

Heft 36 (Seite 1201—1248)

12. Jahrgang / 5. September 1942

Ausgabe A

Das nächste Doppelheft 37/38 erscheint am 19. September

Eingegangen

10. SEP. 1942

Dr. Wolfgang Spel

Rechtsanwalt

# DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

**Inhaltsverzeichnis**

**Aufsätze**

Seite

Der Führererlaß über die Rechtspflege 1201  
 Der Antrittserlaß des Reichsjustizministers . . . . . 1202  
 Schrifttum und Rechtsprechung zum Aktiengesetz 1940—1941. Von JR. Prof. Dr. Erwin Noack . . . . . 1202 a  
 Zum Stimmrecht der Aktionäre. Von RA. und Not. Dr. jur. et rer. pol. Hugo Dietrich . . . . . 1206  
 Die Rechtsnatur der Leistungspflichten auf Grund des Reichsleistungsgesetzes. Von RA. Dr. Clemens . . . . . 1210  
 Preisstop-Verordnung und preisrechtliche Sondervorschriften. Von LG-Dir. Dr. Süßkoch . . . . . 1213

**Rechtspolitik und Praxis**

Fristbewilligung nach der Verordnung v. 4. Sept. 1939. Von AGR. Dr. Joachim Kuttner . . . . . 1215  
 Unterhaltsklagen gegen Soldaten. Von AGR. Dr. Bernhard Hamelbeck . . . . . 1215  
 Der Schadensersatz bei Kraftfahrzeugunfällen in den verbündeten, befreundeten, geschützten und besetzten Ländern während des Krieges. Von RA. J. Thiesing . . . . . 1216  
 Bestrafung Jugendlicher im Polenstrafrecht . . . . . 1217  
 Hinweise . . . . . 1217

**Recht und Wirtschaft in Europa**

Aus den Niederlanden . . . . . 1217  
 Neue Sonderstrafgerichtsbarkeit in Frankreich. Von v. Bose . . . . . 1217

**Mitteilungen**

**des NS.-Rechtswahrerbundes**

Kriegsauszeichnungen . . . . . 1218  
 Berufsfördernde Lehrgänge des NSRB.-Arbeitswerks im Winterhalbjahr 1942/43 . . . . . 1220  
 Arbeit des NSRB. im Gau Oberschlesien . . . . . 1220  
 Buchhaltungswissenschaft auf übernationaler Grundlage . . . . . 1220  
 Deutsche Anwalt- und Notarversicherung . . . . . 1220  
 Mitteilung . . . . . 1220

**Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz**

Die Rechtsentwicklung im Steuerrecht. Von RA. Dr. Rolf Kühn . . . . . 1221

**Schrifttum**

Günter Haupt: Gesellschaftsrecht (Krause) . . . . . 1222  
 S. Schultzenstein u. W. Dieben: Reichsanleiherrecht (v. Dungen) . . . . . 1222  
 R. Schneider: Kommentar zum Deutschen Beamtenengesetz (Malz) . . . . . 1222  
 Jahrbuch 1940/41. II. Band (Herschel) . . . . . 1222  
 Rolf Dietz: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit . . . . . 1222

**Rechtsprechung**

**Strafrecht**

§ 330 c StGB. Ein Unglücksfall i. S. des § 330 c StGB. liegt auch vor, wenn durch das plötzliche Ereignis nur eine erhebliche Beschädigung einer Sache eingetreten ist oder der Eintritt weiteren Schadens droht. RG.: DR. 1942, 1223 Nr. 1  
 „Böswillig“ i. S. des § 1 Abs. 1 KWVO. handelt, wer sich bei seiner Tat darüber im

klaren ist, daß er durch das Beiseiteschaffen der Ware die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an den in Frage kommenden Gegenständen gefährdet, und dennoch aus einem verwerflichen Beweggrund sein Vorhaben durchführt. RG.: DR. 1942, 1223 Nr. 2

§ 1 NotVO. v. 20. Okt. 1932 (RGBl. I, 496). Die Strafanordnung richtet sich gegen den, der ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt. Bloßes Mitfahren bei einer Fahrt, die der Lenker des Fahrzeugs ohnehin unternommen hätte, ist für den Mitfahrenden kein Ingebrauchnehmen i. S. der Verordnung. RG.: DR. 1942, 1223 Nr. 3

§ 2 VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939. Das Verbrechen gegen den § 2 VO. v. 25. Nov. 1939 kann auch an Sachen begangen werden, die dem Täter gehören. KG.: DR. 1942, 1223 Nr. 4

Die Strafbestimmung der Nr. II der 2. VO. zur Durchf. des Vierjahresplans v. 5. Nov. 1936 (RGBl. I, 936) ist auch anwendbar, wenn ein Betriebsführer die rechtzeitige Entlassung eines Dienstverpflichteten bei zeitlich begrenzter Verpflichtung nach deren Ablauf entgegen der Anordnung des § 20 Abs. 1 VO. v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403) schuldhaft verabsäumt. RG.: DR. 1942, 1223 Nr. 5

§ 337 StPO. Die Rev. kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, der Dolmetscher sei für seine Aufgabe ungeeignet gewesen. RG.: DR. 1942, 1225 Nr. 6

**Zivilrecht**

§ 25 HGB. Die Voraussetzungen des § 25 HGB. sind bereits gegeben, wenn auf den Erwerber zwar nur Bestandteile des Betriebes übergegangen sind, in ihnen aber sein Schwergewicht liegt und deshalb die Fortsetzung des Betriebs mit ihnen unter der alten Firma vom Verkehr als die Fortführung des bisherigen Unternehmens angesehen wird.

Bei Veräußerung nur eines von mehreren selbständigen gleichwertigen Geschäftszweigen liegen diese Voraussetzungen in der Regel nicht vor. RG.: DR. 1942, 1225 Nr. 7

§ 92 HGB.; §§ 325, 326, 138 BGB. Alleinvertragsvertrag mit Wettbewerbsverbot als Rahmenvertrag in Verbindung mit Einzelkaufverträgen. Ist ein solcher Vertrag in die Tat umgesetzt, so kann die Lösung des Rahmenvertrages nur durch Kündigung aus wichtigem Grunde, nicht durch Rücktritt gemäß §§ 325, 326 BGB. erfolgen; hinsichtlich der einzelnen Kaufgeschäfte können dagegen §§ 325, 326 BGB. zur Anwendung gelangen. RG.: DR. 1942, 1226 Nr. 8

§§ 135, 142 HGB. Eine Befriedigung des Gläubigers nach der Kündigung, aber vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft hat auf die Wirkung der Kündigung keinen Einfluß. RG.: DR. 1942, 1228 Nr. 9

§ 28 FGG.; §§ 142, 18 HGB. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG. liegen vor, wenn das vorliegende Gericht eine Klärung der streitigen Rechtsfrage für seine Entscheidung als erforderlich erachtet. Ob das RG. diese Ansicht teilt, ist ohne Bedeutung.

Auch nachträglich unzulässig gewordene Firmeneintragen können von Amts wegen gelöscht werden.

Auch bei einer abgeleiteten Firma kann der Dokortitel bei einem in ihr enthaltenen Namen, zu dessen Führung der Namensträger nicht mehr berechtigt ist, zu einer Täuschung der Allgemeinheit über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers führen und da-

her gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit verstoßen. RG.: DR. 1942, 1229 Nr. 10

Firmen- und Warenzeichen. Maßgebend dafür, ob dem wegen firmenmäßiger Verwendung einer Bezeichnung in Anspruch Genommenen das ältere firmenmäßige Recht zusteht, ist nicht, ob er bei den einschlägigen Verkehrskreisen unter solcher Bezeichnung bekannt ist, sondern ob er selbst das Wort nicht nur warenzeichenmäßig, sondern auch firmenmäßig verwendet hat. RG.: DR. 1942, 1231 Nr. 11

§ 6 PatG. Ein erweiterter Erfindungsgedanke kann nicht in zwei Patenten geschützt sein, es sei denn, es handele sich um Haupt- und Zusatzpatent. RG.: DR. 1942, Nr. 12

§ 8 Abs. 3 GeschmMustG.; § 8 VO. vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656); § 233 ZPO.; § 22 Abs. 2 FGG.; § 4 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. II, 958).

Die Verlängerung der Dauer eines Geschmacksmusterschutzes kann nur bis zum Ablauf der bisherigen Schutzfrist beantragt werden.

Bei Versäumung der Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig. KG.: DR. 1942, 1234 Nr. 13

**§§ 15, 16 KunstSchG.**

An die Abgrenzung freier und unfreier Nachbildung im Verhältnis zwischen Lichtbild und Werk der bildenden Künste sind grundsätzlich geringere Anforderungen zu stellen, als sie sich für solche Abgrenzung im Verhältnis zwischen Werken der bildenden Kunst entwickelt haben.

Bei Persönlichkeiten der Zeitgeschichte ist nicht schon die lichtbildnerische Wiedergabe der bildnismäßigen Grundhaltung des Dargestellten geschützt, sondern die charakteristische Ausprägung des Dargestellten innerhalb dieses Types (Gesichtsausdruck, innere Wesensschau, Verteilung von Licht und Schatten). RG.: DR. 1942, 1235 Nr. 14

§ 565 Abs. 2 ZPO.; § 839 BGB.; VO. über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen v. 17. Mai 1934 (RGBl. I, 399) i. d. Fass. der 2. VO. über die Zulassung usw. v. 26. Okt. 1934 (RGBl. I, 1066).

1. Die Bindung des BG. an die Beurteilung des RevG. beschränkt sich auf diejenigen Auslassungen — Rechtsätze und Subsumtionen — des RevUrt., die erstens die Beurteilung des früheren BU. für rechtsirrtümlich erklären, zweitens daran die Folge der Aufhebung des Urteils knüpfen.

2. Die Zulassung der Ärzte zur Kassenpraxis ist verfahrensrechtlich und sachlichrechtlich weithin gesetzgebunden und läßt nur teilweise pflichtmäßigem Ermessen Raum. Es enthält daher den objektiven Tatbestand der Amtspflichtverletzung, wenn dem Arzt trotz Vorliegens der bestimmungsmäßigen Voraussetzungen die Zulassung versagt wird. RG.: DR. 1942, 1237 Nr. 15 (Bewer)

§ 767 ZPO.; § 839 BGB. Die Klage aus § 767 ZPO. soll die Aufhebung der Vollstreckbarkeit eines Schuldtitels überhaupt herbeiführen. An ihr besteht deshalb noch dann ein Interesse, wenn an Stelle des Pfändungspfandrechtes an einem gepfändeten Bankguthaben im Interesse der Zinsersparnis ein an Wertpapieren vereinbartes Pfandrecht getreten ist. RG.: DR. 1942, 1241 Nr. 16

§§ 1, 21 RArbDienstG. v. 26. Juni 1935 (RGBl. I, 769); §§ 7, 21 Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (RArbDienstVersorgG.) v. 8. Sept. 1938 (RGBl. I, 1158).

# F 58

## FILTER ZIGARETTE

*Gefilterter Rauch  
Reiner Genuß*

KOSMOS DRESDEN

**Nicht auf der Straße rauchen  
zu Hause schmeckt's besser**



Überall wo man über Arzneimittel, Chemikalien und Reagenzien spricht, genießt der Name MERCK besondere Wertschätzung.

*E. Merck*

CHEMISCHE FABRIK · DARMSTADT · SEIT 1827

Soeben gelangt zur Auslieferung:

RIETZSCH - PEREN - SCHNEIDER

### Das Strafrecht der Verbrauchsregelung und des Tausch- und Schleichhandels

Kommentar

zur Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 und zu dem Ersten Abschnitt der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung der VO. vom 25. 3. 1942

272 Seiten Stand vom 15. Juni 1942 brosch. 5.50 RM

Dieses Erläuterungsbuch ist eine Gemeinschaftsarbeit der Sachbearbeiter der beteiligten obersten Reichsbehörden und darf daher als maßgebend bezeichnet werden. Die Erläuterung ist den Bedürfnissen der Justizbehörden wie der Wirtschafts- und Ernährungsämter angepaßt. Der Zweck der einzelnen Vorschriften ist eingehend erörtert. Alle Zweifelsfragen, die bekanntgeworden sind, haben eine ausführliche Besprechung erfahren. Die Rechtsprechung ist weitgehend berücksichtigt. Dem wichtigen Gebiet der Schwarzschlachtung ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das Buch enthält auch die ergänzenden Bestimmungen für die donau- und alpenländischen Reichsgaue wie für das Protektorat Böhmen und Mähren, so daß das Werk für das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches Verwendung finden kann.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W15



**Gliederschmerzen,  
Rheuma, Ischias,**

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkräftmittel „Bawal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt.

**Das Fern-Repetitorium**

Priv. Jur. Fernunterricht  
Vorbereitung auf Jur. Staats- und  
Universitätsexamen.  
Rechtsanwalt Foth,  
Berlin N 20, Behmstraße 1

**DETEKTEI HINDENBERG Auskunftel**

BERLIN W 50, 11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243460  
Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffung von unbedingt verläßlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittlungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrg. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

## Hermann Bahr

Fachbuchhandlung und Bibliothek  
für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht,  
Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder öffentlichen Bibliothek in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit ge-



wachsen und vermietet gegen billigste Gebühr (Grundmiete 35 Pfennig pro Band und 10 Tage)

**Wo finde ich?**

Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch, auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung  
Verlange Mietbedingungen

BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz



Soeben sind erschienen:

**Büchner - Hoffmann**

# Kriegsschäden - Verordnungen

die ausführlichen, klaren Erläuterungen

**2. neubearbeitete, erweiterte Auflage**, erläutert von Reg.-Rat Dr. Büchner, Ständ. Mitgl. i. RAufsAmt. f. Priv.-Versich., und ObReg.-Rat Dr. Hoffmann im RInnMin. — Der um über 100 Seiten angewachsene Umfang der Neuauflage zeigt, welch ein umfangreiches Material neu zu verarbeiten war. Von Sachbearbeitern, die in den zuständigen Referaten des RInnenMin. an der Ausgestaltung der Kriegsschädenbestimmungen mitgewirkt haben, herausgegeben, zeichnet sich dieser vielbenutzte Kommentar vor allem dadurch aus, daß dem Benutzer in einem Bande der gesamte Rechtsstoff sowohl des

**Kriegssachschäden- und Nutzungsschädenrechts als auch des Personenschädenrechts**

geboten wird. Besonderes Gewicht ist wiederum auf Anführung zahlreicher Beispiele — möglichst praktischer Fälle aus diesem Kriege — gelegt. So wird der Büchner-Hoffmann f. d. Praxis nach wie vor ein äußerst wertvoller Ratgeber sein. 486 S. 8°, geb. 10.70 RM.

## Pabst: Notdienstverordnung

Erläuterungsbuch des zuständigen Sachreferenten

**2. völlig neubearbeitete, erweiterte Auflage**, von Min.-Rat Dr. Pabst im RInnenMin. Neben der Berücksichtigung der zahlreichen neuen Bestimmungen haben in der Neuauflage vor allem die Erläuterungen eine wesentliche Erweiterung erfahren. Das Buch stellt in seiner jetzigen Gestalt einen vollständigen Kommentar dar, der, von maßgebender Stelle bearbeitet, über alle Fragen auf dem Gesamtgebiet des Notdienstrechts klar und ausführlich unterrichtet. 243 S. Tschform., kart. 2.50 RM.

**VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9**

## Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

*Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt*

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

**Alt-Bayern**  
am Bahnhof Friedrichstr. 94  
Tel. Berlin 16 23 31

Moderne Kabinett 94  
Tanzkassette-Bar  
Bayernhalle - Bayernschenke  
Histor. Bierkeller 7A

LEMM'S  
**Rauchfang**  
BERLIN  
DER GRILL-DIE KÜCHE-DAS RESTAURANT  
MAASSENSTR. 9 27 54 44

**POMPEJI**  
Weinrestaurant - Bar  
Ansbacher Straße 46  
am Wittenbergplatz

*Roesch*

**Jetzt auch mittags geöffnet!**  
Kurfürstendamm 210  
Restaurant - Bar  
(Sonntags geschlossen)

*Fulda*

die traditionelle  
**Konditorei**

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

**CAFE WIEN**

der Treffpunkt im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26 STÜBER & KRÜGER

**Zum Klausner**

ZENTRUM ältester WESTEN  
Krausenstraße 64 Pilsner-Quelle-Ausschank Grolmannstraße 39  
Ecke Charlottenstr. am Kurfürstendamm

## Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

Vor kurzem erschien:

### Reichsanleiherrecht

VON

**Dr. S. Schultzenstein und Dr. W. Dieben**

Staatsfinanzrat Staatsfinanzrat  
beide Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung

XII, 362 Seiten 1942 Preis geh. RM. 12.-

Wer sich über den stückelosen Verkehr mit Reichsanleihe unterrichten will, findet hier die maßgebende Darstellung nebst dem Gesetzesmaterial.

„Dieses Standardwerk des deutschen Anleiherrechts sollte in keiner Bücherei der Kreditinstitute fehlen; aus mehrfachen Gründen. Die hier behandelten Kreditverbindlichkeiten sind von höchster Aktualität. Sie stehen zur Zeit des Erscheinens des Buchs im Vordergrund der börsenmäßigen Anlagewerte, und ihre Summe übertrifft die aller anderen Börsenwerte um ein Mehrfaches. Schon deshalb muß ein jeder über diesen Stoff Bescheid wissen ...“

Die Verfasser haben sich nicht damit begnügt, den Text dieser zahlreichen Bestimmungen wiederzugeben und sie da und dort mit Anmerkungen zu versehen, sondern sie haben zu den einzelnen Gebieten instruierende Einführungen geschrieben, von denen die über das Reichsschuldenwesen (S. 1—29), über das Reichsschuldbuch (S. 87—106) und über den stückelosen Verkehr in Reichsanleihen (S. 154—250) die bedeutsamsten sind. Diese voller Sachkenntnis aus der Praxis und für die Praxis geschriebenen Einführungen ordnen den Stoff übersichtlich und sind auch für die bankgewerbliche Schulung eine willkommene Hilfe. Sie sind allzu bescheiden als „Einführungen“ bezeichnet. In Wirklichkeit geben sie Geschichte, System und Zahlenmaterial und unterrichten außerdem über die rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge ...“

„Bank-Archiv“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

# DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 36

12. Jahrgang

5. September 1942

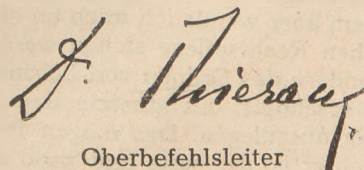
## An alle Bundesmitglieder!

Der Führer hat mich zum Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes bestellt. Es wird meine Aufgabe sein, das in mich gesetzte Vertrauen in der Weise zu rechtfertigen, daß der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund unter meiner Führung zu einem lebendigen Faktor bei der Erstarkung der deutschen Rechtspflege wird. Dazu bedarf ich der Mitarbeit jedes Bundesmitgliedes. Es ist die Pflicht jedes deutschen Rechtswahrers, ob in der Justiz oder Verwaltung, ob Beamter oder Angehöriger eines freien Berufes, seinen Teil dazu beizutragen, um auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtserneuerung Deutschland für seine europäische Aufgabe vorzubereiten. Eine nationalsozialistische Ausrichtung ist dazu erforderlich. Diese zu erreichen, soll unsere erste gemeinsame Arbeit sein. Für uns, denen es nicht vergönnt ist, mit der Waffe in der Hand für Führer und Reich zu kämpfen, kommt dazu die Verpflichtung, die Rechtswahrer im grauen Rock und ihre Angehörigen zu betreuen, soweit es nur in unseren Kräften steht.

Rechte und Pflichten des Einzelnen werden im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen. Die gemeinsame Arbeit wird dazu führen, daß es jedes deutschen Rechtswahrers Stolz ist, dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund anzugehören.

Berlin, den 1. September 1942.

Heil Hitler!



Oberbefehlsleiter

# Der Führererlaß über die Rechtspflege

Reichsjustizminister Dr. Thierack

Amtlich wird mitgeteilt: Der Führer hat sich in Anbetracht der besonderen Bedeutung, die den Aufgaben der Rechtspflege während des Krieges zukommt, entschlossen, den seit dem Ableben des Reichsministers Dr. Gürtner unbesetzt gebliebenen Posten des Reichsministers der Justiz wieder zu besetzen. Der Führer hat daher den Präsidenten des Volksgerichtshofs Staatsminister a. D. Dr. Thierack, der nach der Machtergreifung bis zur Verreichlichung der Justiz sächsischer Justizminister war, zum Reichsminister der Justiz ernannt.

Gleichzeitig hat der Führer den mit der Führung der Geschäfte des Reichsjustizministers beauftragten Staatssekretär Professor Dr. Schlegelberger von diesem Auftrag entbunden und ihn auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt. Der Führer hat dem Staatssekretär seinen Dank für die dem Deutschen Reich in jahrzehntelanger, aufopferungsvoller Arbeit geleisteten hervorragenden Dienste ausgesprochen, ihn hierauf ferner zur persönlichen Abmeldung im Führer-Hauptquartier empfangen.

Zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium hat der Führer den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg, Senator Dr. Rothenberger, zum Präsidenten des Volksgerichtshofs den Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Freisler, ernannt.

## Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz

Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.

## Dr. Thierack Leiter des NSRB.

Die Reichspressestelle der NSDAP. gibt bekannt:

Der bisherige Führer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Präsident der Akademie für Deutsches Recht und Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP., Dr. Frank, hat den Führer gebeten, ihn von diesen Ämtern zu entbinden, um sich völlig seinen Aufgaben als Generaigouverneur widmen zu können. Der Führer hat dieser Bitte entsprochen und zum Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht sowie zum Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes den neu ernannten Reichsminister der Justiz Dr. Thierack berufen. Das Reichsrechtsamt der NSDAP., die Gau- und Kreisrechtsämter hat der Führer aufgelöst und die bisherigen Leiter der Gau- und Kreisrechtsämter in die Gau- und Kreisstabsämter eingegliedert. Die NS.-Rechtsbetreuungsstellen führen im Rahmen dieser Ämter ihre Tätigkeit weiter.

## Der Antrittserlaß des Reichsjustizministers

Der Führer hat mich nicht nur in das Amt des Reichsministers der Justiz berufen, sondern hat mir die Aufgabe gestellt, eine

starke, nationalsozialistische Rechtspflege

aufzubauen. Dies werde ich fortan mit aller Kraft vorantreiben und dieses Ziel nie aus den Augen lassen. Ich bedarf hierzu der Mitarbeit aller mir unterstellten Menschen und Einrichtungen. Diese werden alle herangezogen werden, damit die Rechtspflege, die der Führer für sein Volk mir als Ziel gesetzt hat, lebendig wird. Der Krieg läßt nicht alles sofort durchführen, aber das Kriegswichtige muß sofort durchgeführt werden, und am Tage des Sieges muß die deutsche Rechtspflege stehen, bereit, ihre für die Zukunft des Reiches so wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Vor allem aber wende ich mich an die Richter, die in Zukunft als tragende Säule mitten im Gebäude der deutschen Rechtspflege stehen werden. Rechtsprechen bedeutet keine Übung eines geschulten Verstandes, sondern das Ordnen von Lebensvorgängen im Volke. Ich will keine Richter sehen, deren Kunst sich darin erschöpft, das gesetzte Recht auf den ihnen unterbreiteten Sachverhalt mehr oder weniger scharfsinnig auszulegen. Das mögen Rechtsgelehrte tun, von denen das Volk kein Urteil verlangt.

Der Richter ist der beste und kann allein Anerkennung verdienen, dessen Urteile das vom Volke getragene Rechtsgefühl verkörpern. Das gesetzte Recht soll dem Richter hierbei helfen, nicht aber soll es den Richter so beherrschen, daß er darüber die Verbindung zu dem Rechtsgefühl seines Volkes verliert. Das Recht ist Leben, nicht die starre Form eines Rechtsgedankens. Rechtsgestaltung ist lebenswahre An-

wendung des Rechtsgedankens, nicht die Auslegung toter Buchstaben. Ihnen zuliebe darf das wirkliche Leben nicht zurechtgebogen werden.

Jedem Richter ist es unbenommen, sich an mich zu wenden, falls er glaubt, durch das Gesetz gezwungen zu sein, ein lebensfremdes Urteil zu fällen. In einem solchen Notfall wird es meine Aufgabe sein, das Gesetz zur Verfügung zu stellen, das erforderlich ist.

Ich möchte im Urteil des Richters den deutschen Menschen erkennen, der mit seinem Volke lebt.

Berlin, den 24. August 1942

gez. Thierack  
Reichsminister der Justiz

## Schrifttum und Rechtsprechung zum Aktiengesetz 1940–1941

Von Justizrat Professor Dr. Erwin Noack, Berlin

### I. Allgemeines Schrifttum zum Aktiengesetz

1. Roesner, Die Aktiengesellschaften im Jahre 1939: DJ. 1940, 1399.
2. Seydelmann, Die Gestaltung des Aktienrechts in Deutschland und England (Diss.), Borna 1940.
3. Noll, Renaissance der Aktie: SozPrax. 1941, 53.
4. Schmidt, Das Gesicht der Aktie im Kriege: SozPrax. 1941, 13.
5. Steinkrauß, Der Rechtsanschein des Vermögens der AG. (Diss.), Münster 1940.
6. Dietrich, Spruchverfahren für freihändige Aktienankauf- oder -tauschangebote und für Gemeinschaftsverträge? DR. 1940, 1441.
7. Geßler, Die Einführung des dt. Aktienrechts in den heimgekehrten Gebieten, namentlich Eupen-Malmedy: SozPrax. 1940, 657.
8. Eremme, Führung einer kommunalen AG.: RVerwBl. 1941, 73.
9. Boschan, Stellung der Minderjährigen in Handelsgesellschaften: DR. 1940, 478, 481.
- 9a. Baumbach, Aktiengesetz, 4. Aufl. des Kurzkommentars, 1941.

### II. Schrifttum und Rechtsprechung zu Einzelfragen des Aktiengesetzes

#### Erstes Buch: Aktiengesellschaft

##### Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

##### Inhaber-, Namens- und Vorzugsaktien

10. Dietrich, Die Umwandlung von Inhaber- und Namensaktien und ihre Vinkulierung: SozPrax. 1940, 303.
11. Janberg, Sind Namensaktien auf den Namen des Treuhänders i. S. des § 240 II AktG. auszustellen? DGemeinWirtschR. 1940, 17.
12. Herold, Die Behandlung von Vorzugsaktien bei einer Kapitalberichtigung: SozPrax. 1941, 835.

##### Konzerne

13. Vollweiler, Das Problem der Konzernpublizität: KartRdsch. 1940 Nr. 9.
- 13a. Rückersberg, GmbH. und AG. als Konzernunternehmen: RdschOmbH. 1941, 63.
14. Kein Abhängigkeitsverhältnis i. S. des § 15 Abs. 2 AktG. besteht, wenn ein Unternehmen zur Einwirkung auf ein anderes der Mitwirkung Dritter bedarf, auf die es nicht mit Bestimmtheit rechnen kann.  
RG. v. 21. April 1941, II 128/40: RGZ. 167, 40 = DR. 1941, 1937 (Dietrich).

Die ausführlich begründete Entscheidung des RG. befindet sich in Übereinstimmung mit den Ansichten der Erläuterungswerke zu § 15 AktG. Sie ist inzwischen auch von Wehler und Schmidt-Rost in DWirtschTreuH. 1942, 35 besprochen worden. Ob auch in dem Fall, daß zwei voneinander an sich nicht abhängige Aktionäre je 50% des gesamten Gesellschaftskapitals besitzen, ein Konzernverhältnis vorliegt, kann der Entscheidung nicht entnommen werden.

##### Zweiter Teil: Gründung der Gesellschaft

##### Satzung

15. Rechtsnatur einer Schutzgemeinschaft der Aktionäre. Starke Knebelung der Mitglieder einer Schutzgemeinschaft

durch rücksichtslose Handhabung der Satzung macht die Satzung als solche nicht nichtig.

RG. v. 8. Nov. 1940, VII 44/40: AkadZ. 1941, 163 (Baumbach).

Eine Satzungsbestimmung kann nur dann nichtig sein, wenn sie ihrem Wortlaut nach allgemein gegen zwingende gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstößt. Wird eine Satzungsbestimmung im einzelnen Fall rücksichtslos gehandhabt, so kann Gegenstand einer Nachprüfung nur die einzelne Maßnahme sein, sofern Gesetz oder Satzung eine Handhabe für eine solche Nachprüfung bieten.

16. Satzungsbestimmung, daß Zweigniederlassungen errichtet werden können, ist keine wesentliche Änderung der Verhältnisse der Gesellschaft, die Erhöhung auf Mindestkapital erforderlich machen würde.

OLG. München v. 26. Aug. 1939, 8 Wx 169/39: DNöZ. 1940, 115.

Die Entscheidung hat § 2 Abs. 1 Satz 2 EGAktG. zum Ausgangspunkt. Zu der Streitfrage, ob diese Bestimmung nur dann angewendet werden kann, wenn die Veränderungen einer — durch sie verschleierten — Neugründung gleichkommen, oder auch schon dann, wenn die Verhältnisse sich so ändern, daß bei vernünftiger Betrachtung das Grundkapital auf 500 000 RM erhöht werden müßte, nimmt die Entscheidung nicht eindeutig Stellung.

Sie besagt nicht, daß die Errichtung von Zweigniederlassungen keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse der Gesellschaft ist. Das ist eine Tatfrage, die erst entschieden werden kann, wenn die Errichtung der Zweigniederlassung erfolgt, nicht schon dann, wenn in einer neuen Satzungsbestimmung erklärt wird, daß Zweigniederlassungen errichtet werden können. Dep. ist beizustimmen.

17. Satzungsbestimmung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand s. Nr. 29 u. 30.

##### Sacheinlagen

18. Bei einer Sachübernahme durch eine AG. können, anders als bei einer Sacheinlage, Willens- und andere Mängel des Übernahmevertrages beiderseits unbeschränkt geltend gemacht werden. Ebenso richtet sich die Gewährleistung bei Übernahmeverträgen nur nach den allgemeinen Bestimmungen.

RG. v. 10. Juli 1940, II 155/39: DR. 1940, 2009<sup>11</sup>.

Dem Rechtssatz ist beizustimmen. Die Notwendigkeit, beim Sacheinlagevertrag die Anfechtung auszuschließen und die Geltendmachung von Mängeln einzuschränken, ergibt sich daraus, daß der Sacheinlagevertrag ein Teil des Gesellschaftsvertrages ist (vgl. Großkomm. AktG. Gadow § 20 Anm. 13; Schlegelberger-Quassowski, 3. Aufl., § 20 Anm. 10). Der Sachübernahmevertrag ist hingegen ein reiner Kaufvertrag, für den im Verhältnis der Parteien zueinander keine Abweichungen vom bürgerlichen Recht gelten.

19. §§ 20, 45 AktG., § 4 EinfG. z. AktG.

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Unwirksamkeit einer unter Geltung der aktienrechtlichen Vorschriften des HGB. zustande gekommenen verschleierten Sachgründung einer AG. geheilt werden kann. Eine vor dem 1. Okt. 1937, dem Tage des Inkrafttretens des AktG., beschlossene Satzungsänderung ist zufolge der Bestimmung in § 20 III AktG. hierzu geeignet, wenn die

nach § 192 II HGB. (§ 25 II 4 AktG.) erforderliche Prüfung durch besondere Prüfer erst nach jenem Tage stattgefunden hat. Wohl aber kommt nach § 4 EinfG. z. AktG. einer vor dem 1. Okt. 1937 vereinbarten Nachgründung gemäß § 207 HGB. heilende Wirkung im Rahmen des § 45 IX AktG. zu.

RG. v. 19. Mai 1941, II 126/40: DR. 1941, 2116<sup>3</sup> (Haupt).

Die Entscheidung betrifft die zeitliche Abgrenzung des Geltungsbereichs vom AktG. und aktienrechtlicher Vorschriften des HGB. Der Fall wird voraussichtlich nicht mehr sehr häufig die Praxis beschäftigen.

#### AG. vor der Eintragung

20. Frhr. v. Godin, Probleme nach § 34 AktG.: ArchZivPr. 27, 26.

21. Heim, Berechtigung und Verpflichtung der AG. aus Verträgen vor ihrer Eintragung: Z. f. d. ges. HR. u. KonkR. 108, 181.

#### Zweigniederlassungen

22. Waldmann, Zur Anwendbarkeit der Vorschriften über die Zweigniederlassung auf die Eintragung von Amts wegen: DJ. 1940, 362.

23. Satzungsbestimmung über Zweigniederlassungen s. Nr. 16.

24. §§ 37 V, 148 AktG.

Hat eine ausländische AG. eine Zweigniederlassung im Inlande, so können Veränderungen (insbes. Satzungsänderungen), die nach dem maßgebenden ausländischen Recht zu ihrer Wirksamkeit einer Eintragung in das Register der Hauptniederlassung nicht bedürfen, auch ohne eine solche Eintragung in das Register der Zweigniederlassung eingetragen werden.

KG. v. 3. Okt. 1940, I Wx 437/40: DR. 1940, 2007<sup>3</sup> = DNotZ. 1940, 486 = DFG. 1940, 158.

Der Entscheidung liegt die Ansicht zugrunde, daß § 148 Abs. 3 AktG., wonach Satzungsänderungen erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam werden, auf eine ausländische AG., die im Inland eine eingetragene Zweigniederlassung hat, überhaupt nicht angewendet werden kann. Das Wirksamwerden einer Satzungsänderung einer solchen Gesellschaft richtet sich vielmehr als sachlich-rechtliche Frage nach den Vorschriften des betr. ausländischen Rechts. Nach deutschem Recht beurteilt sich wegen § 37 Abs. 5 AktG., wie eine Satzungsänderung der ausländischen AG. anzumelden ist und inwieweit die angemeldeten Tatsachen eintragungspflichtig (§ 32 AktG.) sind.

### Dritter Teil: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

#### Allgemeines

25. Theis, Grundlagen der Rechtsstellung des Aktionärs im Gemeinschaftsrecht (Diss.), Marburg 1940.

#### Erwerb eigener Aktien

26. Dietrich, Der Erwerb eigener Aktien: DR. 1940, 700.

27. Frhr. v. Godin, Verwertung eigener Aktien der AG.: SozPrax. 1941, 177.

28. § 65 III 2 AktG. Daß ein schuldrechtliches Geschäft über den Erwerb eigener Aktien nichtig ist, soweit der Erwerb gegen Abs. 1 u. 2 des § 65 AktG. verstößt, gilt auch für noch nicht abgewickelte Rechtsgeschäfte dieser Art aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AktG.

Die Anwendbarkeit des § 65 AktG. hängt nicht davon ab, ob der Erwerb eigener Aktien im einzelnen Fall wirklich eine Gefährdung der Gesellschaft, ihrer Gläubiger oder der nicht veräußernden Aktionäre befürchten läßt.

RG. v. 21. April 1941, II 128/40: RGZ. 167, 40 = DR. 1941, 1937<sup>2</sup> (Dietrich).

Vgl. auch die Besprechung der Entscheidung v. Wehler und Schmidt-Rost in WirtschTreuH. 1942, 35. †

#### Vierter Teil:

### Verfassung der Aktiengesellschaft

#### Erster Abschnitt: Vorstand

##### Meinungsverschiedenheiten

29. §§ 70 II, 75 II, 95 V AktG.

Die Satzung kann nicht bestimmen, daß der Aufsichtsrat im Einzelfall bei Meinungsverschiedenheiten unter

den Vorstandsmitgliedern dem Vorsitz die Befugnis zur Entscheidung erteilen darf.

LG. Berlin v. 15. Dez. 1939, 408 T 9593/39: DR. 1940, 331.

Die Entscheidung geht von dem Grundsatz des § 95 Abs. 5 AktG. aus, daß der Aufsichtsrat nie positiv Maßnahmen der Geschäftsführung beschließen, sondern nur vom Vorstand beschlossene Maßnahmen durch Verweigerung seiner — in der Satzung vorgesehenen — Zustimmung verhindern könne. Diesen Grundsatz sieht die Entscheidung mit Recht als verletzt an, wenn die Satzung bestimmt, daß der Aufsichtsrat im Einzelfall bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vorstandsmitgliedern dem Vorsitz die Befugnis zur Entscheidung erteilen darf; denn dann wird der Aufsichtsrat dem Vorsitz diese Befugnis nur geben, wenn seine Ansicht der des Aufsichtsrats entspricht.

30. Die Satzung einer AG. kann dem Aufsichtsrat nicht die Befugnis einräumen, Meinungsverschiedenheiten im Vorstand zu entscheiden.

KG. v. 17. Aug. 1939, I Wx 432/39: DNotZ. 1940, 160.

Vgl. hierzu auch die Entscheidung Nr. 29, die die gleiche gesetzliche Bestimmung (§ 95 Abs. 5 AktG.) zum Ausgangspunkt hat. Wenn ein mehrköpfiger Vorstand sich nicht auf eine bestimmte Geschäftsführungsmaßnahme einigen kann, ist eine Behebung dieses Mißstandes zunächst durch Ernennung eines Vorstandsmitgliedes zum Vorsitz durch den Aufsichtsrat (§ 75 Abs. 2 AktG.) möglich; da dieser Vorsitz dann nach § 70 Abs. 2 AktG. den Ausschlag bei der Willensbildung des Vorstandes geben kann. Dieser Weg kommt nicht in Betracht, wenn der Aufsichtsrat Bedenken hat, einem Mitglied des Vorstandes die Sonderstellung des Vorsitzes einzuräumen. Der Aufsichtsrat kann aber keinesfalls Meinungsverschiedenheiten im Vorstand mit einer für diesen bindenden Wirkung entscheiden. Würde allerdings der Aufsichtsrat in einer ihm vom Vorstand wegen unter seinen Mitgliedern bestehenden Meinungsverschiedenheiten unterbreiteten Angelegenheit sich für eine bestimmte Maßnahme entscheiden und der Vorstand sich zu ihrer Durchführung bestimmen lassen, so wäre § 95 Abs. 5 AktG. nicht verletzt; denn die Maßnahme wäre dann eine Maßnahme des Vorstandes, den der Aufsichtsrat nur beraten hätte. Wenn die Vorstandsmitglieder bei wichtigen Maßnahmen sich nicht entschließen können, im Interesse der Durchführung ihre verschiedenen Ansichten auszugleichen, so käme außerdem eine Anrufung der HV. nach § 103 Abs. 2 AktG. in Betracht. Die Vorsorge, die das Gesetz damit gerade für Meinungsverschiedenheiten im Vorstand trifft, dürfte für die Praxis genügen.

#### Vertretungsmacht

31. § 71.

Kündigt der Aufsichtsratsvorsitz einer AG. in Gegenwart und mit dem Gefolgsmann erkennbarer Billigung des Vorstandes ein Arbeitsverhältnis, so liegt darin auch die Kündigung des Vorstandes.

RArbG. v. 17. Juli 1940, 33/40: ArbRSamml. 40, 86 (Hueck).

#### Vorstandsvertrag

32. Herold, Die Verlängerungsklausel in den Vorstandsverträgen einer AG.: SozPrax. 1940, 17.

33. Schäfer, Erwiderung zum Aufsatz von Herold (Nr. 32): SozPrax. 1940, 88.

#### Gerichtliche Bestellung

33a. Waldmann, Zur Bestellung der sog. Notvertreter nach § 29 BGB., § 76 AktG.: DFG. 1940, 168.

#### Tantiemberechnung

34. Schmaltz, Zur Frage der Tantiemberechnung bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften: BetrW. 1940, 50.

#### Haftung der Vorstandsmitglieder

35. §§ 84, 112, 132 AktG.

Über die Geltendmachung eines Auskunftsverweigerungsrechts nach § 112 III AktG. hat allein der Vorstand der AG. nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Er kann die Befugnis zu dieser Entscheidung nicht auf den die HV. leitenden Vorsitz des Aufsichtsrats übertragen.

Wird die Auskunft mit der Begründung verweigert, daß der anfragende Aktionär mit seiner Fragestellung ausschließlich andere Zwecke als eine sachliche Aufklärung verfolgen, so ist die AG. im Anfechtungsprozeß hierfür beweispflichtig. Sie muß auch beweisen, daß eine etwaige Verletzung der Auskunftspflicht ohne Einfluß auf das Zu-



standekommen des angefochtenen Beschlusses gewesen ist. Die Entlastung des Vorstandes bringt wegen § 84 IV 3 AktG. weiter nichts mehr zum Ausdruck als die Billigung der Geschäftsführung und das Vertrauen in diese. Dieses Vertrauen kann schon dann erschüttert sein, wenn ein nach Abschluß des Geschäftsjahres liegender Vorgang Anlaß zu Beanstandungen gibt.

Die Beschränkung der gesetzlichen Offenlegungspflicht in § 132 AktG. zu II 1 gegenüber § 261 c HGB. zu II 1 hat nicht zur Folge, daß die AG. die Beantwortung einer Frage eines Aktionärs nach der Art und der Höhe der „sonstigen Aufwendungen“ ohne weiteres verweigern dürfte. Eine Verweigerung kann auch hier nur auf die Gründe des § 112 III AktG. gestützt werden.

RG. v. 12. Juni 1941, II 122/40: RGZ. 167, 151 = DR. 1941, 2120<sup>4</sup> (Barz).

Die Entscheidung befaßt sich mit dem Auskunftsrecht des Aktionärs (§ 112 AktG.), in Zusammenhang damit aber auch mit der Bedeutung der Entlastung des Vorstandes im geltenden Aktienrecht. Nach dem RG. hat die Entlastung des Vorstandes durch die HV. wegen § 84 Abs. 4 Satz 3 AktG. nicht mehr die Wirkung eines Verzichtes auf Ersatzansprüche aus fehlerhafter Geschäftsführung, sondern ist hier nur der Ausdruck des Vertrauens in die Geschäftsführung. Dieses Vertrauen ist nur dann in unanfechtbarer Weise ausgesprochen, wenn in der HV. zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die Gegenstand einer Aktionärsanfrage waren, entweder seitens des Vorstandes eine hinreichende sachliche Auskunft gegeben oder die Auskunft aus triftigen Gründen (§ 112 Abs. 3 AktG.) verweigert worden ist. Zu den Ausführungen, die im Schrifttum über die Bedeutung der Entlastung nach dem AktG. gemacht worden sind, nimmt das RG. nicht Stellung. Die Unterstreichung der Bedeutung des Vertrauensauspruches könnte als eine Stütze der Ansicht angesehen werden, nach der die Entlastung zwar nicht die Beweislast des § 84 Abs. 2 Satz 2 AktG. umkehrt, wohl aber bei der Beweiswürdigung zugunsten des Vorstandes zu berücksichtigen sei. Vgl. Schlegelberger-Quassowski, 3. Aufl., § 104 Anm. 3; Baumbach, 4. Aufl., § 84 Anm. 4.

Hinsichtlich des Umfanges der Auskunftspflicht kann der Entscheidung entnommen werden, daß der Aktionär Auskunft über die Zusammensetzung des Postens „Sonstige Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 132 AktG.) verlangen kann. Es erscheint selbstverständlich, daß Anfrage und Auskunft nach § 112 AktG. notwendigerweise über die Angaben, die in dem jeden Aktionär zugänglichen Jahresabschluß enthalten sind, hinausgehen müssen. Die sachlichen Grenzen der Auskunftspflicht sind in § 112 Abs. 3 AktG. gezogen.

Die Regelung der Beweislast in bezug auf den Ursachenzusammenhang zwischen angefochtenem Beschluß und Verletzung der Auskunftspflicht entspricht der bisherigen Rechtsprechung, die der Aktiengesellschaft die Beweislast aufbürdet. § 112 AktG. sagt nicht ausdrücklich, wer die Auskunft zu geben hat, sondern nur, daß der Vorstand über eine Verweigerung der Auskunft zu entscheiden hat. Der vom RG. entschiedene Fall gab Anlaß zur Stellungnahme, weil der Vorsitzende des Aufsichtsrates als Vorsitzender der HV. die Auskünfte gegeben bzw. verweigert hatte. Das RG. stellt sich zutreffend auf den Standpunkt, daß der Vorstand nicht nur für das Verweigern, sondern auch für das Geben der Auskunft allein zuständig ist.

Die Entscheidung des RG. ist in der Fach- und Tagespresse Gegenstand besonderer Erörterungen vor allem deshalb gewesen, weil das Auskunftsrecht für die Rechtsstellung der Minderheiten-Aktionäre von großer Bedeutung ist. Vgl. hierzu Wehler und Schmidt-Rost in DWirtschaftTreuH. 1942, 38.

36. § 84 AktG.

Das Vorstandsmitglied einer AG., das nach seinem Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis noch aus Gefälligkeit beim Abschluß eines Verschmelzungsvertrages als Vorstandsmitglied tätig wird, haftet für den durch seine Tätigkeit entstehenden Schaden nach den für die Haftung des Vorstandes geltenden Vorschriften.

RG. v. 10. Mai 1939, II 206/38: SeuffArch. 93, 310.

#### Haftung der AG.

37. Die Haftung einer AG. aus § 31 BGB. muß schon dann angenommen werden, wenn einem allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied ein Verschulden insofern zur Last fällt, als es einen Vertrag kündigen will, obwohl für seine Kündigung der Aufsichtsrat zuständig ist. Dies

gilt jedenfalls dann, wenn der Anlaß zur Kündigung als solcher in den Geschäftsbereich des betr. Vorstandsmitgliedes fällt.

RG. v. 12. Mai 1941, II 111/40: DR. 1941, 1937<sup>1</sup>.

Nach § 31 BGB. ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied des Vorstandes durch eine „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen“ begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. An sich hat hier das handelnde Vorstandsmitglied gerade nicht eine ihm zustehende Verrichtung ausgeführt. Trotzdem wird man die Anwendung des § 31 BGB. billigen können (vgl. die Ausführungen hierzu bei Staudinger, 10. Aufl., § 31 Anm. 16 und 23, und Schlegelberger-Quassowski, 3. Aufl., § 84 Anmerkung 31).

### Zweiter Abschnitt: Aufsichtsrat

#### Allgemeines

38. Dietrich, Aufsichtsratsfragen: DR. 1941, 478.

#### Befugnisse

39. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten unter Vorstandsmitgliedern s. Nr. 29 u. 30.

#### Beendigung des Amtes

40. Frhr. v. Godin, Beendigung des Amtes eines Aufsichtsratsmitglieds durch Unmöglichkeit seiner Ausübung: AkadZ. 1940, 389.

#### Vorsitzer des Aufsichtsrates

41. §§ 87 I 1, 89, 92 I 1, 103 AktG.

Ist der Aufsichtsrat einer AG. außerstande, seinen Vorsitz zu wählen, so geht diese Aufgabe auf die HV. über. Nimmt auch sie die Wahl nicht vor, so kann das Gericht wenigstens dann, wenn der Aufsichtsrat infolge Fehlens des Vorsitzers rechtlich oder tatsächlich beschlußunfähig ist, den Vorsitz bestellen.

KG. v. 19. Dez. 1939, 1 Wx 540/40: DR. 1941, 502<sup>10</sup> = DFG. 1941, 12 = DNotZ. 1941, 124.

Die Entscheidung ist besprochen von Dietrich in dem Aufsatz „Aufsichtsratsfragen“ im DR. 1941, 478 und von Schmidt-Rost in DWirtschaftTreuH. 1941, 313. Die von mir gebilligte Ansicht des KG. steht im Gegensatz zu den früher im Schrifttum vertretenen Meinungen. Diese nahmen überwiegend an, daß das RegGer. einen Vorsitz bestellen muß, wenn der Aufsichtsrat zur Wahl seines Vorsitzers außer Stande ist. Zum Teil wurde zur Stützung dieser Ansicht auf § 29 BGB. Bezug genommen.

42. Frhr. v. Godin, Stichtscheid des Aufsichtsratsvorsitzers bei Stimmengleichheit: SozPrax. 1940, 177.

#### Bestellung durch das Gericht

43. Geßler, Die Vergütung des vom Gericht bestellten Aufsichtsrats: SozPrax. 1940, 113.

#### Einberufung des Aufsichtsrates

44. Die Einberufung des Aufsichtsrates einer AG. obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates; er kann den Vorstand mit der Einberufung betrauen.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch darauf, daß ihnen vor der Sitzung die Tagesordnung mitgeteilt werde. Die Unterlassung der Mitteilung macht aber einen gleichwohl gefaßten Beschluß nur unter besonderen Umständen nichtig.

KG. v. 1. Febr. 1940, 1 Wx 853/39: DR. 1940, 456 = DFG. 1940, 28 = DNotZ. 1940, 319 = BankArch. 1940, 110.

Die Entscheidung entnimmt dem § 94 Abs. 1 AktG. mit Recht, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Aufsichtsrat einzuberufen hat (ebenso die Erläuterungswerke). Die Entscheidung befaßt sich nicht allgemein mit der Frage, inwieweit die Satzung anderen Personen die Befugnis zur Einberufung des Aufsichtsrates verleihen kann. Wenn der Vorstand den Aufsichtsrat im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberuft, so handelt es sich um eine Einberufung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Dieses in der Praxis sehr häufige Verfahren ist also unbedenklich.

Allerdings muß der Vorsitzende des Aufsichtsrates bei der Erteilung eines solchen Auftrages an den Vorstand der Aktiengesellschaft auch dafür Sorge tragen, daß den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Tagesordnung der Sitzung, zu der sie einberufen werden, rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wird. So die nicht ganz unbestrittene herrschende Meinung (Schlegel-

berger-Quassowski, 3. Aufl., § 94 Anm. 6; Großkomm. AktG. W. Schmidt, § 92 Anm. 13; Ritter, AktG., § 92 Anm. 5). Dem KG. ist darin zuzustimmen, daß ein unter Verletzung dieser Rechtsansicht oder einer entsprechenden Satzungsbestimmung zustande gekommener Beschluß nur unter besonderen Umständen nichtig sein kann. Ein Verzicht auf die Einhaltung einer solchen Vorschrift sollte den vollständig versammelten Aufsichtsratsmitgliedern ebenso möglich sein, wie einer HV., in der alle Aktionäre erschienen sind. Den Verzicht möchte ich auch stillschweigend für möglich halten. Wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht für genügend auf die Sitzung vorbereitet ansieht, so wird es in der Regel noch rechtzeitig vom Vorsitz Aufklärung verlangen können. Man wird bei der Beurteilung der Verfassung des Aufsichtsrats nicht in jeder Hinsicht Vergleiche mit der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins ziehen können (vgl. Großkomm. AktG. W. Schmidt a. a. O.), und man wird die im Gesetz nicht geregelte Frage der Nichtigkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses wegen Verfahrensverstößes vorsichtig beantworten müssen. In beiden Punkten befriedigt die Lösung des KG.

#### Vertretung der AG. durch den Aufsichtsrat

45. Küsters, Zur Vertretung der AG. gegenüber Vorstandsmitgliedern: SozPrax. 1940, 51.

#### Vergütung

46. Tantiemberechnung s. Nr. 34.

#### Vierter Abschnitt: Hauptversammlung

##### Einberufung durch Aktionärsminderheit

47. § 106 AktG.

Wenn auf Grund einer Ermächtigung des Gerichts die von der Aktionärsminderheit einberufene HV. stattgefunden hat, ist die weitere Beschwerde dann nicht gegenstandslos, wenn von der Gesellschaft geltend gemacht wird, daß die HV. nicht ordnungsgemäß einberufen worden sei. Denn es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Ermächtigung auch die Einberufung einer neuen Versammlung umfaßt.

Zu einer Entscheidung darüber, ob die Minderheit zu einer nochmaligen Einberufung berechtigt ist, ist das Gericht der weiteren Beschwerde nicht befugt.

Das Gericht kann und muß eine Bestimmung über den Vorsitz treffen, wenn anderenfalls der ordnungsgemäße Ablauf der HV. nicht gewährleistet ist. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entspricht es aber nicht, wenn das Gericht die Wahl des Vorsitzers der HV. überläßt.

OLG. München v. 20. Sept. 1939: JFG. 20, 303.

##### Feststellung von HV.-Beschlüssen

48. Geßler, Feststellung von HV.-Beschlüssen der AG.: SozPrax. 1941, 264.

49. Frhr. v. Godin, Beurkundung beschlußloser HV.en: SozPrax. 1940, 531.

50. Auskunftsverweigerungsrecht s. Nr. 35

##### Zustimmung Dritter

51. Frhr. v. Godin, Unabhängigkeit des HV.-Beschlusses einer AG. von der Zustimmung Dritter: AkadZ. 1940, 78.

52. Waldmann, Gilt der Grundsatz, daß Beschlüsse einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht von der Mitwirkung Dritter abhängig gemacht werden können, ohne jede Ausnahme? DFG. 1940, 105.

##### Beschlüsse von Alleinaktionären

53. Frhr. v. Godin, HV.-Beschluß eines Alleinaktionärs, der sich der Inhaberschaft der Aktien begeben hat: SozPrax. 1940, 81.

##### Abstimmungsvereinbarungen

54. Frhr. v. Godin, Aktienvinkulierung durch Hinterlegung zur Sicherung einer Abstimmungsvereinbarung: SozPrax. 1940, 150.

55. § 114 AktG.

Nach deutschem zwischenstaatlichem Privatrecht ist in erster Linie der Parteiwille dafür maßgebend, welchem Recht ein schuldrechtlicher Vertrag zu unterstellen ist.

Eine Abstimmungsbindung zwischen deutschen Aktionären einer ausländischen AG. kann insofern auch von ausländischen Verbotsgesetzen beeinflusst werden, als sie der deutschen Anschauung von den guten Sitten entsprechen.

Nach deutschem Recht richtet sich die Sittenwidrigkeit einer Abstimmungsvereinbarung danach, ob durch sie die Treupflicht des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft ver-

letzt wird. Dies kann nur für den Einzelfall beurteilt werden. Eine gegenständliche und zeitliche Unbegrenztheit der Bindung für sich allein begründet keine Sittenwidrigkeit.

Wenn man eine zeitlich unbegrenzte Abstimmungsvereinbarung als gesellschaftsähnliches Verhältnis betrachten kann, so ist dennoch nicht jederzeitige Kündigung i. S. des § 723 BGB. möglich, sondern es bedarf vor Erreichung des erstrebten Zieles eines wichtigen Grundes, der eine Fortsetzung der Gesellschaft als nicht mehr zumutbar erscheinen läßt.

RG v. 17. Juni 1939, II 19/39: DR. 1940, 244<sup>5</sup>.

##### Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

56. Hintner, Stimmrechtslose Vorzugsaktien: BetrW. 1941, 71.

57. Geßler, Das Stimmrecht der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht: SozPrax. 1940, 180.

#### Fünfter Teil: Rechnungslegung

##### Kriegsrecht

58. Frhr. v. Godin, Über den Wegfall der Abschlußpflichtprüfung gem. § 5 der VO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1694): DR. 1940, 1003.

##### Feststellung des Jahresabschlusses

59. Das Registergericht ist bei der Einreichung der Jahresabschlüsse durch den Abwickler verpflichtet, zu prüfen, ob der Bericht des Aufsichtsrates und die Feststellung des Abschlusses durch die HV. vorliegen. Es ist aber nicht verpflichtet, seinerseits Maßnahmen zu treffen, durch die das Zustandekommen eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses ermöglicht wird.

OLG. München v. 12. März 1941: DFG. 1941, 78.

Die Entscheidung behandelt Angelegenheiten des FGG. Hier interessiert besonders die Ansicht, daß es zu den Pflichten des Abwicklers gehört, die Abwesenheitspflegschaft für Aktionäre zu beantragen, wenn, wie er weiß, die Mehrheit der Aktionäre ausgewandert und deshalb an der Teilnahme an der HV. verhindert ist.

##### Gewinnverteilung

60. Knur, Dividendenausschüttung aus freien Rücklagen der AG.: DNotZ. 1941, 320.

60a. Nötting, Die Verteilung des Rohertrages der Unternehmungen: SozPrax. 1940, 451.

61. Ein stillschweigender GewinnverwBeschluß kann in einem Beschluß über die Entlastung der VerwTräger jedenfalls dann nicht gefunden werden, wenn diese den Reingewinn auf Grund bestehender Verpflichtung (Gewinngemeinschaftsvertrag) an ein anderes Unternehmen abgeführt haben.

KG. v. 24. Mai 1940, 1a Wx 244/40: DNotZ. 1941, 342.

Die Entscheidung befaßt sich mit Kostenrecht. Der Notar hatte bei der Berechnung des Geschäftswertes für die Beurkundung einer HV. nach § 41 RKO. auch einen Geschäftswert für einen Gewinnverteilungsbeschluß zugrunde gelegt, obwohl der Gewinn auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages schon an eine andere Gesellschaft abgeführt war. Nach älterer Rechtsprechung konnte in solchen Fällen in der Genehmigung der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung durch die HV. gleichzeitig ein Gewinnverteilungsbeschluß erblickt werden. Das KG. meint, daß das hier schon deshalb nicht gehe, weil gar nicht die HV. über die Bilanz einen Beschluß gefaßt hat, sondern der Jahresabschluß von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 125 AktG. festgestellt war. Das ist richtig; denn Gegenstand der Beurkundung sind nur Beschlüsse, und keiner der Beschlüsse der HV. kann hier in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewinnverteilung gebracht werden.

##### Prüfung des Jahresabschlusses

62. Fischer, Publizität und Pflichtprüfung für AG. — Wesen und Wandlungen: SozPrax. 1941, 310.

63. Konzernpublizität s. Nr. 13.

#### Sechster Teil: Satzungsänderung, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

##### Kapitalerhöhung

64. Rauch, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Weimar 1940.

65. Küsters, Gratisaktien im Aktien- und Steuerrecht: Bank-Arch. 1941, 269.

65 a. Eiche, Zwischenformen der Effektenfinanzierung: Soz-Prax. 1941, 473.

### Kapitalherabsetzung

66. Wiese, Zur Sanierung durch Einziehung von Aktien: Soz-Prax. 1940, 502.

67. Kralik, Der Umtausch und die Zusammenlegung von Aktien: DJ. 1941, 245.

68. Ist in einem zwischen einer AG. und ihrem Prokuristen geschlossenen Vergleich, der die Erledigung aller dem Prokuristen aus seinem Anstellungsverhältnis zum bestehenden Ansprüche zum Gegenstand hatte, eine Sicherheitsleistung für die dem Prokuristen zugestanden Ansprüche vorgesehen worden, so steht dem auf §§ 178, 213 AktG. gestützten Anspruch auf weitergehende Sicherheitsleistung der Vergleich nicht ohne weiteres entgegen, wenn sich die Umstände, auf Grund deren beim Vergleichsabschluß die vorgesehene Sicherheitsleistung als ausreichend erachtet werden konnte, nachträglich wesentlich geändert haben.

RArbG. v. 13. März 1940, 210/37: ArbRSamml. 39, 43.

Die Entscheidung befaßt sich mit dem Rechte der Sicherheitsleistung. Sie berührt das aktienrechtliche Gebiet nur insofern, als das Bedürfnis für weitere Sicherheitsleistung mit dem bevorstehenden Erlöschen der in Abwicklung befindlichen AG. begründet wird.

### Siebenter Teil:

#### Nichtigkeit von HV.-Beschlüssen u. der vom Vorstand festgestellten Jahresabschlüsse

##### Nichtigkeitsgründe

69. §§ 195, 196 AktG.

Der von der HV. gefaßte Beschluß, wonach die AG. durch Übertragung ihres Vermögens auf einen nur die Hälfte ihres Grundkapitals besitzenden Gesellschafter umgewandelt werden soll, ist nichtig und wird auch durch Eintragung in das Handelsregister nicht wirksam.

RG. v. 11. Juni 1940, VII 214/39: DR. 1940, 1464<sup>2</sup> (Groschuff) = SozPrax. 1940, 522.

Siehe unten Nr. 78.

##### Anfechtungsklage

70. v. Braunbehrens, Zur Beweislast in der Anfechtungsklage des Aktienrechts: DR. 1941, 2603.

#### Achter Teil: Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft

##### Auflösungsbeschluß

71. §§ 203 I 2, 206 I AktG.

Der für eine jüdische AG. eingesetzte Treuhänder ist befugt, an Stelle der HV. die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen, sich zum Liquidator zu bestellen und Beschlüsse über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu fassen.

KG. v. 26. Sept. 1940, 1 Wx 431/40: DR. 1940, 2173<sup>19</sup> (Groschuff).

Die abweichende Ansicht von Groschuff, daß der Treuhänder nach der Einsatz-VO. eine Amtsperson (ähnlich einem Konkursverwalter) ist und er für die Gesellschaft handeln kann, ohne das Verfahren der gesellschaftlichen Willensbildung überhaupt zu beachten, halte ich für richtig; vgl. auch die Ausführungen bei Krüger, Lösung der Judenfrage, S. 299 unter II, und S. 300 oben.

##### Abwicklungsbilanzen

72. § 211 AktG.

Adler, Die Abwicklungseröffnungs- und Abwicklungsjahres-

bilanzen (Liquidationsbilanzen) der AG. unter rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, Stuttgart 1940.

### Gläubigerschutz

73. Sicherheitsleistung über vertraglich vereinbarte Sicherheit hinaus s. Nr. 68.

## Zweites Buch: Kommanditgesellschaft auf Aktien

### Allgemeines

74. Würdinger, Zur rechtlichen Struktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien: AkadZ. 1940, 314.

### Aktienauslosung

75. Frhr. v. Godin, Aktienauslosung bei der KommGes. a. A. zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafter: DR. 1940, 1444.

## Drittes Buch: Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung

### Verschmelzung

76. Dietrich, Die Verschmelzung von AG. gegen Gewährung von art- oder gattungsmäßig verschiedenen Aktien: DR. 1940, 1121.

77. Schellenberg, Die Verschmelzungs-Schlußbilanz und die Verschmelzungsübernahmebilanz bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften: DWirtschaftsTreu. 1940 Nr. 11.

77 a. Klausung, „Verschmelzung“ von Aktiengesellschaften gegen Gewährung von „Vorzugsaktien ohne Stimmrecht“: AkadZ. 1940, 505.

78. Ein nichtiger HV.-Beschluß ist keine geeignete Grundlage für den „konstitutiven“ Rechtsvorgang der Eintragung ins Handelsregister. Die Eintragung erzeugt nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem HV.-Beschluß rechtsbegründende Wirkung.

RG. v. 11. Juni 1940, VII 214/39: DR. 1940, 1464<sup>2</sup> (Groschuff) = SozPrax. 1940, 522.

Der Entscheidung liegen folgende gesetzliche Bestimmungen zugrunde: §§ 4, 5 UmwandlG., §§ 304 Abs. 5, 306 Abs. 1 HGB. (= §§ 240 Abs. 4, 247 Abs. 6 AktG.).

Die Ansicht des RG. steht im Gegensatz zu der Meinung von Groschuff, die dieser in seiner Besprechung der Entscheidung nochmals näher begründet. Groschuff meint, daß es das Wesen der konstitutiven Eintragung sei, einen gültigen Rechtszustand zu schaffen, der nicht mit rückwirkender Kraft wieder beseitigt werden könne. Es ist aus dem AktG. nicht ersichtlich, ob durch die Löschung einer Eintragung, die einen nichtigen Beschluß betrifft, sämtliche Wirkungen der Eintragung mit rückwirkender Kraft wieder aufgehoben werden. Schlegelberger-Quassowski, 3. Aufl., § 196 führen in Anm. 5 aus: „Rückwirkende Kraft hat die Löschung nicht, jedenfalls nicht zu ungunsten Dritter.“

79. Das Vermögen einer AG. darf in der Abwicklung vor Ablauf des Sperrjahres auf einen anderen übertragen werden. Das gilt auch dann, wenn die Vermögensübertragung eine Verteilung an die Aktionäre ersetzen soll.

KG. v. 18. Juli 1940, 1 Wx 283/40: DR. 1940, 1723 = DNotZ. 1940, 412.

### Umwandlung

80. Knur, Umwandlung und Kapitalberichtigung im Hinblick auf die Unternehmungsgestaltung: DNotZ. 1941, 479.

## Viertes Buch: AG. und Staat — Strafvorschriften

81. Schadensersatzanspruch wegen Entwertung von Aktien kann ein Aktionär gegen ein Vorstandsmitglied aus § 826 BGB. und aus § 823 II BGB. i. Verb. m. § 296 I 1 AktG. auch dann geltend machen, wenn die schädigende Handlung vor seinem Aktienerwerb erfolgt war. Dagegen begründet eine aktienrechtliche Untreue (§ 294 AktG.) einen Schadensersatzanspruch nur für die Aktionäre, die z. Z. der Untreuehandlung bereits die Aktien besaßen.

RG. v. 10. Mai 1939, II 206/38: SeuffArch. 93, 310.

## Stichwortverzeichnis

(Die Zahlen bezeichnen die laufenden Nummern der Übersicht)

Abhängigkeitsverhältnis 14  
Abstimmungsvereinbarung 54, 55  
Abwicklungsbilanz 72  
Aktie  
Allgemeines 3  
Auslosung bei KommGes. a. A. 75  
Einziehung 66

Entwertung 81  
im Kriege 4  
Spruchverfahren für Ankaufs- und Tauschangebote 6  
Umtausch 67  
Verschmelzung 76  
Zusammenlegung 67

Aktienrecht Deutschland-England 2  
Aktionär  
Rechtsstellung 25  
Minderheit 47  
Alleinaktionär 53  
Anfechtungsklage  
Beweislast 70

- Auflösung der AG.  
Eintragung 78  
Beschluß durch Treuhänder 71
- Aufsichtsrat  
Allgemeines 38  
Beendigung des Amtes 40  
Einberufung 44  
Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten im Vorstand 29, 30  
Tantiemberechnung 34  
Vergütung b. Bestellung durch Gericht 43  
Vorsitzer 41
- Auskunftsverweigerungsrecht 35
- Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern  
Haftung 36
- Ausbleiben von AR.-Mitgliedern 44
- Ausländische AG. 24
- Beendigung des AR.-Amtes 40
- Beschwerde  
weitere B. bei HV.-Einberufung durch Minderheit 47
- Beweislast für Anfechtungsklage 70
- Dividende aus Rücklagen 60
- Effektenfinanzierung 65 a
- Eigene Aktien  
Erwerb 26  
Verpflichtungsgeschäft 28  
Verwertung 27
- Einberufung des AR. 44
- Einführung des AktG. in heimgekehrten Gebieten 7
- Einführungsgesetz 19
- Eintragung  
Auflösung 78  
Handlungen der AG. vor E. 20, 21  
Zweigniederlassungen 22
- Einziehung von Aktien 66
- Entlastungsbeschluß 61
- Eupen-Malmedy 7
- Feststellung  
von HV.-Beschlüssen 48, 49  
von Jahresabschlüssen 59
- Gericht  
Bestellung des AR.-Vorsitzers 41  
Bestellung von Vorstandsmitgliedern 33 a  
Ermächtigung zur HV.-Einberufung 47
- Gemeinschaftsverträge 6
- Gewinngemeinschaftsvertrag 61
- Gewinnverteilung 60—61
- Gläubigerschutz 68
- GmbH. als Konzernunternehmen 13 a
- Gratisaktien 65
- Haftung  
der AG. 37  
des Vorstandes 35, 36
- Handhabung der Satzung 15
- Hauptversammlung  
Alleinaktionär-Beschluß 53
- Einberufung durch Minderheit 47  
Feststellung der Beschlüsse 48, 49  
Vorsitz b. Einberufung durch Minderheit 47  
Wahl des AR.-Vorsitzers 41
- Heilung verschleierte Sachgründung 19
- Hinterlegung von Aktien 54
- Inhaberaktie  
Umwandlung und Vinkulierung 10
- Jahresabschluß  
Prüfung bei Einreichung an Registergericht 59
- Jüdische AG. 71
- Kapitalberichtigung  
Vorzugsaktien 12
- Kapitalerhöhung 64, 65  
— auf Mindestkapital 16
- Kapitalherabsetzung 66  
— Gläubigerschutz 68
- Kommanditgesellschaft auf Aktien 74
- Kommunale AG. 8
- Konzern  
Abhängigkeitsverhältnis 14  
Publizität 13
- Kriegsrecht 58
- Liquidationsbilanz 72
- Meinungsverschiedenheiten i. Vorstand 29, 30
- Minderheit der Aktionäre 47
- Minderjährige 9
- Mindestkapital 16
- Mitwirkung Dritter 14
- Nachgründung 19
- Namensaktie  
auf den Namen des Treuhänders 11  
Umwandlung und Vinkulierung 10
- Nichtigkeit  
der Satzung 15  
von HV.-Beschlüssen 69
- Notvertreter 33 a
- Pflichtprüfung 62
- Kriegsrecht 58
- Publizität 62  
— b. Konzernen 13
- Registergericht  
Prüfung des Jahresabschlusses 59
- Rücklagen  
Verwendung zu Dividenden 60
- Sacheinlagen 18, 19
- Sachübernahme  
Mängelhaftung 18
- Sanierung 66
- Satzungsänderungen  
bei ausländischen AG. 24
- Satzung  
keine Nichtigkeit bei rücksichtsloser Handhabung 15
- Satzungsbestimmungen  
über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand 29, 30
- Zweigniederlassung 16
- Schadensersatz 81
- Schutzgemeinschaft 15
- Sicherheitsleistung 68
- Sittenwidrigkeit von Abstimmungsvereinbarungen 55
- Sperrjahr 79
- Spruchverfahren
- f. Aktienankaufs- oder -tauschangebote 6
- Statistik 1939 1
- Stichentscheid des AR.-Vorsitzers 42
- Stimmrecht  
Vorzugsaktien ohne St. 56, 57
- Tagesordnung des AR. 44
- Tantiemberechnung 34
- Treuhänder  
Auflösungsbeschluß 71  
Ausstellung von Namensaktien auf Namen des T. 11
- Übergangsbestimmungen 19
- Übernahmevertrag, Gewährleistung 18
- Umwandlung  
von Inhaber- oder Namensaktien 10  
und Kapitalberichtigung 80
- Untreue 81
- Verlängerungsklausel in Vorstandsverträgen 32, 33
- Vermögen der AG. 5
- Vermögensübertragung bei Abwicklung 79
- Verschleierte Sachgründung 19
- Verschmelzung 76—79
- Verteilung des Vermögens 79
- Vertretung  
durch AR. 45  
durch Vorstand 31
- Vinkulierung  
von Aktien 10
- Sicherung von Abstimmungsvereinbarungen 54
- Vorstand  
Einberufung des AR. 44  
Haftung 36, 36  
Meinungsverschiedenheiten 29, 30
- Tantiemberechnung 34
- Vorzugsaktien 56, 57  
— bei Kapitalberichtigung 12  
— bei Verschmelzung 77 a  
— ohne Stimmrecht 56, 57, 77 a
- Wahl des AR.-Vorsitzers 41
- Zusammenlegung von Aktien 67
- Zustimmung Dritter zu HV.-Beschlüssen 51, 52
- Zweigniederlassungen 16, 22  
— ausländischer AG. 24

## Zum Stimmrecht der Aktionäre

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin

I. In DR. 1942, 716 durfte ich die Habilitationsschrift von Erich Fechner: „Die Treubindungen des Aktionärs, zugleich eine Untersuchung über das Verhältnis von Sittlichkeit, Recht und Treue“ besprechen, in der der Verfasser zu dem Ergebnis kommt: „Der Aktionär hat bei Beschlüssen, die das Unternehmen berühren, nicht nur die Grenzen zu wahren, die jedes Recht in sich trägt, er hat vielmehr das Wohl des Unternehmens zur Richtschnur seiner Abstimmung zu machen und das eigene Interesse hinter das Interesse des Unternehmens zurückzusetzen.“

Nunmehr erhalte ich das in der Reihe: „Neue Deutsche Forschung“ erschienene Buch von Hans Filbinger: „Die Schranken der Mehrheitsherrschaft im Aktienrecht und Konzernrecht“<sup>1)</sup>. Dieses Buch

<sup>1)</sup> Zugleich eine Besprechung des Buches: Dr. Hans Filbinger: Die Schranken der Mehrheitsherrschaft in Aktienrecht und Konzernrecht (Neue Deutsche Forschungen Bd. 312), Berlin 1942, Junker u. Dünhaupt Verlag, 139 S. Preis brosch. 6 RM.

wird denjenigen enttäuschen, der nach seinem Titel erwartet, daß der Verfasser die Schranken der Mehrheitsherrschaft erörtern würde, die sich aus dem AktG. insbesondere seinen §§ 70, 84, 95, 99, 101, seinen Vorschriften für Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, für Verschmelzungen, Vermögensübertragungen, Gewinngemeinschaften und Umwandlungen mit ihren gesonderte und qualifizierte Mehrheiten erfordernden Abstimmungen, den Bestimmungen über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und der zum AktG. ergangenen Judikatur und Literatur ergeben. Denn die Mitte 1942 erschienene, nach dem Vorwort des Verfassers im Frühjahr 1939 bedendete, 133 Seiten umfassende Schrift bringt auf über 120 Seiten Auseinandersetzungen mit dem HGB. und seinem im wesentlichen überholten Schrifttum an Hand von Beispielen kriminellen Charakters, von Fällen der Untreue, des Betrugs, der Bilanzfälschung, der Urkundenfälschung, die nur vorübergehend zu Ergebnissen führten, bis der Staatsanwalt und die Gerichte eingriffen, Fälle,

die zum Teil schon den Anstoß für die Aktienrechtsnovelle v. 19. Sept. 1931 bildeten. Der „Wirklichkeit des Aktienwesens“ stellt der Verfasser „die Aktiengesellschaft des Gesetzes“ gegenüber, die er aber nicht dem AktG. v. 30. Jan. 1937, sondern dem HGB. entnimmt.

Aber auch wenn man von der konkreten gesetzlichen Regelung, die die Frage der Mehrheitsherrschaft und ihrer Schranken im AktG. gefunden hat, abstrahiert, und sich mit ihr rein vom Standpunkt der Problematik aus befaßt, wird Filbinger's Buch Einwänden begegnen. Eine grundsätzliche Erörterung des Verhältnisses von Mehrheit und Minderheit und der Frage, nach welchen Gesichtspunkten der Aktionär in der Hauptversammlung sein Stimmrecht ausüben hat, muß sich — sollen alle gemeingültige Ergebnisse erzielt werden — auf jeden Aktionär erstrecken, gleichgültig, ob er eine oder mehrere oder viele Aktien der Gesellschaft besitzt, ob er freier oder seine eigenen Interessen wahrnehmender oder konzerngebundener, von den Interessen des Konzerns geleiteter Kleinst-, Klein- oder Großaktionär ist.

Kommt man z. B. mit Fechner zu dem Ergebnis, daß der Aktionär „das Wohl des Unternehmens zur Richtschnur seiner Abstimmung zu machen und das eigene Interesse hinter das Interesse des Unternehmens zurückzusetzen“ hat, so gilt das für alle Aktionäre, freie oder konzerngebundene, der Minderheit oder der Mehrheit sich anschließende. Alsdann bleibt zu fragen:

a) Wer stellt das Wohl des Unternehmens und demgemäß einen Verstoß gegen dieses fest, der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Verwaltung des Unternehmens in ihrer Gesamtheit oder ein Dritter außerhalb der Gesellschaft Stehender, z. B. ein Gericht oder eine von ihm ernannte Person (Sachverständiger).

b) Welchen Schadensbetrag hat der Aktionär zu leisten, der nach der von diesem Grenium oder dieser Person erfolgten Feststellung gegen das Wohl der Gesellschaft durch seine Abstimmung gehandelt hat.

c) An wen ist zu zahlen, an die Gesellschaft oder den Mitaktionär (welchen?) oder — so wohl Filbinger (vgl. S. 119f.) — an beide.

d) Und weiter wird man erwägen müssen, wie die Fälle zu behandeln sind, in denen z. B. entgegen der im Jahre 1942 erfolgten „objektiven“ Feststellung sich im Jahre 1943 oder 1945 wiederum „objektiv“ herausstellen sollte, daß der Beschluß, für den der Aktionär in der Hauptversammlung von 1941 stimmte, doch der zukunftssträchtige, allein das Dauerwohl des Unternehmens herbeiführende war.

Nach Filbinger hat der Aktionär eine Treupflicht nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch zu den Mitaktionären. Aus dieser Treupflicht leitet er die Verpflichtung der Mehrheitsaktionäre zu Ausgleichsleistungen an die Minderheitsaktionäre bei allen Beschlüssen her, durch die deren Vermögensinteressen zugunsten der konzerngebundenen Mehrheit beeinträchtigt werden. Zur Durchsetzung dieser Ausgleichspflicht verlangt er eine wirkungsvollere Anfechtungsrechtssprechung (S. 120) offenbar in Richtung eines allgemeinen Anfechtungsrechts gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, die eine solche Ausgleichsleistung der Mehrheit an die Minderheit nicht enthalten. Dabei wendet er sich gegen die Ausführungen Schlegelbergers in seiner Rede v. 15. Aug. 1935, der amtlichen Begründung zu § 101 und der Anm. 9 zu § 101 bei Schlegelberger-Quassowski und der anderen Erläuterungswerke, nach denen ausdrücklich auch Konzerninteressen als „schutzwürdige Belange“ im Sinne des § 101 Abs. 3 AktG. bezeichnet werden, bei Schlegelberger-Quassowski mit der Begründung: „Eine Handlung, die eine Konzerngesellschaft oder ihre Aktionäre schädigt, kann doch vom Standpunkte des Konzerns aus eine wirtschaftlich gesunde und vernünftige Maßnahme bilden. Hier muß das Interesse des einzelnen Konzernunternehmens zurücktreten vor dem höheren Interesse, der in dem Konzern zusammengefaßten Gemeinschaft.“ Nach Filbinger hat der Aktionär „z. B. einen Anspruch darauf, daß sich seine Kapitalanlage nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse verzinst“ (S. 60). „Eine einseitige Vermögensschädigung zugunsten des Konzerns braucht sich der Minderheitsaktionär nicht gefallen zu lassen. Sie wäre rechtswidrig — (da beider

Vermögensinteressen gleichrangig sind) —. Aber es ist nicht so, daß eine solche notwendig und unvermeidbar wäre. Es gibt eine Überbrückung und diese heißt Ausgleichsleistung.“ „Ihre Art und Umfang im Streitfall zu finden, wird Sache des Richters sein“ (S. 60).

Wie würde nun Filbinger als Richter unter Zugrundelegung seiner Leitsätze z. B. den ganz einfachen und häufigen Fall entscheiden, in dem die Mehrheit entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschließt, von einer Verteilung des eine Dividende von 6% zulassenden Gewinns abzusehen, im Widerspruch zu den in der Minderheit gebliebenen Aktionären, von denen einer oder einige 1% bzw. 3% bzw. 6% forderten, einer oder mehrere jedoch deshalb gegen die Mehrheit stimmten, weil ihnen die ganze Bilanz oder der oder jenes Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats nicht paßte. Filbinger wird sich zunächst fragen müssen, ob seine Ausführungen nur auf (gegen) die konzerngebundene Mehrheit Anwendung finden sollen oder auch auf die Mehrheit, die aus zahlreichen Kleinaktionären oder mehreren oder einem Großaktionär entstanden ist, die sich aus anderen Gründen dem Vorschlag der Verwaltung angeschlossen haben. Will man allgemeine Grundsätze für die Ausübung des Stimmrechts und ihre Rechtsfolgen finden, so kann nicht zweifelhaft sein, daß sie für alle Aktien gelten müssen, gleichgültig, ob sie das persönliche Vermögensinteresse des Besitzers einer Aktie oder das von mehrfachem oder überwiegendem Aktienbesitz repräsentieren. Die Entscheidung kann dem Grunde nach alsdann nicht anders ausfallen, wenn eine zufällige Mehrheit von Kleinaktionären oder eine verabredete von Großaktionären oder eine konzerngebundene den fraglichen Beschluß gefaßt hat. Nur die Person der etwaigen Ausgleichspflichtigen wäre vielleicht verschieden.

Haben nun alle Aktionäre bei ihrer Abstimmung das eigene Interesse hinter das des Unternehmens zurückzusetzen, so wäre zunächst vom Richter bzw. der von ihm beauftragten Person zu prüfen, ob der Beschluß, von der Verteilung eines Gewinns abzusehen, dem Wohle des Unternehmens entsprach oder nicht. Die Mehrheit wird das bejahen, weil dadurch die Betriebsmittel der Gesellschaft gestärkt würden. Die Minderheit wird es verneinen mit der Begründung: Die Kreditfähigkeit der Gesellschaft, ihr Ansehen und der Kurs ihrer Aktien würde durch die Nichtausschüttung einer Dividende gefährdet; und sie wird weiter behaupten: Das sei auch die Absicht der Mehrheit, die durch ihren Beschluß ein Absinken des Aktienkurses herbeiführen und die Minderheitsaktionäre zu einem Verkauf ihrer Aktien zu gedrückten Kursen veranlassen wolle, um diese dann billig zu erwerben und sich damit auf indirektem Wege den gesamten thesaurierten Gewinn zuzuführen. Würde nun Filbinger bei „objektiver“ Prüfung zu dem Ergebnis kommen, daß der Beschluß dem Wohl des Unternehmens und damit der von ihm geforderten Treupflicht entsprach, dann würden alle gegen diesen Beschluß abgegebenen Stimmen die Treupflicht verletzen, die nach Filbinger (vgl. S. 115 ff.) nicht nur, wie bei Fechner, gegenüber der Gesellschaft, sondern auch zwischen den Aktionären besteht. Dieser Verstoß gegen die Treupflicht könnte nach den bisher geltenden und auch von Filbinger anerkannten allgemeinen Grundsätzen nur zu etwaigen hieraus hergeleiteten Schadensersatzverpflichtungen der Minderheitsaktionäre führen, auf keinen Fall aber zu „Ausgleichs“-Ansprüchen für den Verlust ihres Anspruches auf entsprechende Verzinsung ihres Kapitals und den Nachteil des etwaigen Kursrückganges der Aktien gegen die Mehrheit — mag sie konzerngebunden sein oder nicht. Nach Filbinger jedoch würden die Minderheitsaktionäre für diesen durch den Beschluß eintretenden Vermögensnachteil Ausgleichsleistungen von der Mehrheit fordern können, da diese ja durch den Beschluß den besonderen Vorteil erhält, daß sie nun auch den gesamten thesaurierten Gewinn „beherrscht“. Dieser Ausgleichsanspruch der in der Minderheit gebliebenen Aktionäre würde ihrem von Filbinger ohne Begründung als selbstverständlich angenommenen Anspruch auf Verzinsung ihrer „Kapitalanlage nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse“ entsprechen, also praktisch dahin gehen, daß die Mehrheitsaktionäre —

auch der Kleinstaktionär, der sich der Mehrheit angeschlossen hat —, und zwar wohl als Gesamtschuldner aus ihrem Privatvermögen den in der Minderheit gebliebenen Aktionären mindestens den Betrag — quasi als Prämie für deren Treupflichtverletzung — zu zahlen haben, der nach der Bilanz als Dividende an sie hätte verteilt werden können. Dies obwohl die Mehrheitsaktionäre nichts aus diesem Gewinn erhalten und die Ausübung des Stimmrechts der Minderheitsaktionäre für eine solche Ausschüttung gegen das „Wohl des Unternehmens“ und die von Filbinger angenommene Treupflicht gegen die Gesellschaft wie die Mitaktionäre verstieß.

Dieses am Gewinnverteilungsbeschluß Exemplifizierte ließe sich entsprechend bei allen anderen Beschlüssen wiederholen, von denen nach der Ansicht Filbingers die Mehrheit gegenüber der Minderheit Vorteil haben könnte, u. a. bei Abschluß bzw. Genehmigung von Interessengemeinschafts-, Betriebsüberlassungs- oder -stilllegungsverträgen usw.

II. Nach § 70 AktG. hat der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie das Wohl des Betriebes, seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern. Der Aufsichtsrat hat darüber zu wachen (§ 95 AktG.), daß die Geschäftsführung des Vorstands diesen Grundsätzen des § 70 AktG. entspricht. Vorstand und Aufsichtsrat sind persönlich für die Erfüllung dieser ihrer Pflichten der Gesellschaft gegenüber, u. U. auch ihren Aktionären und Gläubigern verantwortlich (vgl. §§ 84 und 99 AktG.). Rechtsgeschäfte größerer Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre bedürfen der Mitwirkung der Hauptversammlung, und zwar grundsätzlich der Zustimmung einer Mindestdreiviertelmehrheit der Aktionäre, u. U. sogar in getrennten Abstimmungen; vgl. die Bestimmungen über Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, über Verschmelzungen, Vermögensübertragungen und Umwandlungen. Auch die von Filbinger beispielhaft genannte Interessengemeinschafts-, Betriebspacht-, Nießbrauch- usw., Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungs-Verträge bedürfen der Zustimmung einer Mindestdreiviertelmehrheit der Untergesellschaft. — Darüber hinaus bringen die §§ 114 und 101 in Verbindung mit §§ 197, 195 AktG. und § 826 BGB. Stimmrechtsbeschränkungen. § 114 schließt insbesondere das Stimmrecht für einen Aktionär aus, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, oder bei Beschlußfassung über die Geltendmachung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs. Er verbietet ferner die Ausübung des Stimmrechts für Aktien, die der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gehören. § 101 in Verbindung mit § 157 Abs. 2 AktG. lassen die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen zu, bei denen ein Aktionär mit der Stimmrechtsausübung vorsätzlich für sich oder einen Dritten gesellschaftsfremde Vorteile zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu erlangen suchte oder der Beschluß geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. Ausgeschlossen ist das Anfechtungsrecht nur, wenn schutzwürdige Belange mit der Stimmrechtsausübung gewahrt wurden. Daneben erklärt § 195 AktG. u. a. Hauptversammlungsbeschlüsse für nichtig, die mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar sind oder durch ihren Inhalt Vorschriften verletzen, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, ferner die Beschlüsse, die durch ihren Inhalt gegen die guten Sitten verstößen. Schließlich greift als *lex generalis* auch der § 826 BGB. Platz und die Judikatur des RG. hierzu, die Filbinger zu Unrecht als „stereotyp“ bezeichnet. — Wahrlich eine Fülle von Sicherungen, die zu erörtern und würdigen aktuell und fruchtbar wäre.

Doch bleiben wir beim Problematischen. Kommt man mit jenen Autoren zu dem Ergebnis, daß der Aktionär sein Stimmrecht unter Rückstellung seiner eigenen Wünsche nur zum Wohl des Unternehmens ausüben darf und ist man der Ansicht, daß dieses stets allgemeingültig und „objektiv“ feststellbar ist, so wäre weiter zu fragen, ob es dann überhaupt noch, abgesehen von der

Wahl des Aufsichtsrats, einer Hauptversammlung und eines Stimmrechts der Aktionäre bedarf. Denn ist von einer Mehr- oder Vielzahl von Möglichkeiten — z. B. für die Fragen, ob eine 1%ige, 3%ige, 6%ige oder gar keine Dividende verteilt werden soll, ob ein Interessengemeinschaft-, ein Liefer- oder ein Betriebsführungs-, ein Lizenz-, ein Kontingentsausnutzungs- oder ein Betriebspacht- oder Überlassungsvertrag oder nichts von alledem geschlossen werden soll — ist also von diesen verschiedenen Wegen für Gegenwart und Zukunft „objektiv“ festzustellen, welcher — und das kann nur einer sein — dem Wohle des Unternehmens am besten dient, so kann nur dieser vom Vorstand und Aufsichtsrat beschränkt, nur für diesen von jedem Aktionär gestimmt werden ohne Rücksicht auf seine eigenen Interessen. Da die Geschäftsführung beim Vorstand liegt, würde sich also eine Befragung und Abstimmung der Aktionäre völlig erübrigen. Es bedarf keiner Beschlußfassung in der Hauptversammlung, keiner Bestimmung über die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen mehr. Jeder Aktionär könnte gegen jede Entschliebung oder Handlung des Vorstandes Klage auf Unterlassung oder Schadensersatz mit der Begründung erheben, sie würde gegen das von dem angerufenen Dritten, sei es Einzelrichter oder Richtergremium bzw. der von ihnen beauftragten Person (Sachverständiger) „objektiv“ festzustellende Wohl des Unternehmens verstoßen. Ja, in logischer Konsequenz der Richtsätze jener Autoren wäre selbst der Aktionär, der, sei es in der Hauptversammlung, sei es auf persönliche Befragung durch den Vorstand, für die fragliche Entschliebung oder Handlung gestimmt hätte, nicht gehindert, die Unterlassungsklage mit jener Begründung zu erheben, da nach dieser auch seine eigene Zustimmung gegen das Wohl der Gesellschaft, gegen die Treupflicht des Aktionärs zu ihr und den Mitaktionären verstoßen hätte, mithin rechtlich unbeachtlich wäre. Eine Auflösung der Gesellschaft aber wäre selbst bei Einstimmigkeit aller Aktionäre und auch für den 100%igen Gesellschafter ausgeschlossen, da ein derartiger Beschluß stets gegen das allein beachtliche Wohl der Gesellschaft verstoßen würde. Denn die Tötung der Gesellschaft, mag sie durch ihre Gesellschafter oder durch Staatsakt erfolgen, verletzt immer das Wohl der Gesellschaft, mögen auch sämtliche Gesellschafter noch so sehr persönlich an der Liquidation und der Rückzahlung ihren Einlagen interessiert sein. Der Aktionär wäre damit schlechter gestellt als der OHG.-Gesellschafter, der ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft als solcher ihre Auflösung und damit die Rückzahlung seiner Einlage durch Kündigung herbeiführen kann.

Nun — und ich kann das im Interesse der Wirtschaft nur begrüßen — das AktG. hat demgegenüber einen anderen Weg gewählt. Es gibt jedem Aktionär, dem Kleinst- wie dem Großaktionär das Recht, seine eigenen „schutzwürdigen Belange“ insbesondere durch Ausübung seines Stimmrechts in der Hauptversammlung zur Geltung zu bringen — auch für die Auflösung der Gesellschaft zu stimmen —, ohne sich damit einer Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft oder den Mitaktionären (vgl. § 101 Abs. 3 AktG.) oder der Anfechtung der unter seiner Mitwirkung gefaßten Hauptversammlungsbeschlüsse (vgl. § 197 Abs. 2 Satz 2 AktG.) auszusetzen. Diese Regelung dürfte auch allein der Sachlage entsprechen. Denn schließlich muß demjenigen, der sein Kapital einem Dritten zur Bewirtschaftung überläßt, auch ein Einfluß auf deren Art im Rahmen seiner schutzwürdigen Belange und die Möglichkeit der Rückforderung seines Kapitals im Wege über die Auflösung der Gesellschaft gegeben sein, wie sie selbst der OHG.-Gesellschafter hat. Ist der Kapitalgeber 100%iger Gesellschafter, so steht ihm der Einfluß auf die Geschäftsführung zur Wahrung seiner schutzwürdigen Sonderinteressen allein zu. Ist er aber nur mit anderen zusammen Aktionär, die ebenfalls ihre vielleicht ganz anders gearteten schutzwürdigen Belange zu verfolgen wünschen, so ergeben sich folgende Varianten:

1. Alle Aktionäre haben die gleichen schutzwürdigen Belange und wahren sie durch einheitliche Abstimmung. Dann ist der Beschluß — sieht man von den Nichtigkeitsfällen (vgl. § 195 AktG.) ab — selbst dann rechtens, wenn er gegen das „Wohl“ der Gesellschaft verstößt, sie z. B.

aufföst. Es besteht weder eine Ersatzpflicht der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft oder ihren Mitaktionären, noch eine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit ihrer Beschlüsse.

2. Das gleiche gilt, wenn die Aktionäre aus für jeden verschieden gearteten schutzwürdigen Interessen einstimmig einen das „Wohl“ der Gesellschaft verletzenden Beschluß fassen.

3. Jeder der Aktionäre hat andere persönliche schutzwürdige Interessen, Einstimmigkeit wird jedoch nicht erzielt. Alsdann sind folgende Lösungen denkbar:

a) Es kommt mangels Einstimmigkeit überhaupt zu keinem Beschluß. Damit wäre das Schicksal der Aktiengesellschaft in die Hand des Kleinstaktionärs gelegt. Eine einzige Aktie über 100 *R.M.* würde durch Verhinderung eines Beschlusses über ein Unternehmen mit z. B. 100 Millionen oder mehr Aktienkapital und gegen die übrigen, vielleicht 99 999 900 *R.M.* repräsentierenden Aktionäre entscheiden. Mit Recht wird das bei einer Kapitalgesellschaft, wie es die Aktiengesellschaft ist, allgemein und auch von jenen Autoren als untragbar abgelehnt (vgl. auch nachfolgende Buchstaben b und c).

b) Das „objektiv“ festzustellende „Wohl“ der Gesellschaft entscheidet. Alsdann würden nicht mehr die schutzwürdigen Belange derjenigen maßgeblich sein, die allein das finanzielle und wirtschaftliche Risiko zu tragen haben, sondern die Ansicht eines Dritten, Richters oder Sachverständigen, über das, was er als „Wohl“ der Gesellschaft und für dieses als zweckmäßig ansieht. Es würde weiter zu fragen sein, was geschieht, wenn keiner der Aktionäre für das gestimmt hat, was dieser Dritter als „Wohl“ der Gesellschaft erachtet. Soll das dennoch gegen den Willen, gegen die diesen veranlassenden schutzwürdigen Belange aller Aktionäre und auf deren Risiko durchgesetzt werden? Die Aktionäre könnten sich alsdann dagegen nicht oder nur dann durch einstimmigen Auflösungsbeschluß wehren, wenn man für diesen in völliger Umkehrung jener Theorie des Unternehmungswohles dessen Wahrung nicht für erforderlich halten würde.

c) Das Interesse des Aktionärs entscheidet, das „objektiv“, also durch Dritte, den in letzter Instanz befähigten Richter oder die von ihm beauftragte Person (Sachverständiger), als das Schutzwürdigste unter den schutzwürdigen Belangen der abstimmenden Aktionäre erachtet wird. Welche Wonne für den Richter oder Sachverständigen, bei jeder der z. B. 300 000 Aktien einer Gesellschaft die schutzwürdigen Belange ihrer einzelnen Besitzer festzustellen und alsdann gegeneinander abzuwägen, vielleicht mit dem erfreulichen Ergebnis, daß der Stimme eines 100 *R.M.*-Aktionärs das schutzwürdigste Interesse zugrunde liegt und demgemäß diese eine Stimme für das Schicksal eines Aktienkapitals von 100 Millionen maßgebend ist, ohne Rücksicht auf die gleichfalls, wenn auch nach Ansicht des Richters oder Sachverständigen weniger schutzwürdigen Belange der ein Aktienkapital von 99 999 900 *R.M.* repräsentierenden Aktionäre.

d) Zum Wohl der Wirtschaft hat das AktG. keinen dieser Wege gewählt. Es läßt auch nicht die kleinste Minderheit entscheiden, sondern gibt aus der selbstverständlichen Erwägung, daß jeder Aktionär nur in dem Umfange seine schutzwürdigen Interessen durch Stimmrechtsausübung geltend machen kann, als er am Gesamtkapital bruchteilsmäßig beteiligt und Risikoträger ist, den Aktionären mit ihren einheitlichen, zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Belange abgegebenen Stimmen den Ausschlag, die zusammen den größten Teil des Aktienkapitals auf sich vereinigen, demgemäß auch den größten Teil des Risikos zu tragen haben. Und das ohne Rücksicht auf das „Wohl“ der Gesellschaft und die schutzwürdigen Belange der in der Minderheit gebliebenen Aktionäre. Dabei hat jedoch das AktG. zu deren Sicherheit, wie schon erwähnt, für alle wichtigeren Beschlüsse sogar eine Mindestdreiviertelmehrheit, u. U. noch gesonderte Abstimmung erfordert.

Allein diese Regelung, wie sie das AktG. hinsichtlich des Stimmrechts getroffen hat, entspricht der Sachlage. Es ist nicht nur rechtens, sondern auch wirtschaftlich vernünftig, gerecht und billig, jedem Aktionär, dem Kleinst- wie dem Großaktionär das Recht zu geben, seine

eigenen „schutzwürdigen Belange“ insbesondere durch Ausübung seines Stimmrechts in der Hauptversammlung zur Geltung zu bringen, ohne damit schadensersatzpflichtig der Gesellschaft, ihren Gläubigern oder den Mitaktionären zu werden oder die Beschlüsse nichtig bzw. anfechtbar zu machen. Es ist ferner bei einer Kapitalgesellschaft, wie der Aktiengesellschaft, nur eine Abstimmung nach Mehrheitsgrundsätzen sachlich gerechtfertigt und praktisch geboten. Alsdann aber ist kein Raum für einen Ausgleichsanspruch der in der Minderheit gebliebenen Aktionäre gegen die die Mehrheit bildenden aus Beschlüssen, die nicht nur die Minderheitsaktionäre, sondern alle Aktionäre gleichmäßig berühren, gegeben, nur weil die schutzwürdigen Belange, die die Mehrheit veranlaßt, für den Beschluß zu stimmen, gegenüber den schutzwürdigen Belangen, die die Minderheit zur Ablehnung bewogen, obgesiegt haben. Denn das ist schließlich die Folge und der Vorteil des Sieges der Mehrheit, daß sie ihre schutzwürdigen Belange durch den Beschluß durchgesetzt hat, während die Minderheitsaktionäre das bezüglich ihrer gleichfalls schutzwürdigen Interessen nicht vermochten, weil sie eben nicht über die zur Durchsetzung ihrer Wünsche erforderliche Kapitalbeteiligung verfügten. Die Vertreter von Klein- und Kleinstaktionären glauben immer — und Schriften wie die von Filbinger stärken das —, ihr Interesse an möglichst hohen Renditen und Kursgewinnen aus dem meist nur zu diesen Zwecken erfolgten Aktienwerb sei allein schutzwürdig. Apodiktisch erklärt Filbinger (S. 116) ohne eine Begründung: normalerweise wird das Gesellschaftsinteresse mit dem der Minderheitsaktionäre identisch sein. Es ist erfreulich, daß demgegenüber Schlegelberger in seiner Rede v. 15. Aug. 1935, ferner die amtliche Begründung und die Kommentare zum AktG. insbesondere Schlegelberger-Quassowski (Anm. 9 zu § 101) ausdrücklich darauf hinweisen, daß auch die konzerngebundenen Interessen der Mehrheitsaktionäre schutzwürdig sein können. Mögen die schutzwürdigen Belange des konzerngebundenen Großaktionärs auch als außerhalb der von ihm beherrschten Gesellschaft liegend erachtet werden. Mindestens in dem gleichen Umfange stehen jene als schutzwürdig vertretenen Vermögensinteressen der Minderheitsaktionäre außerhalb des Gesellschaftsinteresses. Der Aktionär, der unter Hinweis auf die Schutzwürdigkeit seines rein persönlichen, das Gesellschaftswohl nicht berührenden, u. U. sogar schädigenden Interesses an hoher Ausschüttung und hohen Kursgewinnen zugunsten dieser seiner Sondervermögensbelange wirkende Entschlüsse der Verwaltung und der Hauptversammlung fordert, muß gegen sich gelten lassen, daß auch die anderen Aktionäre zur Wahrung ihrer anders gearteten, ebenfalls aber schutzwürdigen Belange, z. B. ihrer Konzerninteressen, ihr Stimmrecht ausüben. Kann aber jeder Aktionär seine schutzwürdigen Sonderinteressen entsprechend seiner Kapitalbeteiligung durch Ausübung seines Stimmrechts geltend machen, dann kann nicht den Aktionären, die sich der Mehrheit angeschlossen, und dadurch den Vorteil der Erfüllung ihrer Sonderbelange durch den Mehrheitsbeschluß erhalten haben, dieser Nutzen ihres Sieges dadurch wieder genommen werden, daß sie als Gesamtschuldner zu Ausgleichszahlungen aus ihrem eigenen Vermögen an die Aktionäre verpflichtet werden, die in der Minderheit geblieben sind und deshalb ihre Sonderinteressen nicht durchsetzen konnten. Würde eine solche Ausgleichspflicht bejaht werden, dann wehe dem Aktionär, dessen persönliche schutzwürdige Belange sich mit den Wünschen der Mehrheit der Aktionäre decken. Er würde sich durch Ausübung seines Stimmrechts für Wahrung dieser seiner Belange nur persönlich ausgleichspflichtig zugunsten der Sonderinteressen der in der Minderheit gebliebenen, bei der Abstimmung also unterlegenen Aktionäre machen. Diese selbst aber würden stets, und zwar durch die Ausgleichszahlungen der Mehrheitsaktionäre ihre persönlichen Sonderinteressen erfüllt erhalten. Jedoch nur solange sie in der Minderheit bleiben. Schließt sich ihnen ein zur Mehrheit ausreichender Teil der bisherigen Mehrheitsaktionäre, um sich von ihrer Ausgleichspflicht zu entlasten, an, so daß die neue Mehrheit die bisherigen Minderheitsaktionäre enthält, würden nunmehr auch diese den aus der früheren Mehrheit ver-

bliebenen, jetzt die Minderheit bildenden Aktionären ausgleichspflichtig sein. Jeder Aktionär würde also bestrebt sein müssen, in der Minderheit zu bleiben, da er allein dadurch einmal einer Ausgleichspflicht entgeht und zum anderen seine Sonderinteressen erfüllt erhält. Ein absurdes Ergebnis, das noch kurioser wird, sofern man die weiteren Folgen durchdenkt, die eintreten, wenn aus diesen Gründen jeder Aktionär Minderheitsaktionär werden will.

Kann man aber dieses Kuriosum nur ablehnen, so entfällt damit die Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs, wie ihn Filbinger fordert. Der Umstand, daß die zur Mehrheit Gehörigen ihre Sonderinteressen durchsetzen, mithin einen Vorteil von den Mehrheitsbeschlüssen haben, während die in der Minderheit Gebliebenen ihre Sonderwünsche nicht erfüllt sehen und dadurch zugunsten der Mehrheit benachteiligt sind, ist eben eine allgemeine Folge der Anerkennung des Mehrheitsprinzips. Sie wirkt sich in jeder Gemeinschaft aus, die dieses Prinzip in der für alle ihre Mitglieder verbindlichen Gemeinschaftsordnung für maßgeblich erklärt. Sie gilt auch innerhalb eines Volkes, dessen Verfassung auf dem Mehrheitsprinzip aufgebaut ist. Beschließt die Mehrheit z. B. eine prozentual verschiedene Erhöhung der Steuern oder die Erhebung von Abgaben, durch die nur einzelne oder eine kleine Zahl von Volksgenossen betroffen werden, so haben auch diese keinen Ausgleichsanspruch gegen die Mehrheit der Volksgenossen, die nicht oder nur in geringerem Umfange durch die Beschlüsse in ihren Vermögensinteressen benachteiligt werden, obwohl auch hier die Mehrheits-Volksgenossen ihren Vorteil aus der Belastung

der anderen haben. Daß aber in einer Kapitalgemeinschaft, wie es die Aktiengesellschaft ist, nicht nach Köpfen, sondern nach dem Kapitalanteil abgestimmt wird, ergibt sich, wie allgemein, auch von jenen Autoren, anerkannt wird, einfach aus der Eigenschaft als Kapitalgesellschaft. Dafür können auch bei ihr die Aktionäre sich einfach durch den Verkauf ihrer Aktien dem ihnen unbehaglichen Einfluß der Mehrheit entziehen, ein Weg, der den durch die Volksmehrheit belasteten Volksgenossen nicht gegeben ist. Hat der Aktionär sich durch Veräußerung seiner Aktien von dem Einfluß jener ihm unbehaglichen Aktienmajorität befreit, dann steht er vor der Frage, beim Geldgegenwert zu verbleiben und sich damit dem Einfluß derjenigen zu unterwerfen, die den Ertragswert des Geldes gestalten können, oder aber den Geldwert wieder in Aktien oder in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen und damit wieder die Gefahr zu laufen, einer seine Sonderinteressen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigenden Mehrheit ausgesetzt zu sein. Kauft er sich aber einen sonstigen Sachwert, so wird sein Gewinnstreben nur dann erfüllt werden, wenn er Käufer findet, die bereit sind, ihm für diesen einen höheren Gegenwert als seine Anschaffungskosten zu gewähren. So hängt schließlich die Erfüllung eines jeden Vermögensinteresses nicht allein von seinem Vorhandensein, sondern von der Möglichkeit ab, es durchzusetzen. Daran muß sich auch der Kleinaktionär und der seine Interessen Wahrnehmende gewöhnen müssen, ohne die Forderung nach einer „Ausgleichsleistung“ erheben zu können, wenn er nicht die zur notwendigen Mehrheit erforderliche Zahl von mit ihm Stimmenden findet.

## Die Rechtsnatur der Leistungspflichten auf Grund des Reichsleistungsgesetzes

Von Rechtsanwalt Dr. C l e m e n s, Hamburg,  
z. Z. Gruppenleiter beim Reichsstatthalter in Hamburg, Bevollmächtigter für den Nahverkehr

Das Reichsleistungsgesetz (RLG.) v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645) verpflichtet die Bewohner des Reiches, auf Anforderung der Bedarfsstellen (der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht) Sachleistungen<sup>1)</sup> nach Maßgabe des Gesetzes zu erbringen (§§ 1, 2). Die Frage der Rechtsnatur dieser Leistungspflichten ist keineswegs nur von theoretischer, insbesondere rechtssystematischer, sondern — vornehmlich im Hinblick auf den großen Anwendungsbereich des RLG. in Kriegszeiten — von erheblicher praktischer Bedeutung. Eine kurze Behandlung der Frage erscheint daher um so mehr gerechtfertigt, als die aus dem RLG. sich ergebenden Rechtsprobleme bisher, soweit ersichtlich, einer Untersuchung kaum gewürdigt worden sind.

I. Die vom Leistungspflichtigen zu bewirkende Leistung kann nach Maßgabe der §§ 3 a und 3 b, 5—19 bestehen in einem Handeln, Dulden oder Unterlassen. Während §§ 5 bis 19 einen Katalog einzelner konkret umrissener Leistungspflichten enthalten, stellen §§ 3 a und 3 b Generalklauseln für solche Leistungspflichten dar, die durch die Bestimmungen der §§ 5—19 nicht gedeckt werden<sup>2)</sup>. Bei den in §§ 5—19 bestimmten Leistungspflichten handelt es sich um die Gewährung von Unterkunft, die Verabreichung und Verpflegung, die Gewährung der Benutzung von Wasserstellen, die Abgabe von Futter- und Betriebsstoffen, die Gewährung der Benutzung von Grundstücken, die Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät, die Gestattung der Benutzung privater Nachrichtenanlagen und der Mitbenutzung von Werkstätten, die bestimmte Verwendung von elektrischem Strom und Gas, die Überlassung von Gegenständen (insbesondere Reit-, Zug- und Tragtieren, Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen nebst Zubehör) zur Benutzung oder zur Verfügung, die Ausführung von Beförderungen, die Hilfeleistung für Luftfahrzeuge und die Gestattung der Benutzung sowie den Umbau und Neubau von Wasserfahrzeugen.

II. Daß die Anforderung einer Leistung (Beorderung)

auf Grund des RLG. (§§ 22, 23) eine öffentlich-rechtliche Verfügung, und zwar ein pflichtbegründender Staatsakt, ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Die aus diesem Staatsakt sich ergebende, ihm als Korrelat gegenüberstehende Verpflichtung des Leistungspflichtigen ist ebenfalls öffentlich-rechtlicher Natur, weil sich in dem durch die Beorderung geschaffenen Rechtsverhältnis Bedarfsstelle und Leistungspflichtiger nicht als gleichberechtigte Partner, sondern als Hoheitsträger und Gewaltunterworfenener gegenüberstehen.

Rechtssystematisch gesehen, gehören die Leistungspflichten des RLG. zu der großen Zahl der öffentlichen Pflichten, die der Staat kraft seiner Herrschergewalt seinen Bewohnern durch Gesetz oder kraft Gewohnheitsrechtes auferlegt. Im Rahmen des Sammelbegriffes der öffentlich-rechtlichen Pflichten gehören sie zur Gruppe der öffentlichen Lasten, innerhalb dieser nach Ausscheidung der öffentlichen Abgaben (Steuern), reinen Geldleistungen, zu den Naturalleistungen oder -lasten im engeren Sinne, die entweder in der Leistung von persönlichen Diensten oder im Überlassen oder Zurverfügungstellen von Sachgütern durch den Pflichtigen bestehen<sup>3)</sup> 4). Während F l e i n e r<sup>3)</sup> sie als Überrest aus der Zeit der Naturalwirtschaft, aus der die Pflicht der Gemeindeeinwohner zu Hand- und Spanndiensten stammt, und als eine Durchbrechung des Grundsatzes der Geldwirtschaft ansieht, die ihre Begründung einmal in der Unvertretbarkeit gewisser Leistungen, zum anderen darin finden soll, daß in bestimmten Fällen für den Staat Geld nichts, dagegen die Möglichkeit alles bedeutet, unmittelbar über das Vermögen oder die persönliche Arbeitskraft seiner Bewohner verfügen zu können, will die jüngste Verwaltungsrechtswissenschaft<sup>5)</sup> sie

<sup>3)</sup> Vgl. F l e i n e r, „Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts“, 1922, S. 385 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. v. K ö h l e r, „Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts“, Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, 1936, S. 228 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. B o e s l e r in Frank, „Deutsches Verwaltungsrecht“, Zentralverlag der NSDAP., 1937, S. 485 ff., „Die Naturalleistungspflichten“.

<sup>1)</sup> Zum Begriff „Sachleistungen“ vgl. W a g n e r: JW. 1938, 2257 ff.  
<sup>2)</sup> Vgl. P a b s t, Komm. z. RLG., 5. Aufl., Verlag Franz Vahlen, Berlin 1941, Anm. 1 zu § 3 a.



aus der Treuepflichtung des Gemeinschaftsmitgliedes gegenüber der Gemeinschaft ableiten. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, in eine eingehende Erörterung der nur angedeuteten Fragen einzutreten. Es reicht in diesem Zusammenhang aus, die Leistungspflichten des RLG. in eine Linie zu stellen mit anderen Naturalleistungspflichten, wie etwa der Pflicht zur Nothilfe (§ 330 c StGB.), der Feuerwehrlauf einzelner Landesrechte, der Luftschutzpflicht (§ 2 LuftschutzG.) u. a. m.

Zu prüfen bleibt noch die vornehmlich interessierende Frage, ob und inwieweit der öffentlich-rechtliche Charakter der Leistungspflichten des RLG. für die Anwendung privatrechtlicher Normen Raum läßt, eine Frage, deren Beantwortung vom Gegenstand der Leistungspflichten abhängt.

III. 1. Die Anforderung der Leistung wird nach Petz-Kirschbaum-Kiefer<sup>6)</sup> vielfach gedeutet als der kraft Gesetzes dem Leistungspflichtigen auferlegte Zwang zum Abschluß und zur Erfüllung eines privatrechtlichen gegenseitigen Vertrages mit dem Leistungsempfänger (der Bedarfsstelle oder dem Dritten, zu dessen Gunsten die Beorderung erfolgt (vgl. §§ 2, 2a), dem der Leistungspflichtige sich nicht entziehen könne (Kontrahierungszwang). Wäre diese Auffassung richtig, so wäre Gegenstand der Leistungspflicht für den Leistungspflichtigen aus der Anforderung ergebenden Leistungspflicht der Abschluß und die Erfüllung eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Leistungsempfänger, dessen Inhalt sich jeweils nach der angeforderten Leistung zu richten hat. Die allein der Bedarfsstelle gegenüber bestehende Verpflichtung des Leistungspflichtigen zum Vertragsabschluß sowie das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis zur Bedarfsstelle wären soergebende Rechtsverhältnisse zur Bedarfsstelle wären sodann unter Berücksichtigung der unter II gewonnenen Erkenntnisse öffentlich-rechtlicher Natur. Die Verpflichtung des Leistungspflichtigen, den erzwungenen Vertrag zu erfüllen, wäre ebenfalls öffentlich-rechtlicher Natur, soweit sein Verhältnis zur Bedarfsstelle in Frage steht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 RLG.), dagegen privatrechtlicher Natur, soweit es sich um sein Verhältnis zum Vertragspartner handelt, da diesem Hoheitsrechte nicht zur Seite stehen<sup>7)</sup>. Hieraus würde folgen, daß für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger die für die jeweilige Vertragstypen des Privatrechtes (Kaufvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag, Beherbergungsvertrag, Frachtgeschäft usw.) maßgeblichen Bestimmungen anzuwenden wären, soweit nicht das RLG. oder seine Durchführungsbestimmungen Abweichendes bestimmen. Die vom Leistungspflichtigen zu bewirkende Leistung und die ihm vom Leistungsempfänger zu zahlende Vergütung (§ 26) stünden dann einander als Leistung und Gegenleistung im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages (§§ 320 ff. BGB.) gegenüber. Soweit das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger in Frage steht, wären mithin beispielsweise im Falle der Anforderung eines Kraftfahrzeuges zur Verfügung<sup>8)</sup> auf Grund von § 15 die Bestimmungen des BGB. über den Kaufvertrag anzuwenden, während bei der Anforderung von Beförderungsleistungen gemäß § 16 die Bestimmungen über den Werk- (Transport-) Vertrag Platz greifen würden.

2. Privatrechtlicher Natur wäre das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger auch dann, wenn die Anforderung der Leistung zwar nicht als Zwang zum Abschluß eines gegenseitigen Vertrages, aber doch als Zwang zur Vornahme eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes gegenüber dem Leistungsempfänger — im Falle der Beorderung zu Eigentum gemäß § 15 mithin zur Vornahme (abstrakter) Eigentumsübertragung auf Grund des BGB. (§§ 929 ff.) — anzusehen wäre.

Die gekennzeichnete Betrachtungsweise soll wegen ihres

privatrechtlichen Einschlages im folgenden kurz als privatrechtliche bezeichnet werden.

3. Die privatrechtliche Betrachtungsweise, die in der Praxis der Bedarfsstellen sehr häufig anzutreffen ist, die Beorderungen zur Verfügung gemäß § 15 z. B. vielfach als die Verpflichtung zur käuflichen Überlassung des in Frage kommenden Gegenstandes formulieren, kann nur in beschränktem Umfange als zutreffend anerkannt werden.

a) Zutreffend ist sie zunächst, soweit die Leistungspflicht auf Grund von § 3 b Ziff. 1 in Frage kommt. Dort ist bestimmt, daß vom Leistungspflichtigen verlangt werden kann, daß er über bewegliche Sachen, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, bestimmte Rechtsgeschäfte abschließt. Da unter „Rechtsgeschäften“ (ebenso wie in § 25) mangels abweichender Bestimmung des Gesetzes nur privatrechtliche im Sinne des 3. Abschnittes des 1. Buches des BGB. (§§ 104 ff.) verstanden werden können, besteht die Beorderung nach § 3 b Ziff. 1 in der Tat in dem dem Leistungspflichtigen auferlegten Zwang zum Abschluß und zur Erfüllung eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes, auf das, soweit das Verhältnis zum Leistungsempfänger in Frage steht, die einschlägigen privatrechtlichen Normen Anwendung zu finden haben. Die Tatsache, daß der Leistungspflichtige durch obrigkeitliche Anordnung zum Abschluß des Rechtsgeschäftes gezwungen worden ist und der Bedarfsstelle gegenüber die, wie dargelegt, öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Abschluß und zur Erfüllung des Rechtsgeschäftes hat, ändert nichts an seinem privatrechtlichen Charakter<sup>9)</sup>. Ebenso hatte auch der unter der Herrschaft des Wohnungsmangelgesetzes zustande gekommene Zwangsmietvertrag den Charakter eines echten bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäftes<sup>10)</sup>. Der privatrechtliche Charakter der auf Grund von § 3 b Ziff. 1 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte hat zur Folge, daß daraus entstehende Streitigkeiten zwischen dem Leistungspflichtigen und seinem Vertragspartner im ordentlichen Rechtswege auszutragen sind<sup>11)</sup>, nicht im Verwaltungsverfahren gemäß § 27<sup>12)</sup>.

b) Wenn auf Grund von § 3 b Ziff. 3, was zulässig ist<sup>13)</sup>, dem Inhaber eines Betriebes aufgegeben wird, zur Erweiterung seines Betriebes bestimmte Grundstücke zu kaufen, zu pachten oder zu mieten, so liegt ebenfalls der staatliche Zwang zur Vornahme und Erfüllung eines Privatrechtsgeschäftes vor, der die privatrechtliche Betrachtungsweise rechtfertigt.

c) Weiterhin gibt § 3 a Raum für die privatrechtliche Betrachtungsweise, soweit er das Zustandekommen rein zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse erzwingt. Das dürfte beispielsweise dann der Fall sein, wenn dem Inhaber eines Fuhrgeschäftes aufgegeben wird, seinen Geschäftsbetrieb samt Geschäftsgrundstück an einen Dritten zu verpachten.

Die vorstehend abgegrenzte Domäne der privatrechtlichen Betrachtungsweise greift, wie sich erwiesen hat, über das Gebiet des § 3 b hinaus. Auch in anderen Fällen als denen des § 3 b kann der Leistungspflichtige einen privatrechtlichen Zahlungsanspruch gegen einen Dritten erhalten. Deshalb ist die Beschränkung des § 26 Abs. 1 b auf die Fälle des § 3 b nicht gerechtfertigt. In § 26 Abs. 1 b müßten vielmehr die Worte „in den Fällen des § 3 b“ gestrichen werden, was offenbar vom Gesetzgeber übersehen worden ist.

IV. Eine Ausdehnung der privatrechtlichen Betrachtungsweise über die unter III gezogenen Grenzen hinaus ist nicht möglich.

1. Bedenken gegen die Richtigkeit der — wie die bereits erwähnte Praxis der Bedarfsstellen zeigt, auch außerhalb der unter III aufgezeigten Grenzen keineswegs selten vertretenen — privatrechtlichen Betrachtungsweise sollte schon die Tatsache erwecken, daß sie auf verwandten Rechtsgebieten längst überwunden ist. Es sei hier erinnert an die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Enteignung, die ja zweifellos eine enge Verwandtschaft mit den Leistungspflichten des RLG. — keineswegs nur mit der Beorderung zu Eigentum auf Grund

<sup>6)</sup> „Die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes“, Mannheimer Groß-Druckerei, 1941, S. 16 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. Güldes: DR. 1942, 345.

<sup>8)</sup> Daß der Ausdruck „zur Verfügung“ in § 15 bedeutet „zu Eigentum“, ergibt sich aus der Bestimmung des § 26 a Abs. 1 a, die zweifellos auch auf den Fall des § 15 gemünzt ist. Im Ergebnis ohne Begründung ebenso Pabst a. a. O., Anm. 2 zu § 15, und Petz-Kirschbaum-Kiefer a. a. O., S. 12.

<sup>9)</sup> Vgl. RG.: DR. 1942, 135, nebst Anmerkung von Güldes: DR. 1942, 345.

<sup>10)</sup> Vgl. KG.: JW. 1923, 765<sup>6</sup>.

<sup>11)</sup> Vgl. auch § 26 Abs. 1 b.

<sup>12)</sup> Vgl. Pabst a. a. O., Anm. 6 zu § 3 b.

von § 15 — aufweist, denn was ist letzten Endes die Auf-erlegung sämtlicher im RLG. geregelten Leistungspflichten anderes als eine Enteignung im weitesten Sinne? Während die Rechtslehre und die Rechtsprechung zunächst die Enteignung auf Grund des Preuß. Gesetzes v. 11. Juni 1874 (GS. 221 ff.) als ein vom Staat erzwungenes, aber dennoch echtes, nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilendes Veräußerungsgeschäft, also als einen Zwangsverkauf behandelt hat, ist später, insbesondere seit der grundlegenden Entscheidung des RG. in der erwähnten Entscheidung mit folgenden Sätzen umrissen hat:

„Auszugehen ist von der das ganze Enteignungsverfahren beherrschenden Tatsache, daß in diesem Verfahren der Staat kraft seiner Allgewalt dem Unternehmer durch einen öffentlich-rechtlichen Akt das Eigentum an den Grundstücken verleiht, deren dieser für sein dem öffentlichen Wohl und Nutzen gewidmetes Unternehmen bedarf. ... Jener Eigentumsverleihungsakt begründet für den Unternehmer vollständig neues, selbständiges, ursprüngliches Eigentum, denn es ist für die Zwecke des Unternehmens schlechthin gleichgültig, wer vorher Eigentümer des Grundstückes war; es handelt sich ohne Rücksicht auf die Person des früheren Eigentümers lediglich darum, daß diese Grundstücke für das Unternehmen verwendet werden. Es findet daher keine Übertragung des Eigentums von dem bisherigen Eigentümer auf den Unternehmer statt, sondern diesem wird vom Staat ‚das‘ Alleineigentum an den betreffenden Grundstücken verliehen, woraus sich als notwendige logische Folge ergibt, daß das Eigentum des bisherigen Eigentümers daran erlischt und untergeht. Demgemäß erlöschen mit der Verleihung des Eigentums an den Unternehmer auch alle bisher an diesen Grundstücken begründeten sonstigen privaten Rechte; denn diese ziehen ihre Kraft aus dem Recht der bisherigen Eigentümer und müssen daher naturnotwendig untergehen, wenn ein völlig neues, ursprüngliches Eigentum an den Grundstücken entsteht.“

2. Aber auch aus dem RLG. selbst ergeben sich schwerwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit der privatrechtlichen Betrachtungsweise.

a) Auffällig ist schon, daß die Mehrzahl der Bestimmungen der §§ 5 bis 19 überflüssig wäre, wenn die in ihnen festgelegten Leistungspflichten privatrechtlicher Natur wären, da die meisten der genannten Bestimmungen dann durch §§ 3 a und b mitumfaßt würden. Mag dieses Bedenken von einem eifrigen Verfechter der privatrechtlichen Betrachtungsweise als Schönheitsfehler der Gesetztechnik beiseite geschoben werden, so werden ihm die folgenden Erwägungen ihre Unhaltbarkeit vor Augen führen.

b) Bei Annahme eines gegenseitigen Vertrages könnte der gemäß § 16 RLG. zur Durchführung von Beförderungsleistungen auf mehrere Monate beordnete Leistungspflichtige unter Berufung auf § 272 BGB. seine Tätigkeit verweigern, wenn der Leistungsempfänger seinen fälligen (vgl. § 1 der 2. DurchfVO. z. RLG. v. 31. März 1941) Vergütungsanspruch nicht befriedigt hat. Der auf Grund von § 13 zur Instandsetzung eines Wehrmachtfahrzeuges verpflichtete Werkstätteninhaber wäre berechtigt, nach beendeter Instandsetzung die Herausgabe des Fahrzeuges unter Berufung auf das ihm nach § 647 BGB. zustehende gesetzliche Pfandrecht zu verweigern. Diese wenigen Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, zeigen deutlich, daß der Gesetzgeber unmöglich mit der Beorderung den Abschluß privatrechtlicher gegenseitiger Verträge hat erzwingen sollen, weil dadurch die mit dem RLG. bezweckte schnelle und reibungslose Sicherstellung der benötigten Sachleistungen sabotiert würde.

c) Noch schlagender aber ergibt sich die Unhaltbarkeit der privatrechtlichen Betrachtungsweise, gleichviel, ob man die Beorderung als Zwang zum Abschluß eines gegenseitigen Vertrages (III 1) oder zur Vornahme sonstiger privatrechtlicher Rechtsgeschäfte (III 2) ansieht, aus einer näheren Betrachtung der Beorderung zu Eigentum auf Grund von § 15. Die Leistungspflicht gemäß § 15 ist — wie die meisten übrigen Leistungspflichten — dem Besitzer, nicht dem Eigentümer auferlegt. Sie verlangt vom Besitzer die Überlassung bestimmter Gegenstände zu un-

umschränktem, mithin unbelastetem Eigentum an den Leistungsempfänger. Daß das Eigentum frei von Rechten Dritter sein muß, ist zwar im Gesetz nicht expressis verbis gesagt, ergibt sich aber aus § 26 a<sup>14)</sup>.

Wird nun z. B., wie das in der Praxis der Bedarfsstellen alltäglich vorkommt, dem Besitzer eines Kraftfahrzeuges (z. B. dem Inhaber einer Reparaturwerkstatt), das nicht in dessen Eigentum steht und mit dem Pfandrecht eines Dritten belastet ist, die Verpflichtung auferlegt, das Fahrzeug dem Leistungsempfänger zu Eigentum zu überlassen, so wäre die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung, die ihm § 3 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich auferlegt und deren Verletzung ihn schadensersatzpflichtig macht<sup>15)</sup>, in vielen Fällen rechtlich unmöglich, wenn die Leistungspflicht privatrechtlicher Natur wäre.

Es wäre zwar dem Besitzer möglich, dem Leistungsempfänger das Eigentum an dem Kraftfahrzeug gemäß § 929 BGB. zu verschaffen. Wenn auch regelmäßig zur Veräußerung nur der Eigentümer selbst befugt ist, so könnte doch im vorliegenden Falle der mangelnde Übertragungswille des Eigentümers als durch die ausdrückliche Bestimmung des § 15 ersetzt angesehen werden, wie das beispielsweise auch für die ähnlichen Fälle des § 1242 Abs. 1 und § 966 Abs. 2 BGB. zutrifft<sup>16)</sup>. Dagegen wäre es dem Fahrzeugbesitzer nicht möglich, dem Leistungsempfänger das pfandrechtsfreie Eigentum zu verschaffen. Dem steht, da im § 15 eine dem § 1242 Abs. 2 BGB.<sup>17)</sup> entsprechende Vorschrift fehlt, die Bestimmung des § 936 Abs. 2 entgegen, die stets zur Anwendung kommen würde, da der Leistungsempfänger durch die ihm in § 26 a zur Pflicht gemachte Befragung des Leistungspflichtigen über das Bestehen dinglicher Rechte stets schlechtläubig wäre. Zu prüfen bleibt noch, ob der Besitzer nicht in der Lage ist, den pfandrechtsfreien Eigentumserwerb des Leistungsempfängers dadurch zu ermöglichen, daß er vor der Übertragung des Eigentums das Pfandrecht zum Erlöschen bringt. Selbst wenn er grundsätzlich, auch soweit er nicht Pfandschuldner oder Ablösungsberechtigter im Sinne von § 1249 BGB. ist, in der Lage wäre, das Pfandrecht zum Erlöschen zu bringen, so steht doch niemals fest, ob er das gerade im Augenblick der Anordnung des verpfändeten Gegenstandes durch die Bedarfsstelle kann, da das von dem Inhalt der zwischen dem Pfandgläubiger und dem Pfandschuldner über die gesicherte Forderung getroffenen Vereinbarungen abhängt.

Die Feststellung, daß der Leistungsempfänger in vielen Fällen der Beorderung gemäß § 15 zu Eigentum die ihm auferlegte Leistungspflicht bei Anwendung der privatrechtlichen Betrachtungsweise aus Rechtsgründen nicht erfüllen könnte, zeigt zwingend ihre Unrichtigkeit, da man dem Gesetzgeber nicht die Absicht unterstellen kann, daß er dem Leistungspflichtigen unerfüllbare Verpflichtungen habe auferlegen wollen.

3. Petz-Kirschbaum-Kiefer<sup>18)</sup> glauben, die Erklärung dafür, daß die privatrechtliche Betrachtungsweise heute noch vertreten wird, darin finden zu können, daß der Grundgedanke des RLG., daß jeder, dessen Person und Vermögen den Schutz des Reiches genieße, auch seinerseits verpflichtet sei, ohne Rücksicht auf eigene Wünsche oder Interessen für reichswichtige Zwecke aus seinem Vermögen Sachwerte zur Verfügung zu stellen oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel Sachleistungen zu erbringen, ein Novum sei. Diese Erklärung ist nicht überzeugend. Das RLG. stellt ebenso wie sein Vorläufer, das Wehrleistungsg. v. 13. Juli 1938 (RGBl. I, 887), lediglich eine Zusammenfassung, Fortbildung und Erweiterung der bis dahin zerstreuten und sich zum Teil überschneidenden Einzelvorschriften des Quartierleistungsg. v. 25. Juni 1868<sup>19)</sup> (BGBl. 523), des

<sup>14)</sup> Im Ergebnis ebenso Pabst a. a. O., Anm. 2 zu § 15 und Anm. 1 zu § 26 a.

<sup>15)</sup> Vgl. RGZ. 165, 323 (334).

<sup>16)</sup> Vgl. Staudinger, Komm. z. BGB., 1935, Anm. 15 c zu § 929, sowie Palandt, Komm. z. BGB., 1935, Einführung 3 a vor § 929.

<sup>17)</sup> Vgl. auch §§ 2, 3 Abs. 1, 19, 26 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung von Vermögen v. 9. Dez. 1937 (RGBl. I, 1333).

<sup>18)</sup> a. a. O. S. 16.

<sup>19)</sup> Später mehrfach ergänzt, abgeändert und mit Ausführungsbestimmungen versehen.

<sup>13)</sup> RGZ. 61, 102 ff.

Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden i. d. Fass. v. 6. April 1925 (RGBl. I, 44)<sup>20)</sup> und des Gesetzes über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht v. 12. Juli 1922 (RGBl. I, 626) dar. Aber auch diese Vorschriften waren zur Zeit ihres Erlasses keineswegs Neuschöpfungen, sondern gehen zurück auf den in § 75 Einl. ALR. niedergelegten friedensrechtlichen Satz von der Aufopferungspflicht jedes in Preußen sich aufhaltenden Menschen und jeder in Preußen mit Vermögen ausgerüsteten juristischen Person oder Körperschaft zugunsten des Gemeinwesens<sup>21)</sup>. Ist also der Grundgedanke des RLG. keineswegs neu, so liegt es nahe, der Frage nachzugehen, welche rechtliche Beurteilung die Leistungspflichten gefunden haben, die die in der Zeit kurz vor und nach der Reichsgründung entstandenen, oben erwähnten Vorläufer des RLG. dem Leistungspflichtigen auferlegt haben, und das Ergebnis der Prüfung dieser Frage bei der Beurteilung des Rechtscharakters der Leistungspflichten des RLG. zu verwerten. Das erscheint um so mehr geboten, als jenen Gesetzen Leistungspflichten der unter III behandelten Art fremd sind, und die darin statuierten Leistungspflichten inhaltlich, teilweise sogar wörtlich, mit den hier interessierenden, durch §§ 5 bis 19 RLG. auferlegten im wesentlichen übereinstimmen. Die Prüfung der — bekanntlich viel mehr als unsere Generation zu zivilistischem Denken neigenden — Rechtslehre der Vorweltkriegsepoche ergibt, daß sie die „Militärlasten“, wie man die damaligen — im Gegensatz zu den Leistungspflichten des RLG. nur militärischen Zwecken dienenden — Leistungspflichten nannte, in ausdrücklicher Antithese zu den auf Rechtsgeschäften beruhenden Verpflichtungen als rein öffentlich-rechtliche Pflichten angesehen hat<sup>22)</sup> 23).

4. Dafür, daß gleich den Militärlasten auch die vom RLG. außerhalb der unter III gezogenen Grenzen auferlegten Leistungspflichten rein öffentlich-rechtlicher Natur sind, spricht überzeugend die Tatsache, daß bei rein öffentlich-rechtlicher Betrachtung die oben gekennzeichneten, der privatrechtlichen Betrachtungsweise entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht bestehen:

Der rein öffentlich-rechtliche Charakter der hier in Frage stehenden Leistungspflichten rechtfertigt ihre selbständige Behandlung außerhalb der §§ 3a und 3b und entzieht im Privatrecht wurzelnden, die Zwecke des RLG.

sabotierenden Einreden und Einwendungen den Boden. Die in § 15 behandelte Überlassung zu Eigentum erfolgt nicht durch eine, wie gezeigt, in vielen Fällen unmögliche rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums auf Grund der Vorschriften des BGB., vielmehr erwirbt der Leistungsempfänger mit der Überlassung kraft Gesetzes — in derselben Weise wie der Unternehmer bei der Enteignung<sup>24)</sup> — originäres Eigentum, wobei die bestehenden dinglichen Rechte Dritter erlöschen<sup>25)</sup>.

5. Hiernach erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß auch die Leistungspflichten des RLG. außerhalb der unter III gezogenen Grenzen rein öffentlich-rechtlicher Natur sind<sup>26)</sup>. Das bedeutet, daß die Anforderung der Leistung lediglich ein öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis zwischen der Bedarfsstelle und dem Leistungspflichtigen schafft, dagegen ein zivilrechtliches Verhältnis zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger, wie es den unter III behandelten Leistungspflichten eigen ist, nicht zur Entstehung gelangt. Der Gegenstand der Leistungspflicht erschöpft sich demnach in der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Leistungspflichtigen gegenüber der Bedarfsstelle, die angeforderte Leistung zu erbringen.

Solange Bedarfsstelle und Leistungsempfänger identisch sind, also in den Fällen, in denen die Bedarfsstelle die Leistung für sich selbst fordert, können hieraus ebenso wenig Schwierigkeiten entstehen wie bei anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnissen, z. B. dem zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigem. Erfolgt dagegen die Anforderung der Leistung zugunsten eines Dritten (§ 2a), so drängt sich die Frage nach Art und Inhalt des durch die Beorderung zwischen dem Leistungspflichtigen und dem mit der Bedarfsstelle nicht identischen Dritten geschaffenen Verhältnisses auf. Welchen rechtlichen Charakter hat dieses Verhältnis? Welche Rechte und Pflichten erwachsen daraus dem Leistungsempfänger gegenüber den Leistungspflichtigen und umgekehrt? Welche Rechte (Weisungsbefugnis?) und Pflichten (Fürsorgepflicht?) hat der Leistungsempfänger gegenüber den Angestellten und Arbeitern des Leistungspflichtigen im Falle des § 16 Satz 2 und 17? Welchen Rechtscharakter hat der in § 27 Abs. 4 Satz 1 dem Leistungspflichtigen gegen den Leistungsempfänger zugestandene Anspruch auf Vergütung und Entschädigung? Diesen Fragen nachzugehen, würde im Rahmen dieser Zeilen zu weit führen, muß daher gesonderter Behandlung vorbehalten bleiben.

<sup>20)</sup> Vgl. auch das Naturalleistungsg. v. 13. Febr. 1875 (RGBl. 52), das die Friedensleistungen für Wehrzwecke regelte, sowie das Kriegleistungsg. v. 13. Juni 1873 (RGBl. 129).

<sup>21)</sup> Vgl. Wagner a. a. O.

<sup>22)</sup> Vgl. Wörterb. d. Dtsch. Staats- und Verwaltungsrechts, begr. von K. v. Stengel, 1911 ff., Bd. II S. 873 ff.

<sup>23)</sup> Vgl. Löbel, „Naturalleistungen für die bewaffnete Macht“, Verlag Robert Noske, Borna-Leipzig, 1907.

<sup>24)</sup> Vgl. RGZ. 61, 102 (106).

<sup>25)</sup> So auch Pabst a. a. O., Anm. 2 zu § 15 und Anm. 1 zu § 26a; Petz usw., a. a. O. S. 17.

<sup>26)</sup> Im Ergebnis ebenso Petz usw., a. a. O. S. 19, und wohl auch Wagner a. a. O., Hedemann: DJ. 1939, 1521 und RGZ. 165, 323 (330).

## Preisstop-Verordnung und preisrechtliche Sondervorschriften\*)

Von Landgerichtsdirektor Dr. Süßkoch, Justitiar beim Reichskommissar für die Preisbildung, Berlin

Über das Verhältnis der für das Gebiet des Altreiches geltenden Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (PreisstopVO.) v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) — und entsprechend auch der für die übrigen Reichsteile erlassenen gleichartigen Verordnungen — zu preisrechtlichen Sondervorschriften bestehen vielfach unklare und unrichtige Vorstellungen. Ein besonders auffälliges Beispiel hierfür bietet eine unlängst in RGSt. 75, 237 (= DR. 1942, 127) veröffentlichte Entscheidung. Das RG. (3. Strafsenat) hat in dieser Entscheidung die Zulässigkeit des Preises gebrauchter Kraftfahrzeuge in zwei verschiedenen Verkaufsfällen, die sich beide während der Geltungsdauer der 2. AnO. zur Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939 (RAnz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939; MittBl. des RfPr. I, 512) ereignet haben, nicht nur aus dieser Anordnung, sondern auch aus der PreisstopVO. geprüft. Es hat angenommen, daß die Vorschriften der

PreisstopVO. neben den Vorschriften der 2. AnO. ergänzend gelten und nur beide zusammen die Feststellung eines strafbaren Preisverstoßes zulassen. Es sagt in Beziehung auf § 4 Abs. 2 der 2. AnO., wonach beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs durch einen Verbraucher der in der Schätzungsurkunde festgestellte Schätzwert als Höchstpreis des Fahrzeuges gilt, wörtlich: „Eine Überschreitung des Schätzwertes enthält somit einen Verstoß gegen den § 1 Abs. 1 PreisstopVO., der Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art verbietet“, und nennt an anderer Stelle als Urteilsgrundlage bei Nichtinnehaltung des Schätzwertes ausdrücklich „die Höchstpreisbestimmung des § 4 Abs. 2 i. Verb. m. dem § 1 PreisstopVO.“. Diese Ausführungen des RG., denen nicht gefolgt werden kann, geben Veranlassung, nachstehend das Verhältnis der PreisstopVO. zu preisrechtlichen Sondervorschriften kurz zusammenfassend darzustellen.

Der Reichskommissar für die Preisbildung vertritt in ständiger Übung den Grundsatz, daß die PreisstopVO. durch eine preisrechtliche Sonderregelung, sofern nicht gleichzeitig ausdrücklich etwas

\*) Mit Genehmigung des Verfassers entnommen aus MittBl. des Reichskommissars f. d. Preisbildung 1942, 426 ff.

anderes bestimmt wird, für das von der Sonderregelung betroffene Wirtschaftsgebiet in dem Umfang der Sonderregelung ohne weiteres außer Kraft tritt und insoweit künftig weder unmittelbar noch mittelbar irgendwie mehr von Bedeutung ist. Er hat bereits in zahlreichen Bescheiden und Erlassen diesen Grundsatz entweder ausdrücklich ausgesprochen oder doch jedenfalls zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. So hat er z. B. in dem im MittBl. des RfPr. 1939, I, 247 veröffentlichten Runderlaß Nr. 56/39 erklärt, daß „Stopppreise... an Höchstpreise, die nach dem 17. Okt. 1936... festgesetzt worden sind, dann angeleglichen werden“ dürfen, „wenn die Verordnungen oder Anordnungen nicht besonders zum Ausdruck bringen, daß daneben die PreisstopVO... zu beachten ist“. Diese Entscheidung ist nur verständlich, wenn man davon ausgeht, daß die PreisstopVO. neben preisrechtlichen Sondervorschriften, falls diese sie nicht ausdrücklich aufrechterhalten, keine Geltung mehr hat, da sonst die Heranführung eines bisherigen niedrigeren Preises an die Preise der Neuregelung durch die PreisstopVO. unbedingt ausgeschlossen wäre. Der hiernach eindeutig feststehende Standpunkt des Reichskommissars für die Preisbildung entspricht einem zwingenden praktischen Bedürfnis, da nur so die mit jeder preisrechtlichen Sondervorschrift für das davon betroffene Wirtschaftsgebiet erstrebte Loslösung der Preise von der PreisstopVO. und abschließende Neuregelung der Preise auf anderer Grundlage tatsächlich ohne weiteres erreicht wird. Es ist aber auch aus mehreren Gründen allein rechtlich haltbar.

Zunächst hat der Standpunkt des Reichskommissars für die Preisbildung eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift für sich. In Abschnitt I Ziff. 5 der I. AusfVO. zur PreisstopVO. v. 30. Nov. 1936 (RGBl. I, 956) ist bestimmt, daß die Preise und Entgelte für die Waren, die in den von dem Beauftragten für den Vierjahresplan oder mit seiner Zustimmung erlassenen Verordnungen geregelt werden, von dem Verbot des § 1 PreisstopVO. unberührt bleiben. Damit ist klar ausgesprochen, daß neben Verordnungen dieser Art für die Anwendung der PreisstopVO. kein Raum ist. Daß auf diese Weise praktisch sämtliche preisrechtlichen Sondervorschriften aus der Zeit nach dem Erlaß der PreisstopVO. dem Geltungsbereich dieser Verordnung entzogen sind, kann nicht bezweifelt werden. Zwar spricht die angeführte Bestimmung lediglich von „Verordnungen“; dies ist aber offensichtlich nur ein ungenauer Ausdruck für „Rechtsvorschriften“ überhaupt, so daß notwendigerweise außer den Verordnungen in technischem Sinn auch die Anordnungen und diejenigen Einzelbescheide, die in der gehörigen Form neues Recht setzen, unter die Bestimmung fallen. Andererseits können die Worte „erlassenen Verordnungen“ nicht lediglich im Sinne von „vor der Ausführungsverordnung erlassen“ verstanden werden, da andernfalls die Bestimmung mit Rücksicht darauf, daß bis zu der Ausführungsverordnung kaum irgendwelche preisrechtlichen Sondervorschriften von dem Beauftragten für den Vierjahresplan selbst oder mit seiner Zustimmung erlassen worden waren, so gut wie keine praktische Bedeutung hätte. Schließlich ergehen „mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan“ nicht nur die Verordnungen, Anordnungen und Erlasse des von dem Beauftragten selbst ermächtigten Reichskommissars für die Preisbildung, sondern mittelbar auch die entsprechenden Verfügungen der erst von dem Reichskommissar für die Preisbildung weiter ermächtigten Preisbehörden und sonstigen Stellen. Danach ist also schon auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift die Nichtanwendbarkeit der PreisstopVO. auf allen den Gebieten, für die eine preisrechtliche Sonderregelung aus der Zeit nach Erlaß der PreisstopVO. besteht, festzustellen.

Zu dem gleichen Ergebnis muß man aber darüber hinaus auch aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen kommen. Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß ein späteres Gesetz ein denselben Stoff regelndes früheres Gesetz ohne weiteres außer Kraft setzt. Es ist weiter ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß eine Sondervorschrift einer denselben Stoff mitregelnden allgemeineren Vorschrift, soweit die beiden miteinander in Widerspruch stehen, vorgeht. Beide Fälle liegen hier vor. Eine ein einzelnes Wirtschaftsgebiet für sich regelnde Preisvorschrift aus der Zeit nach dem 17. Okt. 1936 ist gegenüber der PreisstopVO. sowohl das spätere Gesetz

wie auch das Sondergesetz. Die PreisstopVO. muß also hinter einer solchen Preisvorschrift zurücktreten. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß die PreisstopVO. im Gegensatz zu der großen Masse der sonstigen Preisvorschriften von dem Beauftragten für den Vierjahresplan selbst erlassen worden ist. Die Grundlage für die PreisstopVO. ist, wie sich aus den Eingangsworten dieser Verordnung selbst ergibt, ebenfalls lediglich das Preisbildungsgesetz gewesen, in gleicher Weise wie — unmittelbar oder mittelbar — für alle späteren Preisvorschriften des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm ermächtigten Stellen. Die PreisstopVO. ist also diesen Preisvorschriften nicht etwa übergeordnet, sondern nur durchaus gleichwertig. Sie ist im Ergebnis nur eine gewöhnliche Preisvorschrift wie die anderen Vorschriften auch und unterscheidet sich von diesen lediglich dadurch, daß sie allgemein für alle Wirtschaftsgebiete gilt, während die anderen Preisvorschriften immer nur einzelne bestimmte Wirtschaftsgebiete — ganz oder teilweise — regeln. Die Anwendung der oben angeführten Rechtsgrundsätze bei der Prüfung und Entscheidung der Frage nach dem Verhältnis der PreisstopVO. zu den anderen, späteren Preisvorschriften steht also irgendein Hindernis nicht im Wege.

Hiernach kann ein Zweifel daran, daß die PreisstopVO. neben preisrechtlichen Sondervorschriften keine Anwendung mehr findet, nicht bestehen. Die Zulässigkeit eines Preises ist somit für diejenigen Wirtschaftsgebiete, für die preisrechtliche Sondervorschriften bestehen, allein nach diesen Sondervorschriften — neben denen allerdings selbstverständlich noch § 22 KWVO. zu beachten ist — zu beurteilen. Die PreisstopVO. kann hierbei nicht ergänzend, also auch nicht etwa, um eine vermeintliche oder tatsächliche Lücke zu schließen, herangezogen werden, da sie, wie bereits oben ausgeführt ist — im Gegensatz zu § 22 KWVO. — kein den sonstigen Preisvorschriften vorgehendes und übergeordnetes grundsätzliches Preisgesetz ist. Wenn die PreisstopVO. neben einer preisrechtlichen Sondervorschrift noch irgendwie Geltung haben soll, so muß dies in der Vorschrift ausdrücklich bestimmt sein. Es muß also in der Sondervorschrift positiv gesagt sein, daß und in welchem Umfange die PreisstopVO. für das von der Sonderregelung betroffene Wirtschaftsgebiet noch weiterhin ergänzend zur Anwendung kommen soll. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Vorbehalt der Weitergeltung der PreisstopVO. lediglich bezüglich der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestehen soll. Denn durch die preisrechtliche Sonderregelung werden grundsätzlich nicht nur die bisherigen Preise selbst, sondern auch die bisher angewandten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen außer Kraft gesetzt, da erst die Art und Weise der Lieferung und Zahlung den Umfang der Leistung und der Gegenleistung endgültig festlegen, und also die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die schließliche Höhe des Entgelts in gleicher Weise von Bedeutung sind wie die eigentlichen Preisbedingungen. Außerdem ist in die durch die PreisstopVO. verbotenen Handlungen durch § 1 Abs. 2 PreisstopVO. ausdrücklich auch die Änderung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer einbezogen worden, und es wird somit gemäß Abschnitt I Ziff. 5 der I. AusfVO. zur PreisstopVO. durch eine von dem Beauftragten für den Vierjahresplan oder mit seiner Zustimmung erlassene neue Preisvorschrift ohne weiteres mit dem allgemeinen Preisverbot auch dieses besondere Verbot der Änderung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aufgehoben. Mit der preisrechtlichen Sonderregelung entfällt daher für die Parteien regelmäßig nicht nur die Bindung an den eigentlichen Stopppreis, sondern auch die Bindung an die gestoppten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, und zwar auch dann, wenn die Sondervorschrift die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen überhaupt nicht erwähnt und neu regelt; denn es muß alsdann als der Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß künftig entsprechend Art. I Ziff. 5 der I. AusfVO. zur PreisstopVO. für den Geltungsbereich der Sondervorschrift durch das Preisrecht — abgesehen von der Vorschrift des § 22 KWVO. — ein Zwang zur Anwendung bestimmter Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht mehr ausgeübt werden soll. Zu einer Bindung der Parteien an den früheren Preisstand kann man somit auch bezüglich der Liefere-

rungs- und Zahlungsbedingungen grundsätzlich nur kommen, wenn diese Bindung in der preisrechtlichen Sondervorschrift ausdrücklich ausgesprochen wird. Fehlt ein solcher Ausspruch, so sind auch die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von der PreisstopVO. losgelöst; es gilt dann die PreisstopVO. für das von der Sonderregelung betroffene Wirtschaftsgebiet überhaupt nicht mehr.

Eine selbstverständliche Folge der Außerkraftsetzung der PreisstopVO. durch eine preisrechtliche Sonderregelung ist die, daß für das davon betroffene Wirtschaftsgebiet ohne weiteres auch alle auf Grund des § 3 PreisstopVO. ergangenen Ausnahmegewilligungen in Wegfall kommen. Dies ergibt sich notwendigerweise aus der Natur der Ausnahmegewilligung. Eine Ausnahmegewilligung ist keine selbständige Preisvorschrift für sich, sondern lediglich die unselbständige Ergänzung und Ausdehnung einer Preisvorschrift. Sie kann daher nicht allein für sich, sondern immer nur zusammen mit der Preisvorschrift, zu der sie ergeht, Wirksamkeit haben; ihr Bestehen ist mit dem Bestand dieser Preisvorschrift untrennbar verbunden. Durch den Wegfall der Preisvorschrift wird also von selbst auch jede dazu ergangene Ausnahmegewilligung hinfällig; ihr Fortbestehen allein für sich ist rechtlich undenkbar. Wenn eine auf Grund des § 3 PreisstopVO. ergangene Ausnahmegewilligung neben einer preisrechtlichen Sonderregelung weiterhin Geltung haben soll, muß sie demgemäß in der Sondervorschrift — als Ausnahme von den neuen Bestimmungen — besonders aufrechterhalten werden; wenn dies nicht geschieht, verliert die Ausnahmegewilligung ohne weiteres mit der Sonderregelung ihre Wirksamkeit.

Zweifelhaft ist es, ob dann, wenn die preisrechtliche Sondervorschrift ihrerseits wieder aufgehoben wird, ohne daß gleichzeitig eine neue Sondervorschrift an ihre Stelle tritt, die PreisstopVO. für das bisher durch die Sondervorschrift geregelte Wirtschaftsgebiet wieder Geltung erlangt oder nicht. Man wird diese Frage wohl bejahen müssen. Einerseits ist die PreisstopVO. an sich niemals aufgehoben, sondern lediglich für den Geltungsbereich der Sondervorschrift durch diese ersetzt worden. Andererseits ist das Preiserhöhungsverbot des § 1 PreisstopVO. ein allgemeines und absolutes und weder dem Wortlaut noch dem Sinn der Vorschrift nach davon abhängig, daß es seit seinem Erlaß für den einzelnen Gegenstand ununterbrochen gegolten hat. Die Ausschaltung der PreisstopVO. durch eine Sondervorschrift

wird also nur so lange bestehen können, wie die Sondervorschrift besteht; mit ihrem Wegfall wird die PreisstopVO. auch für das von der Sonderregelung betroffene Gebiet ohne weiteres wieder zur Anwendung kommen müssen.

Das RG. hätte in der eingangs näher bezeichneten Entscheidung, wie abschließend bemerkt werden soll, auch dann zu durchaus befriedigenden Ergebnissen kommen können, wenn es, wie es nach dem Gesagten richtig gewesen wäre, die PreisstopVO. unberücksichtigt gelassen und allein die 2. AnO. zur Urteilsgrundlage gemacht hätte. In dem einen der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatten die Vertragsparteien als Verbraucher den Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug ohne vorherige Abschätzung abgeschlossen und den Kaufpreis auf 650 *RM* bemessen, während der Schätzwert nachträglich auf lediglich 300 *RM* festgestellt wurde. Hier lag — in Tateinheit — ein Verstoß gegen zwei Bestimmungen der 2. AnO. vor, nämlich einmal gegen § 4 Abs. 1, wonach der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs durch einen Verbraucher ohne vorherige Abschätzung durch eine zugelassene Schätzungsstelle unzulässig ist, und ferner gegen § 4 Abs. 2, wonach der in der Schätzungsurkunde festgestellte Schätzwert — gleichgültig, wann (ob vor oder nach dem Abschluß des Kaufvertrages) die Schätzung stattfindet —, als Höchstpreis des Kraftfahrzeugs gilt. In dem zweiten Fall hatte der Erwerber des vorbezeichneten Kraftfahrzeugs einem Dritten dieses Kraftfahrzeug trotz der inzwischen erfolgten Feststellung des Schätzwerts auf 300 *RM* ebenfalls wieder für 650 *RM* und zugleich ein zweites Kraftfahrzeug, das auf 110 *RM* geschätzt worden war, für insgesamt 910 *RM* (= Schätzwert zuzüglich Instandsetzungskosten) zum Kauf angeboten. Hier lag — ebenfalls in Tateinheit — ein doppelter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 der 2. AnO. vor, und zwar, obwohl es nicht zum Kaufabschluß auf Grund des Angebots gekommen ist, auch wiederum ein vollendeter Verstoß, da nach der allgemeinen Fassung der vorgenannten Vorschrift („Der ... Schätzwert gilt als Höchstpreis ... des Fahrzeugs“) schon jedes Fordern eines höheren Preises als für sich verboten und damit als vollendete Preisüberschreitung angesehen werden muß. Es hätte also in beiden Fällen keineswegs, wie es das RG. anscheinend für notwendig gehalten hat, eines Zurückgreifens auf die PreisstopVO. bedurft, um jeweils zur Feststellung eines Preisverstoßes im Sinne des § 1 PreisstrafrechtsVO. und damit zur Bestätigung der von der Vorinstanz ausgesprochenen Verurteilungen dem Grunde nach zu gelangen.

## Rechtspolitik und Praxis

### Fristbewilligung nach der Verordnung vom 4. September 1939

Die Kriegsverhältnisse und der dadurch bedingte Personalmangel machen es den Handelsgesellschaften häufig unmöglich, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, insbesondere wird vielfach nicht die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft fristgemäß abgehalten werden können. Dem trägt die VO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1694) Rechnung, wonach auf Antrag des Vorstands das Registergericht die Frist zur Abhaltung der Hauptversammlung angemessen verlängern kann.

Neben dieser VO. hat aber das Registergericht auch eine andere Möglichkeit, Frist zu geben. Unverzüglich nach der Versammlung hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Handelsregister einzureichen (§ 111 Abs. 5 AktG.). Diese Frist kann nun das Registergericht ebenfalls verlängern. Es wird in den meisten Fällen genügen, wenn die Gesellschaften beantragen, die Frist zur Einreichung des Hauptversammlungsprotokoll aus § 111 Abs. 5 AktG. hinauszuschieben. Eine solche Fristbewilligung ist gebührenfrei, während für eine Bewilligung auf Grund der VO. v. 4. Sept. 1939 den Gesellschaften oft erhebliche Kosten erwachsen. Den Schutz der VO. v. 4. Sept. 1939 werden die Gesellschaften meist nur dann benötigen, wenn es angezeigt erscheint, sich gegen etwaige drohende Ansprüche der Aktionäre oder Dritter zu sichern. In den

meisten Fällen jedoch wird es für die Gesellschaften sich empfehlen, um eine einfache Nachfrist für die Einreichung der Hauptversammlungsprotokoll nach § 111 Abs. 5 AktG. einzukommen. Auf diese Weise lassen sich für die Gesellschaften unnötige und im Kriege nicht zu rechtfertigende Kosten vermeiden.

AGR. Dr. Joachim Kuttner, Berlin.

### Unterhaltsklagen gegen Soldaten

Auf die Veröffentlichung DR. 1942, 1053 sind uns verschiedene Zuschriften zugegangen, die einerseits auf die Dringlichkeit des Problems hinweisen, andererseits Lösungsmöglichkeiten vorschlagen. So teilt der AGDir. in Rosenheim z. B. mit, bei dem AG. werde in der Regel so verfahren, daß der Prozeßvertreter nach Verkündung des Urteils einen Aussetzungsantrag stelle, dem das Prozeßgericht in der Regel stattgebe. Hierdurch werde nach seiner Auffassung gemäß § 249 ZPO. der Lauf der Rechtsmittelfrist gehemmt. Eine weitere Stellungnahme veröffentlichen wir nachstehend. Schriftleitung.

Folgendes Verfahren hat sich bewährt: Die Unterhaltsklage wird dem Soldaten als Armenrechtsgesuch mit kurzer aber erschöpfender Belehrung über die Sache und das Verfahren zur Äußerung zugestellt. Der Eingang des Zustellungsnachweises wird abgewartet. Ist der Nachweis

nach zwei Monaten nicht da, dann wird die Zustellung wiederholt. Kommt der Zustellungsnachweis, dann liegt die Antwort des Soldaten meist bei. Liegt sie nicht bei, so wird noch eine Woche gewartet. Dann wird dem Soldaten, wenn er nicht selbst für seine Vertretung gesorgt hat, ein Rechtsanwalt als Vertreter beigeordnet. Gleichzeitig wird Termin bestimmt. Dabei wird darauf geachtet, daß zwischen Terminbestimmung und Termin mehr Zeit liegt als zwischen Absendung des Zustellungersuchens und Rückkunft des Zustellungsnachweises verstrichen ist, damit der Anwalt, wenn er der Partei sofort schreibt und die Verbindung sich nicht verschlechtert hat, die Antwort zum Termin in der Hand haben kann.

Die größte Schwierigkeit kommt stets von der Partei, die nicht antwortet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Zivilprozeß keine Partei verpflichtet ist, zu antworten. Auch dem Soldaten kann man das Recht nicht verwehren, sich untätig zu verhalten und Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen. In eine sehr unangenehme Lage kann aber in diesem Fall sein Anwalt geraten, denn dieser kann oft nicht wissen, ob der Soldat nicht antworten will oder er nicht antworten kann. Selbst wenn auf die gerichtliche Zustellung und auf das Schreiben des Anwalts keine Antwort eingegangen ist, darf der Anwalt nicht davon ausgehen, daß er ein Versäumnisurteil hinnehmen darf. Er muß vielmehr mit der Möglichkeit rechnen, daß der Soldat auf beide Schreiben geantwortet hat und daß beide Antworten verlorengegangen sind. In solchen Fällen bleibt dem Anwalt nichts anderes übrig, als die Truppe zu fragen, ob der Soldat nicht antworten will. Zu dem Zweck muß vertagt werden. Die Fälle sind äußerst selten, kommen aber vor.

Meist kann bei richtigem Verfahren auch im Unterhaltsprozeß gegen Soldaten im ersten Termin mit Erfolg verhandelt werden. Man darf sich nicht dadurch beirren lassen, daß dieser Termin vielleicht erst ein halbes Jahr oder noch später nach Eingang der Klage stattfinden kann. Der Wunsch nach einem früheren Termin, in dem doch nicht verhandelt werden kann, der den Soldaten in unnütze Aufregung versetzen kann, der allen Beteiligten nur Arbeit macht und niemand etwas nutzt, muß unberücksichtigt bleiben.

Der richtig anberaumte Termin führt meist zu einem Beweisbeschluß. Dabei bedarf die Frage, ob die Anwesenheit des Beklagten in der Beweisaufnahme erforderlich ist, besonders sorgfältiger Prüfung. Meist ist sie nicht erforderlich. Manchmal ist sie aber nötig, namentlich wenn der Verkehr des Beklagten streitig ist. Da muß das persönliche Erscheinen angeordnet werden und der Beweistermin läßt sich erst bestimmen, wenn feststeht, wenn der Soldat in die Heimat kommt. Dadurch kann einmal ein Prozeß um ein Jahr oder mehr verzögert werden. Das muß im Interesse der sicheren Sachaufklärung in Kauf genommen werden, kommt übrigens selten vor. Gewöhnlich kann die Beweisaufnahme ohne Schaden für die Sache in Abwesenheit des Beklagten durchgeführt werden.

Nach Schluß der Beweisaufnahme wird Termin zur Schlußverhandlung unter Beachtung des erforderlichen Zeitraums für den Verkehr zwischen Anwalt und Partei anberaumt. In diesem Termin wird verhandelt und entschieden.

Dies Verfahren ist so einfach, rücksichtsvoll und schnell, wie es den Umständen nach möglich ist. Es steht auch an Sicherheit dem Friedensverfahren nicht nach.

Eine weitere gesetzliche Hilfe ist nicht nötig. Namentlich würde ich es nicht für richtig halten, das Urteil dem Soldaten persönlich zustellen zu lassen und von dieser Zustellung ab die Rechtsmittelfrist laufen zu lassen. Dieser Gedanke ist aus einer Krankheit unserer Prozeßführung geboren, nämlich daraus, daß man allzuoft die Sachaufklärung allzuweit verschiebt. Die Sachaufklärung gehört vor den Prozeß oder in den Anfang des Prozesses, nicht in die zweite Instanz. Das gilt vor allem für Prozesse gegen Soldaten. Der Soldat soll wie jede andere Partei seinem Anwalt möglichst früh sagen, was er zur Sache zu sagen hat. Ein Anwalt kann seine Partei gar nicht zu früh oder zu genau nach den Tatsachen fragen. Aber welche prozessualen Wege der Anwalt geht, das muß er aus eigenem Entschluß wissen, ohne die Partei zu fragen.

Er kann es auch, wenn der Prozeß von Anfang an richtig geführt ist. Der Soldat wird dazu neigen, Berufung einzulegen, wenn er trotz allem nicht glaubt, Vater des Kindes zu sein. Der Anwalt kann beurteilen, ob eine Berufung vernünftig ist oder nicht. Entscheiden soll hier nicht die Neigung, sondern die Vernunft. Wenn der Soldat persönlich eine Frist wahren soll, dann ist das Glücksspiel, weil Krieg und Feldpost nicht nach dem Kalender gehen. Der Anwalt kann die Frist wahren und ist dazu da. Man soll ihm deshalb die Entscheidung über die Frage, ob Berufung eingelegt werden soll oder nicht, getrost überlassen. In zweifelhaften Fällen wird der vorsichtige Anwalt das Rechtsmittel ergreifen. Damit ist das Recht des Soldaten vollauf gewahrt, auch wenn aussichtslose Berufungen völlig unterbleiben.

AGR. Dr. Bernhard Hamelbeck, Bonn.

### Der Schadensersatz bei Kraftfahrzeugfällen in den verbündeten, befreundeten, geschützten und besetzten Ländern während des Krieges

Die im DR. 1942, 959 ff. unter diesem Titel erschienenen Ausführungen von Schaeffer bedürfen, soweit sie sich auf den Rechtszustand im Generalgouvernement beziehen, einer Ergänzung und Berichtigung.

Es ist zwar richtig, daß sich die Haftung für Schäden aus Kraftfahrzeugfällen nach polnischem Recht bestimmt. Dies folgt aber nicht, wie der Verfasser annimmt, aus § 22 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. Febr. 1940 (VBIGG. I, 57) in Verbindung mit Art. 12 EGBGB. Im § 22 a. a. O. heißt es, daß auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger im Generalgouvernement ihr Heimatrecht anzuwenden ist, soweit dieses Recht selbst auf die Gesetze des Heimatstaates verweist. Demnach gilt das Heimatrecht insbesondere auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts. Mithin soll § 22 a. a. O. nicht, wie Schaeffer anscheinend meint, die Gültigkeit des an sich anwendbaren deutschen Rechtes im Generalgouvernement einschränken, sondern er soll nur auf den bezeichneten Gebieten — übrigens im Einklang mit den anerkannten Regeln des internationalen Privatrechts — die Anwendbarkeit deutschen Rechts für deutsche Staatsangehörige sichern. Auf allen Rechtsgebieten, in die § 22 a. a. O. und entsprechende andere Vorschriften der VO. v. 19. Febr. 1940 nicht eingreifen, gilt das frühere polnische Recht weiter, so insbesondere auf dem Gebiete des Schuldrechts. Dies folgt aus § 4 des Führererlasses v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2077), wonach das bisher geltende Recht in Kraft geblieben ist, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht. In den Gebieten, die am 1. Aug. 1941 in das Generalgouvernement eingegliedert worden sind, gilt ebenfalls das polnische Schuldrecht auf Grund von § 3 der VO. über den Aufbau der Rechtspflege in Galizien v. 1. Aug. 1941 (VBIGG. 445), der das unter der Sowjetherrschaft beseitigte frühere bürgerliche Recht mit Wirkung v. 1. Aug. 1941 an wieder in Kraft gesetzt hat.

Auch die Angaben des Verfassers über das geltende polnische Recht sind nur teilweise richtig. Das polnische Recht der Schuldverhältnisse v. 27. Okt. 1933 galt nicht nur in den ehemals russischen Gebietsteilen, sondern im gesamten Gebiet des ehemaligen polnischen Staates. Demnach stellen die Vorschriften des polnischen Rechts über die Haftung bei Kraftfahrzeugfällen einheitliches Recht im ganzen Generalgouvernement einschließlich des früheren österreichischen Rechtsgebietes dar. Allerdings ist in diesem Gebiet das österreichische KraftfG. v. 9. Aug. 1908 durch Art. II Nr. 7 der EinfBest. zum Recht der Schuldverhältnisse aufrechterhalten worden. Das Gesetz gilt aber nur ergänzend neben den Art. 153 ff. des Rechts der Schuldverhältnisse, mit deren Bestimmungen es im übrigen nirgends in Widerspruch steht.

Es ist möglich, daß die Beteiligten bei der außergerichtlichen Erledigung von Schadensfällen vielfach die im Altreich geltenden Bestimmungen zugrunde legen, die praktisch in der Regel zu etwa den gleichen Ergebnissen führen wie die Anwendung des im Generalgouvernement

geltenden Rechts. Die Behauptung, daß im Generalgouvernement durchweg das deutsche (gemeint ist das im Altreich geltende) Recht angewandt werde, ist aber schon im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene entgegengesetzte Praxis der Gerichte irreführend.

RA. J. Thiesing, Krakau.

### Bestrafung Jugendlicher im Polenstrafrecht

Auf Grund der Ziff. XVII der VO. über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. Dez. 1941 (RGBl. I, 759), bestimmte ich zur Behebung von Zweifelsfragen:

1. Ziff. III der PolenstrafrechtsVO. enthält eine abschließliche und erschöpfende Regelung auch für die Bestrafung Jugendlicher. Das JGG. findet auf Polen und Juden, die der PolenstrafrechtsVO. unterliegen, keine Anwendung. Wo das deutsche Gesetz Todesstrafe androht, ist sie auch gegen jugendliche Polen und Juden zu verhängen. Wo das deutsche Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, ist sie nach Ziff. III gegen jugendliche Polen und Juden dann zulässig, wenn der Täter nach Art und

Ausführung der Tat und nach seiner Persönlichkeit als Schwerverbrecher anzusehen ist.

Für die VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 2000) ist im Rahmen des Polenstrafrechts kein Raum; sie kann auch nicht zur Auslegung des in Ziff. III Abs. 2 der PolenstrafrechtsVO. gebrauchten Begriffs „jugendliche Schwerverbrecher“ herangezogen werden.

Die im JGG. enthaltene Schuldfähigkeitsgrenze von 14 Jahren stellt einen allgemeinen Grundsatz des deutschen Strafrechts dar, der auch im Polenstrafrecht Gültigkeit hat.

2. Die in Ziff. III der PolenstrafrechtsVO. genannten Strafarten können auch nebeneinander verhängt werden.

(AV. d. RJM. v. 23. Juli 1942 [4000 Ost — III a<sup>2</sup> 1520]. — DJ. 1942, 510.)

### Hinweise

Die AV. des RJM. v. 22. Juli 1942 (DJ. 1942, 506) gibt ein Verzeichnis der Dienststellen der Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt (Berlin SO. 3, Maybachufer 48–51), die bei der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt tätig werden.

## Recht und Wirtschaft in Europa

### Niederlande

Das VOBi. des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete v. 7. Juli enthält fünf neue Verordnungen, von denen die VO. über Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen von besonderer Wichtigkeit ist.

Bisher wurden deutsche gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Regel in den Niederlanden nicht anerkannt. Es konnte ihnen daher hier im Wege der Vollstreckung keine unmittelbare Wirkung verschafft werden. Nach dem bisherigen Rechtszustand war es im allgemeinen erforderlich, Ansprüche erneut einzuklagen, über die ein Gericht bereits im Deutschen Reich entschieden hatte. In dem Prozeß vor dem niederländischen Richter konnten sodann alle im Deutschen Reich schon entschiedenen Fragen erneut aufgeworfen und geprüft werden. Nach dem im internationalen Rechtsverkehr gültigen Grundsatz der Gegenseitigkeit konnten dementsprechend auch im Gebiet des Deutschen Reiches rechtskräftige niederländische Entscheidungen nicht unmittelbar für vollstreckbar erklärt und gegen den unterlegenen Teil durchgesetzt werden. Infolge des immer lebhafter werdenden Handels- und Wirtschaftsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und dem besetzten niederländischen Gebiet und des regen Austausches niederländischer Arbeitskräfte nach dem Reich wurde dieser Zustand auf beiden Seiten in steigendem Maße als eine unerwünschte und zeitraubende Erschwerung empfunden. Die daher seit längerer Zeit mit dem Ziel einer nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit ausgerichteten Lösung geführten Verhandlungen haben nunmehr ihren Niederschlag in der heute veröffentlichten VO. des Reichskommissars über die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gefunden.

In § 1 der VO. wird der Grundsatz ausgesprochen, daß alle Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte des Deutschen Reiches einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren, die dort Rechtskraft erlangt haben, anerkannt werden.

Die §§ 2 bis 7 schließen die Anerkennung in gewissen Fällen aus, z. B. für Entscheidungen in Arrest-, Konkurs- und Vergleichsverfahren oder wenn die Anerkennung der Rechtskraft der Entscheidung eines niederländischen Gerichts widersprechen würde, bzw. wenn durch die Entscheidung eine Handlung erzwungen werden soll, die nach dem in den besetzten niederländischen Gebieten geltenden Recht ausdrücklich verboten ist. Rechtskräftige deutsche gerichtliche Entscheidungen, deren Anerkennung zu bejahen ist, werden auf Antrag, der durch Vermittlung des Amtes des Reichskommissars (Generalkommissar für Verwaltung und Justiz) einzureichen ist, durch das niederländische Gericht für vollstreckbar erklärt. Das Gericht prüft in diesem Zusammenhang nur, ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen und ob der Eintritt der Rechtskraft in der vorgesehenen Form nachgewiesen ist (§§ 8 bis 9).

Mit dem Erlaß dieser VO. wird nunmehr auch die Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Deutschen Reich verbürgt. Das bedeutet, daß rechtskräftige niederländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen unter ähnlichen Voraussetzungen im Gebiete des Deutschen Reiches anerkannt werden und zur Vollstreckung gebracht werden können. § 10 bestimmt, daß zunächst

für solche niederländischen Entscheidungen ein Sichtvermerk des Reichskommissars (Generalkommissar für Verwaltung und Justiz) und sodann eine Rechtskraftbestätigung des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, einzuholen ist.

Die VO. des Reichskommissars Nr. 52/1940 über die deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen hat in einer dritten AbänderungsVO. (VO. Nr. 70/1942) einige Ergänzungen erfahren, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Insbesondere fällt künftig der gerichtliche Eröffnungsbeschluß weg. An seiner Stelle bildet nunmehr die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft die Grundlage für die Behandlung der Sache in der Hauptverhandlung. Durch eine weitere Vorschrift wird die Strafgewalt des Landrichters auf 15 Jahre Zuchthaus ausgedehnt. Unter bestimmten, in der VO. aufgeführten Voraussetzungen kann der Reichskommissar binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils eines deutschen Gerichts die Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem neu geschaffenen „Besonderen Senat des Obergerichts“ anordnen.

Die im Laufe der letzten zwei Jahre mehrfach abgeänderte VO. Nr. 52/1940 ist in der nunmehr gültigen Fassung durch die VO. Nr. 71/1942 neu kundgemacht worden.

Bestimmte Berufe sind nunmehr den Juden verschlossen, z. B. die Tätigkeit als Auktionator, Pfandleiher, Berufs-, Wirtschafts-, Finanz- und Steuerberater u. a. Gleichzeitig erging eine Anordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit.

### Neue Sonderstrafgerichtsbarkeit in Frankreich

#### 1. Aburteilung von Handlungen und Umtrieben gegen Volk und Staat

##### Cour Martiale

Durch das Gesetz v. 24. Sept. 1940 war ein besonderer Gerichtshof, die Cour Martiale, errichtet worden zur Aburteilung der ihr durch die Regierung zugewiesenen Täter von Verbrechen und Umtrieben gegen Einheit und Sicherheit des Staates.

##### Cour Criminelle Spéciale

Ein anderes Sondergericht, die Cour Criminelle Spéciale, war durch das Gesetz v. 21. März 1941 gegründet worden zwecks Aburteilung der Täter von Handlungen, die geeignet sind, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu gefährden oder die ordnungsmäßige Verteilung der Lebensmittel zu vertiteln: Wucher, Hamsterei, Preistreiberei und sonstige Umtriebe.

##### Chambres Criminelles Spéciales

Die zwei obigen Sondergerichte sind durch das Gesetz vom 10. Nov. 1941 abgeschafft worden. Die Sachen, die in ihre Zuständigkeit gehörten (Kommunisten- und Schwarzhandelsachen, Markenfälschungen u. dgl.), kommen seitdem vor die ordentliche Gerichtsbarkeit, sofern die Regierung nicht beschließt, sie dem nachstehend genannten, neu eingeführten Staatsgerichtshof (Tribunal d'Etat) zuzuweisen.

Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind zur Aburtei-

lung der nunmehr wieder in ihre Zuständigkeit fallenden Fälle besondere Kammern bei den Appellationsgerichten errichtet worden. Diese Kammern führen die Bezeichnung „Chambre Criminelle Spéciale de la Cour d'Appel“, in der Praxis kurz „Cour Spéciale“ genannt.

Bei jeder Chambre Spéciale besteht eine eigene Staatsanwaltschaft, das Parquet de la Chambre Spéciale.

#### Tribunal d'Etat

Dem durch das Gesetz v. 7. Sept. 1941 geschaffenen Staatsgerichtshof ist die Aburteilung der Fälle vorbehalten, denen die Regierung eine besondere Wichtigkeit beilegt.

Die Zuweisung der Fälle erfolgt nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Ministerrat. Fälle, die bereits vor einer Chambre Spéciale anhängig sind, kann der Ministerrat jederzeit bis zum Urteil dem Staatsgerichtshof übertragen. Gegen die Verfügung des Ministerrats ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Urteile sind endgültig und sofort zu vollstrecken.

Der Staatsgerichtshof folgt nicht der Strafprozeßordnung. Er bestimmt selbst seine Verfahrensregeln. Seine Zusammensetzung ist eine besondere: Nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören dem Richterstand an. Sie können auch ehemalige Richter sein. Die anderen Mitglieder sind Laien.

Die Sitzungen des Staatsgerichtshofs sind nicht öffentlich.

## 2. Aburteilung der während der Nachtzeit begangenen Angriffe auf Personen oder Güter

Durch das Gesetz v. 24. April 1941 ist im Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts ein Sondergericht zur Aburteilung der während der Nachtzeit begangenen Angriffe gegen Personen oder Güter errichtet worden. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen die während der Nacht, in den Orten und zu der Zeit, wo die Behörden Verdunkelungsmaßnahmen angeordnet haben, entweder mit Körperverletzung oder unter Mitführen von Waffen begangenen Diebstähle.

Die vorgesehene Strafe ist Tod.

Die Untersuchung ist binnen 8 Tagen durchzuführen. Binnen 10 Tagen nach Erhalt der Anklageschrift muß das Urteil gegen die anwesenden Angeklagten gefällt werden. Ein besonderes Verfahren ist hinsichtlich der abwesenden Angeklagten vorgesehen.

Kassation ist gegen die Urteile des Sondergerichts nicht zulässig.

## 3. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Durch Gesetz v. 15. Okt. 1941 ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft neu geregelt worden. Niemand kann — mit gewissen im Art. 2 festgelegten Ausnahmen — in die Listen des Rechtsanwaltsstandes eingetragen werden oder in ihr eingetragen bleiben, der nicht Franzose ist und von einem französischen Vater abstammt.

v. Bose, Paris.

# Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

## Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern

Jörg v. Götz u. Schwanenfließ, Ass., Berlin / Dr. Bernhard Hartmann, LGDir., Breslau / Dr. Wilhelm Kamm, AGR., Melsungen / Dr. Hermann Mische, Intend.-Rat, Berlin-Lichterfelde / Karl-Friedrich Mittenzwey, OstA., Nordhausen / Dr. Kurt Roß, Dipl.-Volkswirt, Berlin-Wilmersdorf / Dr. Wilhelm Trippen, Landesrat, Düsseldorf.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Dr. Otto Bradfisch, Ass., Litzmannstadt / Alfred Bunkenburg, JustInsp., Bremen / Dr. Edgar Schmidt, MinR., Berlin-Tempelhof.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Heinrich Ahrendts, AGR., Breslau / Dr. Heinz Albrecht, OAR., Klingenthal / Friedrich Ammor, AGR., Mühlhausen / Andreas Amshler, JustInsp., Nürnberg / Dr. Hans Anhalt, AGR., Apolda / Dr. Fritz Apel, LGDir., Eisenach / Karl-Heinz Arlt, Postrat, Hamburg / Martin Arndt, AGR., Lohenstein (Thür.) / Willy Baasner, RA. u. Notar, Pr. Holland (Ostpr.) / Rudolf Bächler, LGDir., Memmingen / Dr. Fritz Ballhorn, RA., Berlin-Charlottenburg / Ferdinand Bangen, OLGR., Düsseldorf / Dr. Arnulf Barth, Dipl.-Volksw., Freiburg (Br.) / Dr. Karl Barth, WirtschPr., München / Dr. Rudolf Bauer, RA., Heidelberg / Dr. Erich Becker, Dipl.-Volksw., Kiel / Dr. Walter Becker, RA., Potsdam / Dr. Hans Beckmann, Kreis-Spark-Dir., Ibbenbüren / Dr. Max Belemann, OLGR., Hamm / Dr. Karl Ludwig Berger, GerAss. a. D., Bochum / Dr. Joachim Bergmann, RegR. a. D., Berlin / Kurt Beyer, Bankrevisor, Dresden / Hanns Bierbach, Landrat, Perleberg / Kurt Biernert, RA. u. Notar, Guben / Bruno Blum, JustInsp., Frankfurt (Oder) / Paul Bockner, JustObInsp., Altenburg (Thür.) / Adolf Bode, RA., Bad Schmiedeberg / Dr. Rudolf Böger, LGDir. i. R., Hamburg / Dr. Gerhard Boldt, RA., Dortmund / Dr. Wilhelm Bornstedt, ORegR., Berlin-Wannsee / Wilhelm Braatz, RA., Berlin / Heinrich Brannekämper, Ass., Münster (Westf.) / Dr. Ernst v. Briesen, AGR., Bergen b. Celle / Hans Broich, Bücherrev., Velbert (Rhld.) / Karl Bucher, ObKontrollamtsrat, Wien / Hans Büttner, RA. u. Notar, Bautzen / Dr. Johannes Burkhardt, OberstKriegsgerR., Berlin-Zehlendorf / Dr. Martin Busch, Dipl.-Volksw., Wunsiedel / Ignaz Campi, Dipl.-Kfm., Linz a. D. / Fritz Degelow, Bücherrev., Waltershausen (Thür.) / Heinrich Deppenbrock, RA. u. Notar, Münster (Westf.) / Dr. Fritz Dessauer, Steuerhelfer, München / Dr. Helmut Diener, RA., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Otto Dietz, RA., Neunkirchen (Saar) / Dr. Ernst v. Dioszeghy, RA., Salzburg / Dr. Georg Dirksen, RA. u. Notar, Berlin-Charlottenburg / Bernd-Busso Donner, Stabsamtswalter RAD., Wien / Hermann Drews, JustInsp., Berlin-Haselhorst / Johannes Driever, Bücherrev., Leer (Ostfriesl.) / Dr. Hans Dominik, GerAss., Wismar / Dr. Hans Dube, Volkswirt, Berlin-Charlottenburg / Conrad Dyck, LGR., Insterburg / Dr. Paul Eckart, Notar, Monheim (Schw.) / Dr. Theodor Eggers, Syndikus, Freiburg (Br.) / Dr. Hermann Eicher, AGR., Ludwigshafen / Dr. Rudolf Eichler, OstA., Dresden / Albrecht Eißler, RA., Oberndorf / Herbert Essig, ORegR., Berlin-Friedenau / Fritz Elble, LGDir., Darmstadt / Otto El-

linghaus, Wirtsch.-Berater, Duisburg / Otto Ellrich, JustInsp., Gießen / Alfons Emer, RA., Ellwangen (Jagst) / Walter Engelke, Volkswirt, Greifswald / Oscar Fach, LGDir., Stuttgart / Heinrich Fahr, RA., Koblenz / Dr. Lothar Feeder, LGDir., Erfurt / Paul Feick, ORegR., Mahlow (Bez. Potsdam) / Carl Feldmann, Bücherrev., Berlin-Steglitz / Dr. Fritz Fink, LGR., Ulm / Dr. Otto Wolfgang Fischer, GerRef., Berlin-Charlottenburg / Dr. Rudolf Fischer, ObArbeitsführer, Koblenz / Johann Fitschen, Ass., Hollenbeck-Mühle / Dr. Walter Fittig, Steuerberater, Freiburg (Br.) / Dr. Walter Fleisch, Gesch.-Führer, Berlin-Marienfelde / Dr. Karl-Wilhelm Förster, RA. u. Notar, Freiberg (Sa.) / Otto Franke, AGR., Wiesbaden / Dr. Otto Frauen, RA. u. Notar, Glückstadt / Otto Frauenknecht, LGR., Stuttgart / Otto Freitag, JustInsp., Kupf. (O.-S.) / Friedrich Freytag, LGDir., Plauc. (Vogtl.) / Karl Fritsch, ORegR., Stettin / Dr. August Fudicker, Erster StA., Duisburg / Dr. Hans Heinrich Ganten, AGR., Lüneburg / Dr. Heinrich Garve, Senatsrat, Berlin-Mariendorf / Walter Gebser, JustInsp., Bad Schmiedeberg / Dr. Ernst Geißler, Referent, Berlin-Charlottenburg / Nikolaus Geist, StA., Rothenburg / Arthur Gerecke, AGR., Breslau / Dr. August Gessel, RA. u. Notar, Wesel / Werner Gieser, Direktor, Hamburg / Wolfgang Glänzel, AGR., Neumarkt (Opf.) / Dr. Otto Glatz, AGDir., Schwab.-Gmünd / Siegfried Goede, AGR., Berlin-Pankow / Dr. Horst Göllnitz, Rechtsber. d. DAF., Bautzen / Dr. Joachim v. Görne, LGPräs., Weimar / Carl Gosch, RegAss., Bremervörde / Fritz Gottschalk, JustObInsp., Perleberg / Dr. Hermann v. Grafenstein, RegAss., München / Walter Greiner, Dipl.-Volksw., München-Gladbach / Otto Greiser, JustInsp., Hamburg-Wilhelmsburg / Walther Gretscher, RA., Berlin-Kleinmachnow / Dr. Walter Grill, RegR., Stettin / Hans Grimm, JustInsp., Ulm / Dr. Heinrich Grönhoff, RA. u. Notar, Bielefeld / Heinz Große, GerRef., Danzig-Langfuhr / Gerhard Günther, RA., Hermsdorf / Oskar Güttler, JustInsp., Löbau / Hans Habersack, StA., Würzburg / Kurt Hahne, JustObInsp., Lüchow (Hann.) / Erwin Hammer, JustInsp., Breslau / Fritz-Joachim Hancke, OstA., Schweidnitz / Dr. Josef Hannay, LGDir., Berlin-Charlottenburg / Dr. Emil Haring, Prokurist, Wien / Gustav Hauf, JustInsp., Baden-Baden / Dr. Arthur Heberlein, Oberstintend., Berlin-Steglitz / Dr. Karl Hegener, RA. u. Notar, Duisburg / Hans Heineccius, GerRef., Hannover / Dr. Wilhelm Heinrich, KriegsgerR., Ludwigsburg (Württ.) / Dr. Kurt Hennig, Prokurist, Berlin-Dahlem / Gustav Henze, Ass., Düsseldorf-Oberkassel / Reinhold Heuse, RA., Berlin-Halensee / Dr. Kurt Heyer, KriegsgerR., Braunschweig / Dr. Dr. C. Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Betriebsführer, Worms / Günter Heymann, RA., Frankfurt (Main) / Dr. Otto Himmelmann, AGR., Karlsruhe / Dr. Oskar v. Hinüber, OLGR., Celle / Wilhelm Hobelmann, Erster StA., Hannover / Franz Hock, OLGR., München / Hans Höfer, AnwAss., Erfurt / Bernhard Hövener, Ref., Münster (Westf.) / Kurt Hofer, RA. u. Notar, Ebenrode / Helmut Hoffmann, LGR., Bautzen / Dr. Siegfried Hohenleitner, OLGR., Innsbruck / Alfred Holzki, KriegsgerR., Allenstein / Adalbert Holzmann, AGR., Jębnitz (Anhalt) / Dr. Ernst Horber, AGR., München / Dr. Helmut Jaeger, RA. u. Notar, Berlin / Dr. Otto Jaenchen, Syndikus, Markkleeberg b. Leipzig / Erich Jänckner, AGDir., Hindenburg (O.-S.) / Dr. Bernhard Jaensch, Ass., Jauer (Schl.) / Karl-Leopold Janetzko, GerRef., Wansleben / Dr. Wolfgang Janzen, Landrat, Stolp (Pomm.) / Dr. Otto Jauch, LGR., Stuttgart / Dr. Peter Jeschke, RA. u. Notar, Kiel / Dr. Hans-Wilhelm Jürgens, Prokurist, Hamburg-Blankenese / Gustav Junker, JustInsp., Stettin / Hans Kaer-



cher, JustObInsp., Frankfurt (Main) / Dr. Heinrich Kaeser, Finanzrat, Karlsruhe (B.) / Dr. Erich Kästner, AGR., Taucha b. Leipzig / Ludwig Kazler, JustInsp., Grieskirchen / Dr. Max von der Kall, Syndikus, Karlsruhe (B.) / Dr. Fritz Kamfenkel, Syndikus, Stuttgart-Bad Cannstatt / Ewald Kammeier, RA., Eisenach / Dr. Eugen Kampczyk, Magistratsrat, Brieg / Dr. Maximilian Kaplan, SozVersBeamter, Waltendorf b. Graz / Dr. Hans Kappelmann, WirtschPr., Erfurt / Hanns Kaps, RegR., d. Lw., Schöneiche b. Berlin / Dr. Paul Karel, Magistratsrat, Wien / Dr. Gerhard Kaz, Volkswirt, Berlin-Wilmersdorf / Ludwig Keller, RegR., Bayreuth / Joseph Kiefer, OLGR., Bamberg / Friedrich Killing, Ref., Dahl Ennepe-Ruhr / Hans Klambitter, Amtsrat, Berlin-Lankwitz / Kurt Klebig, Intend.-Rat, Stettin / Dr. Werner Kleiber, Ass., Berlin / Horst Klemund, RegR., Magdeburg / Dr. Fritz Kluge, RA. u. Notar, Torgau / Mathias Knaab, JustInsp., Köln-Bocklemünd / Peter Knippen, Bürgermeister, Hüls (Krefeld) / Hermann Knoell, AGDir., Passau / Paul Knüpfer, Heeresjustinst., Leipzig / Dr. Wilhelm Koch, RA. u. Notar, Mühlhausen (Thür.) / Ernst Köhler, LGR., Hannover / Erich König, JustInsp., Frankfurt (Oder) / Max König, Dipl.-Kfm., München / Dr. Erich Körner, RA. u. Notar, Gera / Hans Kolb, Ass., München / Günther Kosack, AGR., Mühlhausen (Thür.) / Dr. Jakob Kratzer, ORegR., München / Wolfgang Krause, Verwalt.-Rechtsrat, Breslau / Adolf Kreech, RA., Berlin / Eduard Kremer, LGDir., Düsseldorf / Georg Kriebler, JustObInsp., Passau / Felix Kröll, Erster StA., Thorn / Heinrich Krümmel, ORegR., Münster (Westf.) / Fritz Lämmerhirt, Gesch.-Führer, Bergisch-Gladbach / Ernst Lau, Bankdirektor, Königsberg (Pr.) / Karl Lauterbach, Dipl.-Volksw., Hannover / Hermann Lauterwald, ORegR., Hamburg-Langenhorn / Albert Layh, Bez.-Notar, Vaihingen (Enz) / Dr. Alexander Lehmann, Direktor, Berlin / Gerhard Lehmann, Ass., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Walter Lehnert, RA. u. Notar, Steinau (Oder) / Fritz Lemke, RegR., Berlin-Neukölln / Dr. Hans Leo, RA. u. Notar, Leipzig / Rudolf Leonhard, MarObKriegsgerR., Wilhelmshaven / Herbert Lieberoth, RA., Leipzig / Dr. Johannes Liebsch, ObLandeskirchenrat, Dresden / Heinrich Lingenberg, RA., Essen / Klaus Lübcke, Ref., Berlin-Dahlem / Wilhelm Lütgen, StA., Trier / Fritz Lumpp, AGR., Biberach / Ferdinand Magel, JustObInsp., Eichstätt / Bruno Makschin, GerRef., Königsberg (Pr.) / Dr. Udo Marten, RA. u. Notar, Braunschweig / Wilhelm Mecke, AGR., Düsseldorf / Heinrich Meise, JustInsp., Kiel / Herbert Meins, GerRef., Grove / Hans Meisl, LGR., Berlin / Dr. Alfred Melzer, AnwAss., Stuttgart / Albert Merkel, RegR., Rochlitz / Otto Merzbacher, LGPräs., Landshut / Dr. Herbert Michaelsen, Direktor, Berlin / Dr. Joachim Milczewsky, RA., Stuttgart / Wolfgang Misch, GerAss., Sigmaringen / Dr. Alfons Mesera, StA., Berlin-Altglienicke / August Hermann Möbus, OLGR., Ludwigsburg / Ernst Möhrle, WirtschPr., Hamburg / Dr. Otto Mönckmeier, Reichsgruppenwarter NSRB, Berlin-Zehlendorf / Heinrich Moldenhauer, RA. u. Notar, Osterode (Ostpr.) / Dr. Wilhelm Moritz, RA. u. Notar, Dresden / Werner Motz, AGR., Meiningen / Ernst Müller, JustInsp., Greifenberg (Pomm.) / Dr. Hans Müller, ORegR., München-Gladbach / Dr. Siegfried Müller, Landrat, Pirna / Dr. Adolf Nebel, LGR., Offenbach / Otto Neels, JustInsp., Parchim / Otto Neumann, Amtsanw., Naumburg (Saale) / Karl Niesert, Intend.-Rat, Münster (Westf.) / Walter Nitsche, AGR., Küstrin / Dr. Bernhard Nöldeke, LGR., Wentorf (Bez. Hamburg) / Ferdinand Nolte, JustInsp., Stendal / Willy Nonnemann, WirtschPr., Stuttgart / Dr. Waither Nordbeck, ORegR., Berlin-Halensee / Rudolf Nothhardt, LGR., Heilbronn a. N. / Bernhard Nowoczyn, RA. u. Notar, Heilsberg / Carl Oeberger, Geschäftsführer, Berlin-Grünwald / Dr. Richard Oechler, OLGR., Stuttgart-Degerloch / Dr. Georg Olschinka, Handelsk. Synd., Königsberg (Pr.) / Fritz Onken, AGR., Oldenburg i. O. / August Osberger, RegR., Schleswig / Dr. Carl Oster, LGDir., Bremen / Emil Osterhage, JustObInsp., Siegen (Westf.) / Dr. Heinrich Paifen, WirtschTreuh., Frankfurt (Main) / Dr. Gerd Passauer, RegR., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Ernst Pfandhauser, RA., Amstetten / Dr. Josef Pies, Erster StA., Bonn / Dr. Konrad Pietsch, RA., Schweidnitz (Schles.) / Kurt Piatz, JustInsp., Falkenburg (Pomm.) / Dr. Eberhard Plöttner, RA., Plauen i. V. / Dr. Karl Poetzsch, StA., Kassel / Dr. Fritz Prechter, Kaufmann, Berlin-Charlottenburg / Carl Heinz Puschner, WirtschTreuh., Wien / Dr. Albert Rademann, Syndikus, Walsrode / Hans Rathgeb, WirtschTreuh., Hallein / Gustav Rauchschalbe, JustInsp., Lemgo (Lippe) / Dr. Walther Reiffenrath, LGDir., Siegen / Dr. Wilhelm Reinmann, Zollrat, Friedrichshafen / Fritz Reuling, ORegR., Darmstadt / Christian Riis, RA. u. Notar, Kiel / Dr. Karl Rößle, ord. Prof., München / Dr. Karl Römer, Syndikus, Berlin-Lankwitz / Albert Röseler, KGR., Eichwalde (Krs. Teltow) / Hermann Rohde, JustInsp., Wesermünde / Willy Roll, JustObInsp., Pforzheim / Dr. Ernst Roß, Syndikus, Krefeld / Dr. August Roth, OberstkriegsgerR., Wien / Dr. Bernhard Rottler, OAR., Gunzenhausen / Heinrich Rilling, Ass., Dresden / Albert Ruhkopf, AGR., Essens (Ostfriesl.) / Wilhelm Rumpe, JustInsp., Lilienthal b. Bremen / Otto Runge, JustInsp., Berlin-Haselhorst / Arnold Saacke, GerAss., Berlin-Halensee / Dr. Gustav Adolf Salander, Landesbankdirektor, Bremen / Lothar Sand, RA., Königsberg (Pr.) / Dr. Wilhelm Saurbier, Bürgermeister i. R., Bonn / Dr. Adolf Sauter, Handelsk.-Syndikus, Konstanz / Dr. Rudolf

Schachner, Jurist, Eferding (Oberd.) / Werner Schäfer, KriegsgerR., Erfurt / Dr. Rudolf Schaper, GerRef., Weimar / Karl Schell, Lehrer, Hagen-Boele / Werner Scherließ, AGR., Lübben (Spreev.) / Dr. Joseph Scherm, ORegR., Weilheim (Obb.) / Helmut Schermer, Dipl.-Kfm., Wilhelmshorst / Dr. Alfred Scheuffler, OLGR., Dresden / Werner Schiering, Reichsverwalt.-Richt., Berlin-Halensee / Dr. Otto Schikarski, OberstkriegsgerR., Berlin-Lichterfelde-West / Erich Schille, RA. u. Notar, Elsterberg (V.) / Dr. Theo Schleicher, RA., Neustadt (S.) / Karl Heinz Schlichting, Prokurist, Aachen / Dr. Harald Schlüter, LGDir., Bielefeld / Dr. Hans Schlütter, LGR., Stargard (Pomm.) / JR. Hans Schlumberger, RA., Traunstein (Bay.) / Hans Schmidbauer, JustInsp., Landsberg a. L. / Dr. Erwin Schmidl, RA., Mähr. Schönberg / Johannes Schmidt, Ref., Lübeck / Walther Schmidt, JustInsp., Hamburg / Dr. Kurt Schmidt-Klevenow, RA., Berlin-Dahlem / Dr. Wilhelm Schidt-Thome, Not.-Ass., Köln-Lindenthal / Dr. Karl-Heinz Schmietendorf, RegAss., Düsseldorf / Dr. Heinz Schmitt, Direktor, München / Dr. Fritz Schmitz, RA., Nürnberg / Otto Schneider, RegR., Hamburg / Fritz Schölling, OLGR., Düsseldorf / Dr. Karl Schröder, RA. u. Notar, Reinbek (Holst.) / Dr. Wilhelm Schroeder, LGR., Kiel / Dr. Arthur Schroers, Gesch.-Führer, Hamburg-Gr. Flottbek / Dr. Karl Schuchardt, AGR., Eisenach / Fritz Schulte-Uffelage, AGR., Essen-Ruhr / Dr. Willy Schultze-Rhönhof, WirtschTreuh., Zwickau / Dr. Heinz Schulz, GerAss., Hannover / Robert Schulz, OAR., München-Gladbach / Walter Schulz, RA. u. Notar, Fischhausen / Dr. Egon Schunck, OVGR., Berlin-Charlottenburg / Ludwig Schuster, ObKirchenrat, Wiesbaden / Erwin Schweinfurth, RegObInsp., Berlin-Steglitz / Felix Seidel, JustObInsp., Danzig / Dr. Ludwig Seiermann, Syndikus, Berlin-Zehlendorf / Eberhard Frhr. v. Senden, RA., Birkenwerder b. Berlin / Dr. Eberhard Seyffert, Ass., Kassel / Herbert Sieg, RA., Hamburg / Walter Sigmund, Bez.-Notar, Meßstetten / Dr. Eduard Sina, Postrat, Berlin-Steglitz / Otto Sorg, WirtschTreuh., Stuttgart / Johann Sotona, JustObInsp., Wels / Alfred Spohnholtz, LGDir., Neustrelitz / Dr. Gerhard Suchier, AGR., Frankfurt (Main) / Dr. Klemens Stadler, Staatsarchivar, München / Rudolf Stiegele, AGR., Leutkirch / Paul Stimmel, LGDir., Darmstadt / Franz Stögner, JustInsp., Aigen b. Salzburg / Ernst v. Stoessel, Volksw., Berlin-Charlottenburg / Karl Heinz Stößberg, RegAss., Posen / Karl Stotz, JustInsp., Stuttgart / Dr. Joseph Straub, RA., Frankenthal / Dr. Kurt Strele, UnivProf., Innsbruck / Anton Stremitzer, Landrat, Linz / Paul Striegnitz, RA. u. Notar, Magdeburg / Dr. Erich Stubbe, LGDir., Hamburg-Wellingsbüttel / Dr. Werner Stümpke, Devisenprüfer, Hannover / Fritz Theuerkauf, JustInsp., Magdeburg / Dr. Alfred Theile, ORegR., Berlin-Zehlendorf-West / Max Theilemann, JustInsp., Pöbbeck / Dr. Friedrich Thier, LGDir., Leipzig / Friedrich Thode, Landesverw.-Rat, Kiel / Heinrich Christian Thormann, RA. u. Notar, Schwerin / Paul Trost, JustInsp., Heilbronn / Franz Uhlendorff, LGDir., Kassel / Franz Vocke, JustInsp., Bad Homburg / Peter Vollpracht, GerRef., Breslau / Fritz Wagner, Dipl.-Volksw., Berlin-Grünwald / Dr. Gerhard Wagner, Bürgermeister, Nordseebad Langeoog / Dr. Maximilian Wagner, Geh. KriegsgerR., Berlin / Dr. Robert Walter, PostObKomm., Wien / Josef Walz, JustInsp., Stuttgart / Dr. Peter Waschmann, Ass., Kiel / Paul Wegener, Postrat a. D., Wiesbaden / Dr. Leopold Weigl, OstA., Korneuburg / Dr. Heinz-Herbert Weigt, Intend.-Rat, Dresden / Ernst Weihe, JustObInsp. d. Lw., Münster / Dr. Adolf Welling, PatAnw., Köln-Marienburg / Eugen Wendler, Steuerberater, Reutlingen / Helmut Weniger, RA., Berlin-Wilmersdorf / Otto v. Werder, Landrat, Wesel (Rhein) / Friedrich Werner, JustInsp. d. Lw., Hannover / Wilhelm Wesemeyer, GerRef., Groß-Ottersleben / Walther Westphal, Syndikus, Straßburg (Els.) / Karl Witt, RA. u. Notar, Friedland (Meckl.) / Hans Wiegärtner, JustSup., Gera / Friedrich Wigand, Syndikus, Berlin-Zehlendorf / Ernst Wilhelm, WirtschTreuh., Hannover / Prof. Dr. Arno Winter, UnivProf., Schneidemühl / Dr. Karl Winter, RA., Mainz / Dr. Thomas Wölfle, GerAss., Hamburg / Dr. Gustav Wolff, AGR., Saarlautern / Georg Zenker, OAR., Kamenz (Sa.) / Dr. Gerhard Zesch, Landrat, Schwarzenberg / Kurt Zimmermann, RA. u. Notar, Potsdam / Dr. Albert Zintler, Bankbeamter, Hinterbühl / Otto Zippel, RA., Hamburg / Dr. Otto Zschucke, Professor, Berlin / Dr. Karl Zuschlag, RA. u. Notar, Stendal.

#### Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Heinrich Barth, LGDir., München-Pasing / Wilhelm Beusch, OstA., Schwerin (Meckl.) / Günther v. Endert, ORegR., Diekholzen / Wolfgang Gähtgens, RegR., Berlin-Marienfelde / Dr. Theodor Gartner, ORegR., Karlsruhe / Heinz Gebauer, Oberbürgermeister, Wuppertal-E. / Dr. Emil Gerdes, Bürgermeister, Nordenham / Karl Grünwald, Justiz- u. Kassenrat, Königsberg (Pr.) / Dr. Hans Günther, WirtschPr., Marl i. W. / Dr. Heinrich Hampe, Gesch.-Führer, Arnsberg (Westf.) / Dr. Hans Henckel, RegR., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Ferdinand Herfeldt, RegR., Köln-Lindenthal / Dr. Josef Hüls, Dipl.-Kfm., München / Fritz Jahn, Betriebsprüfer, Arnswalde / Dr. Ludwig Käb, PolDir., Frankfurt (Main) / Friedrich Karow, RegR., Jena / Hans Kiel, LGDir., Berlin-Wilmersdorf / Klaus v. Klitzing, Dipl.-Kfm., Berlin-Lichterfelde / Dr. Werner Köthner, Verbandsyndikus, Berlin-Charlottenburg / Hermann Kruttsch, RegR.,

Hohenelbe / Dr. Bernhard Kühn, FinPräs., Dresden / Dr. Kurt Lutosch, ORegR., Posen / Dr. Karl Mainier, ObPostdir., Würzburg / Dr. Franz Meisen, RegR., Königsberg (N.-M.) / Otto Mießner, RegR., Königshütte (O.-S.) / Otto-Heinz Müller, RegR., Berlin-Lichterfelde / Dr. Erwin Muermann, RegR., Berlin / Martin Nebesky, LGPräs., Oppeln / Dr. Kurt Preischer, ORegR., Langebrück (Dresden) / Dr. Fedor Reuscher, ORegR., Litzmannstadt / Ernst Schmiedel, LGDir., Gleiwitz / Dr. Fritz Schulte-Wissermann, ORegR., Berlin / Georg Schulze, MinR., Hellerau b. Dresden / Dr. Heinrich Seesemann, OstA., Weimar / Gerhard Seume, RegR., Rawitsch / Otto Siring, Direktor, Kaiserslautern / Dr. Walter Stöwe, Bergassessor, Berlin-Frohnau / Dr. Otto Weinert, Bürgermeister, Schwerte-Ruhr.

### Berufsfördernde Lehrgänge des NSRB.-Arbeitswerks im Winterhalbjahr 1942/43

Im Rahmen des NSRB.-Arbeitswerks finden zur Förderung des Berufseinsatzes der Rechtswahrer im kommenden Winterhalbjahr folgende Lehrgänge statt:

Das Rechts-Seminar befaßt sich in seinem systematischen Lehrgang über Arbeits- und Sozialrecht mit Fragen des Arbeitseinsatzes, des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung. Hierbei wirken namhafte Dozenten, wie RegDir. Dr. Heintze (Arbeitsamt Berlin), Ass. Kintzel (Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken), Prof. Siebert (Institut für Arbeitsrecht) und ORegR. Kurzwelzy (Reichsarbeitsministerium), mit. Auch Fragen der T.O.A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst werden dabei in einem Sonderabschnitt berücksichtigt. Der Lehrgang beginnt am Mittwoch, dem 30. Sept. d. J. Außerdem wird auch eine Arbeitsgemeinschaft (insbesondere für Personalleiter und Personalsachbearbeiter) über praktische Fragen des Arbeits- und Sozialrechts im Kriege abgehalten (Beginn 2. Okt. 1942).

Das Wirtschaftsrechts-Seminar hat in seinem stufenmäßig aufgebauten Lehrgang über betriebliches Rechnungswesen folgende Gebiete zum Gegenstand: Doppelte Buchführung, Bilanz, Kostenrechnung und Preisaufbau sowie praktische Buchungs- und Abschlußübungen. Ebenso werden wieder Lehrgänge über Steuerrecht von Wirtschaftsprüfer Dr. Beuck (Beginn 29. Sept.), sowie als Neueinführung ein Lehrgang über Preisrecht und Preisbildung unter Leitung von MinR. Dr. Rentrop (beim Reichskommissar für Preisbildung) abgehalten (Beginn 12. Okt.).

Die Gaugruppe Wirtschaftsrechtswahrer führt gleichfalls wieder verschiedene Lehrgänge zur Förderung ihrer Mitglieder (einschließlich Buchsachverständige) durch, und zwar über das Bilanzsteuerrecht, praktische Übungen im Steuerrecht und zum ersten Male auch im bürgerlichen und Handelsrecht. Schließlich werden in anderen Lehrgängen betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Sonderfragen des Handwerks sowie Tagesfragen des Steuerrechts behandelt. Die sich in steigendem Maße eines guten Besuches aus dem ganzen Reiche erfreuenden Fachwochen für Wirtschaftstreuhandler finden diesmal zu folgenden Zeiten statt: vom 21.—26. Sept., vom 19.—24. Okt., vom 16.—21. Nov. und vom 14.—19. Dez.

Zum Schluß sei noch auf die fremdsprachlichen Kurse der Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen hingewiesen, die in ihrer bisherigen Form starken Anklang gefunden haben. Sie beginnen in der Woche vom 14.—19. Sept.

Arbeitspläne für alle diese Lehrgänge sind gegen Ende August vom Arbeitswerk des NSRB., Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, Fernsprecher: 22 89 61, kostenlos zu beziehen.

### Arbeit des NSRB. im Gau Oberschlesien

Im Rahmen eines Kreisappells der NSDAP. des Kreises Gleiwitz fand am 4. Juli 1942 in dem festlich geschmückten Saal der Richthofenschule in Gleiwitz eine Tagung des dortigen Kreisrechtsamtes und der Kreisgruppe des NSRB. statt.

Nach Begrüßungsworten des stellv. Kreisrechtsamtsleiters und Kreisgruppenführer NSRB. Pg. Justitiar Dr. Wecks sprach Gauhauptstellenleiter, Oberstaatsanwalt Pg. Dr. Haag, Kattowitz, zu dem Thema „Der deutsche Rechtswahrer im Osten“. Ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Rechts im Ost-raum, das im wesentlichen auf das Magdeburger Stadtrecht zurückgeht, zeigte der Redner die bisherigen, überwiegend zu sehr an der Logik orientierten Rechtstheorien auf und erläuterte die heutigen rechtlichen und menschlichen Aufgaben des deutschen Rechtswahrers im Ost-raum. Dieser ist berufen, aus seiner nationalsozialistischen Weltanschauung heraus, rechtsschöpferisch und rechts-gestaltend unter dem Gesichtspunkte der obersten Gemeinschaftszwecke der politischen Gestaltung zu folgen und damit einen entscheidenden Beitrag zur konkreten Ordnungsaufgabe des deutschen Rechts im Osten zu leisten. Die bisherige Dogmatik des Rechts darf ihm dabei nicht im Wege stehen. Das notwendig begriffliche Denken dient der Erkenntnis, während die Lösung des Rechtsfalles im Reiche der Werte bzw. höchsten Zwecksetzungen der Gemeinschaft liegt. Auch die Rechtsworstellungen der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit werden durch diese höchsten Werte entscheidend bestimmt.

### Buchhaltungswissenschaft auf übernationaler Grundlage

Der Leiter der Reichsberufsgruppe Buchsachverständige in der Deutschen Rechtsfront, Pg. Gravenhorst, hat das ihm angetragene Amt als Präsident der Association Internationale de Comptabilité (AIC.) angenommen. Die Reichsberufsgruppe Buchsachverständige hat damit die Führung einer umfassenden internationalen Vereinigung für das Rechnungswesen übernommen.

Aufgabe der AIC., die ihren Sitz in Brüssel hat, ist die Förderung der Buchhaltungswissenschaft auf internationaler Grundlage. Zur Verwirklichung dieses Zwecks hat sie vor allem die berufsständische und fachliche Zusammenarbeit der Verbände und Vereinigungen aller Länder, die die auf dem Gebiete der Buchhaltung tätigen Personen erfassen, sicherzustellen. In erster Linie wird sich ihre Aufgabe auf die Belange der im europäischen Großraum unter deutscher Führung tätigen Personen zu erstrecken haben.

Die AIC. wird auch im Rahmen der Internationalen Rechtskammer als korporatives Mitglied wertvolle Mithilfe zur Förderung der Buchhaltungswissenschaft leisten.

### Deutsche Anwalt- und Notarversicherung

Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1941 ist zu entnehmen, daß das Antragsergebnis des Berichtsjahres mit 1368 Anträgen über 13 388 780 RM Versicherungssumme (einschl. der Rentenversicherung) rund 11% über dem schon hohen Ergebnis des Vorjahres liegt. Stark beteiligt an diesem Ergebnis ist die von der Versicherung 1941 geschaffene Einheits-Kriegsteilnehmersversicherung, die es bei einem einfach gestalteten Aufnahmeverfahren den zur Wehrmacht einberufenen, vor allem jungen Berufskameraden ermöglichen soll, ihre Angehörigen zu sichern. Der Gesamtbestand hat nunmehr im Berichtsjahr 100 Mill. Reichsmark Versicherungssumme überschritten.

### Mitteilung

Der Aufenthalt nachstehender Bundesmitglieder ist unbekannt:

1. Ludwig Kraus, Ass., Knetzgau a. Main, Droßmühle (Bundesnummer A 20 720/39)
2. Frhr. v. Braun, RegR., Stettin, Dohnstr. 4 (Bundesnummer A 23 342)
3. Bruno Weinmann, RegAss., Liegnitz, Herzog-Friedrich-Straße 36 (Bundesnummer A 23 994)
4. Dr. Hans Greven, RegAss., Berlin NW 87, Altonaer Str. 32 (Bundesnummer A 30 545)
5. Dr. Gerhard Müller, Ass., Heidelberg, Schiffgasse 2 (Bundesnummer A 43 327)
6. Heinrich Espig, RegR., Berlin-Wilmersdorf, Weimarerische Straße 7a (Bundesnummer A 48 176)
7. Dr. Max Steiner, Verwaltungsbeamter, Wien 12, Meidlinger Hauptstraße 3 (Bundesnummer B 10 362/40)
8. Dr. Dietrich Wagner, Intendanturrat, Köln-Sülz, Curtiusstr. 1 (Bundesnummer B 12 526)
9. Wilhelm Kroll, Assessor, Ahaus (Westf.), Coesfelderstr. 34 (Bundesnummer B 16 456)
10. Dr. Kurt Gerlach, Not.-Assessor, Rosenheim, Rathausstr. 41 (Bundesnummer B 23 673)
11. Josef Schub, RA., München, Schwanthalerstr. 9 (Bundesnummer B 31 321)
12. Hans Wilhelm Schaar, Kriegsgerichtsrat, Nürnberg, Äußere Bayreuther Straße 47 (Bundesnummer B 47 412)
13. Karl Föhrenbach, RegR., Wien XIII, Rosenthalgasse 19 (Bundesnummer B 52 406)
14. Hermann Maschke, Ass., Göttingen, Am Feuerschanzen-graben 15 (Bundesnummer B 77 414)
15. Dr. Hans Haecker, RegR., Hannover, Bleichenstr. 3 (Bundesnummer B 78 509)
16. Alfred Buchheister, Dipl.-Volkswirt, Rodaun bei Wien, Telgasse 24 (Bundesnummer B 84 224)
17. Joachim Voigt, Assessor, Berlin NW, Solingenstr. 4 (Bundesnummer B 94 535)
18. Rolf Rintelen, GerRef., Düsseldorf, Sonnenstr. 19 (Bundesnummer B 99 637)
19. Dr. v. Römer, kaufm. Angestellter, St. Pölten (N.-D.), Ofner-gasse 5 (Bundesnummer B 105 042)
20. Rudolf Plojetz, GerRef., München 13, Konradstr. 12 (Bundesnummer B 107 869)

Die Bundesmitglieder werden gebeten, ihre Anschrift innerhalb von einem Monat der Reichsdienststelle, Hauptabteilung Verwaltung, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, persönlich oder schriftlich bekanntzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zur Bereinigung des Mitgliedschaftsverhältnisses ergangenen Entscheide rechtswirksam.

Berlin, den 1. Aug. 1942.

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund  
Hauptabteilung Verwaltung  
i. A. Mönlich

# Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

## Die Rechtsentwicklung im Steuerrecht

Von Rechtsanwalt, Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden

### I. Teil. Allgemeines

Die Neuerungen und Änderungen, die das Steuerrecht in seinem allgemeinen Teile wie in den Einzelsteuergesetzen seit Ausbruch des Krieges aufzuweisen hat, sind so zahlreich und vielfältig, daß an dieser Stelle nur die wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Erlasse behandelt werden können, und auch diese nur übersichtsartig. Jedoch sollen die Fundstellen möglichst vollständig angegeben werden, damit eine ausführlichere Unterrichtung wenigstens auf diese Weise sichergestellt wird. Das gilt auch für die Frage, inwieweit die betreffenden Vorschriften in den neuen Reichsteilen zur Anwendung gelangen.

Systematisch gesehen empfiehlt es sich, die Neuerungen und Änderungen im Steuerrecht in drei Gruppen einzuteilen. Als erste und größte Gruppe wären die Kriegssteuern und die kriegswirtschaftlichen Steuermaßnahmen zu nennen, als zweite Gruppe die Maßnahmen zur Vereinfachung und Zusammenfassung der Besteuerung und als dritte Gruppe die Änderungen im Steuerverfahrensrecht.

### Kriegssteuern

Von der Steuerseite her wird die Kriegsfinanzierung in erheblichem Ausmaße durch die Kriegszuschläge sichergestellt, die zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer und einigen Verbrauchsteuern erhoben werden.

#### 1. Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer geht auf die §§ 2—5 KriegswirtschaftsVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) zurück. Ihm unterliegen unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige, erstere nur, sofern ihr Jahreseinkommen 2400 *RM* übersteigt. Die Höhe des Kriegszuschlages beträgt 50% der Einkommensteuer, jedoch nicht mehr als 15% des Einkommens. Einkommensteuer und Kriegszuschlag zusammen dürfen nicht mehr als 65% des Einkommens betragen. Erhebungszeitraum ab dem Kalenderjahr, der erste Erhebungszeitraum abweichend hiervon der Zeitraum vom 4. Sept. bis 31. Dez. 1939; für 1939 beträgt der Kriegszuschlag ein Sechstel der Einkommensteuer. Da der Kriegszuschlag praktisch eine Erhöhung der Einkommensteuer darstellt, fallen die Vorauszahlungen mit den für die Einkommensteuer geltenden Terminen zusammen. Seit der Veranlagung für 1940 ist der Kriegszuschlag überdies mit der Einkommensteuer in einer einheitlichen Steuertabelle zusammengefaßt. Daneben sind aber jeweils die auf die reine Einkommensteuer entfallenden Beträge angegeben. Das ist insbesondere deshalb notwendig, weil die Bewertungsfreiheit für Steuergutscheine NF. I im Bereiche der Kriegszuschlagberechnung keine Anwendung findet. Alle näheren Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der 1. DurchfBest. über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (1. EZDB.) v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1613), § 5 der 3. DurchfVO. zum Neuen Finanzplan (3. NFDV.) v. 22. Okt. 1939 (RGBl. I, 2067) und einem Runderlaß des RdF. v. 9. Febr. 1940 (RStBl. 233). Zur Berechnung der Freigrenze bei Land- und Forstwirten siehe noch den Runderlaß des RdF. v. 20. Febr. 1941 (RStBl. 145).

Für steuerabzugspflichtige Einkünfte, also Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit sowie Kapitalerträge aus Dividendenwerten und stillen Beteiligungen, wird der Kriegszuschlag vorbehaltlich der Anrechnung auf die veranlagte Steuer in Höhe von 50% des Steuerabzuges im Abzugsverfahren erhoben. Hierbei ist für die Lohnsteuer eine Freigrenze von monatlich 234 *RM*, wöchentlich 54 *RM*, täglich 9 *RM* und halbtäglich 4,50 *RM* vorgesehen, die sich jeweils um die Beträge erhöht, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind. Hierunter fallen auch die Eisernen Sparbeträge. Mit dem Ausgleich von Härten in Fällen, in denen die Freigrenze überschritten

wird, befassen sich zwei Runderlasse des RdF. v. 2. Okt. 1940 (RStBl. 873) und v. 20. Febr. 1941 (RStBl. 187).

Kriegsteilnehmer sind vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht ausgenommen. Jedoch ist bei Er-laßanträgen nach dem Runderlaß des RdF. v. 8. Dez. 1939 (RStBl. 1181) besonderes Entgegenkommen geboten. Eine allgemeine Freistellung der Kriegsteilnehmer verbot sich deshalb, weil die Einkommenslage zu unterschiedlich ist.

Räumlich gesehen wird der Kriegszuschlag nicht nur im Altreich, sondern auch in der Ostmark, im Sudetenland und in Danzig erhoben, nicht jedoch in den eingegliederten Ostgebieten, im Memelland und im Protektorat Böhmen-Mähren. Im Generalgouvernement kommt es im wesentlichen darauf an, ob der betreffende Steuerpflichtige aus einem Gebiet stammt, in dem die Vorschriften über den Kriegszuschlag gelten.

#### 2. Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer.

Ein Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer wird für unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige seit 1. Juli 1941 auf Grund der §§ 1 und 2 SteueränderungsVO. (StÄV.) v. 20. Aug. 1941 (RGBl. I, 510) erhoben. Diese Gleichstellung mit den Einkommensteuerpflichtigen war schon deshalb nötig, um einer Bevorzugung der anonymen Gesellschaftsformen entgegenzuwirken. Der Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer betrug 1941 25% der Körperschaftsteuer, wurde aber nur zur Hälfte erhoben, weil die Kriegszuschlagspflicht erst ab 1. Juli 1941 gilt. Befreit sind unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige, deren Einkommen 50000 *RM* nicht übersteigt. Ab 1942 erhöht sich der Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer nach § 2 GewinnabführungsVO. (GAV.) v. 31. März 1942 (RGBl. I, 162) bei Körperschaften, deren Einkommen 500000 *RM* übersteigt, auf 37,5% der Körperschaftsteuer.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 DurchfVO. z. StÄV. v. 21. Aug. 1941 (RGBl. I, 514), ferner aus den Runderlassen des RdF. v. 22. Aug. 1941 (RStBl. 596) und v. 29. April 1942 (RStBl. 481). Auf den Kriegszuschlag sind sinngemäß die Vorschriften über die Körperschaftsteuer anwendbar. Die Bewertungsfreiheit für Steuergutscheine NF. I findet, wie beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, keine Anwendung. Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen von 50000 *RM* (für die Kriegszuschlagfreiheit) bzw. von 500000 *RM* (für den erhöhten Kriegszuschlag) ist ein Härteausgleich vorgesehen.

#### 3. Kriegszuschlag auf Bier, Tabakwaren, Schaumweine und Branntweinerzeugnisse.

Kriegszuschläge auf Bier, Tabakwaren, Branntweinerzeugnisse und Schaumweine werden auf Grund der §§ 6—12 KriegswirtschaftsVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) erhoben. Einzelheiten enthalten die 1. DurchfBest. über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein (1. KKDB.) v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1615) und die DurchfVO. über den Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse v. 20. Nov. 1939 (RGBl. I, 2267). Zu erwähnen sind fernerhin die Runderlasse des RdF. v. 8. Sept. 1939 (RStBl. 989) und vom 20. Nov. 1939 (RStBl. 1128). Hiernach betrug der Kriegszuschlag auf Bier und Tabakwaren zunächst 20% des Ladenpreises. Durch §§ 8 und 9 VO. über die Lenkung von Kaufkraft (KLV.) v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 664) wurde der Kriegszuschlag auf Tabakwaren von 20 auf 50% des Ladenpreises erhöht, ebenso erhöhte sich der Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse, Schaumwein u. ä. Siehe hierzu die 2. KKDV. v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 666) und die Nachsteuerordnung v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 670).

Der Kriegszuschlag auf Bier, Tabakwaren und Schaumwein gilt auch im Protektorat Böhmen-Mähren. Im übrigen stellt die Kriegszuschlagspflicht darauf ab, daß die betreffenden Waren im Deutschen Reich erzeugt oder in das Deutsche Reich eingeführt sind.

# Schrifttum

Dr. Günter Haupt, Prof. a. d. Universität Leipzig: *Gesellschaftsrecht*, 2., erw. Aufl. (Grundrisse des deutschen Rechts.) Tübingen 1942. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), V, 165 S. Preis brosch. 5,20 *R.M.*

Die Neuaufgaben in der von Stoll und Lange herausgegebenen Grundrißreihe zeigen durchweg eine nicht unbeträchtliche Erweiterung des Umfangs. Das ist zu begrüßen. Denn der Studienzweck, dem die Reihe in erster Linie dienen will, kann bei einer zu knappen Darstellung nur unvollkommen erreicht werden. Handelt es sich um eine Darstellung, die sich bewußt auf eine reine Stoffwiedergabe der Gesetze in übersichtlicher Form beschränkt, so bedarf der Student zu vernünftigem Arbeiten daneben sowieso eines größeren Lehrbuchs. Wenn demgegenüber ein Buch seinen Gegenstand zwar kurz, aber in wissenschaftlicher Durchdringung darbietet, so stellt es erfahrungsgemäß oft das einzige zum Lernen herangezogene literarische Hilfsmittel vor. Deshalb gebührt dem Verlag Dank, daß er sich zu einem inneren Ausbau seiner anfänglich bewußt schmal gehaltenen Reihe entschlossen hat.

Die vor 3 Jahren erschienene 1. Aufl. des Haupt'schen Gesellschaftsrechts ist hier 1939 S. 1631 von Groschuff besprochen worden. In der grundsätzlichen Haltung und in der Einteilung des Stoffes hat sich nichts geändert. Die neue Auflage ist aber um ein gutes Drittel stärker geworden. Der Ausbau ist vor allem dem 1. Abschnitt, der die „Grundlagen“ behandelt, zugute gekommen. Die juristische Person wird in ihrer Darstellung von den Theorien über den Körperschaftsbegriff und von den Systemen der Körperschaftsbildung ganz losgelöst und rein von der technischen Funktion, Vermögensfähigkeit zu vermitteln, aufgebaut. Dieses schwierige Kapitel gewinnt dadurch nicht nur für den Anfänger an Klarheit, sondern vermag auch dem Kundigen neue Anregung zu vermitteln; es setzt in manchem die Linie fort, die Wieacker jüngst (AcP. 147, 305) betont hat. Dem Wesen des Gesellschaftsvertrages, dem mit Recht der Charakter des gegenseitigen Vertrages abgesprochen wird, sind ebenfalls jetzt eingehendere Ausführungen gewidmet. Wenn bei den Organisations-elementen der Gesellschaften persönliche und sachliche Elemente einander gegenübergestellt werden, so wäre es vielleicht noch einleuchtender, an Stelle der letzteren von körperlichen Elementen zu reden, wie denn auch in einem neu eingefügten Abschnitt der Personalgesellschaft richtig die körperlich organisierte Gesellschaft entgegengesetzt wird. Zu überlegen wäre, ob man nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung als allgemeines körperchaftliches Prinzip nach vorne in die „Grundlagen“ ziehen sollte, um dabei gleichzeitig auch die sonstigen Grenzen, die der Unterworfenheit des Einzelwillens unter den Gesamtwillen gesetzt sind (Sonderrechte), anzudeuten. Das Bild der Körperschaft würde sich so vielleicht noch besser abrunden.

Auch sonst ist überall ergänzt. Die kapitalistische organisierte KommGes. taucht auf, die Dividendenabgabe wird skizziert, die Bedeutung der nominellen Kapitalerhöhung umrissen. Als systematische Gesamterfassung seines Gegenstandes besitzt das Buch über bloße Studienzwecke hinaus Wert.

Prof. Dr. Hermann Krause, Heidelberg.

Reichsanleiherecht von Dr. S. Schultzenstein, Staatsfinanzrat, Dr. W. Dieben, Staatsfinanzrat. (Taschen-Gesetzsammlung 118.) Berlin 1942. Carl Heymanns Verlag, XII, 362 S. Preis brosch. 12 *R.M.*

Dieses grundlegende Quellenwerk erscheint zur rechten Zeit. Denn ähnlich wie im ersten Weltkrieg spielen die Anleihen des Reichs in ihren verschiedenen Formen eine wichtige Rolle bei der Kriegsförderung und bilden eine vorzügliche Anlagemöglichkeit für die Spargelder und sonstigen freien Kapitalien. Viele Zeichner von Reichsanleihen werden dankbar dafür sein, in so vorteilhafter Weise, wie es hier geschieht, über das gesamte Rechtsgebiet unterrichtet zu werden. Dies gilt namentlich auch von den zahlreichen Geldinstituten, die größere Beträge von Reichsanleihen und Schuldbuchforderungen aufnehmen. Das Werk bringt den Wortlaut aller Gesetze und sonstigen Bestimmungen, die das Anleihenwesen des Deutschen Reichs und den Aufgabenkreis der Reichsschuldenverwaltung betreffen, und zwar in fünf Teilen: Reichsschuldenordnung, Reichsschuldbuch, stückeloser Verkehr, Anleiheablösung, Sonderschulden (Reichspost und Reichsbahn) und Abwicklung der Schulden Österreichs sowie der Tschecho-Slowakei. Die ausländischen Schulden, die ja keine sehr wesentlichen Beiträge mehr ausmachen, sind richtigerweise nicht behandelt.

Eine sehr nützliche Ergänzung des Wortlauts der Gesetze — die zugehörigen geltenden Artikel der Reichsverfassung wären noch zu wünschen — bilden die ausführlichen Einleitungen, die unter reicher Benutzung und Würdigung der neueren Literatur jedem Teil vorangestellt sind. Man kennt die Kommentare, die als Nachschlagewerke für den Gebrauch der Praxis sehr nützlich sind, aber doch im allgemeinen kein zusammenhängendes Gesamtbild geben. Die hier gewählte Form ist vorzuziehen. Sie erleichtert auch dem Nichtfachmann das Eindringen in den Gegenstand, zumal auch die Anmerkungen zum Gesetzestext nicht ganz fehlen. Die Gesamtschuld am Stichtag, dem 31. Aug. 1941, betrug

rund 111,2 Mrd.; davon waren 56,4 Mrd. fundierte und 54,8 Mrd. schwabende Schuld. Hervorzuheben ist der stückelose Anleiheverkehr. Im Weltkrieg 1914—1918 wurden für 97 Mrd. Kriegsanleihen nicht weniger als 64 Mill. Anleihestücke ausgegeben. Auch 1938 waren von Reichsanleihen und Schatzanweisungen nur 10% im Reichsschuldbuch eingetragen, für 90% mußten Wertpapiere ausgegeben werden. Jetzt ist der Einsatz der Schuldbuchforderungen auf über 80% gestiegen. Dies allein schon macht das deutsche Anleihenwesen zu dem modernsten der Welt. Wird auch nach heutiger Auffassung der Krieg, güterwirtschaftlich gesehen, immer von der Gegenwart getragen, so ist es doch nicht gleichgültig, in welcher Form finanzwirtschaftlich die Mittel aufgebracht werden. Dies geschah, wie der Reichsfinanzminister noch kürzlich ausgeführt hat, im Weltkrieg überwiegend auf dem Weg der Anleihe, während nur 6% der notwendigen Geldmittel durch Steuern aufgebracht wurden. Heute dagegen kann man mit einem Verhältnis von etwa halb und halb rechnen. Damit ist, namentlich auch im Vergleich mit England, ein sehr bedeutender Vorsprung erreicht.

MinR. Dr. Frhr. v. Dungern, Potsdam.

Kommentar zum Deutschen Beamtengesetz. Herausgegeben mit Zustimmung des Reichsbeamtenführers Hermann Neef, M. d. R. Verfaßt von Dr. Richard Schneider, Leiter der Abt. Beamtenrecht im Hauptamt f. Beamte d. Reichsleitg. d. NSDAP., Personalreferent beim Reichstag. Berlin 1942. Verlag Beamtenpresse, GmbH. 1502 S. Preis geb. 28 *R.M.*

Der vorliegende Kommentar zum Deutschen Beamtengesetz enthält neben einer eingehenden Erläuterung des Gesetzes selbst eine erschöpfende Zusammenstellung der auf beamtenrechtlichem Gebiete seit 1933 ergangenen und noch gültigen Vorschriften. Er stellt deshalb ein nahezu vollständiges Kompendium des nationalsozialistischen Beamtenrechts dar. Der besondere Wert des Werkes liegt darin, daß es von Männern aus der Reichsleitung der Partei geschrieben worden ist, die in großem Umfange bei der praktischen Parteiarbeit gesammelte Erfahrungen verwertet haben. Mehr als in anderen gleichartigen Erläuterungsbüchern kommt daher die gerade auf dem Gebiet des Beamtenrechts sichtbare Einheit von Partei und Staat zum Ausdruck, die sich praktisch in der Mitwirkung der Partei an allen Beamtenfragen äußert und ins Personelle übertragen bedeutet, daß Beamter nur sein kann, wer sich haltungsmäßig zum Nationalsozialismus bekennt.

Der Schneider'sche Kommentar wird seinen bereits eroberten Platz in der Beamtenrechtsliteratur auch in seiner neuen Auflage halten. Der Versuch, den bereits zu gewaltigem Umfang angeschwollenen Stoff übersichtlich zu ordnen, ist in jeder Hinsicht gelungen, so daß auch dem Nichtspezialisten die Beantwortung einzelner Fragen sehr erleichtert wird.

RegR. Dr. Heinrich Malz, Berlin.

Jahrbuch 1940/41. II. Band. Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront. Berlin 1941. Arbeitswissenschaftlicher Verlag, XXIII, 1045 S.

Der vorliegende II. Band steht auf derselben Höhe wie der in DR. 1942, 671 besprochene I. Band. Das vorliegende Werk soll Einblick in die Materialien und Methoden vermitteln, die das Arbeitswissenschaftliche Institut seiner Tätigkeit zugrunde legt. Es enthält demgemäß insbesondere eingehende, auch methodische Abhandlungen sozialstatistischer Art mit gewissenhafter Auswertung der statistischen Ergebnisse, so z. B. über neue Wege der Lohnstatistik, über die künftige Entwicklung des Volkseinkommens, über Unfallstatistik usw. Er enthält aber auch überaus wertvolle Einzeldarstellungen über besondere Gauen, z. B. über die Sozialstruktur des Gaus Württemberg-Hohenzollern und über die sozialgeschichtlichen Entwicklungstendenzen in Böhmen-Mähren, über die polnische Volksgruppe im Ruhrgebiet. Der letzte Teil des Werkes enthält Beiträge zur sozialen Struktur des Auslandes und der Kolonien.

Man muß sich diesem II. Bande höchstes Lob zollen. Er ist eine in jeder Hinsicht ungewöhnliche Erscheinung, die sowohl wegen ihrer Leistung wie wegen ihrer Bruchbarkeit mit an allererster Stelle des Schrifttums steht. Jeder, der mit sozialen Angelegenheiten vom wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen oder völkischen usw. Standpunkt aus zu tun hat, sollte sich diese wichtige Fundgrube wohl merken.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Halle a. d. S.

Dr. Rolf Dietz, o. Prof. a. d. Univ. Breslau: *Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit* und *Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben* mit ihren Durchführungsverordnungen, den Einführungsverordnungen für die neuen Reichsgebiete, der LohngestaltungsVO. und den einschlägigen kriegsrechtlichen Vorschriften. Textausgabe mit Einl., Erläuterungen und Sachverzeichn. 7., durchgearb. u. verm. Aufl. München und Berlin 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, XII, 453 S. Preis geb. 4,80 *R.M.*

# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

Besonders bedeutsame Entscheidungen

## Strafrecht

**\*\* 1. RG. — § 330 c StGB.** Ein Unglücksfall i. S. des § 330 c StGB. liegt auch vor, wenn durch das plötzliche Ereignis nur eine erhebliche Beschädigung einer Sache eingetreten ist oder der Eintritt weiteren Schadens droht.

Nach § 330 c StGB. ist dafür, ob persönliche Hilfeleistung erforderlich und in welcher Weise sie zu leisten ist, das gesunde Volksempfinden maßgebend (RGSt. 74, 69 = DR. 1940, 685<sup>11</sup> = DR. 1940, 689<sup>17</sup> = DR. 1940, 689<sup>20</sup>; RGSt. 71, 199, 200 = DR. 1940, 1420<sup>5</sup>). Gesundes Volksempfinden verlangt, daß der Kraftwagenführer, der in der Dunkelheit und unter der Wirkung der Verdunkelungsmaßnahmen mit seinem Wagen auf einen Gegenstand heftig auffährt, sich überzeugt, welche Folgen der Anprall gehabt hat, gerade dann, wenn er im Wagen keine Wahrnehmungen über Grund und Wirkungen des Anpralls machen kann. Auch wenn er keinen Anlaß hätte, mit der Möglichkeit der Verletzung eines Menschen zu rechnen, könnte diese Pflicht schon deshalb nicht entfallen, weil durch den Anstoß ein Hindernis auf der Fahrbahn geschaffen sein kann mit gefährlichen Folgen für nachkommende Verkehrsteilnehmer. Die Pflicht zur Hilfeleistung besteht aber in gleicher Weise wie für den Kraftwagenlenker auch für den Mitfahrer (RGSt. 74, 199, 200 = DR. 1940, 1420<sup>5</sup>). Sie ist auch für den Mitfahrer nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen.

(RG., 2. StrSen. v. 18. Juni 1942, 2 D 112/42.) [He.]

\*

**2. RG. — „Böswillig“ i. S. des § 1 Abs. 1 KWVO.** handelt, wer sich bei seiner Tat darüber im klaren ist, daß er durch das Beiseiteschaffen der Ware die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an den in Frage kommenden Gegenständen gefährdet, und dennoch aus einem verwerflichen Beweggrund sein Vorhaben durchführt, insbesondere wer das, was nach einer Anordnung getan oder unterlassen werden soll, nicht tut oder gleichwohl tut, weil er sich aus einer das Gebot oder Verbot mißachtenden und deshalb gemeinschaftswidrigen und verwerflichen Gesinnung heraus nicht fügen will; dabei ist es gleichgültig, ob dieses Verhalten geradezu auf Auflehnung gegen das Gesetz oder auf Freude am Ungehorsam oder darauf beruht, daß sich der Täter aus eigensüchtigen Beweggründen bewußt über das Gebot oder Verbot hinwegsetzt.

Namentlich liegt Böswilligkeit dann vor, wenn der Täter weiß, daß seine Tat geeignet ist, andere zu gleichartigen Zuwiderhandlungen anzureizen und das Vertrauen in die gerechte Verteilung zu erschüttern. „Böswilligkeit“ erfordert allerdings, daß in dem Versorgungsgebiet Knappheit an dem in Betracht kommenden Erzeugnis herrscht und der Täter das weiß. Dieses Erfordernis ist aber stets erfüllt, wenn eine Ware auf behördliche Anordnung nur unter gewissen Voraussetzungen bezogen werden darf und das dem Täter bekannt ist.

(RG., 5. StrSen. v. 28. Mai 1942, 5 C 156/42 [5 StS 12/42].) [He.]

\*

**\*\* 3. RG. — § 1 NotVO. v. 20. Okt. 1932 (RGBl. I, 496).** Die Strafandrohung richtet sich gegen den, der ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt. Das tut zwar vor allem, wer das Fahrzeug in Gang setzt zum Zwecke seiner eigenen (und

anderer) Fortbewegung. Das Merkmal des Ingebrauchnehmens eines Kraftwagens kann aber nicht nur von dem Lenker des Kraftwagens erfüllt werden. Auch wer sich von einem anderen mit dem fremden Kraftwagen fahren läßt und zu diesem Zweck die Fahrt veranlaßt, die sonst unterblieben wäre, erfüllt den Tatbestand des Gesetzes. Der andere kann je nach seiner Willensrichtung Mittäter oder Gehilfe sein. Bloßes Mitfahren bei einer Fahrt, die der Lenker des Fahrzeugs ohnehin unternommen hätte, ist allerdings für den Mitfahrenden kein Ingebrauchnehmen i. S. der Verordnung.

(RG., 2. StrSen. v. 18. Juni 1942, 2 D 112/42.) [He.]

\*

**4. RG. — § 2 VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319).** Das Verbrechen gegen den § 2 VO. v. 25. Nov. 1939 kann anders als das Vergehen gegen den § 303 StGB. auch an Sachen begangen werden, die dem Täter gehören; insoweit decken sich die beiden Tatbestände nicht.

(RG., 3. StrSen. v. 8. Juni 1942, 3 D 248/42.) [He.]

\*

**□ \*\* 5. RG. — § 20 der 1. DurchfVO. v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403) zur VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs usw. v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) i. Verb. mit Nr. II der 2. VO. zur Durchf. des Vierjahresplans vom 5. Nov. 1936 (RGBl. I, 936).**

Die Strafbestimmung der Nr. II der 2. VO. zur Durchf. des Vierjahresplans v. 5. Nov. 1936 (RGBl. I, 936) ist auch anwendbar, wenn ein Betriebsführer die rechtzeitige Entlassung eines Dienstverpflichteten bei zeitlich begrenzter Verpflichtung nach deren Ablauf entgegen der Anordnung des § 20 Abs. 1 VO. v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403) schuldhaft verabsäumt.

Der Angekl. ist den Bestimmungen des § 20 der 1. DurchfVO. v. 2. März 1939 zur VO. v. 13. Febr. 1939 nicht nachgekommen. Nach dem § 20 Abs. 2 VO. endet das Dienstverhältnis bei zeitlich begrenzter Verpflichtung „mit Ablauf der Dienstleistung“. Zeitlich begrenzte Verpflichtungen lagen in allen hier in Betracht kommenden Fällen vor. Diese Verpflichtungen liefen bei B. mit dem 18. Okt., bei den übrigen Dienstverpflichteten teils gleichfalls mit dem 18. Okt., teils bis zum 7. Nov. 1940 ohne weiteres ab. Nach dem § 20 Abs. 1 Satz 2 VO. ist dem Verpflichteten vom Betriebsführer die Rückkehr in sein früheres Beschäftigungsverhältnis (aus dem er nach § 7 Abs. 1 VO. mit dem Tage des Beginns der Dienstleistung beurlaubt ist) so rechtzeitig zu ermöglichen, daß er spätestens zum Ablauf der Dienstleistung an seinem früheren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eintrifft. Bis zum Ablauf der Dienstleistung ist ihm das übliche Arbeitsentgelt zu gewähren.

Nach ihrem Wortlaut hat die Bestimmung den Fall im Auge, daß das Beschäftigungsverhältnis des Verpflichteten in dem Abgabebetriebe, dem er durch seine Verpflichtung für begrenzte Zeit entzogen ist, noch ungekündigt und unkündbar (§ 8 VO.) fort dauert. Die Bestimmung hat also in erster Reihe den Zweck, eine unmittelbare zeitliche Verbindung zwischen der Dienstverpflichtung und dem früheren Beschäftigungsverhältnis zu gewährleisten und den Dienstverpflichteten vor jeder Einbuße an Arbeitsentgelt sicherzustellen. Das Beschäftigungsverhältnis des C.

in dem Abgabebetrieb war allerdings wirksam gelöst worden. C. hatte daher nicht in ein früheres Beschäftigungsverhältnis zurückzutreten. Es ist aber mangels einer entgegenstehenden Bestimmung davon auszugehen, daß der Führer des Betriebes, zu dessen Gunsten der Verpflichtungsbescheid ergangen ist, auch dem durch Ablauf der Dienstverpflichtung frei gewordenen Dienstverpflichteten, der nicht in das Beschäftigungsverhältnis beim Abgabebetrieb, sondern nur in seine Heimat zurückkehrt, die rechtzeitige Rückkehr zu ermöglichen hat.

Die Ansicht, daß eine Zuwiderhandlung gegen den § 20 VO. v. 2. März 1939 nicht unter die Strafbestimmung der Nr. II der 2. VO. zur Durchf. des Vierjahresplans vom 5. Nov. 1936 falle, trifft nicht zu. Die Nr. II bedroht jede Zuwiderhandlung gegen die in den Anordnungen zur Durchführung des Vierjahresplans enthaltenen Gebote und Verbote mit Strafe. Die Auffassung, daß im § 20 VO. v. 2. März 1939 kein Gebots- oder Verbotsgesetz i. S. der Nr. II enthalten sei, ist nicht richtig. Allerdings wenden sich die VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs vom 13. Febr. 1939 und die erste DurchfVO. dazu v. 2. März 1939 mit ihren Geboten und Verboten in erster Reihe an die Dienstverpflichteten, denen die durch unaufschiebbare Aufgaben von staatspolitischer Bedeutung bedingten, ganz außerordentlichen Pflichten zur Dienstleistung und damit besondere Lasten auferlegt sind. Das ergibt sich aus dem Vorspruche zu der VO. v. 13. Febr. 1939, in dem gesagt ist, daß die Durchführung solcher Aufgaben „durch Mangel an Arbeitskräften nicht gefährdet werden dürfe“ und „die Möglichkeit gegeben sein müsse, Bewohner des Reichgebietes zu Leistungen heranzuziehen und die Bindungen an den Arbeitsplatz fester zu gestalten“. Im Vordergrund steht also das an den Dienstverpflichteten gerichtete Gebot, dem Verpflichtungsbescheide nachzukommen. Auf der Seite der Betriebsführer stehen dem aber selbstverständlich alle Pflichten gegenüber, die sich aus dem ArbOG. im allgemeinen und aus dem früheren sowie aus dem Neubegründeten Beschäftigungsverhältnis im besonderen ergeben. Die Annahme, daß jede, selbst die geringfügigste Verpflichtung, die sich aus den auch unter normalen Verhältnissen geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen für die eine und für die andere Seite ergibt, Gegenstand eines Gebotes oder Verbotes ist, das den schweren Strafandrohungen der Nr. II VO. v. 5. Nov. 1936 unterliegt, würde zu weit führen. In der VO. v. 2. März 1939 sind aber gewisse Verpflichtungen besonders hervorgehoben. Es handelt sich gegenüber den für begrenzte Zeit Verpflichteten um die folgenden:

#### I. Verpflichtungen für den Betriebsführer des Abgabebetriebes.

1. Arbeitsentgelt oder sonstige Bezüge, die dem Verpflichteten noch zustehen, sind rechtzeitig vor Beginn der Dienstleistung auszuzahlen (§ 7 Abs. 2).
2. Im Arbeitsbuche sind gewisse Eintragungen vorzunehmen („beurlaubt“ bzw. „entlassen zur Dienstleistung“, § 7 Abs. 3).
3. Das bisherige Beschäftigungsverhältnis darf nicht gekündigt werden (§ 8).
4. Die vorzeitige Kündigung einer Dienst- oder Werkwohnung hat zu unterbleiben (§ 9).

#### II. Verpflichtungen für den Führer des Betriebes, für den der Arbeitnehmer verpflichtet wird:

1. Er hat die Kosten der erstmaligen Anreise des Dienstverpflichteten zu tragen und ihm bei längerem Reiseweg ein Zehrgeld zu gewähren (§ 10 Nr. 1 und 2).
2. Er hat unter bestimmten Voraussetzungen Urlaubsentgelt an den Unternehmer des Abgabebetriebes anteilig zu erstatten (§ 16 Abs. 1).
3. Er hat den Verpflichtungen des § 20 Abs. 1 und 4 nachzukommen (rechtzeitige Ermöglichung der Rückkehr in das frühere Beschäftigungsverhältnis, Gewährung des üblichen Arbeitsentgeltes, Eintragung des Vermerkes „Dienstleistung beendet“ in das Arbeitsbuch).

Es mag dahingestellt bleiben, ob jede der hier aufgeführten, besonders hervorgehobenen Verpflichtungen unter den Schutz der strengen Strafbestimmungen der Nr. II gestellt ist. Bei dem wichtigen Gebot des § 20 Abs. 1,

das die Ermöglichung der rechtzeitigen Rückkehr betrifft, ist diese Unterstellung aber als gegeben anzunehmen.

Wenn der Angekl. als nur stellvertretender Betriebsführer überhaupt verantwortlich gemacht werden kann, so ist er im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen das Gebot des § 20 Abs. 1 VO. v. 2. März 1939 nach der Nr. II VO. v. 5. Nov. 1936 zu bestrafen.

Das hier in Rede stehende Gebot dient neben anderen Vorschriften der VO. v. 2. März 1939 und zahlreicher anderer Gesetze zur Ausfüllung der Vorschrift der Nr. II der VO. v. 5. Nov. 1936. Ein Irrtum über das Vorhandensein und den Inhalt des Gebotes wäre gemäß dem § 59 StGB. strafrechtlich zu beachten (RGSt. 57, 15, 17). Eine Unkenntnis des Gebotes würde daher den Angekl. entschuldigen, wenn sie nicht auf Fahrlässigkeit beruhen sollte.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils gehen indessen dahin, daß dem Angekl. die gesetzliche Regelung bekannt gewesen ist, wonach die für eine bestimmte Zeit dienstverpflichteten Arbeiter gegen ihren Willen nur dann über diese Zeit hinaus in der neuen Arbeitsstelle festgehalten werden dürften, wenn das Arbeitsamt die Dienstpflichtzeit ausdrücklich verlängert habe.

Der Angekl. ist nach den Feststellungen aber der Meinung gewesen, daß es ihm gestattet sei, auch über den im § 20 VO. bezeichneten Zeitpunkt hinaus einen Verlängerungsbescheid des Arbeitsamtes abzuwarten und bis zur Erteilung und Vorlegung eines solchen die Entlassung auch eines auf bestimmte Zeit Dienstverpflichteten aufzuschieben.

Diese Meinung beruhte auf dem Verfahren, das das Arbeitsamt in K. für die Verlängerung von Dienstverpflichtungen im Jahre 1940 befolgt hatte. Es ist zu bemerken, daß aus der VO. v. 2. März 1939 zur Frage der Verlängerung zeitlich begrenzter Dienstverpflichtungen nichts zu entnehmen ist. Nach dem § 5 wird die (erste) Verpflichtung von dem Arbeitsamt ausgesprochen, in dessen Bezirk der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der zu verpflichtenden Person liegt. Insoweit kam für die Dienstverpflichteten, um die es sich in diesem Verfahren handelt, soweit ersichtlich, das Arbeitsamt in W. in Betracht. Falls die Verlängerung ebenso zu behandeln wäre, wie die erste Verpflichtung, hätte sie gleichfalls das Arbeitsamt in W. aussprechen müssen.

In den hier erörterten Fällen hat aber das Arbeitsamt in K. die Verlängerung für die in seinem Bereich beschäftigten auswärtigen Dienstverpflichteten ausgesprochen. Bis Ende Juni 1940 ist das in der Weise geschehen, daß das Arbeitsamt von Firmen, die, wie der Betrieb des Angekl., Arbeiten der höchsten Dringlichkeitsstufen zu erledigen hatten, nicht die Stellung von Verlängerungsanträgen verlangte, vielmehr die Dienstpflichtzeiten der bei einem solchen Bauvorhaben beschäftigten Arbeiter „automatisch“ oder „schematisch“ verlängerte.

Diese Verfahrensart ist seit Juni 1940 aufgegeben worden. Den beteiligten Firmen wurde durch ein Rundschreiben davon Mitteilung gemacht, daß Anträge auf Verlängerungen von Dienstverpflichtungen mindestens vier Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Dienstverpflichtung zu stellen seien.

Das Rundschreiben kommt für den Angekl. indessen nicht in Betracht, weil er es erst nach der für die Frage von Verstößen gegen den § 20 Abs. 1 VO. v. 2. März 1939 maßgebenden Zeit erhalten und vorher von der Abänderung des bis dahin befolgten Verfahrens des Arbeitsamtes keine Kenntnis gehabt hat. Der Angekl. ist hiernach davon ausgegangen, daß Verlängerungsanträge für jeden zeitlich dienstverpflichteten Arbeiter von ihm nicht erwartet würden.

Nach den Feststellungen beruhte seine Unkenntnis von der nunmehr bestehenden Notwendigkeit rechtzeitiger Verlängerungsanträge aber nicht allein auf dem verspäteten Empfang des Rundschreibens; es ist vielmehr auch für nicht widerlegt erachtet worden, daß er auf eine fernmündliche Anfrage beim Arbeitsamte den Bescheid erhalten hat, daß es keiner besonderen Anträge auf Verlängerung der im Oktober und Nov. 1940 ablaufenden Dienstpflichtzeiten bedürfe, daß vielmehr die Dienstverpflichtungen bis Bauende schematisch verlängert würden. Schon auf Grund dieser Feststellungen kann der An-

sicht des LG. nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden, daß der Angekl. ungeachtet seiner Kenntnis von den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 VO. v. 2. März 1939 keine schuldhaften Verletzungen dieser Bestimmungen begangen hat, wenn er den Dienstverpflichteten nicht spätestens zum Ablauf der Dienstleistung die Rückkehr zu ihre früheren Beschäftigungsverhältnisse ermöglichte.

Den Feststellungen ist vielmehr zu entnehmen, daß nach Annahme des LG. der Angekl. auf Grund der früheren Übung des Arbeitsamtes in K., von deren Änderung er keine Kenntnis hatte, und der ihm erteilten fernmündlichen Auskunft mit der „automatischen“ Verlängerung der Dienstverpflichtung rechnete und rechnen durfte, und daß es kein Verschulden darstellte, wenn er sich im Falle B. bis zum 14. Nov., dem Tage der Entlassung, weigerte, den Genannten vor Beibringung einer Entpflichtungserklärung zu entlassen.

(RG., 3. StrSen. v. 8. Juni 1942, 3 D 121/42.)

\*

**\*\* 6. RG. — § 337 StPO.** Die Revision kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, der Dolmetscher sei für seine Aufgabe ungeeignet gewesen.

Aufgabe des Dolmetschers, der zur Hauptverhandlung mit einem sprachfremden Angekl. zugezogen wird, ist es, dem Angekl. den Gang der Verhandlung und die wesentlichen Verfahrensvorgänge verständlich zu machen und dem Gericht die Erklärungen zu übertragen, die der Angekl. hierzu abgibt. Das Gericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Dolmetscher dieser Aufgabe gerecht wird, und nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen, um eine nach jeder Richtung ausreichende Verdolmetschung sicherzustellen. Ob das mit Hilfe des zugezogenen Dolmetschers gelingt, hat der Tatrichter nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden. Im Revisionsverfahren ist nicht nachprüfbar, ob der Tatrichter von dieser Freiheit des Ermessens den richtigen Gebrauch gemacht hat; wie alle Ermessensentscheidungen, so entzieht sich auch diese der rechtlichen Nachprüfung (vgl. RG.: GoldArch. 68, 348).

(RG., 3. StrSen. v. 18. Juni 1942, 3 D 260/42.) [He.]

## Zivilrecht

**\*\* 7. RG. — § 25 HGB.** Die Voraussetzungen des § 25 HGB. sind bereits gegeben, wenn auf den Erwerber zwar nur Bestandteile des Betriebes übergegangen sind, in ihnen aber sein Schwergewicht liegt und deshalb die Fortsetzung des Betriebs mit ihnen unter der alten Firma vom Verkehr als die Fortführung des bisherigen Unternehmens angegeben wird.

Bei Veräußerung nur eines von mehreren selbständigen gleichwertigen Geschäftszweigen liegen diese Voraussetzungen in der Regel nicht vor.

Durch Vertrag v. 26. Nov. 1934 samt Nachtrag vom 17. und 20. Mai 1935 hatte die Kl. der Erstbeklagten, die damals die Firma K.-Schallplatten GmbH. führte, einen Verstärker zur Aufnahme von Schallplatten leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Kl. erhebt Ansprüche gegen die Erstbeklagte auf Zahlung angeblich rückständiger Benutzungsgebühren und auf Erstattung der ihr erwachsenen Prüfungskosten. Sie nimmt ferner wegen der sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten die Zweitbeklagte in Anspruch, indem sie geltend macht: Im Juli 1937 habe diese das Handelsgeschäft der Erstbeklagten mit der Firma einschließlich aller Matrizen und der an ihnen bestehenden Urheberrechte, des Plattenlagers, der eingetragenen Warenzeichen und Schutzmarken, des „Goodwill“ für Schallplatten, Apparate und Zubehör für das In- und Ausland sowie der vorhandenen Bestände an Werbematerial und -drucksachen übernommen und in derselben Weise wie die Erstbeklagte fortgeführt. Nur das Fabrikgrundstück und einige Maschinen seien nicht auf sie übergegangen. Da der Vertrieb von Schallplatten den Kern des Unternehmens der Erstbeklagten gebildet habe und die Zweitbeklagte nach außen hin völlig als dessen Inhaberin aufgetreten sei, habe sie nach § 25 HGB. für alle im Betriebe des Handelsgeschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Daß

das Geschäft zunächst von der Firma C. L. AG. erworben worden und erst von dieser auf die Zweitbeklagte übergegangen sei, sei ohne Bedeutung, da jene eine Fortführung des Geschäfts niemals beabsichtigt, es vielmehr lediglich gekauft habe, um es in die Zweitbeklagte einzubringen. Ein Ausschluß der Übernahme der Aktiven und Passiven sei weder in das Handelsregister eingetragen noch ihr, der Kl., rechtzeitig mitgeteilt worden. Da das auf die Zweitbeklagte übergegangene Unternehmen das wesentliche Vermögen der Erstbeklagten dargestellt habe, habe die Zweitbeklagte auch nach § 419 BGB.

Für das Revisionsverfahren handelt es sich allein um die Frage, ob die Zweitbeklagte für die im Betriebe der Erstbeklagten begründeten Verbindlichkeiten und damit auch für deren Verpflichtungen aus dem Verträge mit der Kl. v. 26. Nov. 1934 in Anspruch genommen werden kann. Das BG. hat dies auf Grund des § 25 HGB. bejaht. Die Angriffe, welche die Rev. hiergegen erhebt, sind nicht begründet. Ihr ist zuzugeben, daß vom Erwerb eines Handelsgeschäfts, wie ihn § 25 HGB. voraussetzt, nicht gesprochen werden kann, wenn lediglich Teile eines solchen veräußert werden, die für sich allein eine geschäftliche Betätigung nach Art und Umfang der bisherigen nicht zulassen. Die Rechtsfolgen des § 25 HGB. treten vielmehr nur ein, wenn das Unternehmen in seiner Gesamtheit, also als Träger derjenigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten und Beziehungen übertragen wird, die es im Verkehr als handelsgewerblichen Betrieb bestimmten Gepräges erscheinen zu lassen und dem Erwerber die Möglichkeit bieten, es als solchen fortzuführen. Dazu ist indessen nicht erforderlich, daß alle Unternehmensbestandteile übernommen werden. Es genügt, daß diejenigen Teile übergehen, die den Kern des Unternehmens ausmachen, also den Tätigkeitsbereich bestimmen, mit dem es nach außen in die Erscheinung tritt (vgl. RGZ. 63, 229; 68, 295; 147, 338 = JW. 1935, 2274 \*). Das kann auch dann der Fall sein, wenn einzelne Vermögenswerte in der Hand des Veräußerers bleiben, vorausgesetzt, daß dadurch eine Fortführung des Betriebs in seiner für den Verkehr erkennbaren Eigenart nicht in Frage gestellt wird. Um dies zu beurteilen, mag das Verhältnis des Wertes der veräußerten Teile zu dem der beim bisherigen Inhaber verbleibenden nicht ohne Bedeutung sein. Auch bei einem überwiegenden Werte der letzteren ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Schwergewicht des Betriebs in den auf den neuen Erwerber übergegangenen Bestandteilen liegt und deshalb seine Fortsetzung mit ihnen unter der alten Firma vom Verkehr als Fortführung des bisherigen Unternehmens angesehen wird. Nur hierauf kommt es aber für die Anwendung des § 25 HGB., der dem Schutze der Geschäftsgläubiger und Geschäftsschuldner dient und insoweit für den Eintritt des Erwerbers in die Rechtsstellung des Veräußerers den äußeren Schein einer Geschäftsfortführung unter der bisherigen Firma genügen läßt, entscheidend an (vgl. RGZ. 143, 371 = JW. 1934, 1713 \*). Das BG. hebt hervor, daß sich die Firma der Zweitbeklagten in nichts von der früheren Firma der Erstbeklagten unterscheide, mit ihr auch in der Gesellschaftsform übereinstimme und daß die Zweitbeklagte, ebenso wie früher die Erstbeklagte, nach ihrer Satzung die Herstellung und den Vertrieb von Schallplatten zum Gegenstande habe. Dadurch sowie durch die Weiterbenutzung der Werbeschriften und sonstigen Drucksachen, die Übernahme der Kundschaft und des allgemeinen Geschäftswertes der Firma, der Warenzeichen und Schutzmarken habe, so stellt es fest, bei jedem unbefangenen Dritten der Eindruck erweckt werden müsse, daß sich in den betrieblichen Verhältnissen des Unternehmens nichts geändert habe, sondern die Zweitbeklagte lediglich das Handelsgeschäft der Erstbeklagten fortführe. Das BG. hält also nach den von ihm angeführten besonderen Umständen den Übergang der im Gründungsverträge genannten Werte auf die Zweitbeklagte auch ohne den Erwerb der bei der Erstbeklagten verbliebenen Vermögensbestandteile für ausreichend, um nach außen hin den Eindruck entstehen zu lassen, es handle sich um das alte Geschäft. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Daß das BG. das Wertverhältnis zwischen den übernommenen und den vom Erwerb ausgeschiedenen Be-

triebsteilen nicht unberücksichtigt gelassen hat, geht schon daraus hervor, daß es, wie es ausdrücklich betont, auch bei einem Verbleib „wertvoller“ Vermögensbestandteile bei dem bisherigen Inhaber einen Übergang des Geschäfts als solchen für möglich erachtet. Die Richtigkeit seiner Auffassung kann ebensowenig damit in Zweifel gezogen werden, daß, wie die Rev. geltend macht, die Fabrikation der Schallplatten wegen der Kostspieligkeit der Aufnahmen und der Herstellung der Matrizen und Platten selbst bei der Erstbeklagten den größten Teil des Betriebskapitals beansprucht habe. Denn auch das schließt nicht aus, daß sich für den Außenstehenden in dem Vertrieb der Schallplatten und der ihm gewidmeten Betätigung das Unternehmen verkörpert, das ihm unter der bisherigen Firma bekanntgeworden ist. Selbst wenn die beteiligten Verkehrskreise wußten, daß das Unternehmen nur Platten eigener Erzeugung in den Handel bringe, bot ihnen der der Öffentlichkeit kundgegebene Sachverhalt keinen Anlaß, hieraus Bedenken gegen die Annahme einer Aufrechterhaltung und Fortführung des bisherigen Geschäftsbetriebs herzuleiten. Die vom BG. hervorgehobenen Umstände, insbes. die Weiterbenutzung der Firma und der Warenzeichen, deren unveränderte Beibehaltung nach § 23 HGB. und § 8 WZG. zunächst nur dahin verstanden werden konnte, daß auch der dazu gehörige Geschäftsbetrieb übergegangen sei, begründeten jedenfalls den Rechtsschein eines ungeteilten Erwerbs, dessen Folgen sich die Zweitbeklagte auch mit dem Hinweis auf einen in Wahrheit anders liegenden Sachverhalt nicht entziehen kann.

Für die für die Anwendung des § 25 HGB. allein entscheidende Rechtsscheinwirkung ist ferner von Bedeutung, daß die Zweitbeklagte erst mit ihrer am 18. Nov. 1937 bewirkten Eintragung in das Handelsregister entstand und in die Lage kam, mit einem eigenen Geschäftsbetrieb hervorzutreten. Die Öffentlichkeit hatte also auch erst von diesem Zeitpunkt ab Gelegenheit, sich ein Urteil über die Art und den Umfang dieses Betriebes zu bilden und sich die Frage vorzulegen, ob er eine Fortsetzung des bisher unter der gleichen Firma betriebenen Unternehmens der Erstbeklagten darstelle. Dies anzunehmen, lag aber in jenem Zeitpunkt um so näher, als die Erstbeklagte kurz zuvor ihre bisherige Firma sowie den seitherigen Gegenstand ihres Unternehmens aufgegeben und dies — unter dem 13. Nov. 1937 — zur Eintragung in das Handelsregister gebracht hatte. Die sich hieran alsbald anschließende Aufnahme eines nach Art und Ausübung gleichen Betriebes durch die Zweitbeklagte unter derselben Firma ließ mangels besonderer, auf das Gegenteil hinweisender Anzeichen keine andere Deutung zu, als daß es sich um eine Fortführung des von ihr erworbenen Geschäfts der Erstbeklagten handele.

Wenn das BG. annimmt, die Herstellung und der Vertrieb von Schallplatten hätten im Unternehmen der Erstbeklagten „je eine abgeschlossene Einheit für sich mit selbständigem Organismus“, also selbständige Geschäftszweige gebildet, aber einen Übergang des Handelsgeschäfts als solchen auch bei der Übertragung nur eines besonderen Geschäftszweiges, hier der Vertriebsabteilung der Erstbeklagten, für möglich hält, so bedarf diese Auffassung allerdings einer näheren Klarstellung und gewissen Einschränkung. Vom Erwerb eines Handelsgeschäfts auch i. S. des nur auf den äußeren Eindruck abstellenden § 25 HGB. wird in der Regel nicht gesprochen werden können, wenn von zwei oder mehreren gleichwertigen selbständigen Geschäftszweigen eines Unternehmens nur ein Geschäftszweig veräußert wird. Ist in solchem Falle schon die Fortführung der Firma für den allein übernommenen Teil nach §§ 22, 23 HGB. unzulässig (vgl. RGZ. 56, 187), so werden regelmäßig auch die äußeren Umstände des Erwerbs nicht genügen, um den Rechtsschein eines Übergangs des ganzen Unternehmens zu begründen. Eine abweichende Beurteilung mag möglich sein, wenn der beim Veräußerer verbleibende Geschäftszweig nur von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. RGZ. 63, 229). Der Übertragung eines bloßen Unternehmensteils mit dem Recht der Firmenfortführung mag auch nichts im Wege stehen, wenn die einzelnen Geschäftsteile eine gewisse rechtliche, nicht nur tatsächliche Selbständigkeit besitzen,

welche eine Absonderung ihres Bereichs auch nach außen hin zuläßt. Deshalb ist für die Anwendung des § 25 HGB. als ausreichend angesehen worden, wenn beim Bestehen von Haupt- und Zweigniederlassung nur die eine oder die andere übertragen wird, dann freilich auch mit der Folge, daß der Erwerber nur in diejenigen Forderungen und Verbindlichkeiten des früheren Inhabers eintritt, die in dem Betriebe der übernommenen Haupt- oder Zweigniederlassung begründet worden sind (vgl. RGZ. 77, 60). Hiernach könnte die Annahme des BG., die Herstellung und der Vertrieb von Schallplatten seien selbständige Geschäftszweige der Erstbeklagten gewesen, für einen Zweifel dahin Raum lassen, ob die Veräußerung nur des Vertriebsgeschäfts in der Tat einem Übergang des Unternehmens mit den sich daraus nach § 25 HGB. ergebenden Wirkungen für alle in ihm begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten gleichgeachtet werden kann. Bedenken, durch welche die angefochtene Entscheidung in Frage gestellt werden könnte, ergeben sich hieraus jedoch nicht. Denn das BG. hat es, wie auch die Rev. bemerkt, an jeder näheren Begründung dafür fehlen lassen, weshalb es bei der Herstellung und dem Vertrieb von Schallplatten um zwei selbständige Geschäftszweige der Erstbeklagten gehandelt habe. Beide Betätigungen mögen naturgemäß gesonderte Betriebseinrichtungen erfordert und insoweit getrennte Geschäftsabteilungen gebildet haben. Es liegt aber nichts dafür vor, daß deswegen das Handelsgeschäft der Erstbeklagten auch nach der Verkehrsauffassung als ein aus zwei selbständigen Geschäftszweigen bestehendes Unternehmen hätte gelten müssen. Die Fabrikation lieferte die Erzeugnisse, die das Unternehmen in den Handel brachte, und der Vertrieb diente dem Absatz der im Unternehmen hergestellten Waren. Das schloß, wie oben ausgeführt, nicht aus, daß unter den vom BG. dargelegten besonderen Umständen die Übernahme auch nur des Vertriebsgeschäfts und seine Fortführung unter der bisherigen Firma die Voraussetzungen schuf, auf Grund deren sich die Zweitbeklagte gefallen lassen muß, als Erwerberin des ganzen Unternehmens behandelt und für alle in seinem Betrieb begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers in Anspruch genommen zu werden. Das gilt um so mehr, als das Vertriebsgeschäft allein in der Tat das Unternehmen als solches darstellte, nachdem sich die Erstbeklagte entschlossen hatte, ihren Fabrikationsbetrieb stillzulegen und die ihm gewidmeten Unternehmensteile abzustoßen. Die damit bewirkte Umgestaltung des Unternehmens hatte zur Folge, daß das Vertriebsgeschäft fortan den einzigen Geschäftszweig bildete, in dem das Unternehmen als lebender Betrieb erhalten blieb, daß die Zweitbeklagte also mit der Übernahme des Vertriebsgeschäfts auch tatsächlich alles erlangte, was das Unternehmen verkörperte.

Daß die Wirkung des § 25 HGB. zu ihren Lasten und nicht in der Person der C. AG. eingetreten ist, die, wie das BG. feststellt, die in Frage kommenden Vermögenswerte der Erstbeklagten nicht in der Absicht eigener Fortführung des Geschäfts, sondern zur Einbringung in die Zweitbeklagte erworben hat, unterliegt keinem Bedenken (vgl. RGZ. 143, 371).

Die Ausführungen des BG. darüber, daß es zu einem wirksamen Ausschluß der Haftung der Zweitbeklagten für frühere Geschäftsschulden nach § 25 Abs. 2 HGB. nicht gekommen ist, sind rechtlich nicht zu beanstanden, werden auch von der Rev. nicht bemängelt.

(RG., U. v. 11. Mai 1942, II 13/42.)

\*

8. RG. — § 92 HGB.; §§ 325, 326, 138 BGB. Alleinvertretungsvertrag mit Wettbewerbsverbot als Rahmenvertrag in Verbindung mit Einzelkaufverträgen. Ist ein solcher Vertrag in die Tat umgesetzt, so kann die Lösung des Rahmenvertrages nur durch Kündigung aus wichtigem Grunde, nicht durch Rücktritt gemäß §§ 325, 326 BGB. erfolgen; hinsichtlich der einzelnen Kaufgeschäfte können dagegen §§ 325, 326 BGB. zur Anwendung gelangen. Umstände, unter denen ein solcher Vertrag gegen die guten Sitten verstößt.

Am 9. Febr. 1939 schloß die Kl. mit R. einen Vertrag auf laufende Lieferung von Kipperaufbauten zum Absatz in



der Ostmark. In diesem ist u. a. vereinbart, sobald R. nachgewiesen werden könne, daß er andere Aufbaufirmen vertrete, werde der ganze Vertrag ungültig. Für den Fall der Vertragsauflösung ist ein Wettbewerbsverbot für R. und eine Vertragsstrafe von 50 000 *R.M.* bei Zuwiderhandlung festgesetzt. Nach Gründung der Bekl., der R. als Gesellschafter angehörte, schlossen die Parteien am 29. Jan. 1940 einen Zusatzvertrag zu dem Vertrag vom 9. Febr. 1939. Durch diesen tritt die Bekl. an Stelle von R. in den alten Vertrag ein; die Bekl. verzichtete auf die Ersetzung eines Verdienstaufalles aus dem Jahre 1939, während die Kl. ihre Kaufpreisforderung für die an R. gelieferten Kippaufbauten auf 10 000 *R.M.* ermäßigte. Dieser Betrag war nach und nach abzutragen. Die Kl. verpflichtete sich, jährlich 100 Kippaufbauten zu liefern, und zwar monatlich etwa 10.

Nach mehrfachen Mahnungen der Bekl. erfolgte die erste Lieferung am 31. März 1940. Am 6. Mai 1940 leistete die Bekl. eine Teilzahlung von 3300 *R.M.*; sie stellte weitere Zahlungen in Aussicht. Mit Schreiben vom 30. Juli 1940 teilte die Kl. der Bekl. mit, durch Erwerb von zwei Kippapparaten von der Firma T. & H. am 23. Juli 1940 habe sie gegen § 10 des Vertrages verstoßen, der damit ungültig werde.

Die Kl. macht geltend, sie habe durch diesen Brief das Vertragsverhältnis gekündigt, sei auch vom Vertrag zurückgetreten; dazu sei sie berechtigt gewesen, weil der Bekl. verschiedene positive Vertragsverletzungen zur Last fielen. Die Bekl. habe auch auf etwaige Schadensersatzansprüche durch ihr Verhalten nach der Lieferung vom 31. März 1940 verzichtet.

Der BerR. beurteilt das Vertragsverhältnis der Parteien als einen Sukzessivlieferungsvertrag. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Allerdings schließt die Bekl. mit ihren Abnehmern die Geschäfte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. Deshalb steht sie zur Kl. nicht im Verhältnis eines Agenten. Nach dem Vertrag übernimmt aber die Bekl. die Alleinvertretung der Kl. für einen näher umschriebenen Bezirk der Ostmark und verpflichtet sich, innerhalb dieses Gebietes nur Aufbauten der Kl. zu vertreiben; ihr wird auch nicht gestattet, ein anderes Fabrikat als Z.-Aufbauten zu vertreiben. Sie ist also ein sogenannter Alleinvertreter. Während die Kl. sich im Zusatzvertrag verpflichtet hat, jährlich 100 Aufbauten zu liefern, ist umgekehrt keine Bezugspflicht der Bekl. für eine bestimmte Menge vereinbart. Für die Bekl. ist ferner ein sehr weitgehendes Wettbewerbsverbot mit der Verpflichtung zur Zahlung einer hohen Vertragsstrafe im Übertretungsfall vereinbart. Hiernach handelt es sich um einen Vertrag eigener Art, der neben gesellschaftsähnlichen besonders agenturähnliche Züge aufweist. Nach ständiger Rspr. (vgl. RGZ. 65, 37; 78, 421; 92, 158; RGWarn. 1929 Nr. 52) können die Vertragsteile nach der gesetzlichen Regel ein solches Rechtsverhältnis vorzeitig nicht durch Ausübung eines Rücktrittsrechts nach den §§ 325, 326 BGB. zur Lösung bringen. Sondern die Lösung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 2 HGB., wenn es einmal in die Tat umgesetzt worden ist, nur durch Kündigung aus wichtigem Grunde, so daß die Auflösung nur für die Zukunft wirksam wird. Nur so wird vermieden, daß längst abgewickelte und erledigte Geschäfte unnötig wieder aufgerollt werden. Allerdings können die Vertragsschließenden auch vereinbaren, daß ihnen in bestimmten Fällen ein Rücktrittsrecht zusteht. Das wird aber nur in Ausnahmefällen angenommen werden können. Im vorliegenden Falle fehlt es an einem Anhalt dafür, den Vertrag in diesem Sinne auszulösen. Wenn in Ziff. 10 des ersten Vertrages gesagt ist, sobald R. nachgewiesen werden könne, daß er andere Firmen vertrete, werde der ganze Vertrag ungültig, so hat die Kl. hiermit, wie die Revisionsbeantwortung mit Recht geltend macht, für sich ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde festlegen, nicht aber ein auch sich auf die Vergangenheit erstreckendes Rücktrittsrecht begründen wollen. Fraglich kann in dieser Hinsicht nur sein, ob auch schon ein geringer Verstoß gegen Ziff. 10 des Vertrages das Kündigungsrecht auslöst oder ob in einem solchen Falle die Bekl. einer Kündigung den Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegenzusetzen könnte. Dagegen unterliegen die innerhalb dieses Rahmenvertrages geschlossenen Geschäfte den Regeln des Kaufvertrages; insbesondere können die Parteien, falls die Voraussetzungen der §§ 325, 326

BGB. im Einzelfall gegeben sind, auch von dem einzelnen Kaufgeschäft zurücktreten oder wegen eines einzelnen Kaufgeschäfts Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, während der Rahmenvertrag im übrigen bestehen bleibt. Wiederholte Verstöße bei den Einzelgeschäften können allerdings unter Umständen einen wichtigen Grund für die Kündigung des ganzen Vertragsverhältnisses begründen.

Hiernach kommt nach den bisherigen Feststellungen ein Rücktritt der Kl. oder der Bekl. von dem Rahmenvertrag nicht in Frage. Deshalb kann die Bekl. auf diesem Wege auch nicht auf die Schadensersatzansprüche zurückgreifen, die dem R. aus dem Vertrag vom Februar 1939 gegen die Kl. zustehen sollen und die dieser an die Bekl. abgetreten hat. Dagegen ist dies dann möglich, wenn etwa der Rahmenvertrag nichtig sein und deshalb die früheren Rechtsverhältnisse wieder aufleben sollten.

In dieser Hinsicht hat der BerR. einen Punkt nicht erörtert, der von Amts wegen zu berücksichtigen gewesen wäre. Das in Ziff. 11 des Grundvertrages vereinbarte Wettbewerbsverbot legt nämlich die Annahme sehr nahe, daß R. durch dieses in seiner wirtschaftlichen Freiheit zeitlich, örtlich und gegenständlich übermäßig beschränkt wird, so daß es nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig wäre. Denn durch dieses wird ihm jede Verkaufstätigkeit bei einer anderen Firma derselben oder ähnlichen Branche sowohl für eigene wie für fremde Rechnung untersagt, und zwar ohne daß diese Regelung zeitlich oder örtlich irgendwie eingeschränkt wäre. Durch die Erstreckung auf „ähnliche Branchen“ ist sein gegenständlicher Anwendungsbereich nicht recht abzusehen und damit ins Ungewisse gerückt, ein Umstand, der für den Verpflichteten naturgemäß besonders gefährlich und drückend ist. Außerdem wird die Einhaltung dieser außerordentlich weitgehenden Wettbewerbsregelung durch die Vereinbarung der sehr hohen Vertragsstrafe von 50 000 *R.M.* gesichert. Das Wettbewerbsverbot wirkt um so drückender, wenn man, wie es für die RevInst. geschehen muß, davon ausgeht, daß die Behauptungen der Bekl. über die Entwicklung des Geschäfts zutreffend sind; danach hat R. sich durch übertriebene Versprechungen der Kl. dazu bestimmen lassen, seine Stellung in H. aufzugeben und mit seinen eignen Mitteln in L. ein neues Geschäft aufzuziehen, ohne daß die Kl. ihn dabei geldlich unterstützt hätte. Durch die schlechte Lieferung der Kl. ist es dann dazu gekommen, daß er und nachher die Gesellschaft R. & Co., die in das Geschäft gesteckten Mittel größtenteils verloren haben und jetzt ohne Mittel sind, um sich eine neue Existenz aufzubauen. Das Verbot, sich in derselben oder auch nur einer ähnlichen Branche weiter zu betätigen, ist deshalb für sie besonders drückend. Dazu kommt, daß das Verbot durch den Zusatzvertrag auch von der Gesellschaft R. & Co. übernommen worden ist und sich möglicherweise auch auf die Gesellschafter persönlich erstreckt. — Die Annahme einer unzulässigen Einschränkung der gewerblichen Freiheit liegt um so näher, als es sich bei den Gesellschaftern der Bekl. anscheinend um wenig gewandte Geschäftsleute handelt; denn sonst würden sie sich nach den schlechten Erfahrungen, die R. mit dem Vertrag von 1939 angeblich gemacht hatte, kaum auf den Zusatzvertrag eingelassen haben und in diesem das drückende Wettbewerbsverbot eingegangen sein. — Eine Erörterung des Sachverhalts in dieser Hinsicht hätte um so näher gelegen, als die Bekl. den Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit schon in dem Zusammenhang geltend gemacht hat, die Kl. habe sie dadurch in einer gegen § 826 BGB. verstoßenden Weise geschädigt, daß sie R. unter falschen Versprechungen veranlaßt habe, seine Existenz in H. aufzugeben und mit eigenen Mitteln in L. ein neues Geschäft zu begründen, und dann ihre vertraglichen Lieferungsverpflichtungen nur in ganz unzureichendem Maße erfüllt habe.

Hiernach muß die Sache schon aus diesem Grunde aufgehoben und — unter Anwendung von § 565 Abs. 1 S. 2 ZPO. — an die BerInst. zurückverwiesen werden, ohne daß es einer Erörterung der weiteren Revisionsanträge bedarf, zumal diese bestenfalls auch nur zu einer Zurückverweisung der Sache führen könnten.

Von einer Zurückweisung kann auch nicht etwa, wie die Revisionsbeantwortung ausführt, deshalb abgesehen werden, weil die Parteien, wenn die Wettbewerbsklausel nichtig sein sollte, das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen

Teil vorgenommen hätten (§ 139 BGB.). Eine derartige Feststellung kann vom RevG. nicht getroffen werden, weil auch insoweit Feststellungen des Tatrichters fehlen. Das ist um so weniger möglich, als die Kl. sich in ihrem Schreiben vom 30. Juli 1940 an die Bekl. ausdrücklich auf den § 11 des Vertrages bezogen hat.

Sollte der BerR. auf Grund der neuen Verhandlung zu der Annahme kommen, der Rahmenvertrag sei wegen des vereinbarten Wettbewerbsverbots nichtig, so braucht daraus nicht zu folgen, daß auch die einzelnen Kaufverträge, die die Parteien geschlossen haben, nichtig sind; wohl aber würde der Verzicht der Bekl. auf etwaige Schadensersatzansprüche des R. aus dem ersten Vertrag von 1939 nichtig sein. Diese würden dann einer Prüfung zu unterziehen sein.

(RG., U. v. 11. Mai 1942, II 123/41.)

\*

\*\* 9. RG. — §§ 135, 142 HGB.

Eine Befriedigung des Gläubigers nach der Kündigung, aber vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft hat auf die Wirkung der Kündigung keinen Einfluß.

Nach den Grundsätzen der Gesellschaftstreue können jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände, auch der von den Gesellschaftern in Rücksicht auf die Kündigung und bevorstehende Auflösung der Gesellschaft bereits getroffenen Maßnahmen, die Gesellschafter im Innenverhältnis verpflichtet sein, einer Fortsetzung der Gesellschaft zuzustimmen.

Die Parteien sind die alleinigen Gesellschafter der OHG. Westfälische Sitzmöbelfabrik K. & St. Zwischen den Parteien, die stark verfeindet sind, schwebt ein Rechtsstreit, in dem sie mit Klage und Widerklage anstreben, einander aus der Gesellschaft auszuschließen und das Geschäft allein zu übernehmen. Da der Kl. mit Steuerzahlungen im Rückstande war, pfändete das FinA. zunächst seinen „Geschäftsanteil“ an der OHG., später auch seinen Anspruch auf den Gewinnanteil und das Auseinandersetzungsguthaben. Nachdem das FinA. wiederholt wegen der Begleichung der Steuerschuld des Kl. verhandelt hatte, kündigte es die Gesellschaft auf Grund der Pfändung und Überweisung des Anspruchs des Kl. auf das Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 135 HGB. und stellte die Kündigung am 29. Juni 1940 beiden Parteien zu. Noch an demselben Tage teilte der Bekl. dem FinA. mit, daß er die Kündigung annehme und die Firma zum 1. Jan. 1941 mit Aktiven und Passiven übernehmen würde. Der Kl. erhob dagegen in einem Schreiben v. 1. Juli 1940 Widerspruch und verhandelte mit dem FinA. weiter über die Abdeckung seiner Steuerschuld. Im November und Dez. 1940 erhielt das FinA. aus dem Gesellschaftsvermögen größere Zahlungen auf die Steuerschuld des Kl., so daß am Schlusse des Jahres nur noch rund 7000 RM rückständig waren, die der Bekl. auf eine Mitteilung des FinA. vom 25. Jan. 1941 hin alsbald bezahlte. Vorher hatte das FinA. unter dem 16. Dez. 1940 erklärt, daß seitens der Reichsfinanzverwaltung ein Interesse an der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr bestehe, da die Begleichung der Steuerschuld anderweit sichergestellt sei.

Der Kl. hält die Kündigung für unwirksam. Weiter hat er vorgetragen, er sei nach Kräften bemüht gewesen, seine Steuern zu bezahlen. Der Bekl. habe das absichtlich verhindert und durch sein Verhalten die Kündigung seitens des FinA. schuldhaft verursacht. Daher sei der Bekl. verpflichtet, die Gesellschaft mit ihm fortzusetzen, zumal da das FinA. noch vor deren Auflösung erklärt habe, an dieser kein Interesse mehr zu haben. Der Kl. hat beantragt, festzustellen, daß der Bekl. verpflichtet sei, der Fortsetzung der Gesellschaft zuzustimmen, und hilfsweise, festzustellen, daß der Bekl. nicht berechtigt sei, auf Grund der Kündigung des FinA. das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

Der Bekl. ist dem Vorbringen des Kl. entgegengetreten und hat die Abweisung der Klage beantragt. Weiter hat er Widerklage erhoben mit dem Antrage, den Kl. zu verurteilen, bei der Anmeldung seines Ausscheidens aus der Gesellschaft zum 31. Dez. 1940 und der Übernahme des Geschäfts mit Aktiven und Passiven durch ihn, den Bekl., zum Handelsregister mitzuwirken und in die Eintragung dieser Änderung in das Handelsregister zu willigen.

Das LG. hat die Widerklage abgewiesen und auf den Hilfsantrag des Kl. festgestellt, daß der Bekl. nicht berechtigt sei, lediglich auf Grund der Kündigung der OHG. durch das FinA. das unter dieser Firma betriebene Unternehmen mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

Der Bekl. hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben. Der Kl. hat sich der Berufung angeschlossen und beantragt, die Berufung des Bekl. zurückzuweisen und ihn noch zu verurteilen, zuzustimmen, daß das Gesellschaftsverhältnis unter den Parteien trotz der Kündigung durch das FinA. zum 1. Jan. 1941 über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werde.

Das BG. hat unter Zurückweisung der Berufung des Bekl. auf die Anschlußberufung des Kl. der von dem LG. getroffenen Feststellung noch die weitere Feststellung hinzugefügt, daß der Bekl. trotz der Kündigung durch das FinA. die Gesellschaft als fortbestehend gelten lassen müsse.

Die Rev. des Bekl. war ohne Erfolg.

Das BG. ist der Meinung, daß eine Befriedigung des Gläubigers vor dem Tage der Auflösung der Gesellschaft dem anderen Gesellschafter das Recht nehme, sich auf die Kündigung der Gesellschaft zu berufen, und daß der gegenwärtige Fall infolge der Erklärung des FinA. vom 16. Dez. 1940 so zu behandeln sei, als ob dieses schon vor dem 1. Jan. 1941 voll befriedigt worden wäre.

Die Rev. hält die Ansicht des BG. für rechtsirrig. Sie führt aus, die Kündigungserklärung des Gläubigers sei unwiderruflich und gebe dem Gesellschafter, der nicht der Schuldner des kündigenden Gläubigers sei, ein unentziehbares Recht auf die Auflösung der Gesellschaft und die Übernahme des Geschäfts. Die gegenteilige Ansicht des BG. habe im Gesetz keine Stütze und müsse zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen.

Die Rev. muß in diesem Punkte Erfolg haben. Der Ausgangspunkt des BU., daß eine Befriedigung des Gläubigers nach der Kündigung, aber vor der Auflösung der Gesellschaft, die nach § 135 HGB. erst mit dem Ende des Geschäftsjahres eintritt, dem anderen Gesellschafter das Recht nimmt, sich auf die Kündigung zu berufen, ist rechtsirrig. Allerdings ist, vor allem bei König-Teichmann-Koehler, 3. Aufl., Erl. 3 zu § 135 HGB., die Meinung vertreten worden, es sei eine stillschweigende, aber unerläßliche Voraussetzung der Auflösung, daß das Recht des Gläubigers bis zum Auflösungsstichtag bestehengeblieben sei; wenn es vorher erlösche, so falle mit der Forderung des Gläubigers auch dessen Pfandrecht und damit die Auflösung fort. Die Ansicht, die der herrschenden Meinung nicht entspricht, ist aber in der 4. Aufl., Erläuterung 3 zu § 135 HGB. mit der Begründung aufgegeben worden, die Wirkung der einmal ausgesprochenen Kündigung sei an den Fortbestand des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht gebunden, und Gründe der Rechtssicherheit erforderten, daß die übrigen Gesellschafter sich auf die durch die Kündigung geschaffene Änderung der Rechtslage einrichten könnten. Dieselbe Ansicht vertreten Schlegelberger, Erl. 12 zu § 135 HGB. und Ritter, 2. Aufl., Erl. 6 zu § 135 HGB. Es liegt kein Grund vor, von dieser herrschenden Meinung abzugehen. Ist die Kündigung einmal rechtswirksam erklärt, so ist sie unwiderruflich und löst die Gesellschaft für das Ende des Geschäftsjahrs auf; die Gesellschaft ist abzuwickeln, es sei denn, daß der Mitgesellschafter des Schuldners von seinem Rechte, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, gemäß § 142 Abs. 2 HGB. Gebrauch macht. Zur Fortsetzung der einmal gekündigten Gesellschaft bedarf es der Zustimmung aller Gesellschafter, auch des Schuldnergesellschafters. Eine davon verschiedene Frage ist es, ob die einzelnen Gesellschafter im Innenverhältnis, nachdem der Gläubiger befriedigt ist oder aus einem anderen Grunde keine Ansprüche mehr auf das Auseinandersetzungsguthaben des Schuldnergesellschafters erhebt, verpflichtet sind, einer Fortsetzung der Gesellschaft zuzustimmen. Diese Frage ist nach den Grundsätzen der Gesellschaftstreue unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, wobei auch die Verfügungen, die die Gesellschafter mit Rücksicht auf die Kündigung und bevor-

stehende Auflösung der Gesellschaft bereits getroffen haben, von Bedeutung sein können.

Im gegenwärtigen Falle war das FinA. am 31. Dez. 1940, dem Ende des Geschäftsjahrs, zu dem die Kündigung wirksam wurde, noch nicht befriedigt. Die Schreiben des FinA. an die Anwälte des Bekl. v. 25. Jan. und 6. Febr. 1941 ergeben vielmehr, daß der Kl. am 25. Jan. noch 6737,78 *R.M.* schuldig war, die in der Zeit bis zum 6. Febr. 1941 bezahlt worden sind. Dagegen hat das FinA. schon unter dem 16. Dez. 1940, mithin nach der Kündigung, aber vor der Auflösung der Gesellschaft, die Erklärung abgegeben, daß von seiten der Reichsfinanzverwaltung ein Interesse an der Auflösung der OHG. nicht mehr bestehe, weil die Begleichung der Steuerrückstände des Kl. anderweitig sichergestellt sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Erklärung, wie das BG. meint, einer Befriedigung des FinA. gleichzusetzen ist, denn darauf kommt es, wie gezeigt, nicht entscheidend an; in jedem Falle aber ist die Erklärung des FinA. für eine etwaige Verpflichtung des Bekl. gegenüber dem Kl., die Gesellschaft mit ihm trotz der Kündigung fortzusetzen, von erheblicher Bedeutung. Das ändert aber nichts daran, daß der erste Grund des BU. auf Rechtsirrtum beruht und daher nicht geeignet ist, für sich allein die Entscheidung zu tragen.

Das BU. meint weiter, der Bekl. könne sich nicht darauf berufen, daß er infolge der nach der Kündigung von ihm getroffenen Maßnahmen ein berechtigtes Interesse daran gehabt habe, an den Folgen der Kündigung festzuhalten. Die Rev. bezeichnet auch das als richtig. Sie macht geltend, wenn die Ansicht des BG. zuträfe, würde sich kein Teilhaber an einer OHG. mehr auf die Rechtsfolge aus § 142 Abs. 2 HGB. verlassen können, und das sei nicht die Absicht des Gesetzes. Es lasse sich nicht begründen, daß der Bekl. deshalb einen Schaden auf sich nehmen müsse, weil die zulässige Kündigung eines Gläubigers nach § 135 HGB. ihre in § 142 Abs. 2 bestimmte Wirkung wieder verliere. Das BG. habe die Behauptungen des Bekl. über seine Verfügungen berücksichtigen und prüfen müssen, ob ihm danach ein Verzicht auf die Auflösung der Gesellschaft und die Geschäftsübernahme noch zuzumuten sei.

Der Angriff ist unbegründet. Der Bekl. hat vorgetragen, er habe um sich die nötigen Mittel für die Auseinandersetzung mit dem Kl. zu verschaffen, eine ihm gehörige Holzbearbeitungsfabrik verkauft und ferner von dem Kaufmann B. ein Darlehn von 30 000 *R.M.* aufgenommen, das er v. 1. Jan. 1941 ab mit 6% jährlich zu verzinsen habe. Die auf diese Weise flüssig gemachten Geldmittel lägen nun ungenutzt und brächten nur Zinsverluste. Selbst wenn zugunsten des Bekl. unterstellt wird, daß seine Angaben in vollem Umfange zutreffen, lassen die vorstehend wiedergegebenen Darlegungen des BU. keinen Rechtsirrtum erkennen. Nach der von dem Bekl. selbst aufgestellten Bilanz zum 31. Dez. 1939 betrug das Kapitalkonto des Kl. 262 770,24 *R.M.* Der Kl. hatte somit ganz erhebliche Werte in der OHG. stecken, und die Treupflicht des Bekl. als Mitgesellschafter erforderte es, an der Freimachung dieser Werte zur Bezahlung der Steuerschuld mitzuwirken, anstatt nun sogleich die Auseinandersetzung mit dem Kl. vorzubereiten. Tatsächlich ist es nach der Kündigung möglich gewesen, die Steuerschuld aus Gesellschaftsmitteln bis auf einen so geringfügigen Rest abzutragen, daß das FinA. schon vor dem Auflösungsstichtag unter dem 16. Dez. 1940 erklärt hat, an der Auflösung der Gesellschaft kein Interesse mehr zu haben. Mit dieser Möglichkeit mußte der Bekl., wie das BU. mit Recht ausführt, rechnen, da der Kl. im Hinblick auf den erheblichen Wert seines Gesellschaftsanteils ein durchaus vermögender Mann war. Schon allein mit Rücksicht auf die gegenüber dem Bekl. starke Beteiligung des Kl. an der Gesellschaft — das Kapitalkonto des Bekl. betrug zur gleichen Zeit nur 119 698,75 *R.M.* — und die gesellschaftliche Verbundenheit der Parteien konnte das BG. es dem Bekl. versagen, die zufällige Ausnahmebefugnis eines Gläubigers des Kl. über dessen Belange hinaus zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen. Der Kl. hatte beachtliche Mittel in der OHG. stecken, die Gesellschaft stand, wie die von dem Bekl. selbst aufgestellten Bilanzen ergeben, ungeach-

tet des im Verhältnis zu den hohen Gewinnen der Vorjahre geringfügigen Verlustes im Jahre 1940 gut da, und sie war auch hinreichend flüssig, um die Steuerschuld zu decken. Das ergibt sich mit voller Deutlichkeit daraus, daß sie nach den Feststellungen des BU. im November und Dez. 1940 rund 37 000 *R.M.* auf die Steuerschuld des Kl. bezahlt und diese bis auf einen geringfügigen Rest von rund 7000 *R.M.* abgedeckt hat. Der Bekl. lief mit Rücksicht auf das hohe Kapitalkonto des Kl., das mehr als das Doppelte seines eigenen betrug, durch die Zahlungen keine Gefahr. Unter diesen Umständen erforderte es die Treupflicht gegen den Mitgesellschafter, daß der Bekl. die Gesellschaft mit diesem trotz der Kündigung durch das FinA. weiter fortsetzte, anstatt sofort Maßnahmen zur Abfindung des Kl. zu ergreifen. Dabei ist es unerheblich, ob der Kl. die Häufung der Steuerrückstände verschuldet hat, und ob den Bekl. ein Verschulden oder Mitverschulden an dem Unterbleiben der Steuerzahlungen trifft.

(RG., U. v. 18. Mai 1942, II 1/42.)

\*

#### 10. RG. — § 28 FGG.; §§ 142, 18 HGB.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG. liegen vor, wenn das vorlegende Gericht eine Klärung der streitigen Rechtsfrage für seine Entscheidung als erforderlich erachtet. Ob das RG. diese Ansicht teilt, ist ohne Bedeutung.

Auch nachträglich unzulässig gewordene Firmeneinträge können von Amts wegen gelöscht werden.

Auch bei einer abgeleiteten Firma kann der Dokortitel bei einem in ihr enthaltenen Namen, zu dessen Führung der Namensträger nicht mehr berechtigt ist, zu einer Täuschung der Allgemeinheit über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers führen und daher gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit verstoßen.

1. Am 29. Juni 1929 wurde im Handelsregister des AG. D. die Firma „Neuestes aus Wirtschaft und Recht Dr. jur. Carl W.“ und als ihr alleiniger Inhaber der Verlagsbuchhändler Dr. jur. Carl W. eingetragen. Er bezeichnete als Gegenstand des Unternehmens die Versorgung von Zeitungen und Zeitschriften mit den neuesten Nachrichten aus Wirtschaft und Recht. Am 6. Febr. 1935 wurde der Eintritt seiner Ehefrau Olga W. geb. Sch. als Kommanditistin im Handelsregister vermerkt. Die Eheleute W. und ihre vier Kinder sind ferner wirtschaftlich die alleinigen Inhaber weiterer fünf im Handelsregister des AG. D. eingetragenen Gesellschaften, nämlich der unter den Firmen „Dr. W. & Co.“, „Verlag Dr. Carl W.“ und „Dr. jur. Carl W.“ betriebenen KommGes., der Firma „Verbst“ Dr. jur. Carl W. GmbH., und der „Mitteldeutschen Treuhand-Aktiengesellschaft“. Diese fünf Gesellschaften sind noch insofern miteinander verflochten, als die Firma „Verlag Dr. Carl W.“ persönlich haftende Gesellschafterin der beiden anderen KommGes. und, ebenso wie die „Mitteldeutsche Treuhand-Aktiengesellschaft“, Gesellschafterin der „Verbst“ GmbH. ist.

W. wurde wegen versuchter Erpressung zu einer einjährigen Gefängnisstrafe sowie zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt. Er verlor damit nach § 33 StGB. dauernd das Recht zur Führung des Dokortitels.

Mit Beschluß vom 5. Dez. 1940 benachrichtigte das AG. D. die beiden Gesellschafter der eingangs genannten KommGes., daß die Firma nach § 142 FGG. von Amts wegen gelöscht werden solle, da die Voraussetzungen für ihre Eintragung nicht mehr gegeben seien; es setzte den Beteiligten zur Geltendmachung eines Widerspruchs Frist bis zum 15. Dez. 1940. Die Gesellschaft sowie die beiden Gesellschafter legten hiergegen am 16. Dez. 1940 „alle in Frage kommenden Rechtsmittel“ ein. Das AG. wies mit Beschluß vom 17. Dez. 1940 den Widerspruch, falls ein solcher in der Erklärung der Beteiligten enthalten sein sollte, zurück, weil er verspätet, auch sachlich nicht begründet worden, überdies nicht als ernst gemeint anzusehen sei. Die sofortige Beschw. der KommGes. hiergegen wurde vom LG. D. mit Beschluß vom 20. Sept. 1941 aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Es trat u. a. den Ausführungen im Beschlusse des AG. D. bei, daß, nachdem W. das Recht zur Führung des Dokortitels verloren habe, die Firma nicht mehr eingetragen werden könnte und die Voraussetzungen für ihren

Bestand um so weniger gegeben seien, als W. selbst noch persönlich haftender Gesellschafter sei, so daß es sich nicht um eine abgeleitete Firma handle, daß im übrigen auch die nachträgliche Unzulässigkeit einer Firma das Amtslöschungsverfahren nach § 142 FGG. rechtfertigt. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene weitere Beschw. der KommGes. Das OLG. München möchte sie als unbegründet zurückweisen, sieht sich hieran jedoch durch die Rspr. des KG. (KGJ. 48, 124; JFG. 12, 248 = JW. 1935, 436<sup>2</sup>) gehindert und hat deshalb die Beschw. gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem RG. zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Vorlegung der Beschw. nach § 28 Abs. 2 FGG. sind gegeben. Die Rechtsfrage, in der das OLG. München von der Rspr. des KG. abweichen möchte, betrifft die Anwendbarkeit des § 142 FGG. auch in den Fällen, in denen eine in das Handelsregister eingetragene Firma zwar nicht von vornherein unzulässig gewesen, wohl aber nach der Eintragung unzulässig geworden ist. Während das KG. die Anwendbarkeit des in § 142 FGG. geregelten Löschungsverfahrens auf den Fall nachträglich eingetretener Unzulässigkeit verneint, hält das OLG. München die auch im Schrifttum vertretene gegenteilige Auffassung für begründet. Da das vom AG. eingeschlagene Verfahren zu beanstanden wäre, wenn für ein Vorgehen nach § 142 FGG. auch in Fällen nachträglicher Unzulässigkeit schlechthin kein Raum bliebe, hinge die Entscheidung in der Tat von der Beantwortung der im Beschlusse des KG. behandelten Rechtsfrage ab, sofern die in Rede stehende Firma mit dem Wegfall der Befugnis W.s zur Führung des Dokortitels unzulässig geworden wäre. Jene Rechtsfrage würde für die Entscheidung nur dann keine Rolle spielen, wenn dies zu verneinen wäre. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG. wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt. Denn hierfür genügt, daß das vorlegende Gericht nach seiner rechtlichen Beurteilung des Falles eine Klärung der streitigen Rechtsfrage als für die Entscheidung über die weitere Beschw. erforderlich erachtet, und es fällt, wenn dies zutrifft, nicht ins Gewicht, ob auch das RG. diese Ansicht teilt (vgl. RGZ. 155, 211 mit weiteren Nachweisen). Ist hiernach die Vorlegung gerechtfertigt, so hat das RG. über die weitere Beschw. selbständig und auch insoweit zu entscheiden, als es sich um die für das Auftreten der streitigen Rechtsfrage wesentliche Vorfrage handelt.

Dem OLG. München ist darin beizutreten, daß mit der Aufnahme der Ehefrau W. in das bis dahin von ihrem Ehemann allein betriebene Handelsgeschäft als Kommanditistin die bisherige Firma des Unternehmens nach § 24 HGB. zur abgeleiteten Firma wurde und unverändert beibehalten werden durfte, gleichviel, ob der bisherige Einzelinhaber persönlich haftender Gesellschafter wurde oder nicht. Da W. zur Zeit der Eintragung der KommGes. zur Führung des Dokortitels noch befugt war, war die Fortführung der bisherigen Firma firmenrechtlich nicht zu beanstanden. Das OLG. bemerkt aber mit Recht, daß auch bei abgeleiteten Firmen der Grundsatz der Firmenwahrheit nur durchbrochen, nicht außer Kraft gesetzt ist. Das Gesetz will, wie der erk. Sen. in der Ents. II 60/39 v. 2. Dez. 1939 (RGZ. 162, 121) ausgeführt hat, mit der Zulassung der Fortführung bestehender Firmen trotz Wechsels des Inhabers (§ 22 HGB.) der Erhaltung der bisherigen Firma und der in ihr verkörperten Werte dienen, nicht darüber hinaus einer Firma zur Fortdauer verhelfen, die sonst innerlich unwahr ist. Das Verbot täuschender Firmenzusätze im § 18 Abs. 2 HGB. gilt deshalb auch gegenüber abgeleiteten Firmen, und es besteht kein Grund, die in § 24 HGB. behandelten Fälle eines nur teilweisen Wechsels der Inhaberschaft insoweit anders zu beurteilen als die des § 22. Wie in der angeführten Entscheidung des erk. Sen. weiter dargelegt ist, bezieht sich das Verbot des § 18 Abs. 2 HGB. nicht nur auf die Bildung neuer Firmen, sondern auch auf die Fälle, in denen eine zunächst den Anforderungen des Firmenrechts entsprechende Firma durch eine Veränderung der Umstände, die anfänglich die gewählten Firmenzusätze als gerechtfertigt erscheinen ließen, unzulässig geworden ist. Es bedarf deshalb der Prüfung, ob die Beibehaltung des Dokortitels in der Firma der Gesellschaft zu einer Täuschung der Allgemeinheit über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers Anlaß geben kann, nachdem W. des Rechtes zur Führung dieses Titels verlustig gegangen ist. Das

mag insofern zu verneinen sein, als die Firma, die mangels eines das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatzes (§ 19 Abs. 2 HGB.) nur eine abgeleitete sein kann, als solche nicht zu dem Schlusse berechtigt, der als Doktor bezeichnete Träger des in ihr enthaltenen Namens sei noch Gesellschafter oder gar persönlich haftender Gesellschafter. Die Öffentlichkeit wird aber in aller Regel annehmen, daß sich die Gesellschaft nicht einer mit dem Hinweis auf die Doktorwürde auch eines früheren Geschäftsinhabers versehenen Firma bedienen werde, wenn diesem die Befugnis zur Führung des Dokortitels durch Strafurteil aberkannt worden ist. Die Beibehaltung des Dokortitels wäre solchenfalls zur Täuschung geeignet, weil die Firma damit zum Ausdruck brächte, daß sie den Ruf und die Wertschätzung, die das Unternehmen dank der durch den Titel verbürgten besonderen fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit seines früheren Inhabers habe erwarten dürfen, auch weiterhin für sich in Anspruch nehme. Die Gefahr einer Täuschung besteht erst recht, wenn, wie hier, der zur Führung des Dokortitels nicht mehr Berechtigte der alleinige persönlich haftende Gesellschafter ist.

Ist hiernach mit dem OLG. davon auszugehen, daß die Firma der Gesellschaft mit dem Wegfall der Befugnis W.s zur Führung des Dokortitels unwahr und deshalb nach § 18 Abs. 2 HGB. unzulässig geworden ist, so steht damit weiter in Frage, ob auch in solchem Falle der vom AG. eingeschlagene Weg eines Amtslöschungsverfahrens nach § 142 FGG. gangbar ist. Während die Rspr. dies bisher verneint hat (vgl. außer den oben angeführten Entscheidungen des KG. dessen Beschlüsse in JFG. 12, 255 = JW. 1935, 434<sup>1</sup> und in HöchstRRspr. 1935 Nr. 1472; ferner OLG. München in JFG. 14, 475), sind die Ansichten im Schrifttum geteilt. Das KG. beruft sich für seine ablehnende Auffassung vor allem auf den Wortlaut des § 142 FGG., der erfordert, daß eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt sei, obwohl sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, daß also die Unzulässigkeit schon im Zeitpunkt der Eintragung bestanden haben müsse. Demgegenüber hat im Schrifttum die Meinung an Boden gewonnen, daß der Wortlaut der Vorschrift allein für deren Auslegung nicht entscheidend sein könne, daß es vielmehr der seit der Staatserneuerung herrschenden Rechtsauffassung entspreche, der ausdehnenden Anwendung des § 18 Abs. 2 HGB. auf Fälle nachträglicher Unzulässigkeit durch Zulassung der Amtslöschung nach § 142 FGG. auch verfahrensrechtlich einen Weg zur Seite zu stellen, der es dem Registerrichter ermögliche, das Handelsregister mit der der Sache nach gebotenen Erfolgssicherheit und Beschleunigung von solchen unzulässig gewordenen Eintragungen zu befreien (vgl. Groschuff: JurRdsch. 1934, 22, 83 und JW. 1934, 948; Crisolli: JW. 1935, 434; Schlegelberger, „HGB.“, Bem. 18 zu § 18, Bem. 17 zu § 31; Flad-Gadow-Heinichen, „HGB.“, Bem. 11 zu § 37; Koenige-Teichmann-Köhler, „HGB.“, Bem. 4 zu § 18; Schlegelberger, „FGG.“, Bem. 5 zu § 142). Daß nur dies dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht werde, der ihr nach dem heute geltenden Recht zukomme, folgert Hildebrandt (DFG. 1936, 50 und DGemWR. 1937, 298) insbesondere daraus, daß der Gesetzgeber selbst in § 10 Abs. 6 Ges. über das Kreditwesen v. 5. Dez. 1934 i. d. Fass. v. 25. Sept. 1939 (RGBl. I, 1955) für den dort erwähnten Fall des nachträglichen Unzulässigwerdens einer Firma den § 142 FGG. und damit das Amtslöschungsverfahren für entsprechend anwendbar erklärt habe. Der erk. Sen. tritt der Auffassung, daß auch nachträglich unzulässig gewordene Eintragungen von Amts wegen gelöscht werden können, bei. Der Wortlaut des § 142 FGG. mag zwar, ebenso wie seine Entstehungsgeschichte (vgl. Hahn-Mugdan, „Materialien“, Bd. 7, S. 69) eine gegenteilige Deutung nahelegen. Das kann aber nicht zur Folge haben, daß damit die Möglichkeit, bei der Anwendung der Vorschrift einem inzwischen eingetretenen Wandel des Rechtsempfindens Rechnung zu tragen, entfielen. Über dem bloßen Wortlaut des Gesetzes steht der Rechtsgedanke, den es verwirklichen will. Um diesen zu erkennen, bedarf es einer Berücksichtigung der aus der geltenden Rechtsordnung erwachsenden Bedürfnisse, denen die Anwendung des Gesetzes dienen soll. Gebietet die heutige Rechtsauffassung, die Allgemeinheit in jedem Falle vor Täuschungen zu schützen und deshalb den Grundsatz der Firmenwahrheit auch gegenüber

Mißbräuchen Platz greifen zu lassen, die sich aus einer nachträglichen Veränderung der für die Zulässigkeit einer Firma maßgebenden Umstände ergeben, so folgt daraus ohne weiteres, daß dieser Rechtsgedanke auch für die Auslegung der zur Bekämpfung derartiger Mißbräuche bestehenden Verfahrensvorschriften bestimmend sein muß. Daß eine solche Auslegung mit dem Gesetzeswillen im Einklang steht, tritt in der oben erwähnten Bestimmung des Ges. über das Kreditwesen, die für gewisse Fälle nachträglich eingetretener Firmenunzulässigkeit ein Verfahren nach § 142 FGG. ausdrücklich vorsieht, deutlich zutage. Nur durch eine Löschung von Amts wegen, die eine Bereinigung des Handelsregisters auch gegen den Willen des Eingetragenen ermöglicht und die Zufälligkeiten und Verzögerungen eines in seinem Erfolge von den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Bereitwilligkeit des Betroffenen abhängigen Ordnungsstrafverfahrens nach §§ 132, 140 FGG. vermeidet, wird dem Erfordernis alsbaldiger Beseitigung täuschender Eintragungen genügt. Den Belangen des Firmenträgers geschieht dabei kein Eintrag, da ihm auch bei Anwendung des Verfahrens nach § 142 FGG. die Möglichkeit eines Widerspruchs gewahrt bleibt.

Dem LG. ist hiernach im Ergebnis beizutreten, soweit es seine Entscheidung damit begründet, daß auch bei nachträglichem Unzulässigwerden einer Firma das Amtslöschungsverfahren nach § 142 FGG. statthaft sei. Der weiteren Beschw. war deshalb der Erfolg zu versagen.

(RG., Beschl. v. 16. Mai 1942, II B 1/42.)

\*

**11. RG. — Firmen- und Warenzeichen. Maßgebend dafür, ob dem wegen firmenmäßiger Verwendung einer Bezeichnung in Anspruch Genommenen das ältere firmenmäßige Recht zusteht, ist nicht, ob er bei den einschlägigen Verkehrskreisen unter solcher Bezeichnung bekannt ist, sondern ob er selbst das Wort nicht nur warenzeichenmäßig, sondern auch firmenmäßig verwendet hat.**

**Beispiel lediglich warenzeichenmäßiger Verwendung eines Wortes.**

**Verwirkung eines warenzeichenmäßigen Anspruches.**

Die Kl. ist die Rechtsnachfolgerin der im Jahre 1902 gegründeten Einkaufsvereinigung der Apotheker Berlins, die seit dem Jahre 1904 „Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH.“ hieß und seit dem Jahre 1914 mit der Firma „Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH.“ im Handelsregister eingetragen war. Demnächst wurde das Unternehmen unter Beibehaltung der bisherigen Firma im übrigen Aktiengesellschaft; diese nahm im Jahre 1935 die Firma „Hageda Aktiengesellschaft“ an. Die Kl. befaßt sich, ebenso wie bereits ihre Rechtsvorgängerin mit der Herstellung von pharmazeutischen Präparaten, Bandagen, Verbandstoffen usw., die an Apotheken, Krankenhäuser und Wehrmachtstellen geliefert werden, sowie mit dem Vertrieb aller Waren, die in Apotheken verkauft werden. Für die Kl. sind mehrere Warenzeichen eingetragen, die das Wort Hageda enthalten; das älteste der zur Zeit bestehenden Zeichen, das aus dem Worte Hageda allein besteht, ist auf Anmeldung v. 9. Okt. 1911 in die Zeichenrolle eingetragen worden; außerdem besteht für die Kl. noch ein am 28. Juni 1910 angemeldetes Warenzeichen „Hagedaplast“.

Die Bekl. ist im Jahre 1881 als OHG. unter der Firma H. Th. B. gegründet. Sie ist im Jahre 1903 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Sie stellt u. a. pharmazeutische Waren her und vertreibt diese an Wiederverkäufer und Großbetriebe. Für sie sind mehrere Warenzeichen mit dem Worte „Hateha“ eingetragen, und zwar das erste auf Anmeldung v. 23. Jan. 1911, ein weiteres Zeichen, das das Wort in einem Sechseck enthält, auf Anmeldung v. 15. April 1936.

Die Bekl. hatte das letzt erwähnte Zeichen in einer Anzeige im Reichsapothekenregister von 1938 unmittelbar über die Mitte ihrer Firmenbezeichnung gesetzt und es außerdem in einer Preisliste vom April 1938 als Mittelband eines Ovals verwendet, an dessen oberen Rande der Name H. Th. B. und das Wort Aktiengesellschaft standen. Die Kl. hat deshalb in einem Vorprozeß ein Urteil des RG. v. 18. Nov. 1939 erwirkt, durch das der Bekl. verboten wurde:

Chemikalien mit dem Kennwort „Hateha“ in der Weise zu versehen, daß es der Firma H. Th. B. AG. unmittelbar vorangestellt oder unmittelbar angefügt wird, wie es in der Anzeige der Bekl. im Reichsapothekenregister für 1938 und in der Firmenplakette auf der Preisliste vom April 1938 geschehen ist, sowie eine derartige Kennzeichnung in Ankündigungen, auf Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen und ähnlichen Geschäftsschreiben anzubringen.

Die Bekl. hat nunmehr Briefbogen verwendet, an deren Kopf in großer roter Schrift die Worte „H. Th. B. Aktiengesellschaft Ch.“ stehen; über dieser Firmenbezeichnung ist in der Mitte das Sechseck-Warenzeichen in schwarzer Schrift abgebildet zwischen den beiden in kleiner Schrift stehenden Worten: „Eingetragenes — Warenzeichen“. Ferner verwendet sie einen Frankotypstempel mit einer Abbildung des gleichen Warenzeichens und den darunter stehenden Worten: „Eingetragenes Warenzeichen“; auf den mit diesem Stempel versehenen Postkarten steht unten links die Firma der Bekl.

Die Kl. sieht auch hierin eine Verletzung ihres Namen- und Firmenrechts, für das sie zugleich Verkehrsgeltung in Anspruch nimmt, und hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrage:

Der Bekl. weiterhin zu verbieten, das Wort „Hateha“ auf Briefbögen, Rechnungen, Umschlägen und Postkarten an hervortretender Stelle zusammen mit dem Firmenwortlaut, sei es im Druck oder durch Aufdruck mit Hilfe eines Frankotypstempels anzubringen, selbst dann, wenn die Worte „eingetragenes Warenzeichen“ hinzugesetzt werden.

Außerdem hat sie Auskunfterteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht der Bekl. verlangt. Sie hat ihren Anspruch auch auf ihr Warenzeichen- und Ausstattungsrecht gestützt.

Die Bekl. hat Klageabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht: Das RG. sei im Vorprozeß von irrigen Voraussetzungen ausgegangen. Schon vor 1900 sei es bei ihrer Kundschaft üblich gewesen, sie „Hateha“ zu nennen; sie sei daher der Kl. gegenüber, die erst viel später die Bezeichnung Hageda aufgenommen habe, berechtigt, die abgekürzte Firmenbezeichnung „Hateha“ als Firmenschlagwort zu verwenden, zumal da sie für dieses innerhalb der beteiligten Verkehrskreise, vor allem in Mitteldeutschland, seit Jahrzehnten Verkehrsgeltung erlangt habe. Sie habe nicht nur alle ihre Waren mit dem Firmenzeichen „Hateha“ versehen, sondern dieses auch auf Schildern über ihren Geschäftsräumen, auf Mützenschildern ihrer Kraftwagenführer, Beifahrer und Geschirrführer, ebenso wie auf ihren Lastwagen angebracht, ferner im Jahre 1931 auch zahlreiche Jubiläumsmarken mit dieser Bezeichnung drucken lassen.

Die Klage zielt darauf ab, der Bekl. die firmenmäßige Verwendung des Wortes „Hateha“ zu untersagen. Ob eine solche Verwendung hier vorliegt, hat das BG. nicht geprüft, brauchte es von seinem Standpunkt aus, daß der Bekl. im Verhältnis zur Kl. auch firmenmäßig das ältere Recht zustehe, die Kl. überdies ein etwaiges Widerspruchsrecht verwirkt habe, auch nicht zu prüfen.

Diese tatsächliche Feststellung entbehrt jedoch, wie die Revision mit Recht rügt, einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage. Im Vorprozeß hatte die Bekl. hierzu lediglich vorgetragen und unter Beweis gestellt, daß es schon einige Jahre nach ihrer Gründung im Jahre 1881 (unter den Firmennamen H. Th. B.) bei der Kundschaft üblich geworden sei, die Firma nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen zu nennen, und daß auf diese Weise die Bezeichnung „Hateha“ entstanden sei; sie sei also schon damals in den beteiligten Verkehrskreisen als Bezeichnung für das Unternehmen der Bekl. bekannt gewesen und sei erst später als Warenzeichen eingetragen worden. Dies hatte der Senat jedoch in seinem Urteil vom 18. Nov. 1939 für unschlüssig und daher unbeachtlich erklärt. Er ging dabei, wenn das auch nicht näher ausgeführt worden ist, von der Erwägung aus, aus dem, was die Bekl. behauptet hat, würde sich nur ergeben, daß die Kunden der Bekl. deren Firma nach den Anfangsbuchstaben (der Vornamen) zu benennen pflegten, nicht aber auch, daß die Bekl. selbst das Wort „Hateha“ firmenmäßig verwendet hat; das angebliche

Verhalten der Kunden ließ sich ja schon aus einer nur warenzeichenmäßigen Benutzung dieses Wortes durch die Bekl. erklären. Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Bekl. nun aber, wenn auch nicht ohne Widersprüche, weitergehend behauptet, daß sie die Abkürzung „Hateha“ schon vor 1900 als Firmenschlagwort benutzt habe und daß dieses Wort als ihre besondere Geschäftsbezeichnung sogar schon damals Verkehrsgeltung erlangt und seitdem behalten habe. Das BG. trifft auf Grund der eingeholten Auskünfte auch eine dementsprechende Feststellung. Aus seinen Ausführungen ebenso wie auch schon aus seinen Beweisbeschlüssen vom 10. April und 3. Juli 1941 ist jedoch zu ersehen, daß es sich der grundsätzlichen Bedeutung der vorerwähnten Unterscheidung nicht bewußt geworden ist. Denn es hat die Beweisfrage, auf deren Beantwortung in den eingegangenen Auskünften es auch seine Feststellung trifft, nur dahin gestellt, ob die Bekl. seit Jahrzehnten in Mitteldeutschland bei den maßgebenden Verkehrskreisen (Fabrikanten, Wiederverkäufern und Verbrauchern) unter der Bezeichnung „Hateha“ bekannt ist, nicht aber auch dahin, ob auch die Bekl. selbst das Wort nicht nur warenzeichenmäßig, sondern auch firmenmäßig (als Firmenschlagwort) verwendet hat. Auch die Bekl. hat hinsichtlich der firmenmäßigen Verwendungsweise des Wortes durch sie selbst keine näheren Angaben gemacht, insbesondere auch keine Werbeschriften oder sonstige Drucksachen aus einer früheren, ihren zeitlichen Vorrang klarstellenden Zeit vorgelegt. Hierzu hätte das BG. sie durch Ausübung des Fragerechts anhalten müssen. Die von der Kl. vorgelegten Werbeschriften der Bekl. aus älterer Zeit ergaben eher im Gegenteil, daß diese das Wort „Hateha“ in früheren Jahren nur warenzeichenmäßig verwendet habe. Ob etwa eine firmenschlagwortmäßige Verwendung des Wortes darin liegt, daß die Bekl. es auf Schildern über ihren Geschäftsräumen, auf Mützenschildern ihrer Kraftwagenführer, Beifahrer und Geschirrführer ebenso wie auf ihren Lastwagen angebracht hat, braucht hier nicht erörtert zu werden, weil nach dem eigenen Vorbringen der Bekl. dies alles erst nach dem Jahre 1914, in dem das Firmenwort Hageda für die Kl. eingetragen worden ist, geschehen ist. In den meisten Fällen mag es zugänglich sein, aus dem Bekanntsein eines Zeichen- oder Firmenwortes ohne weiteres auch auf dessen Verwendung durch die Firma selbst zu schließen. Dies gilt aber nicht im vorliegenden Falle, wo es auf die scharfe Unterscheidung zwischen warenzeichenmäßiger und firmenmäßiger Verwendung ankommt und schon die warenzeichenmäßige Verwendung des der Firma entlehnten Wortes zu einer entsprechenden Firmenbezeichnung durch die Kunden führen kann.

Obwohl hiernach die tatsächliche Feststellung, auf die der BerR. seine Entscheidung stützt, rechtlich nicht haltbar ist, kann die Rev. der Kl. deshalb keinen Erfolg haben, weil die Handlungen, die die Kl. im gegenwärtigen Rechtsstreit der Bekl. verbieten lassen will, nicht über den Rahmen der warenzeichenmäßigen Verwendung des Wortes hinausgehen. Das Vorbringen der Kl. läßt nicht klar erkennen, ob sie bei den gegenwärtigen angeblichen Verletzungshandlungen der Bekl. den firmenmäßigen Gebrauch des Wortes Hateha darin sieht, daß dieses infolge seines räumlichen Zusammenhanges mit der Firmenbezeichnung im Verkehr als deren wesentlicher Bestandteil oder als Firmenzusatz aufgefaßt werde, oder darin, daß es als selbständiges Firmenschlagwort erscheine. Jedenfalls ist der Vorwurf aus keinem der beiden in Betracht kommenden Gesichtspunkte begründet.

Was zunächst die beanstandeten Briefbogen betrifft, so ist auf ihnen die richtige Firma in roter Farbe hervorgehoben. Etwas darüber, und nicht, wie bei der früheren Verwendungsweise, mit der Spitze des Sechsecks in die Firmenbezeichnung hineinragend befindet sich in schwarzem Druck und in sinnfälliger Größe das Sechseck mit dem Wort Hateha, also das für die Bekl. eingetragene Warenzeichen. Wer diesem über der Firmenbezeichnung stehenden Wortbild überhaupt Aufmerksamkeit widmet, dem können auch die zu beiden Seiten desselben hinreichend groß und deutlich stehenden Worte „Eingetragenes — Warenzeichen“ schwerlich entgehen; er wird daraus also entnehmen, daß die Bekl. damit nur auf ihr Warenzeichen hinweisen will. Insofern ist die jetzige Verwendungsweise also von der im Vorprozeß beanstandeten wesentlich verschieden. Ähnlich liegt die Sache auch hinsichtlich des Franko-

typstempels, weil hier das Wort Hateha überhaupt nicht in engerer räumlicher Verbindung mit der Firmenbezeichnung verwendet wird und außerdem ihm deutlich die Worte „eingetragenes Warenzeichen“ hinzugefügt sind. Daß die Bekl. das ihr warenzeichenrechtlich geschützte Wort Hateha „an hervortretender Stelle“ verwendet, kann ihr füglich nicht verwehrt werden, sofern sie nur hinreichend deutlich zu erkennen gibt, daß es sich dabei nur um ihr Warenzeichen handelt. Das Verlangen der Kl. würde darauf hinauslaufen, die Bekl. auch in dem rein warenzeichenmäßigen Gebrauch über das durch die Rücksichtnahme auf das Firmenrecht der Kl. gebotene Maß hinaus zu beschränken. Wird infolge dieses zulässigen Gebrauchs die Bekl. ohne ihr Zutun von ihrer Kundenschaft mit dem Firmenschlagwort Hateha bezeichnet, so kann ihr hieraus kein Vorwurf gemacht werden.

Hilfsweise hat die Kl. ihren Anspruch auch auf ihr Zeichenrecht gestützt. Der BerR. sagt hierzu nur kurz, daß das ältere Recht der Bekl. an dem Firmenschlagwort Hateha dem jüngeren Zeichen der Kl. insoweit vorgehe, als der jüngere Zeichenberechtigte nicht die Unterlassung des älteren Firmenschlagwortes fordern könne. Hierbei geht der BerR. also ebenfalls davon aus, daß die Bekl. — gleichviel welches Warenzeichen das ältere ist — bezüglich ihrer durch Erlangung der Verkehrsgeltung zum Firmenschlagwort erhobenen besonderen Geschäftsbezeichnung i. S. des § 16 UnlWG. den zeitlichen Vorrang habe. Gegen diese Annahme wäre rechtlich nichts einzuwenden, wenn nicht wiederum die Feststellung der (älteren) Verkehrsgeltung für das Firmenschlagwort Hateha der Grundlage entbehre.

Aber der auf das Zeichenrecht der Kl. gestützte Anspruch scheidet daran, daß er sich, wie oben ausgeführt ist, tatsächlich nur gegen eine warenzeichenmäßige Verwendung des Wortes Hateha richtet, daß die beiderseitigen Wortzeichen aber jahrzehntelang unangefochten nebeneinander bestanden haben, obwohl die Kl., deren Rechtsvorgängerin ausweislich ihres im Verhandlungstermin dem Senat vorgelegten Handelsregisterauszuges in Dresden, also innerhalb des Hauptabsatzgebietes der Bekl., seit 1908 eine Zweigniederlassung hatte, hiervon zweifellos seit langem Kenntnis gehabt hat. Mindestens hat die Kl. hiervon Anfang 1937 Kenntnis erlangt, wie der der Klagebeantwortung beigefügte unstreitige Briefwechsel der Parteien vom 30. Dez. 1936, 4. Jan. 1937 und 25. Jan. 1937 ergibt. Damals hat sie sich sogar ausdrücklich damit abgefunden, daß die Bekl. das Wort warenzeichenmäßig verwendet. Sie ist mit diesem Anspruch auch erst im jetzigen Rechtsstreit hervorgetreten, indem sie sich auf das schon im Jahre 1910, also vor dem ersten das Wort Hateha enthaltenden Warenzeichen der Bekl., für sie eingetragene Warenzeichen Hagedaplast berufen hat. Unter diesen Umständen ist der hierauf gestützte Anspruch der Kl. jedenfalls als verwirkt anzusehen, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die Zeichenworte Hagedaplast und Hateha miteinander verwechslungsfähig sind. Der Annahme der Verwirkung stehen in solchem Falle auch nicht etwa Belange der Allgemeinheit, auf die sich die Kl. diesem Einwande gegenüber berufen hat, entgegen; denn diese Belange kommen insoweit nicht in Betracht, als nur die Verwechslungsfähigkeit und nicht eine sonstige Irreführung des Publikums in Frage steht.

Nach alledem war die Rev. als im Ergebnis unbegründet zurückzuweisen.

(RG., U. v. 7. Mai 1942, II 135/41.)

\*

## 12. RG. — § 6 PatG.

1. Ein erweiterter Erfindungsgedanke kann nicht in zwei Patenten geschützt sein, es sei denn, es handele sich um Haupt- und Zusatzpatent.

2. Sinn eines gleichzeitig auf die Verletzung dreier Patente gestützten Klageanspruches.

Der Kl. ist der Inhaber der deutschen Reichspatente Nr. 583 973, 648 665 und 659 451. Die Ansprüche der ersten beiden Patente lauten:

Patent 583 973:

Vorrichtung zur Behandlung von Strümpfen auf Formen, gekennzeichnet durch die Anordnung von Walzenpaaren oder Plattenpaaren aus Schaum- oder Schwammgummi, zwischen denen die bezogenen Formen hindurchführbar sind.

## Patent 648 665:

Vorrichtung zur Behandlung von auf Formen aufgezogenen Strümpfen o. dgl. in Formmaschinen, dadurch gekennzeichnet, daß als Auspressmittel für die angefeuchteten Strümpfe mit einer solchen Schicht von weichem Vollgummi bezogene Walzenpaare angeordnet sind, daß im Betriebe die Oberflächen der Preßwalzen auch die Kanten der Strumpfformen umfassen.

## Patent 659 451: ...

Der Bekl. hat eine „Strumpfformmaschine Modell 59“ hergestellt und vertrieben. Bei ihr wird auf beiden Seiten des auf eine stehende Strumpfform aufgezogenen Strumpfes von dessen Fußende her nach dem offenen Teil ein Streifen (oder Band) abgewälzt. Der Streifen ist etwa 2 mm dick. Über seine Beschaffenheit herrscht Streit; der Bekl. bezeichnet ihn als „handelsübliche Preßplatte“, die nicht dehnbar sei, während der Kl. behauptet, er sei aus Gummi hergestellt. Die Walzen bestehen aus einer Schraubenfeder (Wendel) aus ziemlich eng aneinanderliegenden Windungen starken Drahtes, so daß der Zylindermantel nachgiebig ist und sich dem jeweiligen Widerstand anpaßt, der ihm entgegentrifft. Sie sind etwas versetzt angeordnet und berühren sich nach der Darstellung des Bekl. dort, wo sich nichts zwischen ihnen befindet.

Der Kl. vertritt die Meinung, der Bekl. habe die Patente verletzt, und hat Klage auf Unterlassung, auf Feststellung der Schadenersatzpflicht und auf Rechnungslegung erhoben.

Das LG. hat den Bekl. wegen Verletzung der Patente Nr. 583 973 und Nr. 648 665 verurteilt.

Die Berufung des Bekl. ist zurückgewiesen worden.

Das BG. bestimmt die Aufgabe, die sich der Erfinder sowohl des Patentes Nr. 583 973 als auch des Patentes Nr. 648 665 gestellt habe, dahin, bei Vorrichtungen zum Behandeln von Strümpfen auf Strumpfformen die Nachteile zu beseitigen, die sich bei der bisher bekannten Behandlung durch mit Filz bezogene Walzenpaare oder Plattenpaare insofern gezeigt hätten, als mit den Filzwalzen oder Filzplatten zwar die Seitenflächen der Strumpfformen und damit des Strumpfes einwandfrei hätten bearbeitet werden können, bei ihnen aber ein Streifen entlang den Kanten der Strumpfform un bearbeitet geblieben sei, der sich dann als sog. Bügelfalte unvor teilhaft von dem übrigen Gewebe abgehoben habe. Als in den Patentschriften offenbarte Lösungsmittel bezeichnet der BerR. bei dem Patent Nr. 583 973 die Verwendung von Schaum- oder Schwammgummiwalzen oder -platten — wobei es genüge, daß die aus einem anderen Werkstoff bestehende Walze oder Platte mit einem Belag aus Schaum- oder Schwammgummi versehen sei —, und bei dem Patent Nr. 648 665 die Benutzung einer anderen Gummiart, nämlich von weichem Vollgummi einer gewissen Stärke, durch die die geringere Eigenelastizität des Vollgummis gegenüber dem Schaum- oder Schwammgummi ausgeglichen werde. Erzielt werden soll bei beiden Patenten, daß die Walzen oder Platten auch die Kanten der Strumpfform umfassen und infolgedessen nicht nur auf die Seitenflächen, sondern auch auf die Kanten einen Preßdruck ausüben und das Gewebe des Strumpfes an diesen Stellen somit ebenfalls behandeln. Dabei betont der BerR., bei der Behandlung der Patentschrift Nr. 583 973 ausdrücklich, über den Einfluß der Eigenart des Werkstoffes „Schaum- oder Schwammgummi“ auf das Gewebe als solches gegenüber dem bekannten Werkstoff „Filz“ sei der Patentschrift nichts zu entnehmen, und hieraus sei zu schließen, daß der Werkstoff Schaum- oder Schwammgummi dem Filz gleichwertig sei oder, daß doch eine etwaige Überlegenheit des Schaum- oder Schwammgummis gegenüber dem Filz in dieser Beziehung ein bloßer Vorteil, aber kein Merkmal des Patentes sein solle oder daß eine etwaige Unterlegenheit des Schaum- oder Schwammgummis in dieser Beziehung durch den Vorteil des Miterfassens der Kanten aufgewogen werde; und er läßt es unerörtert, ob durch das Patent Nr. 648 665 allgemein die Verwendung von Vollgummi an Stelle von Filz für die Strumpfflächenbehandlung als solche geschützt sei.

Das BG. führt sodann aus: Die Verletzungsform ver-

wende zur Behandlung von Strümpfen zwar nicht Schaum- oder Schwammgummi, wohl aber Vollgummi von einer solchen Beschaffenheit, daß seinem Nachgiebigkeitsmangel aufgehoben werde durch eine dem verwertbaren Stärkegrade zugesetzte federnde Metallunterlage, und erreiche hierdurch die patentmäßige Kantenbehandlung mindestens zu einem erheblichen Grade — wozu an einer anderen Stelle gesagt wird, die sog. „Preßplatte“ des Bekl. sei bis auf die Gewebezweischenschicht gleichfalls Vollgummi, der allerdings nicht so weich sein möge, daß er selbst bei größerer Dicke und bei entsprechendem Druck von selbst hinreichend elastisch die erforderliche Anpassung an die Strumpfform durchführen würde, aber andererseits auch nicht so hart sei, daß er in der verwendeten Stärke („Gummivorhangsstärke“) nicht hinreichend biegsam wäre, um angepaßt werden zu können —. Der Bekl. mache also nicht gerade von dem Gegenstande der Patente Gebrauch, wohl aber in gleichwertiger Weise von dem mindestens anzunehmenden Schutzzumfang. Denn bei grundsätzlicher Benutzung einer dem Gegenstande des Patentes Nr. 648 665 unterfallenden Gummiart werde ihrer an sich mäßigen, aber bei dünner Schicht verwertbaren Weichheit auf dem Wege mechanischer Elastizitätszugabe der für den Kantenbehandlungserfolg wesentliche Nachgiebigkeitsgrad gegeben.

Diese Darlegungen sind jedoch nicht ausreichend, die Feststellung zu rechtfertigen, daß der Bekl. die Patente Nr. 583 973 und Nr. 648 665 oder doch wenigstens eins der beiden Patente verletzt habe.

Eine sog. technische Gleichwertigkeit zwischen Walzen, die aus Schaum- oder Schwammgummi oder die aus weichem Vollgummi von einer gewissen Stärke bestehen oder die auf einem festen Kern einen derartigen Belag aufweisen, und Walzen, die aus einer Drahtwendel gebildet werden und mit einem Streifen aus Vollgummi zusammenarbeiten, nimmt das angefochtene Urteil offensichtlich nicht an, und die Parteien haben auch nichts dafür vorgebracht, daß die beiden Arten in der Technik als allgemein gleichwirkend und sich daher gegenseitig vertretend bekannt seien.

Vielmehr geht der BerR. offensichtlich von einer sog. patentrechtlichen Gleichwertigkeit aus. Diese liegt vor, wenn im Rahmen eines einheitlichen Erfindungsgedankens gleichwertige Mittel mit praktisch gleichem Erfolge benutzt werden, oder, wie das auch ausgedrückt werden kann, wenn ein im wesentlichen gleicher, den verschiedenen Lösungen gemeinsamer (übergeordneter) Erfindungsgedanke benutzt wird (RG. I 22/39 v. 18. Dez. 1939; GRUR. 1940, 342, MuW. 1940, 94; I 105/40 v. 23. Mai 1941; GRUR. 1941, 463, MuW. 1941, 162; I 125/40 vom 31. Okt. 1941). Dieser übergeordnete Erfindungsgedanke wird in der Regel ein solcher sein, der dem mit den durchschnittlichen Kenntnissen und Fertigkeiten des Tages der Anmeldung ausgestatteten Fachmann durch das Klagepatent nicht unmittelbar und ohne daß er zu seiner Erkenntnis einer besonderen Überlegung bedürfte, vermittelbar wird; es ist dann jener Lösungsgedanke ein sog. allgemeiner oder erweiterter Erfindungsgedanke, der nur dann geschützt ist, wenn er seinerseits alle Erfordernisse einer Erfindung erfüllt, also neu, fortschrittlich und erfinderisch ist, was der im Verletzungsstreit entscheidende Richter selbständig zu prüfen hat (vgl. die Urteile des RG. I 105/40 v. 23. Mai 1941; GRUR. 1941, 463, MuW. 1941, 162; I 119/40 v. 29. Aug. 1941; GRUR. 1941, 470, MuW. 1941, 224; I 92/40 v. 12. Sept. 1941; MuW. 1941, 222; I 34/41 v. 4. Dez. 1941). Es kann aber auch so liegen, daß der Fachmann den übergeordneten Lösungsgedanken dem Klagepatent aus dem Zusammenhalt von Anspruch, Beschreibung und Zeichnung ohne besondere Überlegung zu entnehmen vermag; dann würde er unter den sog. Gegenstand des Patentes im Sinne der neueren Rspr. fallen und daher vom Verletzungsrichter nicht mehr auf Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe zu prüfen sein (vgl. die Entsch. I 140/38 v. 22. Nov. 1938; GRUR. 1939, 469, MuW. 1939, 130).

Dabei ist hier — wo keins der beiden Patente gegenüber dem andern zum Stande der Technik gehört — noch zu beachten, daß derselbe allgemeine oder erweiterte Erfindungsgedanke auch in einem solchen Falle zum mindesten dann nicht durch zwei verschiedene Patente ge-

schützt sein kann, wenn diese nicht im Verhältnis von Haupt- und Zusatzpatent stehen. Ebensovienig nämlich wie einer Lehre zum technischen Handeln, die den Gegenstand eines Patentes bilden soll, ein Schutz gewährt werden darf, wenn sie bereits der Gegenstand eines früher angemeldeten Patentes ist (§ 4 Abs. 2 PatG.), darf das hinsichtlich eines bestimmten erweiterten Erfindungsgedankens geschehen, der sich aus zwei oder mehr Patenten ableiten läßt; vielmehr kann auch für diesen Gedanken Schutz nur derjenige genießen, der ihn als erster durch die Anmeldung beim Reichspatentamt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt hat.

Der Kl. hatte — offensichtlich wegen der Vorschrift des § 54 PatG. — seine gegen dieselbe Verletzungsform gerichtete Klage auf drei Patente gestützt. Ein derart begründeter Unterlassungsantrag kann den Sinn haben, daß der Kl. ein Verbot der Herstellung, des Vertriebes usw. der beanstandeten Vorrichtung für die Dauer aller Patente begehrt, also bis zum Wegfall desjenigen Patentes, das am spätesten erlischt. Der Kl. kann aber auch lediglich oder in erster Linie bezwecken, ein Verbot der Herstellung usw. für die Dauer des einen der Patente zu erhalten; und dann kann ihm eine Entscheidung genügen, die das Verbot auf Grund bloß eines Patentes und damit für die Dauer eben dieses Patentes ausspricht, während sie die Frage, ob die Verletzungsform auch unter die anderen Patente falle, offen läßt. Ein solcher Wille des Kl. ist z. B. in einem Falle angenommen worden, in dem der Kl. aus einem Haupt- und einem Zusatzpatent klagte, die beide vor mehr als 5 Jahren erteilt und bekanntgemacht worden waren und die daher nach der damals (zur Zeit der Entscheidungen im Verletzungsprozeß) noch geltenden Rechtslage nicht mehr mit der Nichtigkeitsklage aus § 13 Ziff. 1 PatG. angegriffen werden konnten, die Verurteilung des Bekl. hatte das Kammergericht hier vornehmlich auf das Zusatzpatent gestützt, und der Kl. hatte das nicht beanstandet (I 139/39 v. 27. Aug. 1940: GRUR. 1940, 537, MuW. 1940, 232). Praktisch war ja auch nicht damit, zu rechnen, daß das Zusatzpatent eher als das Hauptpatent erlöschen werde (§§ 11 Abs. 2, 10 Abs. 2, 37 Abs. 2 PatG., der damals noch galt). Ähnlich kann es z. B. liegen, wenn ein rasches Fortschreiten der Technik und daher ein alsbaldiges Veralten der angegriffenen Verletzungsform zu erwarten ist.

Ob sich die Parteien über diese Rechtslage klar geworden sind, läßt ihr Vorbringen nicht erkennen. Der Kl. hat im ersten Rechtszuge sein Begehren bis zuletzt auch auf das Patent Nr. 659451 gestützt. Danach konnte sein Klagantrag dahin verstanden werden, daß das von ihm begehrte Verbot auch für die Dauer dieses Patentes gelten sollte, welches, falls es nicht aus irgendeinem Grunde vorzeitig erlischt, als letztes der drei Patente seine Wirksamkeit verliert. Das LG. hat nur eine Verletzung der Patente Nr. 583973 und Nr. 648665 festgestellt; sein Urteil ist deshalb, auch wenn in der Formel keine zeitliche Begrenzung enthalten ist — die an sich zweckmäßig gewesen wäre —, dahin zu würdigen, daß der Bekl. die Herstellung usw. seiner Einrichtung nur für die Dauer dieser Patente zu unterlassen hat. Im Berufungsverfahren hat dann der Kl. einerseits erklärt, er sei durch die Entscheidung des LG. nicht beschwert, andererseits aber erneut geltend gemacht, daß auch sein Patent Nr. 659451 verletzt worden sei.

Die neue Berufungsverhandlung wird den Parteien Gelegenheit geben, diesen Punkt zu klären und gegebenenfalls geeignete Anträge zu stellen.

(RG., U. v. 31. März 1942, I 150/41.)

\*

13. KG. — § 8 Abs. 3 GeschmMustG.; § 8 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656); § 233 ZPO.; § 22 Abs. 2 FGG.; § 4 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. II, 958).

1. Die Verlängerung der Dauer eines Geschmacks-musterschutzes kann nur bis zum Ablauf der bisherigen Schutzfrist beantragt werden.

2. Bei Versäumung der Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.

Der Inhaber eines Geschmacks-musterschutzes beantragte einen Tag nach dem Ablauf einer dreijährigen

Schutzfrist bei dem AG. deren Verlängerung auf 10 Jahre, indem er notfalls mit entsprechender Begründung um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchte. Der Antrag ist in allen Instanzen ohne Erfolg geblieben.

Der Verlängerungsantrag konnte nach § 8 Abs. 3 GeschmMustG. wirksam nur bis zum Ablauf der Schutzfrist gestellt werden. Eine Ausnahme hiervon ist an keiner Stelle im Gesetz vorgesehen. Das ist bzgl. der — nur für Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen geltenden — VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. II, 958) und bzgl. des Art. „5 bis“ der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 bereits im Beschlusse des OLG. in München 8 Wx 269/40 (JFG. 22, 25) zutreffend dargelegt worden. Aber auch der in dem dortigen Falle noch nicht in Betracht kommende Art. 8 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) greift hier nicht ein. Danach waren — seit dem 7. Sept. 1939 — außer den Verjährungsfristen diejenigen Fristen bis auf weiteres (nach § 32 VertrHVO. v. 30. Nov. 1939 [RGBl. I, 2329] insgesamt für 87 Tage) gehemmt, die für die Beschreitung des Rechtsweges oder für die anderweitige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind, sowie sonstige Fristen, auf die § 203 BGB. ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet. Die ganze VO. betrifft aber nur „Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechtes“. Darunter fällt die Erlangung eines Musterschutzes nicht. Sie gehört weder dem bürgerlichen Streitverfahren noch dem bürgerlichen Rechte an, beruht vielmehr auf einem öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen das Reich, der in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltend zu machen ist. Zum bürgerlichen Rechte im weiteren Sinne gehören erst die aus dem verliehenen Schutze sich ergebenden Wirkungen gegenüber dritten Personen. Daß Art. 9 der VO. nur die gerichtliche Geltendmachung von Privatrechtsansprüchen im Auge hat, ergibt sich auch aus seinem Zwecke. Die Gläubiger sollten veranlaßt werden, mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber einem vom Kriege betroffenen Schuldner nachsichtig zu sein. Dann mußte aber verhütet werden, daß ihnen aus solcher Nachsicht ein Schaden entstand. Demgemäß gab Art. 8 dem Gläubiger die Möglichkeit, mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche zuzuwarten. Zugleich sollten solche Gläubiger geschützt werden, die wegen ihrer Beteiligung am Kriege nicht in der Lage sein würden, ihre Ansprüche gegen ihre Schuldner rechtzeitig geltendzumachen (vgl. Pfundtner-Neubert, II RV 5 S. 1 zu Art. 8 und Baumbach, Kriegsvorschriften zu Art. 8). Darüber hinaus ist die Hemmung nur für diejenigen Fristen vorgesehen, auf welche § 203 BGB. über die Wirkung höherer Gewalt ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet. Auch an dieser Voraussetzung fehlt es hier. Die entsprechende Anwendung des § 203 BGB. ist überall da, wo sie Platz greifen soll, vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben. § 8 GeschmMustG. enthält aber keine derartige Bestimmung. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß entgegen dem allgemeinen Grundsatz die Verlängerung der Schutzfrist u. U. noch nach deren Ablauf wirksam sollte verlangt werden können. Das Gesetz würde sonst bei der naheliegenden Möglichkeit einer Verhinderung des Berechtigten an der rechtzeitigen Stellung des Antrages vermutlich eine Bestimmung darüber getroffen haben. Die Unterlassung kann ihren Grund darin haben, daß das Muster nach dem Ablauf der Schutzfrist mangels Vorliegens eines Verlängerungsantrages gelöscht wird und dann von jedem Dritten für sich verwendet werden kann, was gegebenenfalls nicht ohne Schwierigkeiten rückgängig zu machen wäre.

War mithin die Gelegenheit zur rechtzeitigen Verlängerung der Schutzfrist versäumt, so konnte der Antrag nur dann Erfolg haben, wenn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ihre etwaigen Voraussetzungen unterstellt, grundsätzlich zulässig war. Der Senat tritt jedoch auch bei der Beurteilung dieser Frage — entgegen der nicht näher begründeten abweichenden Ansicht von Pinzger (§ 8 Anm. 2 und 3) — dem OLG. in München in vollem Umfange dahin bei, daß für die Wiedereinsetzung jede gesetzliche Grundlage fehlt. Ein allgemeiner



Rechtssatz des Inhalts, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überall da möglich ist, wo rechtserhebliche Fristen mit nachteiligen Wirkungen unverschuldet versäumt werden, besteht weder für den Zivilprozeß noch für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In der ZPO. (§ 233) ist die Wiedereinsetzung ausdrücklich nur bei der Versäumung einer Notfrist sowie der Begründungsfristen der §§ 519 Abs. 6, 454 Abs. 5, also vor allem nicht bei Versäumung einer Klagefrist, vorgesehen. Ganz ähnlich ist ihre Zulässigkeit im FGG. (§ 22 Abs. 2) begrenzt, nämlich auf die Beschwerdefrist, die Einspruchsfrist des § 132 und die Fristen der §§ 92 und 93 im Erbauseinandersetzungsverfahren. Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen ist nur bei anderen innerhalb eines anhängigen Verfahrens einzuhaltenden Fristen u. U. möglich, z. B., wie in der Rspr. des Senats — übrigens gegen gewichtige Stimmen des Schrifttums — anerkannt wird, bei der Beschwerdefrist des § 3 Abs. 3 GBBereing. (1 Wx 351/31 gegen Krieger Anm. 4. Abs. 4) und bei der Beschwerdefrist des § 89 Abs. 1 GBO. (JFG. 16, 322 gegen Gütthe-Triebel Anm. 3 und Hesse-Saage-Fischer Anm. I), während sie schon bei der Widerspruchsfrist des § 141 FGG. (trotz ihrer Ähnlichkeit mit der Einspruchsfrist des § 132 FGG.) abgelehnt worden ist (KG.: JW. 1936, 2935). Für eine entsprechende Anwendung auf Fristen, die bei der erstmaligen Anrufung des Gerichtes einzuhalten sind, teilt es schon an der erforderlichen Rechtsähnlichkeit der Fälle. Es erscheint aber auch ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber, wenn eine solche Erweiterung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit in seinem Sinne gelegen hätte, dies nicht klar zum Ausdruck gebracht haben würde. Demgemäß gibt es z. B. die Wiedereinsetzung nicht bei der Versäumung der Fristen zur Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1944 BGB.) und zur Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen (§ 2082 BGB.), in welchen Fällen lediglich die entsprechende Anwendung der §§ 203, 207 BGB. vorgeschrieben ist, und ferner nicht bei den Erklärungsfristen der §§ 80, 81 FGG., §§ 2198 Abs. 2, 2202 Abs. 3 BGB., in welchen Fällen auch die §§ 203, 207 BGB. nicht anwendbar sind. Zu den unter allen Umständen einzuhaltenden Fristen gehörte endlich die Anmeldefrist des § 16 AufwG. Daß bei deren Versäumung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben war, hat der Gesetzgeber selbst nachträglich anerkannt, indem er erst durch § 16 AufwNov. die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in Beschränkung auf die persönliche Forderung (also auch jetzt noch nicht mit Wirkung für das dingliche Recht) eröffnete. In allen diesen Fällen hätte aber die Anerkennung des von der weiteren Beschw. aufgestellten allgemeinen Grundsatzes ohne weiteres zur — unbeschränkten — Wiedereinsetzung führen müssen.

Die Vorschriften, durch welche für das Verfahren vor dem PatA. in bestimmten Fällen eine Wiedereinsetzung vorgesehen ist (§ 43 PatG.; § 14 GebrMustG. und § 12 WZG.) lassen — ebenso wie die VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. II, 958) — eine entsprechende Anwendung im Bereiche des § 8 GeschmMustG. schon deshalb nicht zu, weil nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die — bei Gelegenheit der Schaffung dieser Vorschriften nahe liegende — Einführung einer gleichen Möglichkeit für das Geschmacksmusterrecht, die nach den sonstigen Vorschriften noch nicht gegeben war, ungewollt unterlassen hat.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 30. April 1942, 1 Wx 43/42.)

\*

\*\* 14. RG. — §§ 15, 16 KunstSchG.

An die Abgrenzung freier und unfreier Nachbildung im Verhältnis zwischen Lichtbild und Werk der bildenden Künste sind grundsätzlich geringere Anforderungen zu stellen, als sie sich für solche Abgrenzung im Verhältnis zwischen Werken der bildenden Kunst entwickelt haben.

Bei Persönlichkeiten der Zeitgeschichte ist nicht schon die lichtbildnerische Wiedergabe der bildnismäßigen Grundhaltung des Dargestellten geschützt, sondern die charakteristische Ausprägung des Dargestellten innerhalb dieses Types (Gesichtsausdruck, innere Wesensschau, Verteilung von Licht und Schatten).

Der Kl., der seit langem Lichtbilderaufnahmen des Führers herstellt und gewerbsmäßig verbreitet, hat im Jahre 1936 das der Klage beigegebene Lichtbild Nr. 28 in Postkartenformat aufgenommen. Es ist ein Brustbild des Führers in bürgerlicher Kleidung. Der Kopf ist vom Beschauer aus im Halbprofil nach rechts gewendet. Der Blick schweift in derselben Richtung in die Ferne. Das Licht fällt von rechts und oben her ein.

Der Bekl. zu 2 hat unter Benutzung dieses Lichtbildes ein Ölgemälde des Führers geschaffen. Die Bekl. zu 1 hat daran das Urheberrecht erworben. Sie hat nach dem Ölbild in mehrfarbigem Kupfertiefdruck Postkarten und Bilder größeren Formates herstellen lassen und sie gewerbsmäßig vertrieben. Das Ölgemälde ist ein Kniestück. Es stellt den Führer im feldgrauen Rock mit verschränkten Armen dar. Die Haltung und die Blickrichtung des Kopfes und bis zu einem gewissen Grade auch der Lichteinfall entsprechen dem Lichtbild.

Die Parteien streiten im wesentlichen darüber, ob der Maler das Lichtbild lediglich nachgebildet oder i. S. des § 16 KunstSchG. frei benutzt und dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht hat. Der Kl., der eine bloße Nachbildung annimmt, hat mit der Klage beantragt, die Bekl. zu 1 zu verurteilen, 1. es zu unterlassen, Wiedergaben des Ölbildes zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, 2. die noch nicht in das Eigentum ihrer Abnehmer gelangten Wiedergaben zurückzufordern, 3. dem Kl. Rechnung zu legen und nach Wahl des Kl. vorbehaltlich späterer Bezifferung den entstandenen Schaden zu ersetzen oder das ohne Rechtsgrund Erlangte herauszugeben und 4. die Vervielfältigungsvorrichtungen und die in ihrem Eigentum stehenden vervielfältigten Stücke an einen Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Vernichtung herauszugeben. Der Bekl. zu 2 soll dazu verurteilt werden, es zu unterlassen, die Vervielfältigung und die Verbreitung von Vervielfältigungen seines Gemäldes zu gestatten. Die Bekl., die davon ausgehen, daß der Maler das Lichtbild nur frei benutzt habe, haben Klageabweisung beantragt. Das LG. hat die Klage abgewiesen.

Das OLG. hat durch Teilurteil das Urteil des LG. aufgehoben und den Klageanträgen in Richtung gegen die Bekl. zu 1 stattgegeben, jedoch zum Klageantrag 3 gemäß § 254 ZPO. zunächst nur auf Rechnungslegung erkannt.

Die Rev. der Bekl. zu 1 hatte Erfolg.

Die Bedenken, die die Rev. gegen das angefochtene Urteil erhebt, greifen durch. Der Ausgang des Rechtsstreites hängt davon ab, ob der Maler das Lichtbild im Rechtsinne lediglich nachgebildet oder ob er es frei benutzt und dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht hat. §§ 15 Abs. 2, 16 KunstSchG. Diese Rechtsfrage kann das RevG., wenn der technisch-malerisch-ästhetische Sachverhalt als solcher im wesentlichen festliegt, auch von sich aus und abweichend vom Tatrichter entscheiden (RGZ. 117, 234; 155, 201 = JW. 1937, 2461<sup>10</sup>).

Die lichtbildnerische, malerische und wirkungsmäßige Seite der Sache ist vom BG. in weitgehender Übereinstimmung mit dem LG. in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt und bis zu einem gewissen Grade unstreitig. Das Lichtbild ist ein Brustbild des Führers in bürgerlicher Kleidung, das Ölgemälde ein Kniestück des Führers im feldgrauen Rock mit verschränkten Armen. Das Lichtbild hat der Maler für die Anlagezeichnung des Kopfes im Ölbild sehr weitgehend benutzt. Infolgedessen stimmen Kopfhaltung, Blickrichtung und Maßverhältnisse des Kopfes und Gesichtes fast völlig überein. Auch der Lichteinfall von rechts und oben ist mindestens ähnlich. Doch ist der Kopf im Gemälde ohne Bruch im Gesamteindruck in eine im Vergleich zum Lichtbild anders angelegte Dreiviertelfigur hineinkomponiert, die selbständige zeichnerische und vor allem malerische Werte aufweist und die zusammen mit dem Kopf und dem Hintergrund ein einheitliches malerisches Ganzes bildet. Darüber hinaus ist trotz des Herübernehmens von Kopfhaltung und Blickrichtung der Gesichtsausdruck im Ölbild, der seinerseits mit der gesamten Bildgestalt in Einklang steht, in einer charakteristischen Weise von demjenigen im Lichtbild unterschieden. Im Lichtbilde ist er unbestimmter und weicher; und zwar hauptsächlich infolge des Überwiegens

der Schattenseite im Gesicht. Im Ölbinde ist er — einschließlich der Augenpartie — bestimmter, energischer und gespannter; und zwar hauptsächlich infolge einer starken und kontrastreichen, die Gesichtszüge herausmodellierenden Einzelverteilung von Licht und Schatten auf der Gesamtheit der Züge und auf dem Haar, also mit Hilfe eines Mittels, das im Lichtbild kein Vorbild hatte und das nicht allein auf der Technik der Ölmalerei als solcher, sondern auch auf einer bestimmten eigentümlichen Malweise beruht. Mithin ist der Gesamteindruck des Ölgemäldes von dem Gesamteindruck des Lichtbildes unverkennbar und charakteristisch verschieden. Doch tritt allerdings für denjenigen, der das Lichtbild kennt und der das Gemälde aufmerksam mit ihm vergleicht, das Lichtbild noch erkennbar aus dem Ölbinde hervor.

Hauptsächlich aus diesem letzten Grunde hat das BG. im Gegensatz zum LG. eine freie Benutzung verneint. Dabei ist es jedoch zum Teil von rechtlichen Erwägungen ausgegangen, denen nicht beigestimmt werden kann. Es nimmt an, wenn das Vorbild aus dem späteren Werk noch zu erkennen sei, könne von einer freien Benutzung rechtsnotwendig nicht mehr die Rede sein. Das läßt sich jedoch mit dieser Ausschließlichkeit keineswegs sagen. Auch wenn das Vorbild aus dem späteren Werk noch „hervorleuchtet“, kann es doch eine solche Umformung erfahren haben, daß das nachgeschaffene Werk noch als eigentümliche Schöpfung erscheint. — Das BG. überträgt weiter die Maßstäbe, nach denen die Rspr. des RG. beurteilt, ob ein Werk der bildenden Künste gegeben sei und wie sich freie und unfreie Benutzung im Verhältnis zwischen Werken der bildenden Künste gegeneinander abgrenzen, unverändert auf den ihm unterbreiteten Fall, bei dem es sich darum handelt, wie freie und unfreie Benutzung im Verhältnis zwischen Lichtbild einerseits und Werk der bildenden Künste andererseits gegeneinander abzugrenzen sind. Ja, es verschärft innerhalb dieses Verhältnisses die Maßstäbe noch zugunsten des Lichtbildes. Dementsprechend befassen sich die zahlreichen Entscheidungen des RG., die das BG. für seine Auffassung heranzieht, überwiegend mit der Frage nach dem Rechtsbegriff eines Werkes der bildenden Künste, also eines Kunstwerkes der hohen oder angewandten Kunst, oder nach dem Unterschiede zwischen freier und unfreier Benutzung im Verhältnis von Werken der bildenden Künste untereinander. Soweit sie sich mit der Nachbildung von Lichtbildern befassen, haben sie fast ausschließlich andere Fragestellungen und andere Sachverhalte als der vorl. Rechtsstreit zum Gegenstand. Allein die ältere Entscheidung eines StrSen. in RGSt. 43, 75 betrifft einen verwandten Fall, die Nachbildung eines Lichtbildes in einer Strichzeichnung. Da sie jedoch nicht erkennen läßt, wie Lichtbild und Strichzeichnung beschaffen waren, ist sie für die aufgeworfene Frage wenig ergiebig. Jedenfalls berücksichtigt die Rechtsauffassung des BG. nicht ausreichend den Umstand, daß sich Grund und Voraussetzungen des urheberrechtlichen Schutzes bei Lichtbildern einerseits und bei Werken der bildenden Künste andererseits wesentlich unterscheiden und daß sich das auch für die Frage der freien und unfreien Benutzung beider Arten von Werken auswirken muß. — Das BG. scheint endlich davon auszugehen, daß bei der Benutzung eines Lichtbildes für ein Ölgemälde eine freie Benutzung überhaupt nur dann in Frage kommen könne, wenn das Ölbinde den Rang eines Kunstwerkes i. S. des § 1 KunstSchG. hat; ja, es bezweifelt sogar, ob ein Ölgemälde bei maßgetreuer Nachzeichnung eines Lichtbildes überhaupt jemals als eigentümliche Schöpfung angesehen werden könne, möge es auch in noch so hohem Grade die Merkmale eines Kunstwerkes zeigen. Auch das berücksichtigt nicht ausreichend die urheberrechtlichen Unterschiede zwischen Lichtbildern und Werken der bildenden Künste und verkennt überdies die Tatsache, daß die zeichnerischen Werte eines Gemäldes u. U. hinter den malerischen durchaus zurücktreten können.

Lichtbilder waren ursprünglich, in dem Ges. über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung v. 10. Jan. 1876, nur für verhältnismäßig kurze Zeit und nur gegen mechanische Nachbildung geschützt. Später, im Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Photographie vom Jahre 1902 und in dem jetzt noch

geltenden KunstSchG. von 1907, ging man dazu über, sie für längere Zeit und gegen jede Vervielfältigung, auch eine solche mit Hilfe der zeichnenden und malenden Techniken, zu schützen. Die Begründung zu dem Entwurf von 1902 hatte dazu bemerkt, ein solcher Grundsatz möge vielleicht der malenden Kunst gegenüber etwas weit gehen, entbehre aber dort wohl der praktischen Bedeutung. Die Begründung zu dem KunstSchG. hielt es vor allem für erforderlich, auch jene Nachbildungen von Lichtbildern zu treffen, die durch Vermittelung eines künstlerischen Vervielfältigungsverfahrens zustande kommen und dann als Grundlage einer weiteren mechanischen Vervielfältigung dienen können. Das KunstSchG. gewährt demgemäß den Werken der bildenden Künste und den Lichtbildern denselben urheberrechtlichen Schutz; nur ist die Schutzdauer bei Lichtbildern wesentlich geringer. Werke der bildenden Künste, also Kunstwerke, setzen jedoch, um geschützt zu sein, ein besonderes Maß schöpferischer Eigenart notwendig voraus. Lichtbilder sind demgegenüber einfach als Erzeugnisse der — bis zu einem gewissen Grade gebundenen — photographischen Technik geschützt, gleichgültig, ob sie charakteristische oder künstlerische Eigenart besitzen oder nicht. Zwar kann sich, wie das BG. mit Recht darlegt, auch bei ihrer Herstellung künstlerisches Vermögen auswirken. Notwendig für den Schutz ist das aber nicht. Oberdies sind dem Walten dieses Vermögens aus der Natur der Sache heraus weit engere Grenzen gesetzt als bei den ungebundenen malenden oder zeichnenden Techniken. Die Eigenart eines Lichtbildes ist daher in der Regel notwendig schwächer als die Eigenart eines Werkes der bildenden Künste. Das ist auch für die Frage nach freier oder unfreier Benutzung von Bedeutung. Ein Werk stärkerer Eigenart geht schwerer in einem nachgeschaffenen Werk auf, ohne ihm seinen charakteristischen Stempel aufzudrücken, als ein Werk schwächerer Eigenart. Deswegen sind an den Rechtsbegriff der freien Benutzung im Verhältnis zwischen Werken der bildenden Künste grundsätzlich strengere Anforderungen zu stellen als im Verhältnis zwischen Lichtbildern und Werken der bildenden Künste. Allerdings kann sich der grundsätzliche Unterschied im Einzelfall wieder in dem Maße ausgleichen, als das Lichtbild stärkere und das nachgeschaffene Werk der bildenden Künste schwächere Eigenart hat. Da ein Lichtbild auch dann Schutz genießt, wenn es keinerlei charakteristische Eigenart aufweist, muß es weiter als rechtlich möglich angesehen werden, daß ein unter Benutzung des Lichtbildes geschaffenes Gemälde ihm gegenüber selbst dann noch eine eigentümliche Schöpfung sein kann, wenn es selbst nicht den Rang eines Kunstwerkes erreicht. Allerdings wird es dem Lichtbinde gegenüber um so eher als eigentümliche Schöpfung erscheinen, je mehr es selbst Kunstwerk ist.

Von diesen von der Auffassung des BG. zum Teil abweichenden Grundsätzen aus ist nun zu prüfen, ob das Ölgemälde und die ihm mit einer gewissen Abschwächung entsprechenden Kupfertiefdrucke dem Lichtbinde gegenüber noch als eine selbständige, einen eigentümlichen Formgedanken verkörpernde Schöpfung angesehen werden können. Dabei ist jeweils die Gesamtgestalt der Bilder ins Auge zu fassen, während das BG. trotz seines Bekenntnisses zu diesem Grundsatz das Gemälde in Wirklichkeit nur zerstückelt betrachtet hat. Dem Lichtbinde sind, wie das BG. mit Recht darlegt, nicht die Züge des Führers als solche urheberrechtlich geschützt, sondern ihre in der Aufnahme festgehaltene einmalige bildmäßige Erscheinungsform, wie sie sich aus dem Inbegriff von Kopfhaltung, Blickrichtung, Gesichtsausdruck und Belichtung ergibt. Diese Grundform hat, soweit Kopfhaltung und Blickrichtung in Frage kommt, dem Gemälde so gut wie unverändert als Anlagezeichnung für den Kopf gedient. Darin liegt zugleich, daß die Maßverhältnisse von Kopf und Gesicht übernommen worden sind. Das war, wenn Bildnistreue erstrebt wurde, bei Übernahme der Grundform bis zu einem gewissen Grad unvermeidlich und bietet urheberrechtlich gegenüber der Übernahme der Grundform selbst keine Besonderheit mehr dar. Auf der anderen Seite hat diese Grundform aber eben nur als Anlagezeichnung für den Kopf des Ölbinde gedient. Das läßt rechtlich durchaus die Möglichkeit offen, daß das ausgeführte Ölbinde

durch malerische Mittel seine Unterlage zu einer selbständigen Schöpfung von mehr oder minder hoher Eigenart ausgestaltet. Überhaupt darf bei der urheberrechtlichen Beurteilung dieser Dinge folgendes nicht übersehen werden. In der Bildnistreue erstrebenden Bildnismalerei ist die Verwendung von Lichtbildern als Unterlagen vielfach üblich. Wenn das Modell dem Maler nicht sitzt, was bei hervorragenden Männern der Zeitgeschichte (i. S. des § 23 Ziff. 1 KunstSchG.) wohl die Regel sein wird, ist der Maler auf die Benutzung von Lichtbildern sogar angewiesen und ist dann, wenn er Ähnlichkeit erstrebt und ihm das Modell zur Vergleichung nicht zur Verfügung steht, bis zu einem gewissen Grade an ihre zeichnerische Grundform gebunden. Andererseits ist innerhalb der repräsentativen Bildniskunst, sei es der Malerei oder der Lichtbildnerei, die Zahl der für die charakteristische Wiedergabe einer bestimmten Persönlichkeit vorteilhaften Grundhaltungen des Kopfes nicht unbegrenzt. Gewisse Typen werden hier vielfach wiederkehren und trotzdem Raum zur selbständigen schöpferischen Ausprägung des Darzustellenden innerhalb des Typus lassen. Je mehr eine Persönlichkeit der Zeitgeschichte im Vordergrund steht, desto eher wird anzunehmen sein, daß die für ihre Wiedergabe typischen Grundhaltungen mehr oder minder vollständig lichtbildnerisch erfaßt sein werden. Wollte man die lichtbildnerische Festhaltung dieser Typen in dem Sinne urheberrechtlich schützen, daß schon ihre Nachbenutzung einem späteren Werk den Charakter einer eigentümlichen Schöpfung mit Rechtsnotwendigkeit nimmt, so würde das die Gefahr heraufbeschwören, daß die malerische oder zeichnerische Wiedergabe hervorragender Persönlichkeiten der Zeitgeschichte erheblich erschwert, ja bis zu einem gewissen Grade gesperrt würde. Eine solche Rspr. läge nicht i. S. des KunstSchG. Es ist daher einerseits die urheberrechtlich geschützte Eigenart des lichtbildnerischen Bildnisses schärfer zu bestimmen. Nicht schon die mehr oder minder typische bildnismäßige Grundhaltung des Dargestellten im Lichtbild ist rechtsnotwendig geschützt, sondern die charakteristische Ausprägung des Dargestellten innerhalb dieses Typus. Das bedeutet im vorl. Fall: Kopfhaltung und Blickrichtung und die dadurch vermittelten Maßverhältnisse des Gesichtes sind für sich allein noch nicht entscheidend. In eine unlöbliche Verbindung damit tritt vielmehr auch der Gesichtsausdruck und die Art und das Maß von innerer Wesensschau des Dargestellten, die er vermittelt, sowie die Belichtung, und zwar nicht nur die allgemeine Richtung des Lichteinfalls, die sich wiederum mehr dem Typischen nähert, sondern auch und vor allem die Art und Weise der Aufteilung von Licht und Schatten im einzelnen, die zu den charakteristischsten Wirkungsmitteln eines Lichtbildes gehört. Auf der anderen Seite folgt daraus in gesteigertem Maße für das malerische Bildnis, daß die Übernahme der in Kopfhaltung und Blickrichtung festgelegten zeichnerischen Grundform eines Lichtbildes in die Anlagezeichnung des Gemäldes dem Maler noch eine Fülle von Möglichkeiten läßt, innerhalb dieses Schemas eine selbständige und eigenartige Wesensschau des Darzustellenden mit malerischen Mitteln zu verwirklichen, daß also diese Übernahme allein die Benutzung des Lichtbildes noch nicht rechtsnotwendig zu einer Untreue macht.

Wendet man diese rechtlichen Maßstäbe an, dann kann man dem Ölbilde und den Kupfertiefdrucken, obwohl diese naturgemäß die Eigenwerte des Gemäldes nur abgeschwächt wiederzugeben vermögen, im Vergleich mit dem Lichtbilde den Charakter einer eigentümlichen Schöpfung nicht absprechen. Dabei ist im Verhältnis zwischen Lichtbild und Ölgemälde die Wahl der Farben nicht, wie das BG. annimmt, grundsätzlich gleichgültig für die Frage der freien oder unfreien Benutzung. Zwar will das KunstSchG. Lichtbilder auch gegen malerische Nachbildung schützen, und es wird Fälle genug geben, in denen irgendeine mehr oder minder belanglose Umsetzung in Farben den urheberrechtlich geschützten Elementen eines Lichtbildes nichts Charakteristisches hinzufügt. Es kann aber auch umgekehrt gerade die farbige Durchbildung, besonders in Verbindung mit der Behandlung des Lichtes, eines der mächtigsten Mittel sein, um gegenüber der zeichnerischen Grundform und dem als Unterlage dienen-

den Lichtbilde ein Werk von u. U. hoher künstlerischer Eigenart hervorzubringen.

Das Gemälde des Bekl. zu 2 stellt die Figur in einer selbständigen, vom Lichtbilde unbeeinflussten Weise in den Bildraum und schafft durch das Zusammenwirken eigener zeichnerischer und vor allem malerischer Mittel eine aus sich heraus lebende Bildgestalt, der sich der Kopf harmonisch einfügt. Der Kopf ist zwar der zeichnerischen Grundlage nach aus dem Lichtbilde entnommen, ihm gegenüber aber durch besondere malerische Mittel ins Charakteristischere, innerlich Gespanntere und Kraftvollere gesteigert und klingt in dieser Steigerung mit der gesamten Bildgestalt des Gemäldes zusammen. Das reicht aus, um das Gemälde dem Lichtbilde gegenüber als eigentümliche Schöpfung erscheinen zu lassen. Das Lichtbild ist bei einer solchen Sachlage im Rechtssinne nur frei benutzt.

(RG., U. v. 28. April 1942, I 4/42.)

\*

15. RG. — § 565 Abs. 2 ZPO.; § 839 BGB.; VO. über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen v. 17. Mai 1934 (RGBl. I, 399) i. d. Fass. der 2. VO. über die Zulassung usw. v. 26. Okt. 1934 (RGBl. I, 1066).

1. Die Bindung des BG. an die Beurteilung des RevG. beschränkt sich auf diejenigen Auslassungen — Rechtsätze und Subsumtionen — des RevUrt., die erstens die Beurteilung des früheren BU. für rechtsirrtümlich erklären, zweitens daran die Folge der Aufhebung des Urteils knüpfen.

2. Die Zulassung der Ärzte zur Kassenpraxis ist verfahrensrechtlich und sachlich-rechtlich weithin gesetzgebunden und läßt nur teilweise pflichtmäßigem Ermessen Raum. Es enthält daher den objektiven Tatbestand der Amtspflichtverletzung, wenn dem Arzt trotz Vorliegens der bestimmungsmäßigen Voraussetzungen die Zulassung verweigert wird.†)

Nachdem das LG. die Klage abgewiesen und das OLG. mit Urt. v. 30. Okt. 1939 die Berufung des Kl. zurückgewiesen hatte, wurde die zuletzt genannte Entscheidung durch Urt. des hier erk. Sen. v. 4. Okt. 1940, III 8/40 (DR. 1941, 280<sup>15</sup>) aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückverwiesen. Auf dieses Urt. wird wegen des Sach- und Streitstandes Bezug genommen. Auf Grund der neuen Verhandlung ist das BG. in dem nunmehr angefochtenen Urt. wieder zur Zurückweisung der Berufung gelangt.

Das RG. hob wiederum auf und verwies die Sache an das OLG. zurück.

In der neuen Verhandlung vor dem BG. hat der Kl. davon ausgehend, daß das OLG. an die rechtliche Würdigung des RG. nur insoweit gebunden sei, als das RG. Entscheidungsgründe des BG. mißbilligt und das Urteil deswegen aufgehoben habe, „eine erneute Überprüfung des gesamten“, nämlich diese Streitpunkte mit umfassenden Sachverhalts verlangt und in ausführlicher Darstellung, die mit einer Anzahl von Beweisen verbunden ist, „noch auf eine Reihe von Umständen hingewiesen, die vor allem im Ergebnis eine andere rechtliche Würdigung als bisher zu erfordern schienen“. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bekl. hält das nunmehr angefochtene Urteil ein gegenständliches Eingehen auf diesen Teil des Streitstoffes für verfahrensmäßig unzulässig. Das BG. sei in seiner Beurteilung an seine Entscheidung im Urt. v. 31. Okt. 1939 und an die des RevG. gebunden. Denn das RG. habe insoweit nicht nur das frühere Urteil des BG. im Ergebnis gebilligt, sondern auch die Fragen dieses Streitbereichs sämtlich abschließend beantwortet. Der Streit sei in diesem Umfang rechtskräftig erledigt. Dementsprechend habe das RG. auch die Sache nicht in vollem Umfang aufgehoben und zurückverwiesen, sondern nur soweit der Kl. seinen Schadensersatzanspruch auf die Behandlung seiner Anträge durch den Zulassungsausschuß gründe. Denn das RevUrt. sage ausdrücklich: „Zum Zwecke erneuter Prüfung des hier (im angefochtenen Urteil unterstrichen) behandelten Teiles des Streitstoffes ist das angefochtene Urteil somit aufzuheben.“

Die Rev. findet in dieser Bescheidung einen Widerspruch nicht nur zu der ausdrücklichen Vorschrift des § 565 Abs. 2 ZPO., sondern auch zu der von Lehre und Rechtsprechung überwiegend geteilten Auffassung. Diese gehe insbes. auf Grund der neueren Rechtsprechung des RG. dahin, daß die Parteien in der weiteren Verhandlung vor dem BG. neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, früher nicht beantwortete Behauptungen nunmehr bestreiten könnten und daß das BG. den vorgelegten Sachverhalt erneut zu prüfen habe. Maßgebend für die Entscheidung sei der Streitstand, wie er am Schluß der erneuten mündlichen Verhandlung dem BG. vorliege. Nur an die unmittelbar der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung des RG. sei das BG. gebunden. Nun sei zwar das erste BU., wie die Formel des reichsgerichtlichen Urteils erkennen lasse, seinem ganzen Umfange nach aufgehoben worden, aber der Aufhebung liege nicht diejenige rechtliche Beurteilung zugrunde, die die hier in Rede stehenden Teile des Streitstoffs erfahren hätten, da das RevG. vielmehr insoweit das Ergebnis bestätigt habe, zu dem das frühere BU. gelangt sei.

Diesen Angriffen hält das angefochtene Urteil schon deshalb nicht stand, weil seine Ausführungen durch eine unzulässige Vermischung zweier auseinanderzuhaltender verfahrensrechtlicher Gesichtspunkte beeinträchtigt sind: desjenigen rechtskräftiger Entscheidung über den Streitgegenstand oder einen Teil davon und desjenigen einer Bindung des BG. nach § 565 Abs. 2 ZPO. Vorauszuschicken ist daher die Feststellung, daß im gegenwärtigen Fall kein Teil des Streitstoffs eine rechtskräftige Erledigung erfahren hat. Das frühere BU. ist vielmehr, wie der entscheidende Teil des Urteils des Sen. v. 4. Okt. 1940 außer Zweifel stellt, in seinem ganzen Umfange aufgehoben worden. Soweit reicht auch die Wirkung der Zurückverweisung; sie hat zur Folge, daß der Rechtsstreit ohne Einschränkung wieder bei dem BG. anhängig geworden ist. Ein anderes Verfahren des RevG. (etwa bestehend in der Zurückweisung der Revision, soweit es sich um die hier in Rede stehenden Teile des Streitstoffs handelte) wäre auch verfahrensmäßig unzulässig gewesen, da, wie eingangs gesagt, der Kl. auf jede der von ihm gegebenen Begründungen den ganzen Anspruch gestützt hat und somit in der Klage nicht eine Häufung von Ansprüchen, sondern eine solche von Klagegründen vorliegt. Es ist daher unmöglich, daß die Klage in irgendeinem Umfange abgewiesen wird, solange es noch denkbar ist, daß der ganze Anspruch des Kl. sich aus einem noch nicht entscheidungsreifen Gesichtspunkt rechtfertigt. Es trifft also nicht zu, daß die Klage jedenfalls insoweit abgewiesen worden wäre, als ihr bestimmte einzelne Begründungen untergelegt worden waren. Das gilt selbst für denjenigen Teil des Streitstoffs, für dessen Geltendmachung das Ur. des Sen. v. 4. Okt. 1940 den Rechtsweg für unzulässig erklärt hat. Denn diese Beurteilung ist lediglich in den Entscheidungsgründen jenes Urteils enthalten, ohne daß sie zu einer Sachentscheidung über jenen Teil des Klagevorbringens geführt hätte.

Mit Unrecht verweist das BG. für seine abweichende Auffassung auf eine aus ihrem Zusammenhang gerissene Wendung des RevUrt., die es zudem noch unrichtig anführt; denn es heißt dort (Urteilsabschrift S. 36): „Zum Zwecke erneuter Prüfung auch (im Urteil nicht unterstrichen) des hier behandelten Teiles des Streitstoffs“. Seiner Auffassung entsprechender würde das BG. vielleicht auf eine andere Stelle des RevUrt. (S. 35 unten) verwiesen haben, nämlich auf den Satz: „Unter diesen Gesichtspunkten wird das BG. den hier erörterten Teil des Streitstoffs erneut zu prüfen haben.“ Aber wenn darin dem BG. die „erneute“ Prüfung „des hier erörterten Teils des Streitstoffs“ aufgetragen wurde, so brachte das nichts weiter zum Ausdruck, als daß der Sachverhalt in dem Teile, von dem die Rede war, einer abschließenden Beurteilung noch nicht fähig sei; eine Aussage über den Umfang der Pflicht zur Prüfung des Streitstoffs, welche sich durch die weitere mündliche Verhandlung vor dem BG. erst ergeben würde, erfolgte damit nicht. Das BG. hätte das nicht nur dem „auch“ des von ihm unvollständig angeführten Satzes, sondern aus der Stelle des Urteils vor II B (Urteilsabschrift

S. 31) entnehmen können, wo wegen eines anderen Teiles des Streitstoffs gesagt wurde: „Da nach alledem das BG. hinsichtlich dieses Streitpunktes den Sachverhalt nicht vollständig . . . geprüft hat, ist das Urteil aufzuheben und die Sache an das BG. zurückzuverweisen.“

Das Ausscheiden des hier gemeinten Vorbringens des Kl. als Gegenstand sachlich-rechtlicher Bescheidung könnte demnach nur auf der Vorschrift des § 565 Abs. 2 ZPO. beruhen. Nach ihr hat das BG. die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Im gegenwärtigen Fall ist, wie gezeigt, das frühere BU. in seinem ganzen Umfange aufgehoben worden. Es ist daher die Frage, ob die rechtliche Beurteilung, die das Urteil des Sen. v. 4. Okt. 1940 diesem Teile des Streitstoffs hat zuteil werden lassen, „der Aufhebung zugrunde gelegt ist“. Das ist zu verneinen.

Unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, daß im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung (§ 565 Abs. 1 ZPO.) eine Bindung des erneut mit der Sache befaßten BG. nicht etwa an alle Teile der Beurteilung des RevG. stattfinden soll. Es steht außer Frage, daß der Ergänzungssatz: „welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist“, nur einen Teil davon der Bindung unterwerfen will. Insoweit besteht unter allen Auslegern der Bestimmung Einigkeit. Zweifel können aber darüber entstehen, unter welchem Gesichtspunkt die somit erforderliche Auswahl innerhalb des von dem RevG. beschiedenen Streitstoffs zu treffen ist. Für ihre Lösung ist im Auge zu behalten, daß, abgesehen von lediglich verfahrensrechtlichen Erörterungen, die Behandlung jedes einzelnen Teils des Streitstoffs, den das BU. liefert, durch das RevG. in verschiedener Weise möglich ist: a) Das RevUrt. erwähnt den Teil überhaupt nicht; es entscheidet vielmehr nur auf Grund anderer Teile des Streitstoffs, die es allein erörtert; b) das RevUrt. erwähnt den Streitpunkt zwar, stellt seine Beurteilung aber dahin; c) das RevUrt. verweist wegen des Teiles auf seine Würdigung durch das BG. und stellt für sie mit mehr oder weniger eingehender Begründung die Abwesenheit rechtlicher Irrtümer fest; d) das RevUrt. bestätigt die Bescheidung des Punktes durch das BG. zwar im Ergebnis, aber mit anderer Begründung; e) das RevUrt. beanstandet die Würdigung des Punktes durch das BG., stellt seine Beurteilung jedoch als für die Entscheidung unwesentlich hin; f) das RevUrt. knüpft an solche Beanstandung die Aufhebung des BU. Ist es nun, wie dargelegt, erforderlich, unter den Teilen des Streitstoffs zum Zwecke der Begrenzung der bindenden Kraft des RevUrt. die Auswahl zu treffen, so leuchtet aus dieser Gegenüberstellung ein, daß nur in dem zuletzt angegebenen Falle (f) in dem wirklichen Sinne des Ausdrucks die rechtliche Beurteilung „der Aufhebung zugrunde liegt“. Damit ist gesagt, daß sich die Bindung des BG. auf diejenigen Auslassungen — Rechtsätze und deren Anwendungen auf den Fall (Subsumptionen<sup>4)</sup> — des RevUrt. beschränkt, die erstens Beurteilungen des BG. für rechtsirrtümlich erklären, zweitens daran wegen der Erheblichkeit des Punktes die Folge der Aufhebung des Urteils knüpfen.

Demgegenüber scheint eine auf Zweckmäßigkeit gerichtete („ökonomische“) Betrachtung des Prozeßganges den Gedanken zu empfehlen, in den Fällen zu c und d dieselbe Bindung zu fordern, jedenfalls dann, wenn die Beschäftigung des RevG. mit dem Streitpunkte eine gewisse Eindringlichkeit erreicht, zu seiner „abschließenden“ Beurteilung geführt hat. Dieser Gesichtspunkt ist es, den das BG. im Auge hat und wegen dessen es auf die Rechtsprechung des hier erk. Sen. verweist und aus ihr die Urteile RGZ. 90, 23 (26) und III 87/18 vom 31. Mai 1918 (JW. 1918, 562<sup>18)</sup> anführt. In Wahrheit handelt es sich bei dem zuerst genannten dieser Urteile keineswegs um eine dieser Rechtsfiguren, sondern gerade um die Frage der Endgültigkeit derjenigen Beurteilung, die dem RevG. zuvor zur Aufhebung des BU. Veranlassung gegeben hatte (Fall f); nur in diesem Zusammenhang wenden sich die Ausführungen des Urteils gegen die Beachtlichkeit weiterer Behauptungen, die in der erneuten Verhandlung vor dem BG. in den Rechtsstreit eingeführt worden waren. Ebenso verhält es sich übrigens mit dem weiteren Urteil des III. ZivSen. RGZ.

91, 134. Erst das andere der beiden vom BG. angeführten Urteile (JW. 1918, 562<sup>18</sup>) leitete aus der gegebenen Streitlage die Notwendigkeit ab, denselben Gesichtspunkt auf den Fall anzuwenden, daß das RG. in dem früheren RevUrt. die Ausführungen des BG. in einem Punkte für bedenkenfrei erklärt hatte. In seiner allgemeinen Bedeutung ist das indessen in einer späteren Entscheidung III 240/25 v. 16. April 1926 (JW. 1926, 1806<sup>9</sup>) wiederum erheblich eingeschränkt worden. Das Mittel dazu bot eine weitgehende Zurückhaltung hinsichtlich der Annahme einer „abschließenden Beurteilung“; sie beraubte diesen Begriff nach den Worten eines anderen Urteils (RGZ. 129, 224 [227]) seiner praktischen Tragweite.

Die Rechtsprechung der übrigen Senate des RG. läßt keine Abweichungen von der Auffassung erkennen, daß die in § 565 Abs. 2 ZPO. angeordnete Bindung nur solche Punkte betreffe, deren Beurteilung gemäßigt wurde und infolgedessen die Aufhebung „unmittelbar“ herbeiführte (oben f), daß hingegen insoweit, als Angriffe der Rev. zurückgewiesen wurden oder als ausgesprochen wurde, daß die Beurteilung des BG. rechtsirrtumsfrei oder als zutreffend zu bestätigen sei, das BG. bei der erneuten Würdigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei sei (RGZ. 94, 11 [13] unter Anführung der vorausgegangenen „einhellig feststehenden“ höchstgerichtlichen Rechtsprechung; VII 133/29 v. 26. Nov. 1929 [WarnRspr. 1930 Nr. 23]; V 378/29 v. 18. Juni 1930 [JW. 1930, 3314<sup>9</sup>]; RGZ. 129, 224; VI 604/30 v. 7. Mai 1931 [JW. 1931, 2023<sup>12</sup>]; VI 385/31 v. 14. Jan. 1932 [JW. 1932, 1892<sup>48</sup>]; VII 38/37 v. 25. Juni 1937 [im Leitsatz abgedruckt: JW. 1937, 2467<sup>26</sup>]). Wenn dabei in einem Falle (JW. 1931, 2023<sup>12</sup>) hervorgehoben wird, daß die frühere Beurteilung des Punktes durch das RevG. keine abschließende gewesen sei, so soll das nur die Entbehrlichkeit einer Auseinandersetzung mit den Auffassungen des III. ZivSen. dartun.

Die Meinung, daß neben der Bindung des BG. an die Beurteilung des RevG. wegen derjenigen Punkte, deren rechtsirrtümliche Würdigung die Aufhebung herbeiführt hat, noch eine fernere Beschränkung des weiteren Verfahrens stattfindet, die sich auf alles von dem RevG. „abschließend“ Gewürdigte beziehe, kann, sofern sie nach dem Urt. v. 16. April 1926 überhaupt noch als Bestandteil der Rechtsprechung des hier erk. Sen. angesehen werden sollte, nicht aufrechterhalten werden. Sie würde darauf ausgehen, dem Inhalt der Entscheidungsgründe des RevUrt. unter Umständen eine ähnliche Bedeutung zu verleihen, wie sie nach dem früheren Inhalt des § 303 ZPO. einem Zwischenurteil über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel zukam. Das findet im Gesetz keinerlei Stütze, sondern widerspricht vielmehr geradezu dem geltenden Recht, das die Tragweite der Bindung an die Würdigung des RevG. in § 565 Abs. 2 ZPO. eindeutig regelt. Es muß daher unerörtert bleiben, ob wirklich eine weitergehende Beschränkung des zweiten Berufungsverfahrens durch erhebliche Gründe der Kraft- und Zeitersparnis gefordert wird oder ob ihrer Empfehlung nicht schwerwiegende andere Gesichtspunkte entgegenwirken müßten, wie die Unbestimmtheit des Begriffs der „abschließenden Beurteilung“ und das Bestreben, den Rechtsstreit möglichst weitgehend der Berücksichtigung des ganzen in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Stoffes und zumal seiner Veränderungen offenzuhalten. Jedenfalls steht es nach geltendem Recht so, daß das BG., wenn es durch Zurückverweisung der Sache erneut mit dieser befaßt wird, außerhalb der Bindung des § 565 Abs. 2 ZPO. den gesamten Streitstoff neu zu würdigen hat. Das gilt in gleicher Weise für die Ermittlung der Tatsachen wie für ihre Unterstellung unter Rechtssätze. Zu mißbilligende Verschiebungen der Streitlage können dabei mit den für solche Fälle von dem Gesetzgeber bereitgestellten Mitteln (§§ 279, 529 Abs. 2 ZPO.) hintangehalten werden.

Wie bereits vorausgeschickt, gründet der Kl. den Anspruch auch auf andere Tatsachenzusammenhänge. Sie betreffen die Behandlung, die seine Anträge auf Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit oder auf Änderung der bestehenden Zulassung durch den Zulassungsausschuß bei der Landesstelle T. der Bekl. in W. gefunden haben.

Der hier erk. Sen. hatte in seinem Urt. v. 4. Okt. 1940 darauf hingewiesen, daß die Behandlung der Zulassungsanträge, wie der Inhalt der Zulassungsordnung ohne weiteres ergibt, weder in verfahrensmäßiger noch in gegenständlicher Beziehung allgemein oder auch nur überwiegend dem Ermessen der Ausschüsse überlassen, sondern vielmehr durch eingehende Vorschriften geregelt und insbes. in sachlich-rechtlicher Hinsicht durch die Aufstellung tatbestandlicher Voraussetzungen bestimmt worden ist. Es handelt sich also um ein in weiten Teilen gesetzgebendes Verfahren. Es bedarf daher in jedem Einzelfalle des Zurückgehens auf die Bestimmungen, die die Zulassungsordnung für die verfahrensmäßige Behandlung und die gegenständliche Bescheidung eines derartigen Begehrens aufstellt. Hiernach verlangt auch die rechtliche Beurteilung des gegenwärtigen Falles als Grundlage die Klarstellung, worin die bestimmungsmäßigen Voraussetzungen bestehen, unter denen dem Kl. die beantragte Zulassung zu gewähren oder zu versagen war. Da die Entscheidung des Zulassungsausschusses vor Inkrafttreten der heute geltenden Fassung der Zulassungsordnung für Ärzte v. 8. Sept. 1937 (RGBl. I, 976) ergangen ist, muß für diesen Zweck von der VO. über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen v. 17. Mai 1934 (RGBl. I, 399) in der Fassung der zweiten VO. über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen v. 26. Okt. 1934 (RGBl. I, 1066) — im folgenden als Zulassungsordnung, ZO. bezeichnet — ausgegangen werden. Aus dieser VO. ergibt sich folgendes:

Die Zulassungen zur Kassenpraxis erfolgen nach § 41 ZO. für den einzelnen Ort (Ortsteil) sowie für ein einzelnes Sachgebiet (Allgemeinpraxis oder Sonderfach). Einem Bewerber, der einen hiernach genügend bestimmten Antrag stellt, im Arztregister eingetragen ist (§ 3 Abs. 1) und die persönlichen Voraussetzungen der Zulassung (§§ 14 bis 16, 18 bis 20) erfüllt, kann diese — wenn zunächst von den Besonderheiten abgesehen wird, die sich aus dem Auftreten mehrerer Bewerber ergeben können und die später zu erörtern sind — nur aus den in der VO. selbst festgesetzten Gründen versagt werden. Neben ihnen ist, wie aus dem Aufbau der ZO., besonders aber aus deren §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 hervorgeht, für die Berücksichtigung sonstiger Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit oder für die Ausübung von Ermessen kein Raum. Die Versagungsgründe bestehen darin, daß das Zahlenverhältnis des § 11 ZO. erreicht worden ist (§ 12), daß der Reichsführer der Bekl. bestimmt hat, es solle an dem Orte bis auf weiteres kein Arzt mehr zugelassen werden (§ 13 Abs. 4) oder daß dort die Zahl der Fachärzte 40% derjenigen der Allgemeinärzte beträgt (§ 13 Abs. 2). Mit diesen Vorschriften hat die ZO. insbes. die Frage abschließend geregelt, in welcher Weise für die Bescheidung der Zulassungsanträge die Bedürfnisfrage Bedeutung gewinnen soll; sind danach die Voraussetzungen der Zulassung gegeben, so kann diese nicht mit der Begründung versagt werden, daß an dem Orte kein Bedarf nach einem derartigen Arzt bestehe.

Sondervorschriften mußte die ZO. für den Fall geben, daß für denselben Ort mehrere Zulassungsanträge gleichzeitig zu bescheiden sind, was insbes. als Auswirkung der in § 47 ZO. vorgeschriebenen Bekanntmachung eintreten kann. Denn es kann vorkommen, daß infolge Erreichung der Verhältniszahlen (§§ 11, 12, 13 Abs. 2) nicht allen Anträgen stattgegeben werden kann. In diesem Fall ist eine Auswahl unter den Bewerbern zu treffen. Über sie bestimmt § 17 ZO. das Nähere. Danach „sind alle für die Zulassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen“. Hiermit ist gesagt, daß, wenn eine Auswahl vorzunehmen ist — was indessen, wie gezeigt, nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen stattfindet — unter den mehreren Bewerbern nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden ist. Für dessen Ausübung bieten auch die Tatbestände in Nr. 1 bis Nr. 5 des § 17 nur Richtlinien. Neben ihnen kann der Zulassungsausschuß andere Umstände berücksichtigen, beispielsweise das Bedürfnis entscheidend sein lassen, das an dem Orte nach der Besetzung eines bestimmten Fachgebietes besteht.

Der erfolgten Zulassung konnte sich der Arzt nach

der ZO. v. 17. Mai/23. Okt. 1934 — die abweichende Regelung der ZO. v. 8. Sept. 1937 (§ 22 Nr. 4) hat für den gegenwärtigen Fall keine Bedeutung — nicht ohne weiteres wieder ent schlagen. Vielmehr konnte er nur binnen einer Frist von zwei Wochen erklären, daß er sie nicht annehme (§§ 22 Nr. 2, 42 ZO.). War die Frist verstrichen, so konnte er aus dem Zulassungsverhältnis, abgesehen von dem Fall des Wegzuges, § 22 Nr. 3) nicht mehr einseitig ausscheiden. Das kann nicht bedeuten, daß eine Aufhebung der Verpflichtung des seßhaft bleibenden Arztes zur Ausübung der Kassenpraxis überhaupt nicht mehr möglich wäre. Die Entpflichtung kann aber nur durch den zuständigen Amtsleiter geschehen. Er muß daher der Aufgabe der Zulassung zustimmen, um den Arzt von der übernommenen Kassenpraxis freizustellen und ihm die Übernahme einer anderen Kassentätigkeit zu ermöglichen.

Abgesehen von solcher Vernichtung der Zulassung überhaupt kann der Arzt indessen den Wunsch nach Änderung einer der beiden für sie wesentlichen Bestimmungen, des Ortes und des Sachgebietes, haben. Wegen einer Veränderung des Ortes enthalten § 21 und § 22 Nr. 3 ZO. Bestimmungen. Über eine Änderung der Zulassung wegen des Sachgebietes schweigt die ZO. Daraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß die Vorschrift dem Arzt keinen Anspruch auf die Vornahme einer solchen verleiht. Der Arzt ist also, wenn er seine Betätigung in dieser Beziehung ändern will, darauf angewiesen, die Beseitigung seiner bestehenden Zulassung und den Ausspruch einer neuen Zulassung für das begehrte Sachgebiet herbeizuführen. Dazu bedarf es der Neueintragung im Arztregister und der Einhaltung des in Kapitel 5 ZO. geregelten Verfahrens, das insbes. infolge der Vorschriften der §§ 47 und 17 mit dem Nachteil eines Wettbewerbes sonstiger Anwärter verbunden sein kann. Es ist freilich daran zu denken, daß der Zulassungsausschuß sich auf das Verlangen des Arztes dazu herbeiläßt, den schon bestehenden Zulassungsbeschluß in Hinsicht des Fachgebietes zu ändern. Ob er dazu nach dem Sinn und Zusammenhang der ZO. befugt ist, braucht hier nicht untersucht zu werden. Vielmehr genügt die Feststellung, daß die Vorschrift unter keinen Voraussetzungen dem zugelassenen Arzt einen Anspruch auf solche Änderung gibt. Auffassungen dieser Art liegen wohl auch dem Beschluß des Reichszulassungsausschusses zugrunde, auf den sich das angefochtene Urteil beruft (vgl. auch den Beschluß RAZ 275/35 v. 9. Juni 1936: Dtsch. Ärzteblatt 1936, 1146).

Wie dargelegt, bestand nach dem Sachverhalt, von dem, wie eingangs dieses Abschnitts dargelegt, der Zulassungsausschuß und das BG. ausgegangen sind, zwischen dem Antrag des Kl., um den es sich nunmehr handelt, und demjenigen, der zu dem Beschl. v. 16. Dez. 1936 Veranlassung gegeben hatte, ein grundlegender Unterschied insofern, als er nicht, wie dieser, auf Veränderung einer bestehenden Zulassung, sondern auf Neuzulassung ging. Nach der oben erörterten Rechtslage war seine gegenständliche Bescheidung daher nicht schlechthin in das Ermessen des Zulassungsausschusses gestellt, auch nicht ohne weiteres davon abhängig, wie dieser eine nach eigenen Anschauungen aufgeworfene Bedürfnisfrage beurteilen würde, sondern an die Bestimmungen der ZO. gebunden. Da, wie anzunehmen, die persönlichen Voraussetzungen der Zulassung bei dem Kl. erfüllt waren, wäre es für eine sachliche Entscheidung in erster Reihe darauf angekommen, ob das nach §§ 11, 12 ZO. maßgebliche Zahlenverhältnis die Zulassung aller derjenigen Ärzte gestattete, deren Zulassungsanträge für J. damals zu bescheiden waren. Traf das zu, so hätte die Zulassung dem Kl. nur dann verweigert werden können, wenn eine Anordnung des Reichsführers der Bkl. vorgelegen hätte, die nach § 13 Abs. 4 ZO. für J. die vom Kl. begehrte Zulassung verbot oder — da der Kl. auch als Arzt für Geburtshilfe zugelassen werden wollte — wenn aus der Vorschrift des § 13 Abs. 2 ZO. über das Verhältnis der Fachärzte zu den Allgemeinärzten ein Hindernis erwachsen wäre. Hätten sich aus diesen Gesichtspunkten keine Anstände ergeben, so würde der Zulassungsausschuß den Kl. haben zulassen müssen; er hätte rechtswidrig verfahren, wenn er ihm aus anderen Gründen die Zulassung verweigert hätte. Nur dann wäre die Lage eine andere gewesen, wenn die zuvor gemachte Voraussetzung, daß

damals alle Ärzte zugelassen werden konnten, von denen Anträge für J. vorlagen, nicht zutraf. Allein in diesem Falle hätte sich das Ermessen des Zulassungsausschusses geltend machen können, das das angefochtene Urteil bei seinen Erörterungen zu diesem Punkte im Auge zu haben scheint; nur unter dieser Voraussetzung ist daher auch in diesem Rechtsstreit die Untersuchung weiter darauf zu richten, ob die alsdann nach § 17 ZO. vorzunehmende Wahl auf den Kl. gefallen wäre.

Unter diesen Gesichtspunkten hat das BG. den Sachverhalt nicht geprüft. Denn das angefochtene Urteil kann nicht dahin verstanden werden, daß das BG. etwa die Erschöpfung des Zahlenverhältnisses nach §§ 11, 12 ZO. durch die Zulassung von nur zweien oder drei der Ärzte, welche für J. Anträge gestellt hatten, feststellen wollte. In dieser Hinsicht läßt das Urteil vielmehr jede genaue Angabe vermissen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 21. Jan. 1942, III 56/41.)

**Anmerkung:** Die Rechtsauffassung des RevG. ist für das BG. nur bindend, wenn das RevUrteil damit die Würdigung eines Punktes durch das BG. beanstandet und deshalb das BerUrteil aufhebt. RGZ. 94, 14 stellt dies unter Angabe der Entscheidungen als einhellig feststehende Rechtsprechung des RG. von Anfang bis in die jüngste Zeit fest. Das obige Urteil bestätigt diese Rechtsprechung. Die Bindung des BG. besteht, gleichgültig, ob die Beurteilung des RevG. falsch oder richtig ist (RGZ. 74, 221). Durch Zurückverweisung der Sache an das BG. wird der Rechtsstreit in seinem ganzen Umfange wieder anhängig. Auch soweit das RevG. dem BG. zustimmt, ergibt sich für das BG. keine sog. relative Rechtskraft des aufgehobenen Urteils als Schranke oder Bindung für das neue Verfahren.

Bei Änderung des Sachgehalts des zugelassenen Kassenarztes (z. B. von Gynäkologe zu Chirurg) handelt es sich nicht um eine Zulassung. Die alte Zulassung bleibt bei Bestand. Die Zulassungsinstanzen können dem Antrag auf Änderung entsprechen, sind aber nicht an die Voraussetzungen gebunden, die für eine Neuzulassung gelten, sondern entscheiden nach ihrem Ermessen (§ 30 ZulO.). Das RG. hebt mit Recht hervor, daß ein Anspruch auf solche Änderung nicht besteht. Für Anträge auf Neuzulassung dagegen spricht das RG. aus, die Zulassung dürfe nicht mit der Begründung versagt werden, daß an dem Ort kein Bedarf nach einem derartigen Arzt bestehe. Der Arzt habe Anspruch auf Zulassung an dem beantragten Ort, wenn das Zahlenverhältnis des § 11 ZulO. nicht erreicht sei, und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt seien. Diese Ansicht des RG. wird der ZulO. nicht gerecht und ist auch undurchführbar. Nach §§ 11, 12 ZulO. wird auf je 600 Kassenmitglieder ein Arzt zugelassen. Die Zahl der danach zuzulassenden Ärzte wird für einen Zulassungsbezirk festgestellt (§ 11 Abs. 2 ZulO.). Die Zulassung eines Arztes erfolgt für einen der Orte oder Ortsteile, für die der Arzt sie beantragt hat (§ 13 ZulO.). Nach der Bekanntmachung im DABl. (1937 S. IX zwischen S. 436 und 437) waren am 1. April 1937 im Arztregisterbezirk Thüringen vorhanden: 784 323 Kassenmitglieder und 1013 Kassenärzte. Wenn auf 600 Kassenmitglieder ein Kassenarzt entfällt, hätten 1307 Kassenärzte zugelassen sein können. Bis zur Erreichung der Verhältniszahl konnten mithin noch 294 Ärzte im Zulassungsbezirk Thüringen zugelassen werden, der ganz Thüringen und auch noch erhebliche Gebiete außerhalb Thüringens umfaßt. Es ist nicht so, daß, wenn 100 oder gar 294 Ärzte die Zulassung für Jena begehren, sie auch für Jena zuzulassen wären, was zu unerträglichen Verhältnissen führen würde. Ist das Zahlenverhältnis nicht erfüllt, so sagt es trotzdem über die Zulassungsmöglichkeiten in einzelnen Orten nichts aus. Der Fehler des RGUrteil liegt darin, daß es das für den Zulassungsbezirk geltende Zahlenverhältnis als Maßstab für Zulassungen an einem Ort überträgt. Für eine solche Übertragung gibt die ZulO. keinen Anhalt. Die ZulO. sagt nichts darüber, wie die Zulassungen für Orte (Ortsteile) auf das Zahlenverhältnis des Zulassungsbezirks sich verteilen. Diese Lücke füllt § 30 ZulO. aus, wonach die Zulassungsinstanzen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach freiem, pflichtmäßigem Ermessen entscheiden. Zweck der Zulassungen ist, die Ärzte auf die Orte eines Zulassungsbezirks so zu verteilen, daß die ärztliche

Versorgung der krankenversicherten Bevölkerung sichergestellt wird. Das wird nicht erreicht, wenn, wie das RG. es will, jedem Begehren eines Arztes auf Zulassung in einem Ort stattzugeben ist, solange das Zahlenverhältnis im Zulassungsbezirk nicht erfüllt ist. Eine planvolle Verteilung ist nur möglich, wenn der Zulassungsausschuß, der für den Bereich eines Zulassungsbezirks besteht und daher die Verhältnisse überblicken kann, die Zulassungen im einzelnen Ort auf den Bedarf abstellt. Da die Auffassung des RG. eine planmäßige Verteilung der Ärzte zur Versorgung der Bevölkerung auf Grund der ZulO. nicht mehr zuläßt, wird der Gesetzgeber Abhilfe schaffen müssen.

Würde man an die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Oberreichsanwalts nach dem Gesetz über die Mitwirkung in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Sept. 1941 (RGBl. I, 383) denken, so würde sich ergeben, daß das BG. das Verfahren durchführt und dabei an die Rechtsauffassung des RevG. gebunden ist, gegen die sich nach Rechtskraft des Urteils der Wiederaufnahmeantrag des Oberreichsanwalts richtet. Möglicherweise wird auch das RG. nochmals angegangen, so daß dann zwei Instanzen vergeblich in Anspruch genommen sein können. Es dürfte eine Vereinfachung bedeuten, wenn gegenüber einer der unteren Instanzen bindenden Rechtsauffassung des RevG. der Wiederaufnahmeantrag des Oberreichsanwalts auch vor Rechtskraft des Urteils zugelassen würde.

RA. C. Bewer, Berlin.

\*

**16. RG. — § 767 ZPO.; § 839 BGB.** Die Klage aus § 767 ZPO. bezweckt nicht die Beseitigung einer bestimmten Vollstreckungsmaßnahme, sondern soll die Aufhebung der Vollstreckbarkeit eines Schultitels überhaupt herbeiführen. An ihr besteht deshalb noch dann ein Interesse, wenn an Stelle des Pfändungspfandrechtes an einem gepfändeten Bankguthaben im Interesse der Zinsersparnis ein an Wertpapieren vereinbartes Pfandrecht getreten ist. Wenn bei der Zwangsvollstreckung wegen eines Steueranspruchs der § 767 Abs. 2 ZPO. entsprechend anzuwenden ist, so ist als für den Ausschluß von Einwendungen maßgebender Zeitpunkt der Zeitpunkt anzusehen, bis zu dem spätestens eine Nachprüfung der Einwendungen in einem geregelten Verfahren vor den zuständigen Verwaltungsbehörden hätte herbeigeführt werden können. Kann ein Steuergesamt-schuldner nicht mit Erfolg Rückgriff nehmen, weil der mit der Steuereinzahlung beschäftigte Beamte schuldhaft eine von dem anderen Steuerschuldner für die Steuerschuld bestellte Sicherheit aus der Hand gibt, so kann er Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung geltend machen.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf das Rev.-Urt. v. 14. Juni 1940, III 120/39 (DR. 1940, 1894<sup>10</sup>) verwiesen, durch das der Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache an das LG. zurückverwiesen wurde. Unstreitig ist, daß die Bekl. (Stadtgemeinde) im Okt. 1939 mit dem Streitgehilfen vereinbart hat, bei der Commerz- und Privatbank M. sollten für 9000 *RM* Wertpapiere zugunsten der Bekl. hinterlegt und gesperrt werden, und es solle dann zur Vermeidung von Zinsverlusten die Pfändung und Sperre des früheren Guthabens Lilli E., jetzt Ernst E., bei der Dresdner Bank in L. aufgehoben werden. Dieser Abrede gemäß sind dann auch bei der genannten Commerz- und Privatbank Goldpfandbriefe in besagter Höhe zugunsten der Bekl. hinterlegt worden, und diese hat daraufhin dem Kl. am 6. Nov. 1938 mitgeteilt, daß sie die Pfändung und Sperre des Guthabens der auf den Namen der Frau Lilli E. geführten Sperrkonten in Höhe von 6563,89 *RM* aufhobe.

Der Kl. hat den Standpunkt vertreten, es habe sich durch das vertraglich der Bekl. eingeräumte Pfandrecht an der Rechtslage nichts geändert, da die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse des AG. in M. nicht aufgehoben worden seien und die Bekl. nach wie vor deren Wirksamkeit behaupte. Er hat sich unter Wiederholung seiner bisherigen Einwendungen gegen die vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen zur Begründung seiner Klage außer auf § 767 ZPO. hilfsweise auch noch auf § 771 ZPO. gestützt und sodann in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem BG. zur Hauptsache folgenden Antrag gestellt: ...

3 a) jede Vollstreckung auf Grund des vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses v. 11. Dez. 1937 für 6500 *RM* nebst Zinsen und Kosten für unzulässig zu erklären.

Die Bekl. hat demgegenüber die Ansicht vertreten, das mit dem Streitgehilfen vereinbarte Pfandrecht sei an die Stelle aller vorausgegangenen Vollstreckungsmaßnahmen getreten, so daß es für die begehrte Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse an jeder Grundlage fehle. Der Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens eines Pfandrechtes an den hinterlegten Goldpfandbriefen sei eine Klageänderung, der widersprochen werde; im übrigen sei dieser Antrag aber auch unbegründet. In der Berufung auf § 771 ZPO. liege ebenfalls eine Klageänderung, der nicht zugestimmt werden könne, übrigens sei der Kl. aber auch nicht „Dritter“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung.

Das BG. hat die Berufung des Kl. gegen das klagabweisende Urteil des LG. zurückgewiesen. Das RG. hob auf und verwies die Sache an das OLG. zurück.

Mit der Klage macht der Kl. Einwendungen gegen den durch den Zuwachssteuerbescheid v. 27. Jan. 1936 festgestellten, später ermäßigten und schließlich in Höhe von 6500 *RM* in das Ausstandsverzeichnis v. 11. Dez. 1937 aufgenommenen Steueranspruch der Bekl. geltend. Es handelt sich, wie im RevUrt. v. 14. Juni 1940 dargelegt, um eine gemäß Art. 7 Abs. 2 BayAusfG. zur ZPO. und KO. und § 767 ZPO. erhobene Vollstreckungsabwehrklage, für die das BG. die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts mit Recht bejaht hat und bei der von der Begründetheit des jetzt in dem Vollstreckungstitel, dem Ausstandsverzeichnis, verkörperten öffentlichen Steueranspruchs auszugehen ist. Daß das Klagebegehren nicht auf § 771 ZPO. gestützt werden kann, hat das BG. zutreffend angenommen. Hierauf ist die Rev. auch nicht mehr zurückgekommen.

Von den verschiedenen im zweiten Rechtszuge gestellten und von der Rev. wiederholten Anträgen des Kl., die im Grunde alle dasselbe Ziel verfolgen, nämlich die Zwangsvollstreckung aus dem Ausstandsverzeichnis vom 11. Dez. 1937 abzuwehren, hat das BG. nur den zu 3 a) als sachdienlich angesehen. In der Tat entspricht nur dieser Antrag dem Wesen der erhobenen Klage. Zuzustimmen ist dem BG. auch insofern, als es im Gegensatz zum Erstrichter die Befugnis des Kl. zur Erhebung der Vollstreckungsabwehrklage und, trotz des zwischen dem Streitgehilfen und der Bekl. vereinbarten Pfandrechtes, das an die Stelle des von der Bekl. erwirkten Pfändungspfandrechtes treten sollte, das erforderliche Rechtsschutzinteresse des Kl. als gegeben angenommen hat. Der rechtswirksame Fortbestand des auf den Namen des Kl. als Testamentsvollstreckers des Nachlasses der Frau Lilli E. berichtigten Ausstandsverzeichnisses begründet dieses Interesse. Die Klage aus § 767 ZPO. bezweckt nicht die Beseitigung einer bestimmten Vollstreckungsmaßregel, sondern sie soll die Aufhebung der Vollstreckbarkeit eines Schultitels überhaupt herbeiführen (RGZ. 134, 156 ff. = JW. 1932, 1139<sup>12</sup>).

Zur sachlichen Begründung des Klagebegehrens hat der Kl. einmal den angeblichen Erlaß der Steuerschuld gegenüber dem Streitgehilfen, der sich auch gegenüber dem Nachlaß der Frau E. auswirken müsse, ferner auf rechnungsweise eine auf Amtspflichtverletzung gegründete Schadensersatzforderung geltend gemacht. Es fragt sich zunächst, ob diese dem Steueranspruch entgegen gesetzten Einwendungen nicht durch die Vorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO. ausgeschlossen sind. Da es sich hier nicht um die Vollstreckung eines in einem bürgerlichen Rechtsstreit urteilsmäßig festgestellten Anspruchs, sondern um die Vollstreckung eines öffentlich-rechtlichen Steueranspruchs handelt, kann die genannte Vorschrift nicht unmittelbar, sondern nur sinngemäß Anwendung finden. Es erhebt sich so die Frage, welcher Zeitpunkt hier als der für den Ausschluß von Einwendungen maßgebende anzusehen ist. Man wird dem Sinne der Vorschrift nur gerecht, wenn man den Zeitpunkt wählt, bis zu dem spätestens eine Nachprüfung der Einwendungen in einem geregelten Verfahren vor den zuständigen Verwaltungsbehörden hätte herbeigeführt werden können.

Der Zuwachssteueranspruch der Bekl. gründet sich auf

Art. 29 BayGemAbgG. v. 30. Aug. 1933 (GVBl. 265). Für die Erhebung der Steuer im Bereich der Bekl. ist die sog. Mustersatzung gemäß der Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 6. Febr. 1926 (GVBl. 206) maßgebend. Der dort in § 30 vorgeschriebene Steuerbescheid ist am 27. Jan. 1936 für die Erben der Frau Lilli E. erlassen und dem Kl. als deren „Bevollmächtigten“ zugestellt worden. Der Betrag der Steuerschuld ist darin mit 66 882 *RM* angegeben. Nach § 31 der Mustersatzung sind Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer Verwaltungsrechtssachen i. S. des Art. 8 Ziff. 31 VerwGerG. (v. 8. Aug. 1878 — GVBl. 369 —). Demgemäß enthielt der Zuwachssteuerbescheid den Hinweis, daß Einwendungen gegen den Steueranspruch zwar keine aufschiebende Wirkung hätten, daß aber gegen den Bescheid ein Antrag auf verwaltungsrechtliche Entscheidung gestellt werden könne, was spätestens am letzten Werktag des Monats, der dem Monat folge, in dem die Steuerforderung ihrem Betrage nach gegen Nachweis bekanntgegeben worden sei, beim Bürgermeisteramt geschehen müsse. Diese Rechtsmittelbelehrung entsprach der Vorschrift des Art. 14 Abs. 2 BayGemAbgG. Mit dem Ablauf der Frist wurde der Steuerbescheid nicht etwa rechtskräftig (vgl. hierzu Rothstein, Komm. zur bayer. Wertzuwachssteuer, Anm. 2, 5 und 10 zu § 30 der Mustersatzung, auch Bleyer, BayGemAbgG., S. 194 Fußn. 1 mit Nachw.), es kann jedoch nach Ablauf der Frist der in Art. 14 Abs. 2 BayGemAbgG. vorgesehene Verwaltungsrechtsweg nicht mehr beschritten werden. „Im Nachgang“ zu dem Zuwachssteuerbescheid v. 27. Jan. 1936 ist dem Kl. später noch ein Anforderungsbescheid v. 6. Febr. 1937 zugestellt worden des Inhalts, daß der noch geschuldete Zuwachssteuerrestbetrag 6500 *RM* ausmache, der innerhalb 4 Wochen zu zahlen sei. Durch die Zustellung dieses Anforderungsbescheides wurde aber an der Wirkung der im Steuerbescheid v. 27. Jan. 1936 gesetzten Frist nichts geändert.

Da der Zuwachssteuerrestbetrag nicht gezahlt wurde und der Grundstückskäufer B. inzwischen in Konkurs geraten war, leitete die Bekl. nunmehr das Beitreibungsverfahren ein, in dem nach voraufgegangener Mahnung das (später durch Beschluß v. 6. Nov. 1940 berichtigte) Ausstandsverzeichnis v. 11. Dez. 1937 gegen den Kl. gefertigt wurde, das, mit der erforderlichen Vollstreckbarkeitserklärung versehen, den Vollstreckungstitel für die späteren Vollstreckungsmaßnahmen bildete, gegen welche sich die vorliegende Klage richtet. Die Anfertigung des vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses erfolgte gem. Art. 15 Abs. 3 BayGemAbgG. Die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses zum Zwecke der Zwangsvollstreckung war auch schon im BayGemAbgG. v. 31. Juli 1931 (GVBl. 230) Art. 20, wie im FinAusglVollzG. vom 5. Sept. 1927 (GVBl. 283) Art. 19, im FinAusglG. vom 28. April 1924 (GVBl. 157) Art. 20 und in der GemO. vom 29. April 1869 (GBl. 866) Art. 48 vorgesehen. Ein verwaltschaftsmäßiges Rechtsmittelverfahren gegen die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses ist in den genannten Vorschriften nirgends gegeben. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung aus dem Verzeichnis können nur nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 2 BayAusglG. z. ZPO. und KO. geltend gemacht werden.

Somit muß als maßgebender Zeitpunkt i. S. des § 767 Abs. 2 ZPO. der Endtermin der im Zuwachssteuerbescheid v. 27. Jan. 1936 angegebenen Monatsfrist angesehen werden.

Prüft man hiernach die Zulässigkeit der vom Kl. erhobenen Einwendungen, so ergibt sich folgendes:

Zwar hat ausweislich der Steuerakten der Streithelfer E. bereits im Jahre 1934 behauptet, es sei mit dem Oberbürgermeister der Bekl. früher schon vereinbart worden, daß die Erhebung der Zuwachssteuer nicht in Betracht komme. Im Rechtsstreit aber ist der geltend gemachte Steuererlaß, also die Entstehung dieser Einwendung, vom Kl. zunächst auf mündliche Besprechungen zwischen dem Streithelfer und dem Oberbürgermeister, die nach dem Schreiben der Bekl. v. 23. Mai 1936 (Bl. 93 der Steuerakten) stattgefunden haben sollten, dann namentlich auf das Schreiben des Bevollmächtigten des Streithelfers an den Oberbürgermeister v. 28. Sept. 1936 und

das Antwortschreiben des letzteren v. 5. Okt. 1936 (Anl. 8 und 9 der Klageschrift) gegründet worden. Die Geltendmachung eines so begründeten Erlasses der Steuer ist durch § 767 Abs. 2 ZPO. nicht ausgeschlossen. Die zweite Einwendung ist die geltend gemachte Aufrechnung aus Amtspflichtverletzung (Freigabe der Werkhalle). Da die Freigabe der Halle nach Behauptung des Kl. im Okt. 1936 erfolgt ist, so ist auch diese Einwendung an sich nicht ausgeschlossen.

Das BG. ist wegen der geltend gemachten Aufrechnung der Frage nachgegangen, ob die Bekl. durch eine Amtspflichtverletzung ihres Steueramtes gem. § 839 BGB. Art. 131 WeimVerf. schadensersatzpflichtig geworden ist. Der Kl. hatte eine Amtspflichtverletzung dahin behauptet, daß das städtische Steueramt schuldhaft die rechtzeitige Beitreibung der Wertzuwachssteuer von dem Grundstückskäufer Otto B., der vertraglich die Bezahlung der Steuer übernommen hatte, unterlassen, insbes. auch die ihr als Sicherheit dienende Luftfahrzeughalle (Werkhalle) freigegeben habe. Durch die Zusage des Oberbürgermeisters, sich wegen der Steuerforderung ausschließlich an B. halten zu wollen, sei auch der Streithelfer davon abgehalten worden, rechtzeitig seine Rechte gegenüber dem Käufer B. zu wahren.

Das BG. ist von der Regelung der Steuerpflicht in § 26 Abs. 1 der für die bekl. Stadt geltenden, oben erwähnten Mustersatzung ausgegangen, worin bestimmt ist:

Die Entrichtung der Zuwachssteuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Grundstück vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgang zustand. Wird die Zahlung der Zuwachssteuer vom Erwerber übernommen, so ist auch dieser Steuerschuldner. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Es hat dann ausgeführt, hiernach habe sich die Bekl. als Steuergläubigerin an den Verkäufer des Grundstücks (E.) halten können, wenn die Eintreibung der Steuerschuld bei dem Käufer (B.) sich irgendwie schwierig gestaltete. Es wäre Sache des Streitgehilfen oder seiner Frau gewesen, sich Sicherheiten vom Käufer B. geben zu lassen, wenn sie befürchtet hätten, daß er seiner vertraglichen Verpflichtung zur Tragung der Zuwachssteuer nicht nachkommen werde oder wolle.

Die Rev. rügt, daß bei der Verneinung einer Amtspflichtverletzung die Entscheidung des erk. Sen. vom 24. April 1934, III 285/33 (JW. 1934, 2767<sup>b</sup>) außer acht gelassen worden sei. Diese Rüge muß als begründet anerkannt werden. In jener Entscheidung handelte es sich um eine Grunderwerbssteuerschuld, für die nach dem Gesetz der Erwerber und der Veräußerer eines Grundstücks auch gesamtschuldnerisch haften. Dort ist dargelegt, daß ein Steuergesamtschuldner, der wegen einer von ihm verlangten Steuerschuld nach seinem Vertragsverhältnis zu anderen Steuergesamtschuldnern gegen diese einen Rückgriffsanspruch hat, ihn aber wegen dessen inzwischen eingetretener Zahlungsunfähigkeit nicht verwirklichen kann, einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung gegen die Gemeinde erlangt, wenn der mit der Steuereinzahlung gegen den anderen Steuerschuldner betraute Gemeindebeamte schuldhaft eine von jenem für die Steuerschuld bestellte Sicherheit aus der Hand gibt. Das RG. ging dabei davon aus, daß als Dritte im Sinne der Amtshaftungsvorschriften nach der Rechtsprechung nicht nur die an einer Amtshandlung unmittelbar beteiligten Personen, sondern auch alle diejenigen anzusehen seien, deren Belange nach der besonderen Natur der Amtshandlung von dieser berührt würden, was im gegebenen Falle auf den geschädigten Steuergesamtschuldner zutrefte. Die Dinge liegen hier nun ganz ähnlich. Der Oberbürgermeister der Bekl., der persönlich die fragliche Zuwachssteuerangelegenheit bearbeitete, wußte unstreitig, daß im Innenverhältnis zwischen E. und B. letzterer sich vertraglich zur Bezahlung der Zuwachssteuer verpflichtet hatte. Aus den Verhandlungen mit dem Streithelfer war ihm auch unstreitig bekannt, daß dieser größten Wert darauf legte, daß der Käufer B. von der Bekl. wegen der Steuer unmittelbar in Anspruch genommen würde. Nach dem Schreiben des Oberbürgermeisters v. 5. Okt. 1936 konnte er auch, wie schon erwähnt, nur annehmen, daß sich die Bekl. fortan



mit ihrer Steuerforderung in erster Linie an B. halten werde. Endlich bestand in den Vorinstanzen kein Streit darüber, daß die Bekl. für die Steuerforderung eine diese deckende Sicherheit in der von B. auf städtischem Grund und Boden errichtete Luftfahrzeughalle (Werkhalle) in Händen hatte, die sie dann, ohne um eine andere Sicherheit besorgt zu sein, frei ließ, obwohl sie in dem Schreiben v. 24. April 1937 von seiten des Streitgehilfen noch auf weitere Pfändungsmöglichkeiten hingewiesen worden war.

Nach alledem muß nach den in der Entsch. v. 24. April 1934 entwickelten Grundsätzen in der Tat eine Amtspflichtverletzung als vorliegend angenommen werden, wenn eine durch Verpfändung der Werkhalle gegebene Sicherheit ohne weiteres aufgegeben wurde. In dem Schreiben der Bekl. v. 23. Mai 1936 ist dem Kl. allerdings anheimgegeben, sich selbst zu sichern, es kommt aber darauf an, wann die Pfandfreigabe erfolgt ist und ob der Kl. vorher noch darauf hinzuweisen gewesen wäre (vgl. hierzu auch die Entsch. des erk. Sen. v. 22. Jan. 1924, III 279/23; LZ. 1924, 639<sup>11</sup>). Die Schadensersatzpflicht kann dann weiter nur noch davon abhängig sein, ob die Pflichtverletzung schuldhaft war. In dieser Beziehung besagt das angefochtene Urteil nur, daß die Halle „nicht leichtfertig, sondern aus wohlüberlegten wirtschaftlichen Gründen freigegeben“ worden sei. Diese kurze Bemerkung kann aber zur Verneinung der Schuldfrage nicht genügen. Es ist deshalb erneut die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die nochmalige Zurückverweisung der Sache an das BG. geboten.

(RG., III. ZivSen., U. v. 4. Febr. 1942, III 85/41.) [N.]

\*

**\*\* 17. RG. — §§ 1, 21 RArbDienstG. v. 26. Juni 1935 (RGBl. I, 769); §§ 7, 21 Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (RArbDienstVersorgG.) vom 8. Sept. 1938 (RGBl. I, 1158).**

Ein vom Reichsarbeitsdienst zur Behandlung von Arbeitsdienstmannern zugezogener Arzt erfüllt bei dieser Behandlung eine Amtspflicht des Reichsarbeitsdienstes. Er wird also als Beamter tätig, und zwar selbst dann, wenn er durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag zur Ausübung seiner Tätigkeit berufen worden ist. †)

Der Kl. gehörte in Erfüllung seiner Arbeitsdienstpflicht dem Reichsarbeitsdienst an. Bei einem Ausmarsch zog er sich an der rechten und linken Ferse eine Blase zu. Dasselbe geschah bei einem weiteren Ausmarsch. In beiden Fällen wurden die Blasen von dem Heilgehilfen der Abteilung aufgeschnitten, mit Jod bestrichen und mit Leukoplast verklebt. Als sich bei dem Kl. Fieber einstellte, kam er in die Krankenstube des Lagers. Am nächsten Tage, dem 26. April 1938, untersuchte ihn der Bekl., dem als Vertragsarzt des Reichsarbeitsdienstes die ärztliche Behandlung der Arbeitsdienstmannern in dem Lager oblag. Er hielt Grippe für vorliegend. In der Folgezeit untersuchte er auch den Fuß des Kl. Er behandelte ihn auf Gelenkrheumatismus, indem er Umschläge mit Essigsaurer Tonerde verordnete. Eine Besserung trat nicht ein; vielmehr schwellen in den Tagen bis zum 3. Mai 1938 die Leistendrüsen und der rechte Fuß an; der Kl. wurde noch am 3. Mai in das Städtische Krankenhaus in W. gebracht, wo er sofort operiert wurde. Nach Abszeßbildung und weiteren im Laufe des Mai vorgenommenen Operationen wurde am 31. Mai 1938 das rechte Bein amputiert.

Die Verletzung des Kl. ist als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt; er bezieht vom Reich eine Versorgungsrente.

Der Kl. behauptet, daß der Bekl. ihn nicht sachgemäß behandelt habe.

Er verlangt mit der Klage Schadensersatz.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Kl. hat das OLG. die Schadensersatzansprüche für dem Grund nach gerechtfertigt erklärt. Das RG. hob auf und wies die Berufung des Kl. zurück.

Nach § 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1935 (RGBl. I, 769) — im folgenden kurz als RADG. bezeichnet — ist der Reichsarbeitsdienst Ehrendienst am Deutschen Volke, umfaßt er alle jungen Deutschen, soll er die deutsche

Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und wahren Arbeitsauffassung erziehen und ist er zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt. Nach diesen Leitsätzen sowie nach der Ausgestaltung, die der Gesetzgeber auf Grund ihrer dem Reichsarbeitsdienstverhältnis hat zuteil werden lassen, leidet es keinen Zweifel, daß dieses ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur ist und daß also die Rechte und Pflichten, die infolge dieses Verhältnisses auf seiten und gegenüber den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bestehen, durchweg dem Gebiete obrigkeitlicher Gewaltausübung angehören. Dies gilt daher auch von dem Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege, den § 21 RADG. den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes „nach Maßgabe besonderer Bestimmungen“ gewährt und der durch Art. 3 der 5. VO. zur Durchf. und Ergänzung des RADG. v. 23. Mai 1936 (RGBl. I, 198) — inzwischen ersetzt durch Art. 49 der (1.) VO. zur Durchf. und Ergänzung des RADG. v. 20. Sept. 1939 (RGBl. I, 1967) — seine nähere Abgrenzung und Bestimmung erfahren hat. Die Obliegenheiten, zu deren Erfüllung der Reichsarbeitsdienst sich des Bekl. bediente, waren daher öffentlich-rechtlicher Art; der Bekl. erfüllte mit der Behandlung des Kl. eine Amtspflicht des Reichsarbeitsdienstes, die dem Kl. gegenüber bestand; der Bekl. wurde insoweit als „Beamter“ i. S. des Art. 131 WeimVerf. tätig.

Keine rechtliche Bedeutung kann dabei der Art des Rechtsverhältnisses zukommen, durch das ein solcher Arzt von dem Reichsarbeitsdienst zur ärztlichen Betreuung der Reichsarbeitsdienstangehörigen verpflichtet worden ist. Es berührt daher die dargestellten Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und dem Arzt stattfinden, nicht, wenn dieser zu seiner Tätigkeit durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag berufen worden ist. Diese Beurteilung wird durch die Ausdeutung erfordert, die insbesondere der erk. Sen. der in Art. 131 WeimVerf. zutage getretenen Rechtsnorm in ständiger Rspr. gegeben hat; sie hat den Beamtenbegriff i. S. dieser Norm in weitgehendem Maße von demjenigen des Staatsrechts gelöst und auf jede Person ausgedehnt, die das Reich oder seine Gliederungen mit öffentlicher Gewalt bekleidet haben (RGZ. 142, 190 [192] = JW. 1934, 209<sup>1</sup>; RGZ. 155, 362 [364] = JW. 1937, 2916<sup>25</sup>; RGZ. 158, 95 [98] = JW. 1938, 2481<sup>18</sup> u. a.).

Das Wesen des erhobenen Anspruchs wird allein durch die Art derjenigen Verpflichtung bestimmt, die gegenüber dem Kl. zu erfüllen war und die nach dem Klagevortrag von dem dazu berufenen Bekl. schuldhaft verletzt worden ist.

Wenn diese Behauptung des Kl. richtig ist, so trifft die Haftung nach dem Rechtsgrundsatz des Art. 131 WeimVerf. die öffentliche Körperschaft, in deren Dienste der „Beamte“, hier der Bekl., stand. Das ist in den Fällen, in denen die Person, für deren Tätigkeit gehaftet werden soll, in keinem staatsrechtlichen Beamtenverhältnis steht, diejenige öffentliche Körperschaft, die den Schädiger zur Ausübung obrigkeitlicher Gewalt berufen und ihn damit für den Bereich des Haftungsrechts zum Beamten gemacht hat (RGZ. 158, 95 [98]). Für den gegenwärtigen Fall ist dies das Deutsche Reich, da der Reichsarbeitsdienst von dem Gesetz nicht mit der Stellung einer selbständigen Körperschaft ausgestattet, sondern als eine mit öffentlicher Machtbefugnis bekleidete Einrichtung des Reichs in das Leben gerufen worden ist. Das Reich ist demnach Träger der Haftung für die Folgen von Mißgriffen, die von den Ärzten des Reichsarbeitsdienstes, mögen sie von diesem zu ihrer Tätigkeit auf welche Weise auch immer verpflichtet worden sein, bei der Behandlung von Reichsarbeitsdienstangehörigen begangen werden. Das Reich ist aber weiter der alleinige Träger dieser Haftung. Auf den gegenwärtigen Fall angewendet besagt dies, daß die Klage an der mangelnden Sachverpflichtung des Bekl. scheitern muß.

Zu diesem Ergebnis ist auch das LG. gelangt. Dagegen hat das BG. geglaubt, dieser Folgerung ausweichen zu können. Es weist darauf hin, daß nach §§ 7, 21 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (RADVersorgG.) v. 8. Sept. 1938 (RGBl.

I, 1158) sowie der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften v. 29. Sept. 1938 (RGBl. I, 1253) — im folgenden kurz als „Bekanntmachung“ bezeichnet — dem Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes im Falle der Dienstbeschädigung von dem Reich bestimmte Leistungen gewährt werden (§ 65 der Bekanntmachung) und daß nach § 131 Abs. 1 der Bekanntmachung Fürsorge- und Versorgungsberechtigte für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen gegen das Reich nur diese Ansprüche haben, also für Schäden, die über das Maß dieser Regelung hinausgehen, vom Reich keinen Ersatz verlangen können. Daraus schließt das BG., daß in diesem durch das Reich nicht ausgeglichtem Umfange „die ursprüngliche Haftung des Schädigers selbst“ wieder eintrete. Denn es fehle an einer Vorschrift, die die Ansprüche eines durch Amtspflichtverletzung Geschädigten „schlechthin“ auf die durch die Bekanntmachung gewährte Fürsorge beschränke.

Diese Auffassungen greift die Rev. mit Erfolg als rechtsirrtümlich an. Ihnen scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, § 131 der Bekanntmachung — eine Vorschrift, die übrigens mit § 134 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen v. 26. Aug. 1938 (RGBl. I, 1077) fast wörtlich übereinstimmt — durchbreche die Rechtsnorm des Art. 131 WeimVerf. in der Weise, daß in den Fällen, in denen die Amtspflichtverletzung eine Dienstbeschädigung zur Folge hat, abweichend von der Regel, nur ein teilweiser Übergang der Verpflichtung des Schädigers auf das Reich stattfindet. Die Revisionsbeantwortung hält die letztere Folgerung für bedenklich; sie möchte aber aus § 131 der Bekanntmachung herleiten, daß im Falle der Dienstbeschädigung mit den Ansprüchen gegen das Reich aus anderen Gesetzen auch solche aus Art. 131 WeimVerf. ausgeschlossen seien. Das habe die Wirkung, daß in solchem Falle die Haftung des Schädigers selbst — aus § 839, aus § 823 Abs. 1 oder 2, aus § 826 BGB. oder aus Vertrag — in Kraft bleibe.

Beide Auffassungen verkennen indessen das wirkliche Verhältnis der beiden in Betracht kommenden Vorschriften. Die Beschädigtenfürsorge und -versorgung baut sich nicht auf der Rechtseinrichtung der Amtshaftung auf, sondern hat ein Bedürfnis im Auge, das unabhängig von dieser und jedenfalls im weitesten Umfange außerhalb ihrer besteht. Dienstbeschädigungen finden nicht nur als Folgen von Pflichtverletzungen der Vorgesetzten, sondern in erster Reihe ohne jedes Verschulden irgendeiner Person, ferner aber durch solches des Verletzten selbst oder eines völlig außerhalb des Dienstbetriebes stehenden Dritten statt. Der Begriff der Arbeitsdienstbeschädigung setzt nach § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung nur voraus, daß infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst ein Körperschaden eingetreten ist. Das damit umschriebene einheitliche Gebiet ist in der Bekanntmachung geordnet. Anlaß, die gedachten verschiedenen Zusammenhänge in das Auge zu fassen, in denen es zu Dienstbeschädigungen kommen kann, hatte die Bekanntmachung nur insofern, als in den beiden Fällen ihrer Herbeiführung durch Amtspflichtverletzung eines Beamten oder durch unerlaubte Handlung eines Dritten dem Verletzten zugleich nach allgemeinen Vorschriften Schadensersatzansprüche erwachsen. Würde der Gesetzgeber sie dem Verletzten ungeschmälert belassen, so würde das in dem ersten dieser beiden Fälle meistens dahin führen, daß der Verletzte auf dem Weg des Art. 131 WeimVerf. von dem Reiche Leistungen erlangen würde, die über das Maß der sonst gewährten Beschädigtenfürsorge hinausgingen, in dem anderen Falle dahin, daß er von dem Reich und von dem Dritten, jedenfalls zum erheblichen Teile, doppelten Ausgleich desselben Schadens erhalten würde. Beides ist dem Gesetzgeber als ungerechtfertigt erschienen.

Er hat daher wegen jenes Falles dafür Sorge getragen, daß der Verletzte sich auch in ihm mit dem allgemein geltenden Maß der Beschädigtenfürsorge und -versorgung zufrieden zu geben hat. Darin erschöpft sich die Bedeutung des § 131 Abs. 1 der Bekanntmachung, in dem vorgeschrieben ist, daß Fürsorge- und Versorgungsberechtigte für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre

Folgen gegen das Reich nur Ansprüche „nach diesem Gesetz“ haben. Dagegen berührt diese Vorschrift den Grundsatz des Art. 131 WeimVerf., dem zufolge in Fällen der widerrechtlichen und schuldhaften Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Amtspflicht die Haftung nicht den Beamten, sondern dem Staat trifft, überhaupt nicht, die Meinung der Revisionsbeantwortung, daß § 131 Abs. 1 der Bekanntmachung für die von ihm geregelten Fälle die Geltung des Art. 131 WeimVerf. aufgehoben habe, ist abzulehnen. Es ist schlechthin auszuschließen, daß der Gesetzgeber einen so allgemeinen und grundlegenden Rechtssatz wie den, daß für Verletzungen der Amtspflicht nicht der Beamte, sondern der Staat haftet, anders als durch eine dies deutlich aussprechende Vorschrift für ein bestimmtes Rechtsgebiet beseitigt haben könnte.

(RG., III. ZivSen., U. v. 4. März 1942, III 88/41.) [N.]

**Anmerkung:** Dem Urteil ist in seinen Ausführungen, soweit sie die Klagabweisung stützen, voll beizupflichten.

Daß der Beamtenbegriff im Sinne des Art. 131 WeimVerf. weit auszulegen und auf alle Personen auszudehnen ist, die das Reich oder seine Gliederungen mit öffentlicher Gewalt bekleidet haben, entspricht bereits seit langem der ständigen Rspr. des RG. Erstmalig wird hier in klarer und überzeugender Weise dargelegt, daß die Behandlung und Krankenpflege im Reichsarbeitsdienst öffentlich-rechtlicher Art, es somit völlig belanglos ist, ob sich der Reichsarbeitsdienst bei Erfüllung der ihm auf diesem Gebiet obliegenden Pflichten eines Arbeitsdienststarzes oder eines Vertragsarztes bedient. Wäre es anders, dann würde es vom Standpunkt des Geschädigten aus gesehen purer Zufall sein, daß ihm ein weitergehender Schadensersatzanspruch versagt ist, während ein anderer unter den gleichen Umständen Geschädigter einen solchen Anspruch hat, nur, weil bei seiner Behandlung gerade einmal ein Vertragsarzt eingesprungen ist. Das Urteil läßt daher, gestützt auf Art. 131 WeimVerf. einen Anspruch des im Dienst geschädigten Arbeitsmannes gegen den schuldhaften Schädiger an der mangelnden Sachlegitimation des Bekl. scheitern.

Das erscheint durchaus recht und billig. Der Rechtsauffassung des Kl. und RevBekl., den Geschädigten auf Ansprüche gegen den „Beamten“ aus § 839 BGB. zu verweisen, nachdem eine Inanspruchnahme des Reiches wegen § 131 der „Bekanntmachung“ ausgeschlossen ist, kann in der Zeit einer autoritären Staatsführung nicht gefolgt werden.

Das reichsgerichtliche Urteil setzt sich daher auch sehr eingehend mit dem Verhältnis von Art. 131 WeimVerf. zu § 131 der Bekanntmachung auseinander, und zwar weitergehend, als es an sich zur Begründung des klagabweisenden Urteils erforderlich gewesen wäre. Daß Art. 131 WeimVerf. in seiner grundsätzlichen Bedeutung, nämlich in Fällen der widerrechtlichen und schuldhaften Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Amtspflicht den Staat und nicht den Beamten haften zu lassen, keineswegs etwa durch die versteckte Vorschrift des § 131 der „Bekanntmachung“ ausgeschaltet sei, ist eine Feststellung, der ohne Bedenken beigeipflichtet werden kann. Damit fällt die Klage gegen den „Beamten“. Ob allerdings eine auf Art. 131 WeimVerf. gestützte entsprechende Klage gegen das Reich ebenso der Abweisung unterliegen würde, ist m. W. bisher vom RG. noch nicht entschieden worden. Aus den Ausführungen des RG. im vorliegenden Urteil dürfte zu schließen sein, daß auch keine Ansprüche des also Geschädigten gegen das Reich mehr erhoben werden könnten, die über den Umfang der in § 131 der „Bekanntmachung“ vorgesehenen Regelung hinausgehen. Die Ansprüche aus § 131 der „Bekanntmachung“ sind erst nach Entlassung des Arbeitsmannes aus dem RAD. gegeben. Die Ansprüche aus Art. 131 WeimVerf. bestehen zweifellos noch während seiner Zugehörigkeit zum RAD. Sollte es lediglich auf den Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche ankommen? Es bleibt abzuwarten, wie das RG. im Ernstfalle tatsächlich entscheiden würde.

Oberarbeitsführer (R.) Hermann Grimm, Berlin.

**\*\* 18. RG. — § 1 VO. des RProt. über das jüdische Vermögen v. 21. Juni 1939 (VBIRProt. 45).** Der Verkauf eines Grundstücks im Protektorat durch einen Juden bedarf, auch wenn dieser fremder Staatsangehöriger ist, der Genehmigung. Diese kann mit einer Auflage erteilt werden, die den Vertrag gegen den Willen des Juden ändert.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 6. Febr. 1942, VIII 82/41.)  
(= RGZ. 168, 317.)

**19. § 1 VO. über die Aberkennung der StAng. d. Prot. Böhmen und Mähren v. 3. Okt. 1939 (RGBl. I, 1997); §§ 155 ff. ÖZPO.** Durch die Beschlagnahme und Einziehung verliert der Betroffene jede prozessuale Befugnis hinsichtlich davon erfaßter vermögensrechtlicher Ansprüche. Tritt das Deutsche Reich nicht in den Rechtsstreit ein, so sind die Vorschriften über das Fehlen eines Vertreters analog anzuwenden.

Der klagende Hauseigentümer beantragte Feststellung, daß ein Mietverhältnis mit dem Bekl. erloschen sei. Nach dem BU. wurde der Bekl. durch den RMDI. auf Grund von § 1 VO. über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren v. 3. Okt. 1939 (RGBl. I, 1997) der Protektoratsangehörigkeit für verlustig erklärt und sein Vermögen beschlagnahmt sowie später zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen. Die Klage wurde unter Aufhebung des bisherigen Verfahrens zurückgewiesen.

Durch die Beschlagnahme und Einziehung seines Vermögens hat der Bekl. zwar weder die allgemeine Parteifähigkeit noch die allgemeine Prozeßfähigkeit verloren; gemäß § 4 VO. v. 3. Okt. 1939 hat er jedoch das singuläre Verfügungsrecht über die zu dem Vermögen gehörenden Sachen und Rechte, also auch jedwede Befugnis in Ansehung des gegenständlichen Anspruchs eingebüßt, denn es handelt sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch, der einen Bestandteil seines Vermögens gebildet hat und der in jeder Hinsicht an all dem teilnimmt, was mit der Verfallerklärung zusammenhängt.

Die Beschlagnahme des Vermögens des Bekl. fällt in die Zeit, als über die Rev. des Kl. gegen das abweisende Urteil des BG. noch nicht entschieden war. Infolge der Beschlagnahme und des Verfalls seines Vermögens kann vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vermögensbeschlagnahme über den streitigen vermögensrechtlichen Anspruch weder für noch gegen den Bekl. entschieden werden. Steht ihm das Verfügungsrecht über die zu dem Vermögen gehörigen Rechte nicht zu, so haben seit dem Wirksamkeitsbeginn der Beschlagnahme insbes. auch alle den Gegenstand dieses Streites betreffenden Prozeßbefugnisse des Bekl. aufgehört. Als das allein befugte Rechtssubjekt des beschlagnahmten und für verfallen erklärten Vermögens des Bekl. und somit auch des streitigen vermögensrechtlichen Anspruchs erscheint jetzt das Deutsche Reich. Nur für oder gegen dieses könnte daher der Streit um diesen Rechtsanspruch weitergeführt werden und zur Entscheidung über die eingebrachte Rev. wäre es notwendig, daß das jetzige neue Rechtssubjekt des streitigen Anspruchs mit Zustimmung des Gegners in den nichtbeendeten Rechtsstreit eintritt und diesen in seiner gegenwärtigen Lage annimmt.

Die beschlagnahmende Stelle ist nicht gewillt, im Namen des Deutschen Reiches in das jetzige Stadium des Rechtsstreites einzutreten. Die gegenwärtige Rechtslage ist somit durch den Umstand gekennzeichnet, daß im Revisionsverfahren auf Seiten des Bekl. kein zur Vertretung des Streitgegenstandes befugtes Subjekt vorhanden ist, denn der ursprünglich Bekl. hat durch die Beschlagnahme und den Verfall des Streitgegenstandes alle Befugnisse über ihn verloren, während das Deutsche Reich als jetziges ausschließliches Rechtssubjekt des streitigen Anspruchs nicht in den Rechtsstreit eingetreten ist. Das Deutsche Reich hat das beschlagnahmte Vermögen originär auf Grund einer gesetzlichen Verfügung erworben; dieser Fall eines im Verlaufe des Prozesses erfolgenden Wechsels des Rechtssubjektes findet in der ZPO. keine Lösung. Es handelt sich hier nicht um eine Veräußerung (§ 234 ZPO.), denn das Deutsche Reich hat den für verfallen erklärten Anspruch in originärer Weise auf Grund einer

speziellen gesetzlichen Vorschrift erworben; insbes. liegt hier auch keiner der in den §§ 155 ff. ZPO. erwähnten Fälle einer Rechtsnachfolge während des Prozesses vor. Es handelt sich hier jedoch auch nicht um einen echten Fall des Mangels der Passivlegitimation auf Seiten des bisherigen Bekl., der ja bis zur Verfallerklärung passiv legitimiert war, sondern vielmehr darum, daß im derzeitigen Stadium des Rechtsstreites auf Seiten des Bekl. infolge des Wegfalles des bisherigen prozeßfähigen Subjektes des streitigen Anspruchs niemand als zur Verfügung über den Streitgegenstand berechtigte Partei auftritt. Ein solcher Fall ist unter sinngemäßer Heranziehung der Vorschriften über den Mangel der Vertretung einer Prozeßpartei zu lösen. Dieser Mangel steht der sachlichen Erledigung der eingebrachten Rev. entgegen und hindert somit die sachliche Erledigung der Klage durch ordnungsmäßige Überprüfung der bereits erlassenen untergerichtlichen Urteile, denn dem bisherigen Bekl. gegenüber kann der streitige Anspruch weder zu- noch abgesprochen werden. Daher war die Klage zurückzuweisen, da sie in Anbetracht der jetzigen Rechtsbeziehungen der Parteien zum Streitgegenstand zu einer endgültigen sachlichen Erledigung zwischen Personen, die bisher im Streit als Parteien aufgetreten sind, nicht geeignet ist.

Die gegenseitige Aufhebung der Kosten erfolgte unter Anwendung des § 51 Abs. 1 ZPO.

(ObGer. Brünn, Beschl. v. 17. März 1942, Rv 841/40.)

### Reichsarbeitsgericht

**\*\* 20. RArbG. — §§ 28, 27 Abs. 1 Nr. 4 ArbOG.** Voraussetzungen für die Verhängung arbeitsrechtlicher Bußen. Vorherige Anhörung des Gefolgschaftsmitgliedes ist nicht erforderlich. Die sachliche Begründetheit der Bußen unterliegt gerichtlicher Nachprüfung; dagegen steht die Entscheidung über die Höhe einer Buße allein im pflichtmäßigen Ermessen des Betriebsführers, vorausgesetzt, daß der zulässige Strafrahmen innegehalten ist.

Die Rev. führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung. Die Klageforderung selbst geht auf Nachzahlung von Gehalt, ist insoweit unstrittig. Zu entscheiden ist lediglich, ob die Bekl. berechtigt war, mit Rücksicht auf die vom Betriebsführer festgesetzten Bußen die entsprechenden Gehaltsteile einzubehalten.

Den grundlegenden Voraussetzungen für Bußfestsetzungen im Betriebe (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 ArbOG.) ist im Betrieb der Bekl. durch die Vorschriften der Betriebsordnung genügt. Die Verhängung von Bußen war daher an sich möglich. Unbedenklich zuzulassen ist die Beitreibung der Bußen durch Einbehaltung entsprechender Lohnanteile (vgl. die zum Abdruck in der Amtl. Samml. bestimmte Entsch. RAG 167/41 v. 14. April 1942: DR. 1942, 1198<sup>21</sup>).

Diese Einbehaltung setzt selbstverständlich eine wirksame Bußfestsetzung voraus. Eine Unwirksamkeit der Bußfestsetzungen kann mit dem BG. zunächst nicht daraus gefolgert werden, daß der Betriebsführer ihre Verhängung nicht mit dem Vertrauensrat, sondern allein mit dem Betriebsobmann beraten hat. Der § 28 Abs. 2 ArbOG. schreibt zwar in solchen Fällen die vorausgegangene Beratung im Vertrauensrat vor. Der Vertrauensrat kann aber nach § 6 Abs. 3 ArbOG. einzelne seiner Aufgaben bestimmten Mitgliedern übertragen. Bereits am 10. Juni 1940, also vor der Festsetzung der ersten hier umstrittenen Buße, hatte der Vertrauensrat — unter Zustimmung des Kl. — den Betriebsobmann ermächtigt, die Verhängung von Bußen allein mit dem Betriebsführer zu beraten. Damit ersetzt eine solche Beratung wirksam die im Gesetz vorgesehene mit dem Vertrauensrat. Es kann dem Kl. nicht zugegeben werden, daß die Übertragung des Beratungsrechtes auf einzelne Mitglieder bei der Verhängung von Bußen nicht zulässig sei. Dies folgt bereits daraus, daß § 28 Abs. 2 ArbOG. schlechthin auf § 6 des Ges. verweist, ohne die Unanwendbarkeit des Abs. 3 über das Übertragungsrecht auszusprechen.

Zu Unrecht hat aber das BG. in der Nichtanhörung des Kl. vor der Verhängung der Bußen einen wesentlichen

Formmangel gesehen. Die vorherige Anhörung des betroffenen Gefolgschaftsmitgliedes ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wenn dieses die Anhörung des Vertrauensrates vorschreibt, nicht aber die des Gefolgschaftsmitgliedes, so kann daraus nur gefolgert werden, daß die letztere nicht erforderlich sein soll. Die Rev. weist mit Recht darauf hin, daß die Bußen nicht die Natur krimineller Strafen besitzen. Sie sind vielmehr, wie schon in der erwähnten Entscheidung RAG 167/41 dargelegt ist, Zwangsmaßnahmen betriebspolizeilicher oder polizeiähnlicher Art. Auch die in den früheren Arbeitsordnungen gemäß § 120 a Abs. 4 und § 134 c GewO. vorgesehenen Strafen konnten ohne Anhörung des Gefolgschaftsmitgliedes verhängt werden. Daher läßt sich auch aus der Überleitungsbestimmung in § 71 Abs. 2 ArbOG. entnehmen, daß das ArbOG. keine strengeren Voraussetzungen einführen wollte. Im übrigen wird kein verantwortungsbewußter Betriebsführer eine Buße verhängen, ohne zuvor geprüft zu haben, ob der Sachverhalt so weit geklärt ist, daß die Anhörung des Betroffenen unterbleiben kann. Abgesehen davon wird der Vertrauensrat, wenn die Voraussetzungen für die Verhängung der Buße sich nicht einwandfrei ergeben, von sich aus die Anhörung des Gefolgschaftsmitgliedes anregen können. Gegen das unbedingte Erfordernis zuvoriger Anhörung spricht endlich auch die praktische Erwägung, daß es Fälle geben kann, in denen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Betriebe die unverzügliche, durch keinerlei Verfahren verzögerte Verhängung der Buße erfordert.

Daraus folgt nunmehr, daß die förmlichen Voraussetzungen der Bußfestsetzungen nicht bemängelt werden können.

Zur sachlichen Begründetheit der Bußen hat der BerR. von seinem Standpunkt aus folgerichtig nicht mehr Stellung genommen. Der Kl. bestreitet auch diese. Die Begründetheit der Bußen unterliegt gerichtlicher Nachprüfung. Der betroffene Gefolgsmann muß eine Sicherheit gegen willkürliche, aber auch gegen unverschuldet irriige Maßnahmen des Betriebsführers haben. Der ehrengerichtliche Schutz aus § 36 ArbOG. genügt hier bereits deswegen nicht, weil unbegründete Bußfestsetzungen ohne jedes Verschulden möglich sind. Fragen der Betriebsgemeinschaft unterliegen auch sonst der gerichtlichen Nachprüfung. Dann muß aber angenommen werden, daß auch die Begründetheit der Bußfestsetzungen von den Gerichten überprüft werden kann. Diese hiernach mögliche und notwendige Nachprüfung ist nicht erfolgt. Sie ist durch den Tatrichter noch nachzuholen. Hieraus rechtfertigt sich die Zurückverweisung.

Für das weitere Verfahren sei noch darauf hingewiesen, daß, wie in RAG 167/41 ausgeführt ist, die Entscheidung über die Angemessenheit einer Buße, vorausgesetzt, daß der zulässige Strafrahmen innegehalten ist, lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen des Betriebsführers obliegt. Ist demnach überhaupt eine Buße begründet, so kann die Höhe der Strafe von dem Gericht nicht mehr bemängelt werden. Hier noch eine gerichtliche Nachprüfung zuzulassen, liegt, da die höchstzulässige Buße auch bei erheblichen Verstößen einen durchschnittlichen Tagesverdienst nicht überschreiten darf, kein hinreichender Anlaß vor. Die Höhe kann somit unbedenklich innerhalb des geringen möglichen Strafrahmens dem Betriebsführer überlassen bleiben.

(RARBg., Urt. v. 17. April 1942, RAG 171/41. — Düsseldorf.)

### Reichsverwaltungsgericht

□ 21. RVG. — § 4 Abs. 1 und 4 KSSchVO.

1. Berechnung der Entschädigung für völlig zerstörte und für beschädigte Betriebsgegenstände gewerblicher Unternehmen.

2. Im Falle der Beschädigung von Sachen sind die Instandsetzungskosten um einen angemessenen Betrag zu kürzen, wenn sich der Wert der Sache durch die Instandsetzung erhöht hat, der in § 4 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. für den Fall der Zerstörung zum Ausdruck gebrachte Rechts-

grundsatz gilt sinngemäß auch für den Fall der Beschädigung (§ 4 Abs. 4 KSSchVO.).

Bei einem Angriff feindlicher Flieger hat die Firma X., die eine Ölkuchenschmiede und ein Mischfutterwerk betreibt, neben Schäden an Gebäuden auch Schäden an Maschinen und sonstigen Anlagen und Einrichtungsgegenständen ihrer Betriebe erlitten. Zwei Sachverständige haben gemeinsam die Schäden begutachtet und nach dem Neuwert auf insgesamt 165 844 *R.M.*, nach dem Zeitwert auf insgesamt 130 201 *R.M.* geschätzt. Erläuternd haben sie bemerkt, die ermittelten Neuwerte entsprächen den derzeitigen normalen Preisstellungen und enthielten auch die Kosten für Fracht, Transport und fertige Aufstellung der wiederherzustellenden Anlagen einschließlich der Herrichtung von Fundamenten und Befestigungen; die entsprechenden Zeitwerte seien nach Ermittlung der ungefähren Anschaffungszeit unter Berücksichtigung des natürlichen Verschleißes und der jeweiligen Eigenart der einzelnen Gegenstände geschätzt worden. Auf Rückfrage der Feststellungsbehörde haben die Sachverständigen sich dahin geäußert, sie seien, da zur Zeit der Begutachtung die KSSchVO. noch nicht geltend habe, übereingekommen, die Aufstellung der Schäden nach den Bestimmungen vorzunehmen, wie sie bei den im Deutschen Reich zugelassenen Feuerversicherern für Neuwert-Versicherungen in Deutschland gälten. Nach Mitteilung des FinA. sind die steuerlichen Teilwerte für die betroffenen Gegenstände nach dem Stande vom 1. Jan. 1940 auf insgesamt 56 666 *R.M.* ermittelt worden.

Die Firma X. beansprucht für Maschinen und Mühlen-einrichtungen die Gewährung einer Entschädigung in Höhe des von den Sachverständigen auf insgesamt 165 844 *R.M.* ermittelten Neuwerts. Der RegPräs. in D. als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat ihr durch Teilbescheid eine Entschädigung unter Zugrundelegung des in dem Gutachten auf 130 201 *R.M.* errechneten Zeitwerts zugestimmt und ihren weitergehenden Antrag abgelehnt. Er ist hierbei davon ausgegangen, daß die Wiederbeschaffungskosten dem von den Sachverständigen errechneten Neuwert entsprächen, hat aber mit Rücksicht auf die Gebrauchsdauer und den Abnutzungsgrad der in Betracht kommenden Gegenstände im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. die Wiederherstellungskosten bis auf den von den Sachverständigen als Zeitwert geschätzten Betrag gekürzt und zum Ausdruck gebracht, Billigkeitsgründe, die es rechtfertigen könnten, von einer solchen Kürzung abzusehen, lägen, insbesondere bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin, nicht vor.

Auf die Beschw. der Firma X. hat der Spruchsenat den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Sache an die Vorinst. zurückverwiesen.

Der angefochtene Bescheid nimmt zwar auf die Bestimmungen der KSSchVO. Bezug, stützt sich aber bei Bemessung der zugestimmten Entschädigung ausschließlich auf das Gutachten, das zu einer Zeit erstattet ist, als die KSSchVO. noch nicht erlassen war. Die Gutachter haben hierauf selber hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, sie hätten die Bewertung nach den Grundsätzen vorgenommen, wie sie für die in Deutschland abzuschließenden Neuwert-Versicherungen gälten.

Die Geschädigte glaubt offenbar aus diesem Hinweis folgern zu können, daß sie in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen ohne weiteres Anspruch auf Erstattung der ungekürzten Wiederbeschaffungskosten erheben könne. Die für Neuwert-Versicherungen geltenden Grundsätze können jedoch für die auf Grund der KSSchVO. zu gewährende Entschädigung nicht maßgebend sein. (Dies wird näher ausgeführt.)

Nach der KSSchVO. sind, soweit es sich um völlig zerstörte oder in Verlust geratene Sachen handelt oder um Sachen, die so erheblich beschädigt waren, daß ihre Instandsetzung unzulässig und die Weiterverwendung in beschädigtem Zustande unwirtschaftlich oder unzumutbar ist (§ 4 Abs. 4 Satz 3), für die Höhe der Entschädigung die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten maßgebend (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Wiederbeschaffungs-(Wiederherstellungs-)kosten sind, soweit die Wiederbeschaffung (Wiederherstellung) zur Zeit der Entscheidung über die Entschädigung bereits durchgeführt ist, die tatsächlich aufgewandten Kosten. Soweit die Wiederbeschaffung (Wiederherstellung) noch nicht erfolgt ist, sind die Kosten maß-

gebend, die im Zeitpunkt der Entscheidung aufzuwenden wären, also die Kosten, die unter Zugrundelegung der zur Zeit der Entscheidung übersehbaren Verhältnisse — insbesondere der Lohnhöhe, des Preisstandes, der Transportkosten, der Auswirkungen der Lage des Arbeitseinsatzes u. dgl. — aufzuwenden wären.

Die Beantwortung der Frage, was als Wiederbeschaffung (Wiederherstellung) anzusehen ist, ergibt sich von selbst, soweit eine der zerstörten völlig gleichartige Sache beschafft oder hergestellt werden kann. Diese Fälle gehören aber zu den Ausnahmen. In den weitaus meisten Fällen wird es vielfach gar nicht möglich sein, eine völlig gleichartige Sache zu beschaffen. In Ermangelung völlig gleichartiger Sachen müssen als Wiederbeschaffungs- (Wiederherstellungs-) kosten die Kosten für die Beschaffung oder Herstellung einer solchen Sache gelten, die geeignet ist, für den Geschädigten im wesentlichen dieselben Zwecke zu erfüllen wie die zerstörte Sache, und nach ihrer Beschaffenheit der zerstörten nach Möglichkeit gleicht. Es kann also weder die Beschaffung einer völlig anderen Sache als Wiederbeschaffung gelten, noch liegt es im Rahmen der Wiederbeschaffung, wenn der Geschädigte, ohne durch die Verhältnisse dazu gezwungen zu sein, etwas wesentlich Wertvolleres anschafft, als er vor Eintritt des Schadensfalles besessen hat. Diese Einschränkung hat auch in der Verordnung selber klaren Ausdruck gefunden, indem nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für den Fall der Zerstörung von Gebäuden als Wiederherstellungskosten die Kosten für die Errichtung eines für den Geschädigten gleichwertigen Neubaus zu gelten haben. In allen Fällen, wo die neubeschaffte oder neu hergestellte Sache nicht mehr als „Ersatz“ der früher vorhandenen angesehen werden kann, müssen die Kosten der neubeschafften Sache bei Ermittlung der Entschädigung völlig außer Betracht bleiben; vielmehr sind dann die Kosten für die Beschaffung oder Herstellung einer der zerstörten gleichartigen oder nach Möglichkeit gleichartigen Sache zugrunde zu legen.

Die Wiederbeschaffungskosten bestimmen jedoch nicht schlechthin die Höhe der Entschädigung. Der Grundgedanke der geltenden Kriegsschädenregelung, daß der einzelne Geschädigte die Schäden nicht allein tragen, sondern hierfür aus Mitteln, die die Volksgesamtheit aufzubringen hat, einen möglichst vollständigen Ausgleich erhalten soll, findet seine notwendige Ergänzung in dem Grundsatz, daß der Allgemeinheit jede unnötige Belastung erspart werden muß. Insbesondere soll der einzelne Geschädigte durch eine Entschädigung keinerlei unangemessene Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit erzielen. Deshalb bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO., daß die zunächst nach den vollen Wiederbeschaffungskosten errechnete Entschädigung um einen angemessenen Betrag zu kürzen ist, „wenn die zerstörte oder in Verlust geratene Sache für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatte“; soweit es die Billigkeit erfordert, soll allerdings von einer solchen Kürzung abgesehen werden. Um eine Grundlage dafür zu gewinnen, ob und in welchem Umfange hiernach eine Kürzung vorzunehmen ist, muß der Wert, den die zerstörte Sache im Zeitpunkt der Entscheidung haben würde, wenn sie noch vorhanden wäre, mit dem Wert verglichen werden, den die tatsächlich wiederbeschaffte Sache oder diejenige Sache hat, deren Wiederbeschaffungskosten der Bewertung zugrunde gelegt sind. Nicht etwa ist der Wert der zerstörten Sache unmittelbar mit den Wiederbeschaffungskosten zu vergleichen; denn Kosten und Wert sind miteinander nicht vergleichbare Größen, wenn sie sich auch in gewissem Umfange untereinander beeinflussen. Im übrigen führt nur der Vergleich der Werte der zerstörten und der als Ersatz beschafften Sache zu dem von dem Gesetzgeber zweifellos gewollten Ergebnis, etwaige Verteuerungen der Wiederbeschaffungskosten nicht zu Lasten des Geschädigten, sondern zu Lasten des Reiches gehen zu lassen; denn eine solche Verteuerung der Wiederbeschaffungskosten beeinflußt wohl den allgemeinen Verkehrswert auch bei gebrauchten Sachen, nicht aber den Wert, den die Sache für den Geschädigten hat und auf den es — wie anschließend klargestellt — nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. ankommt.

Wenn bei der Ermittlung des Wertunterschiedes der Wert zugrunde zu legen ist, den die Sache „für den Geschädigten“ hatte, so bedeutet das im übrigen, daß nicht ohne weiteres von dem allgemeinen Verkehrswert der Sache

auszugehen ist, was zu einer schematischen Bewertung führen und für den einzelnen Geschädigten oft unbillige Nachteile zur Folge haben würde. Unter dem Wert, den eine Sache für den Geschädigten hat, kann allerdings nicht ein Wert verstanden werden, den der Geschädigte selber mehr oder weniger willkürlich der Sache beimißt, also beispielsweise nicht ein nur in seiner Vorstellung bestehender Affektionswert; ebenso muß aber z. B. auch der von einem buchführenden Geschädigten eingesetzte reine Buchwert außer Betracht bleiben, da er vielfach aus abseits jeder wahren Bewertung liegenden Überlegungen gewonnen wird und daher oft nicht einmal eine auch nur annähernd richtige Bewertung darstellt. Vielmehr kann auch der Wert, den die Sache für den Geschädigten hatte, nur bei Anlegung eines objektiven Maßstabes — allerdings unter voller Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Einzelfalles — zutreffend ermittelt werden, nämlich als der Wert, den die Sache bei objektiver Beurteilung für eine gerade in der Lage des Geschädigten befindliche Person hat. Für diese individuelle Bewertung ist insbesondere maßgebend, wie gerade der Geschädigte die alte Sache verwertet hat oder verwerten konnte. Nur in verhältnismäßig seltenen Fällen wird der Geschädigte einzelne der zerstörten Sachen selber gar nicht haben nutzen können. Das gilt z. B. für Gegenstände, die nur für die Ausübung eines bestimmten Berufes verwendet werden können, sofern von ihrem Verlust jemand betroffen wird, der diesen Beruf selber nicht ausüben kann. Da in solchen Fällen der Betroffene auch ohne Eintritt des Schadensfalles die Sachen nur im Wege des Verkaufs hätte verwerten können, können sie für den Geschädigten auch keinen höheren Wert haben als den allgemeinen Verkaufswert. Anders liegen die Verhältnisse, wenn die zerstörte Sache — wie dies meist der Fall sein wird — von dem Geschädigten tatsächlich genutzt wurde. Hier werden namentlich gebrauchte Sachen für den Geschädigten oft einen höheren Wert haben, als er dem Preise entspricht, den ein dritter Erwerber dafür zahlen würde. So wird z. B. erfahrungsgemäß für einen auch nur wenig gebrauchten Kraftwagen beim Verkauf aus zweiter Hand nur noch ein Preis erzielt, der erheblich unter dem Fabrikpreis liegt. ... Besonders stark wird dieser Unterschied in der Bewertung bei höchstpersönlichen Gebrauchsgegenständen in Erscheinung treten. In solchen Fällen liegt der Wert, den die Sache für den Geschädigten hat, mehr oder weniger über dem allgemeinen Verkehrswert, und zwar — namentlich bei Gebrauchsgegenständen — oft so beträchtlich, daß, vom Standpunkt des Geschädigten aus betrachtet, die zerstörte oder in Verlust geratene Sache — mag sie auch alt, veraltet oder abgenutzt gewesen sein — für ihn, weil sie ihm im wesentlichen denselben Zweck erfüllte wie die als Ersatz beschaffte neue Sache, auch keinen erheblich geringeren Wert hat. Wenn die Verhältnisse so liegen, kommt eine Kürzung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. nicht in Betracht, obschon der allgemeine Verkehrswert der zerstörten oder in Verlust geratenen Sache nicht unerheblich unter dem der als Ersatz beschafften Sache liegen mag. Eine Kürzung setzt vielmehr voraus, daß die zu ersetzende Sache nicht nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, sondern gerade „für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatte“ als die als Ersatz bestimmte Sache. Wann der Wertunterschied so „erheblich“ ist, daß er grundsätzlich eine Kürzung rechtfertigt, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Feste Grenzen lassen sich hierfür nicht aufstellen. Dem Hinweis des Gesetzes, daß nur ein erheblicher Wertunterschied zu berücksichtigen ist, wird allgemein dadurch Rechnung zu tragen sein, daß bei der Prüfung der Frage kein engherziger Maßstab angelegt wird.

Es entsteht die weitere Frage, in welchem Umfange gegebenenfalls die Kürzung vorzunehmen ist. ... Grundsätzlich wird, da die Bewertung nach individuellen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, davon ausgegangen werden können, daß die Kürzung dann als angemessen angesehen werden kann, wenn sie etwa dem Betrage entspricht, den der Geschädigte bei vernünftiger Würdigung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zuzahlen würde, wenn die alte Sache noch vorhanden und ihm Gelegenheit geboten wäre, sie gegen die neue einzutauschen.

Im vorliegenden Verfahren handelt es sich durchweg um Schäden, die ein gewerbliches Unternehmen an beweglichen Betriebsgegenständen erlitten hat. Auch sofern ein-

zelle der in dem Gutachten aufgeführten Gegenstände i. S. des § 94 Abs. 2 BGB. als wesentliche Bestandteile von Gebäuden zu behandeln sein sollten, hat die Entschädigung nicht nach den für zerstörte Gebäude geltenden Grundsätzen des § 4 Abs. 2 KSSchVO., sondern nach den sonst allgemein anzuwendenden Bestimmungen des § 4 Abs. 1 KSSchVO. zu erfolgen. Die rechtlichen Erwägungen, die für den Bereich des bürgerlichen Rechts zu einer Sonderbehandlung der wesentlichen Bestandteile von Gebäuden geführt haben, sind für die Regelung im Entschädigungsrecht unerheblich.

Bei der Entschädigung für zerstörte — und ihnen für die Entschädigung gleichgestellte — Gegenstände, die dem Betrieb eines gewerblichen Unternehmens dienen, wird in der Regel davon auszugehen sein, daß — jedenfalls in wirtschaftlich gesunden, gut geführten Betrieben und bei normalen Beschaffungsmöglichkeiten — das verbrauchte und überalterte Betriebsinventar zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Betriebes laufend ersetzt wird. Zur Ermöglichung solcher Ersatzbeschaffungen nimmt der Unternehmer entsprechende Rückstellungen vor. Allerdings gehen die Abschreibungen in ihrem Umfange vielfach über die Berücksichtigung der durch Überalterung und Verschleiß bedingten Wertminderung hinaus, so daß der reine Buchwert, zu dem die Gegenstände in den Büchern und Abschüssen des Unternehmens erscheinen, außer Betracht bleiben muß, eben weil er im allgemeinen dem wahren Wert nicht entspricht. Für den Regelfall wird aber davon ausgegangen werden können, daß für einen Gewerbetreibenden, der grundsätzlich eine Leistungssteigerung seines Betriebes erstrebt, altes und verbrauchtes Betriebsinventar nicht annähernd denselben Wert hat wie neues und daß er es auch selber als geringerwertig betrachtet. Da diesen Tatsachen auch bei der Besteuerung der Gewerbetreibenden Rechnung getragen wird, liegt es nahe, den Wert „für den Geschädigten“ in solchen Fällen in Anlehnung an den Teilwert zu ermitteln, zu dem die einem Unternehmen dienenden Wirtschaftsgüter nach § 12 RBewG. für die Besteuerung anzusetzen sind. In Übereinstimmung mit dem Vertreter des Reichsinteresses hält der Senat den Teilwert aber nicht für einen geeigneten Bewertungsmaßstab (wird näher ausgeführt).

Bei Ermittlung des maßgeblichen Wertes wird vielmehr zu berücksichtigen sein, daß der Wert von Gegenständen, die dem Betriebe eines gewerblichen Unternehmens dienen, im wesentlichen durch ihre Lebensdauer, ihr Alter und den Grad ihrer Abnutzung bestimmt wird. Die mutmaßliche Lebensdauer, die die einzelnen Gegenstände im Durchschnitt haben, steht auf Grund von Erfahrungssätzen fest. Jedoch wird die Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebensdauer nicht immer zu unbedingt zutreffenden Ergebnissen führen, weil im Einzelfall besondere Umstände die Lebensdauer mehr oder weniger stark beeinflussen können. Hier kommen — abgesehen von der mehr oder weniger pfleglichen Behandlung, die von Fall zu Fall ganz verschieden sein kann — insbesondere die verschiedenartige Beanspruchung und der damit verbundene verschiedenartige Verschleiß in Betracht. Es liegt auf der Hand, daß eine im allgemeinen nur in Reserve gehaltene Betriebseinrichtung ungleich langsamer abgenutzt wird, mithin eine längere Lebensdauer haben wird, als eine gleiche Einrichtung, die dauernd beansprucht wird; freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß unter Umständen durch das Fortschreiten der Technik die eine ebenso schnell veralten kann wie die andere. Andererseits wird die Lebensdauer solcher Betriebseinrichtungen bisweilen auch durch andere Umstände beeinflußt, z. B. wenn zur Erzielung einer Produktionssteigerung mit den vorhandenen Anlagen erhöhte Leistungen erzielt werden müssen, wenn in Zeiten des Facharbeitermangels weniger geeignete Arbeitskräfte zu ihrer Bedienung eingesetzt werden oder wenn aus be-

sonderen Gründen eine an sich notwendige Überholung unterbleiben muß.

Nach alledem muß auch die mutmaßliche Lebensdauer als Bewertungsfaktor stets nach den individuellen Verhältnissen des betroffenen Betriebes ermittelt werden. Der so ermittelten mutmaßlichen Gesamtlebensdauer wird das tatsächlich erreichte Alter der einzelnen Betriebseinrichtungen und -anlagen gegenüberzustellen und hieraus zu errechnen sein, welche Lebensdauer sie im Zeitpunkt des Schadensfalles unter gleichbleibenden Verhältnissen voraussichtlich noch gehabt haben würden. Sofern eine völlig gleichartige Einrichtung als Ersatz für die zerstörte beschafft werden kann, würde hiernach der Wert der letzteren für das geschädigte Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Gesamtlebensdauer und der ferneren Lebensdauer zu bestimmen sein, die sie im Zeitpunkt des Schadensfalles ohne dessen Eintritt voraussichtlich noch gehabt haben würde. Es ist also zu fragen, welcher Teil des ursprünglichen Wertes der Sache im Laufe der bisherigen Lebensdauer bereits verbraucht ist, d. h. zu welchem Teile ein ordentlicher Geschäftsmann den Anschaffungspreis bereits abgeschrieben oder entsprechende Rückstellungen vorgenommen haben müßte.

Unabhängig davon werden, soweit die Verhältnisse des Einzelfalles hierzu Anlaß bieten sollten, bei Ermittlung des Wertes, den Betriebseinrichtungen und -anlagen für das geschädigte Unternehmen hatten, insbesondere auch Unterschiede zu berücksichtigen sein, die sich daraus ergeben können, daß die als Ersatz beschafften Gegenstände den früher vorhandenen nicht völlig entsprechen. Hier sind u. a. technische Verbesserungen in Betracht zu ziehen, die die neubeschafften Gegenstände gegenüber den bisher vorhandenen aufweisen, insbesondere auch soweit solche Verbesserungen etwa grundsätzlich eine längere Lebensdauer gewährleisten oder Ersparnisse im Betriebe — z. B. durch erhöhte Leistungen oder Verringerung von Unterhaltungs- oder sonstigen Betriebsunkosten — mit sich bringen. Diese Gesichtspunkte wird die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe bei ihrer erneuten Entscheidung für die Entschädigung der völlig zerstörten und der gleich diesen zu behandelnden Gegenstände zu berücksichtigen haben.

(RVG. [RKA.], Entsch. v. 18. Febr. 1942, RKA I 39/41.)

\*

22. RVG. — §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. Eine Bahnsperre stellt auch dann, wenn sie durch militärische Operationen veranlaßt worden ist, in keinem Falle eine mit Kampfhandlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehende militärische Maßnahme i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. dar.

(RVG. [RKA.], Entsch. v. 22. April 1942, RKA I 92/41.)

\*

23. RVG. — § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 KSSchVO. Wenn eine Dreschmaschine beim Dreschen durch einen bei der Fliegerabwehr in die Korngarbe gelangten Flaksplitter beschädigt wird, so ist das die unvermeidliche Folge einer Kampfhandlung, nämlich des Flakschießens.

(RVG. [RKA.], Entsch. des I. Spruchsenats v. 25. März 1942, I 35/41.)

\*

24. RVG. — § 4 Abs. 4 KSSchVO. Bei Bemessung der Entschädigung an gewerbliche Unternehmen, die die in ihrem Betriebe eingetretenen Kriegssachschäden selbst seitigen, sind grundsätzlich auch die allgemeinen Verwaltungskosten des geschädigten Unternehmens zu berücksichtigen, soweit sie als Teil der Selbstkosten anzusehen sind.

(RVG. [RKA.], Entsch. des I. Spruchsenats v. 12. März 1942, RKA I 15/41.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



## Für optische Kopiergeräte

zur photographischen Vervielfältigung von Zeichnungen, Plänen, graphischen Darstellungen, Drucksachen usw. mit großer Schärfe und Originaltreue ist das Mimosa

## AKTOGRAPHEN-PAPIER

ein bewährtes hochempfindliches und farbenempfindliches, sehr hart arbeitendes Dokumentenpapier, das leicht und schnell brillante Kopien liefert.

Ausführliche Werbeschriften durch

# Mimosa

MIMOSA AKTIENGESELLSCHAFT, DRESDEN-A21

RECHTSANWALT HERBERT SCHNEIDER

# Verfahrensrechtsfälle

aus allen Gebieten des Zivilprozessrechts  
mit Lösungen und Aktenstücken

240 Seiten. Kartoniert RM 4.-

„Dieses Buch will dem werdenden Juristen, insbesondere dem Studenten, Ersatz geben für die ihm noch fehlende praktische Anschauung. In 29 dem Leben entnommenen Fällen macht es den Lernenden mit den typischen Problemen des Zivilprozesses bekannt, wie sie so der forensische Alltag mit sich bringt. In den „Lösungen, die zu jede dieser Fälle gegeben werden, werden die Prozeßfragen im einzelnen erörtert und an Hand des Gesetzes entschieden. Das Werk bietet dem Studierenden reiche Anregung, veranlaßt ihn zu weiterer Vertiefung in die Prozeßvorschriften und fördert deren Verständnis wesentlich.“ (Archiv für civilist. Praxis)

„Das Buch ist zur Einführung von Studenten und Referendaren in das Zivilprozeßrecht sehr geeignet.“ (Deutsche Justiz)

Zu beziehen durch den Buchhandel

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT  
HAMBURG

## DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.  
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor-  
schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

## WOLTZ.

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn  
BERLIN W 9, Columbushaus,  
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30  
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

## Deutsche Sondermarken

Günstiges Garantie-Angebot. Prospekt  
kostenfrei. Auch billige unverbindliche  
Länderauswahlen gegen Berufsangabe.

Paul Lahn,  
Berlin-Steglitz 100.

## Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Re-  
ferenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat  
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

Dr. Atzler

## Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40



Zeichen und Name

# BAUER & CIE

bedeuten für Sie

SANATOGEN FORMAMINT  
KALZAN



Bei Schultheiß Bergers kommen die Verwandten aus der Stadt über die Herbstferien zu Besuch.



Die Vettern und Basen sollen auch bald rote Backen haben, der Onkel verspricht es.



Das zarte Mariechen klagt über nasse Füße. Sie fürchtet sich vor einem Schnupfen und bittet um Wybert.



„Nimm nur eins in den Mund. Man muß heut sehr sparsam mit Wybert umgehen. Aber schon wenig Wybert wirken viel.“

Soeben erschienen!

# Die Ostmiet-Verordnung

erläutert von

**Kurt Kleinschmidt**

Landgerichtsrat

Leiter der Preisbildungsstelle Posen

**Allgemeine Einführungen — Gesetzes-Erläuterungen  
Gesetzes-Texte und Verordnungen**

Die Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmiet-Verordnung) hat mit den dazu ergangenen und an zahlreichen Stellen veröffentlichten Anordnungen eine hohe sozialpolitische Bedeutung für die Miet- und Pachtpreisgestaltung im Osten. — Die vorliegende Zusammenstellung gibt mit den maßgebenden Erläuterungen einen vollkommenen Überblick über das anzuwendende Recht. Auf die Erörterung von wissenschaftlichen Fragen ist verzichtet worden, weil das Buch besonders dem praktischen Gebrauch der Mietparteien (Vermietern und Mietern) und den mit diesen Fragen befaßten öffentlichen und privaten Stellen (Preisbehörden, Mietämtern, Gemeindebehörden, Rechtswahrern u. a.) dienen soll. — Ein übersichtlich aufgegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister gewähren einen schnellen und sicheren Überblick über die geltenden Bestimmungen.

Preis des Werkes: 4,50 RM

Umfang: 160 Seiten

Zu beziehen von

**Verlagsgesellschaft des Bundes Deutscher  
Mietervereine, Dresden N. 6, Böhmisches Str. 30**

(Stadtbank Dresden 14270, Postscheck Dresden 4620)

oder durch den Buchhandel

## Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet

mit Beispielen von

**Dr. Karl Burchardi** unter Mitwirkung von **Dr. Gerh. Klempahn**

Oberstaatsanwalt in Berlin

Staatsanwalt in Berlin

288 Seiten. Kartoniert RM 8.70

„Das aus großer Praxis für die Praxis geschriebene Buch wird in seinem weitaus größten Teil auch dem Nachwuchs für den Anwaltsdienst eine willkommene Hilfe werden. — Es beseitigt in seiner erschöpfenden, frischen, lebendigen, nirgends ermüdenden Darstellungsart einen Mangel, der bisher vom Anwaltsnachwuchs bedauernd empfunden wurde. — Aber auch dem erfahrenen Sachbearbeiter der Amtsanwaltschaft wird es bei seinem übersichtlichen, klaren Aufbau oft ein schnelles Nachschlagen zur Behebung etwaiger Zweifel ermöglichen.“

Oberamtsanwalt R. Müller, Berlin, in „DR.“, Ausgabe B Nr. 17/18, 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



## NSV.-Seminar für Volkspflegerinnen

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Volkspflegerinnen.  
Beginn des neuen Lehrganges: 20. Oktober 1942. Anfragen und  
Meldungen an die Leiterin, **Danzig, Johannisberg 18. Tel. 41360.**

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

**v. TRESCKOW & Co.**

**Geheim-Ermittlungen a/A**  
Beobachtungen • Spezial Auskünfte  
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI



Ankauf, Beratung,  
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

**Edgar Mohrmann**

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter  
Briefmarken-Versteigerer

**Hamburg 1, Speersort 6**

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

## Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechtes

Von Prof. Dr. Eugen Locher

192 Seiten

RM 4.50

Das Buch liefert einen wichtigen Beitrag zum künftigen Volksgesetzbuch. Es behandelt die zum Teil lebhaft umstrittenen Fragen des sog. materiellen Grundbuchrechtes. **Wer immer aus praktischen oder wissenschaftlichen Gründen an dem künftigen Schicksal unserer deutschen Grundbuchverfassung interessiert ist, wird sich mit dem Buche befassen müssen.** Es geht jeden, der mit Liegenschaftsverkehr und Immobiliarkredit zu tun hat, ebenso an wie den **Bodenpolitiker** und den **Theoretiker des Bodenrechts.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin/Leipzig/Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



## Detektei Droszynski Berlin N4, Chausseestr. 5

Fernruf: 42 35 10

Geheim-Ermittlungen — Beobachtungen — Auskünfte  
Langjähr. praktische Tätigkeit verbürgt gewissenhafte Erledigung!

## Kosten in Anerbensachen

**ABC-Übersicht**

von Justizamtmann Werner Schmücker

32 Seiten

RM 1.80 kart.

Das Werk will eine schnelle und sichere Berechnung und Prüfung der Kosten in Anerbensachen ermöglichen. Es ist auf Grund praktischer Erfahrungen des Verfassers aufgestellt worden. Das zeitraubende Zusammensuchen der verstreuten Bestimmungen wird durch den Gebrauch dieses Heftchens vermieden und die Berechnung der Kosten durch die alphabetische Anordnung des Stoffes wesentlich erleichtert. Außer den **Anerbenbehörden**, den **Grundbuchämtern** und **Nachlaßgerichten** wird das Werk auch den **Rechtsanwälten**, **Notaren** und deren Büropersonal eine wertvolle Hilfe sein.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



## Antiquarisches Angebot:

Wochenschrift, Juristische, 1880—1939, und Fortsetzung Deutsches  
Recht, 1939/40 ..... geb. RM 500.—  
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1—40 ..... geb. RM 125.—  
Gesetzammlung, Preussische, 1900/38 ..... geb. RM 150.—  
Justizministerialblatt, Preuß., 1900—1932/33, geb., und Fortsetzung  
Deutsche Justiz, 1933—1939 ..... RM 250.—  
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900—1923) geb. RM 180.—  
Jahrbuch des Deutschen Rechts, Jg. 1—30 (1903—1932) ..... geb. RM 280.—  
Reichsgefehlblatt 1870—1939 (I. I) ..... geb. RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerte.

**J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8**

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften